

Finanzwissenschaft



**Vertieft behandelt wird
in diesem Semester nur
das Thema IV.2
Staatsverschuldung**

Vorlesung an der VWA Saarland
Sommer 2024
Dr. Horst-Henning Jank

Übersicht

- I. Einführung: ökonomische Theorien staatlichen Handelns
 1. Gegenstand und historische Wurzeln
 2. Normative und positive Theorie
- II. Normative Theorie der Staatstätigkeit
 1. Allokation
 2. Distribution
 3. Makroökonomische Stabilisierung
- III. Positive Theorie der Staatstätigkeit
 1. Ökonomische Logik des Staats
 2. Kollektive Willensbildung
- IV. Staatseinnahmen
 1. Steuern: Prinzipien und Wirkung
 - 2. Staatsverschuldung**
- V. Staatsausgaben
 1. Ausgabengesetze
 2. Budgetgrundsätze
- VI. Finanzverfassung und Finanzausgleich

Literatur und Links

- Blankart, Charles B. (2017): *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 9. Auflage, Vahlen, München
- Brümmerhoff, Dieter und Thiess Büttner (2018): *Finanzwissenschaft*, 12. Auflage, Oldenburg, München
- Homburg, Stefan (2000): *Allgemeine Steuerlehre*, Vahlen, München
- Wigger, Berthold U. (2006): *Grundzüge der Finanzwissenschaft*, Berlin, Heidelberg
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de>

Literatur und Links

Wirtschaftsforschungsinstitute (Auswahl)

- DIW Berlin, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (<https://www.diw.de/deutsch>)
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München: <https://www.ifo.de>
- Institut für Weltwirtschaft an der Universität (ifw) Kiel: <https://www.ifw-kiel.de/de/>
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH): <https://www.iwh-halle.de>
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung RWI (Essen): <https://www.rwi-essen.de>
- Zentrum für Europäische Wirtschaftspolitik (ZEW) Mannheim: <https://www.zew.de>

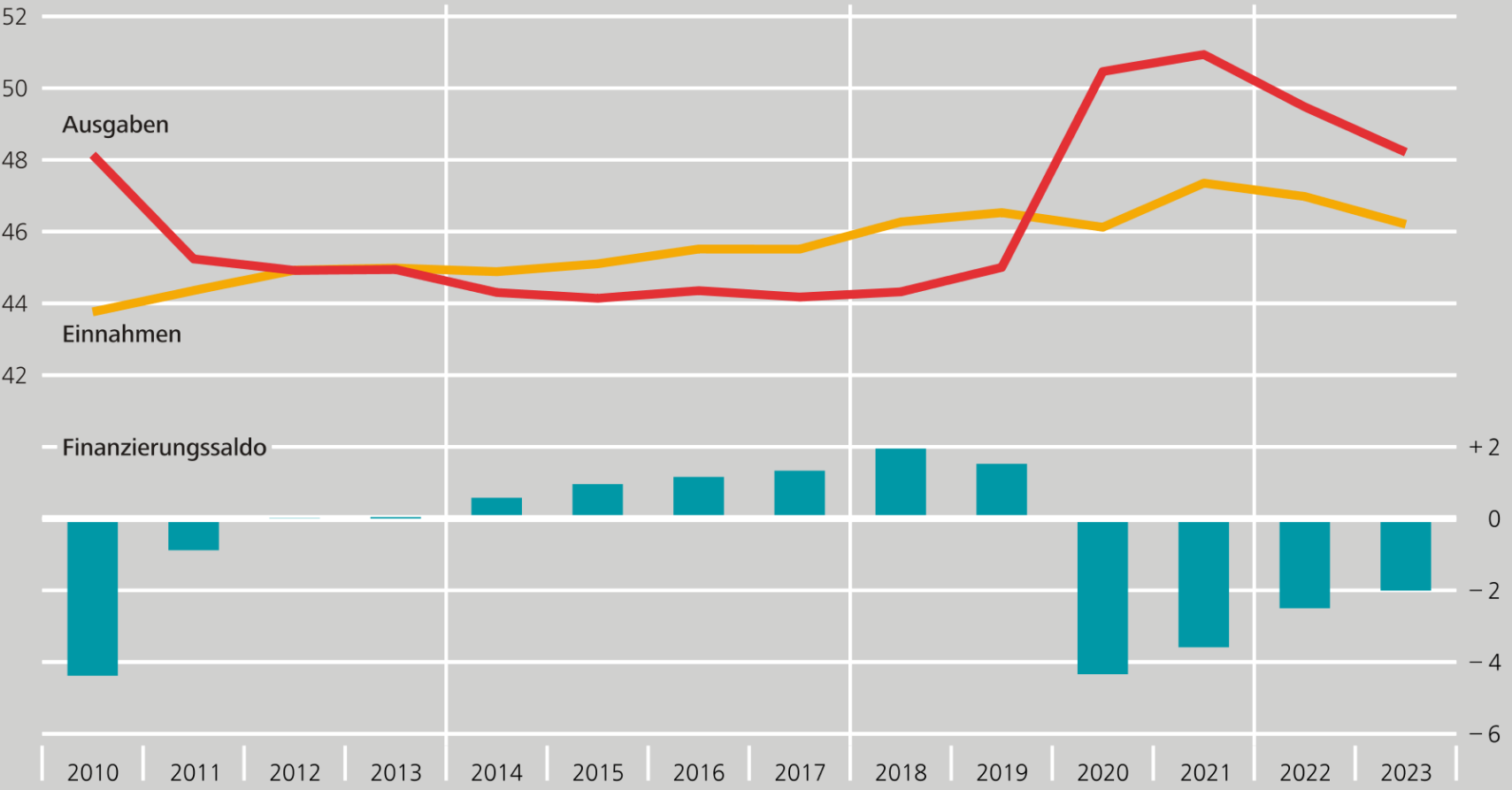
Literatur und Links

- Deutsche Bundesbank: <https://www.bundesbank.de/de/>
- Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: <http://www.bmwi.de>
- Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de
- Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (arbeitgebernah):
<http://www.insm.de>
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Heinrich-Böckler-Stiftung (gewerkschaftsnah): <https://www.wsi.de/de/index.htm>
- Kronberger Kreis (mit zwei Mitgliedern aus der „Saarbrücker Schule“):
fundierte, allgemeinverständliche Studien zu wirtschafts- und
ordnungspolitischen Themen: [https://www.stiftung-
marktwirtschaft.de/inhalte/publikationen/kronberger-kreis-studien/](https://www.stiftung-marktwirtschaft.de/inhalte/publikationen/kronberger-kreis-studien/)
- Podcasts zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen vom Chefvolkswirt
der deka-Bank Ulrich Kater (alle 14 Tage):
<https://www.deka.de/privatkunden/aktuelles/podcast-mikro-trifft-makro>

Umfang der Staatstätigkeit

Kennziffern des Staatshaushalts*) in Deutschland

in % des Bruttoinlandsprodukts



Quelle: Statistisches Bundesamt. * Staatlicher Gesamthaushalt in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Finanzierungssaldo ergibt sich als Differenz von Einnahmen und Ausgaben.

Weitere aktuelle Informationen in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank im Februar, Mai, August und November.

Deutsche Bundesbank

21. Feb. 2024

I. Einführung: ökonomische Theorien staatlichen Handelns

I.1 Gegenstand und historische Wurzeln

- Finanzwissenschaft = Lehre vom ökonomischen Handeln des Staats
- Präziser in Englisch: „Public Finance“
- Staat:
 - Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunen
 - Supranationale Organisationen
 - Parafisci (z.B. Sozialversicherungsträger, Sonderfonds, öffentliche Unternehmen)
 - ... und Normengerüst(!): Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, Regeln kollektiver Entscheidung

Vorspann: des Sonnenkönigs desolate Staatsfinanzen und ein gewiefter Schotte



Louis XIV. (1638-1715)



John Law (1671-1729)

„Après moi le deluge“: die Schulden des Sonnenkönigs und ein gewiefter Schotte

- „Sonnenkönig“ Louis XIV. hinterlässt Frankreich bei seinem Tod 1715 desolate Staatsfinanzen:
 - Schulden von zwei Milliarden Livres (geschätzte 80 bis 160 % des Volkseinkommens).
 - Jährliche Ausgaben 146 Millionen Livres, Einnahmen 69 Millionen, Zinsausgaben 90 Millionen Livres.
 - Staatsschuldtitel werden zu 40 % des Nennwerts gehandelt. Nominalverzinsung 4,5 % => extrem hoher Realzins („crowding out“)
- => schwere Wirtschaftskrise: „Der Mangel an Kredit war universal. Der Handel war zerstört, der Konsum auf die Hälfte geschrumpft und die Bebauung des Bodens wurde vernachlässigt.“

Exkurs: Die Schulden des Sonnenkönigs und ein gewiefter Schotte

- Schottischer Abenteurer John Law unterbreitet Regent Prinz von Orleans Plan:
 - Bank zu gründen, die Staatsschulden (und auch Münzen aufkauft und dafür Banknoten als Zahlungsmittel ausgibt,
 - Aktiengesellschaften zu gründen, die Aktien gegen Staatsschuldtitel ausgeben.
 - Aktien als Kollateral akzeptiert, um Kredit der Bank zu erhalten.
- => „Vom Sommer 1719 bis in den Sommer 1720 ging in Frankreich wirtschaftlich die Post ab, wie vorher und nachher nie mehr.“
(M. Binswanger: Geld aus dem Nichts, Weinheim 2015, S. 79).
- Fortsetzung (Börsenboom, Inflation, Finanzmarktcrash) folgt in Vorlesung ... „Compagnie d'Occident“/„Compagnie des Indes“ versprechen traumhafte Gewinne in Louisiana

I. Einführung: ökonomische Theorien staatlichen Handelns

I.1 Gegenstand und historische Wurzeln

Historische Wurzeln

- Kameralismus (17./18. Jahrhundert)
 - Füllen der fürstlichen Schatzkammer („camera“): Sicherstellung von Staatseinnahmen bei Förderung des Wirtschaftswachstums und der Zuwanderung (als Basis für Einnahmen)
 - Erste Lehrstühle 1727 in Halle an der Saale und Frankfurt/Oder gegründet vom preußischen „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I.
 - Heranbildung „rechtschaffener und menschenfreundlicher“ Finanzdiener, die „das gemeinschaftliche Beste dem scheinbaren Vorteil des Fürsten vorziehen“ (J.H.G. v. Justi 1766)

I. Einführung: ökonomische Theorien staatlichen Handelns

I.1 Gegenstand und historische Wurzeln

- Britische Klassiker
 - Adam Smith (1776: „Wohlstand der Nationen“): Beschränkung auf Staatszwecke, die für Funktionsweise des privatwirtschaftlichen Systems unabdingbar sind: Verteidigung, Rechtssicherheit, Bildung und Verkehrswege, ...
 - David Ricardo (1817: Principles of Political Economy and Taxation): Wirkung von Steuern und Staatsverschuldung: Verschuldung als aufgeschobene Steuerlast
- Neoklassik (19./20. Jahrhundert): Methodische Grundlagen: Subjektivismus und Marginalismus (=> „Opfertheorie“), Steuerwirkungen, externe Effekte (Pigou-Steuern)

I. Einführung: ökonomische Theorie(n) staatlichen Handelns

I.1 Gegenstand und historische Wurzeln

Historische Wurzeln (Fortsetzung)

- „Kathedersozialisten“ (Adolph Wagner (1835-1917)): Ausdehnung der Staatstätigkeit auf sozialpolitische Ziele: Wohlfahrtsstaat
- Knut Wicksell (1896: Finanztheoretische Untersuchungen): Prinzip der „institutionellen Kongruenz“ (heute: Äquivalenzprinzip)
- John Maynard Keynes (1936: General Theory ..): Verantwortung des Staats für Beschäftigung: Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage (finanziert durch Verschuldung/Notenpresse)
- Public Choice: Verfassungsökonomik, ökonomische Theorie der Politik (James Buchanan, Gordon Tullock, Anthony Downs, Mancur Olson)
 - Wie ist staatliches Handeln unter der Annahme rationalen Verhaltens von Wählern und Politikern zu erklären?
 - Mit welchen Regeln kann man Ergebnis verbessern – wie macht man Politiker zu Agenten des Gemeinwohls?

I. Ökonomische Theorien staatlichen Handelns

I.2 Normative Theorie und positive Theorie

- Unterscheidung:
 - Normative Theorie (beschreibt ein „Sein-Sollen“)
 - Positive Theorie (versucht Ergebnis zu erklären)
- **Normative Theorie** sieht Staat als gegeben an.
- Bedingung für Staatstätigkeit:
 - Unter welchen Umständen erbringt der Markt keine zufriedenstellenden Ergebnisse?
 - Wo sind daher Staatseingriffe zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt angebracht?
- **Leitgedanke: Pareto-Kriterium:** Ist es möglich, mindestens ein Individuum besser zu stellen, ohne ein anderes schlechter zu stellen?
- **Pareto-Effizienz** herrscht, wenn es **nicht** mehr möglich ist, ein Individuum besser zu stellen, ohne ein anderes schlechter zu stellen.

II. Normative Theorien der Staatstätigkeit

Überblick

Marktversagenstatbestände

1. Allokation

- 1.1. Öffentliche Güter
- 1.2. Externe Effekte
- 1.3. Natürliche Monopole
- 1.4. Asymmetrische Information

2. Distribution

Korrektur der marktbestimmten Einkommens- und Vermögensverteilung

3. Makroökonomische Stabilisierung

- 3.1. Stabiles Preisniveau
- 3.2. Hoher Beschäftigungsstand
- 3.3. Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- 3.4. Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

II. Normative Theorien der Staatstätigkeit

Überblick

- Widerspruch: Wirtschaftssubjekte von Eigeninteresse geleitet. Staat handelt als „wohlmeinender Diktator“.
- Möglichkeit des Staatsversagens ausgeblendet

II. Normative Theorie der Staatstätigkeit

II.1. Allokation

II.1.1. Öffentliche Güter

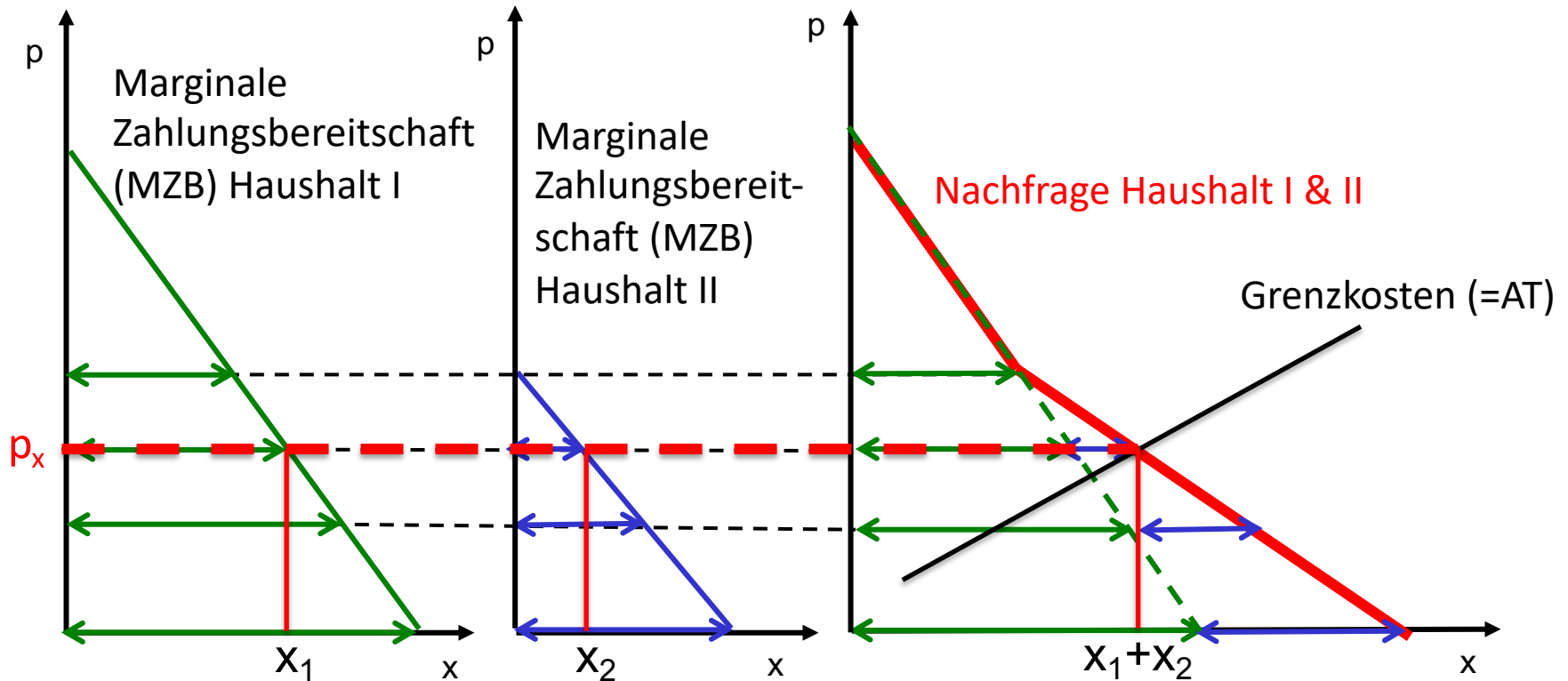
Eigenschaften öffentlicher Güter

- Nichtrivalität in der Nutzung:
Zusätzliche Nutzer verursachen keine Mehrkosten. Gut ist „grenzkostenlos mehrnutzbar“ (Wolfgang Stützel).
Frage: „Warum hat die Calauer Kirchturmuhre zwei Ziffernblätter?“ (Auflösung in der Vorlesung)
- Nichtausschließbarkeit:
=> Man kann das Gut auch nutzen, ohne einen Beitrag zur Bereitstellung zu leisten („Trittbrettfahrerverhalten“).
=> Dilemma bei Bereitstellung!

II.1.1. Öffentliche Güter

		Rivalität in der Nutzung?	
		ja	nein
Ausschluss möglich?	ja	Private Güter	Clubgüter, Maut-güter, natürliche Monopole
	nein	Gemeingüter (Allmende-güter)	Öffentliche Güter

Nachfrage nach **privatem Gut**: **Horizontaladdition** der individuellen Nachfragekurven (= marginale Zahlungsbereitschaft) => Marktpreis

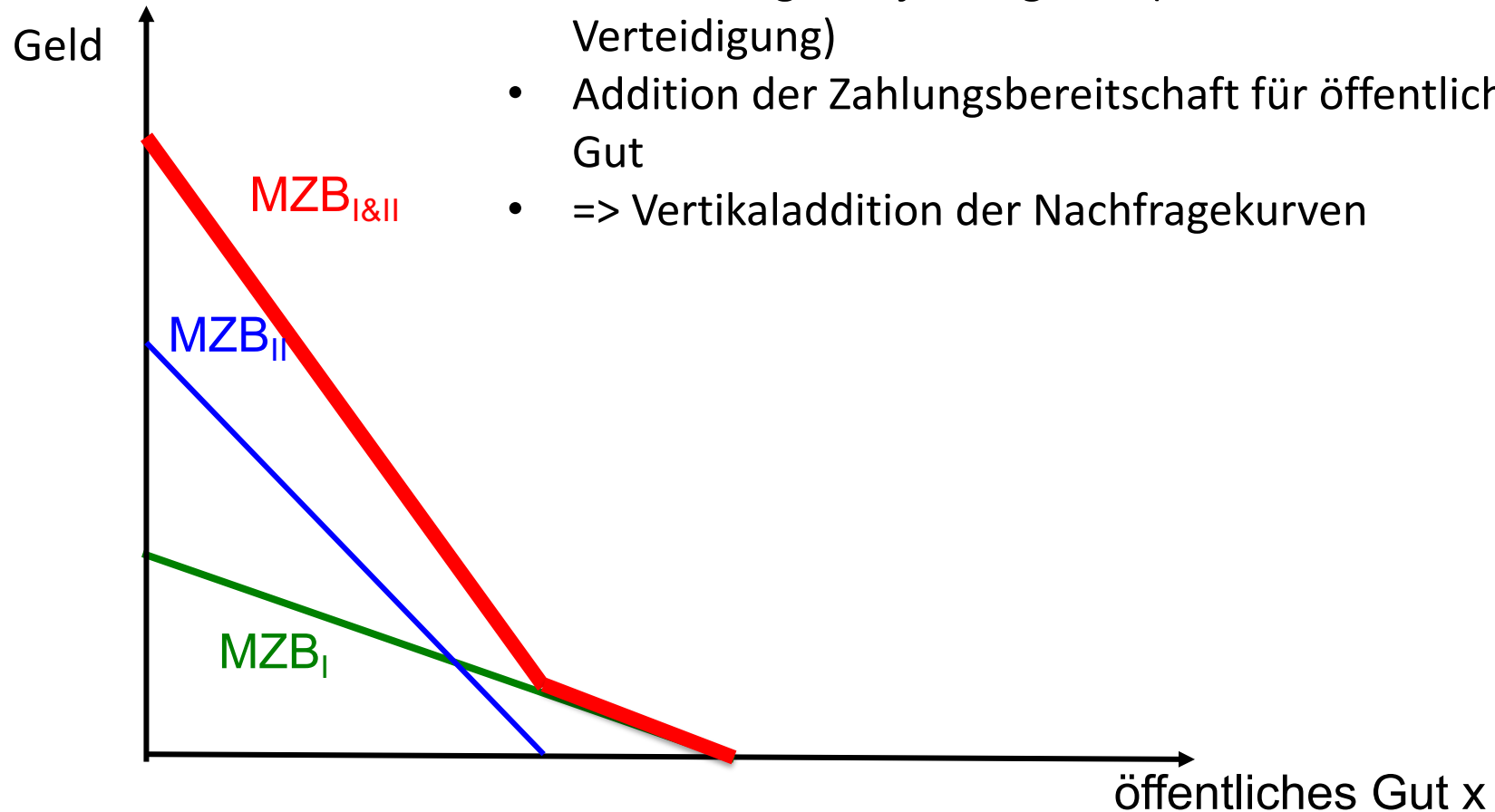


Am Markt kommt Preis (gleich Grenzkosten) zustande – jedes Individuum konsumiert die für es optimale Menge.

II.1.1. Öffentliches Gut: Vertikaladdition der Nachfragekurven

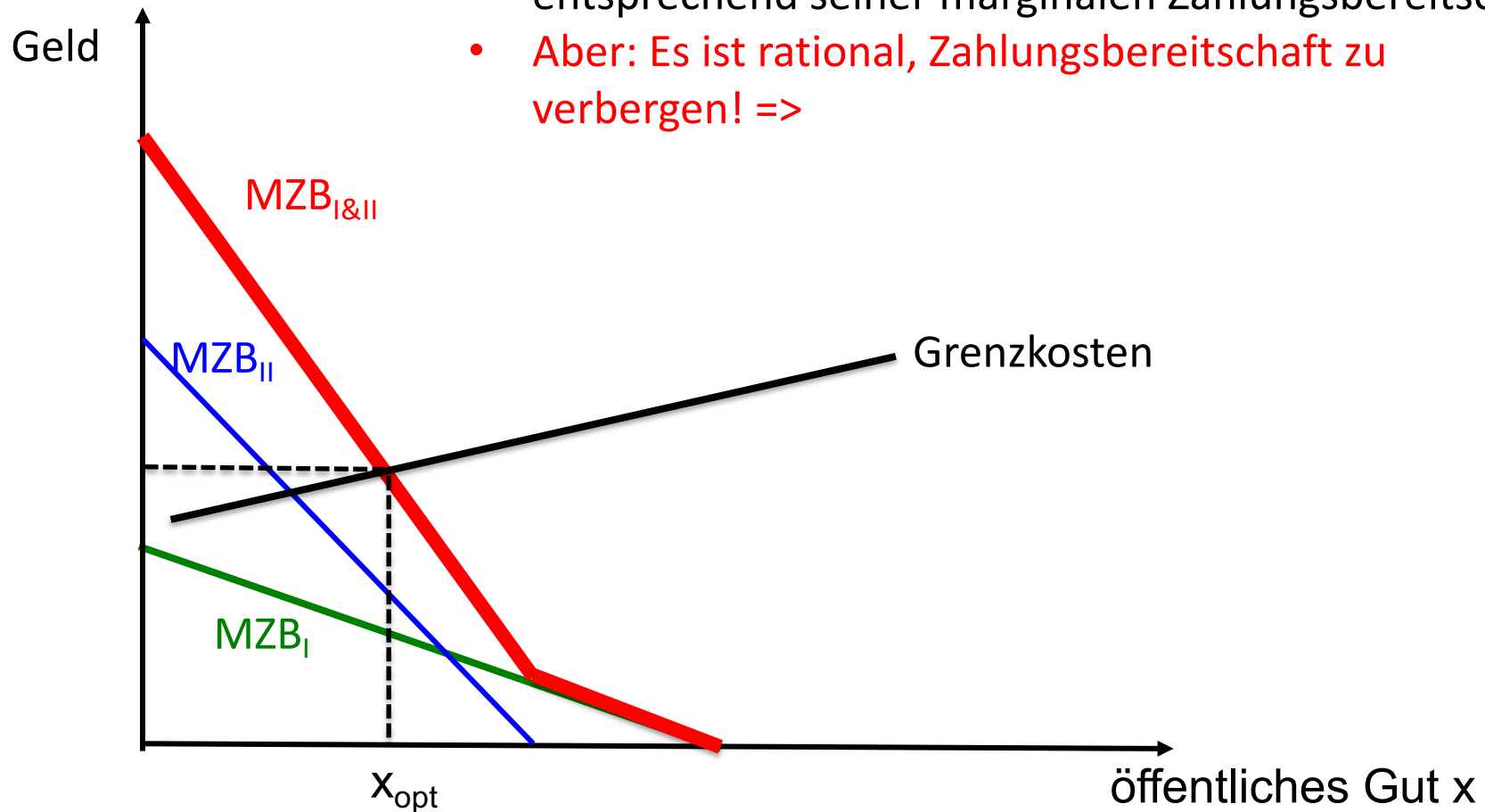
Öffentliche Güter:

- Welche Menge des Gutes auch immer bereitgestellt wird: Menge für jeden gleich (z.B. Infrastruktur, Verteidigung)
- Addition der Zahlungsbereitschaft für öffentliches Gut
- => Vertikaladdition der Nachfragekurven



II.1.1. Öffentliches Gut: Vertikaladdition der Nachfragekurven

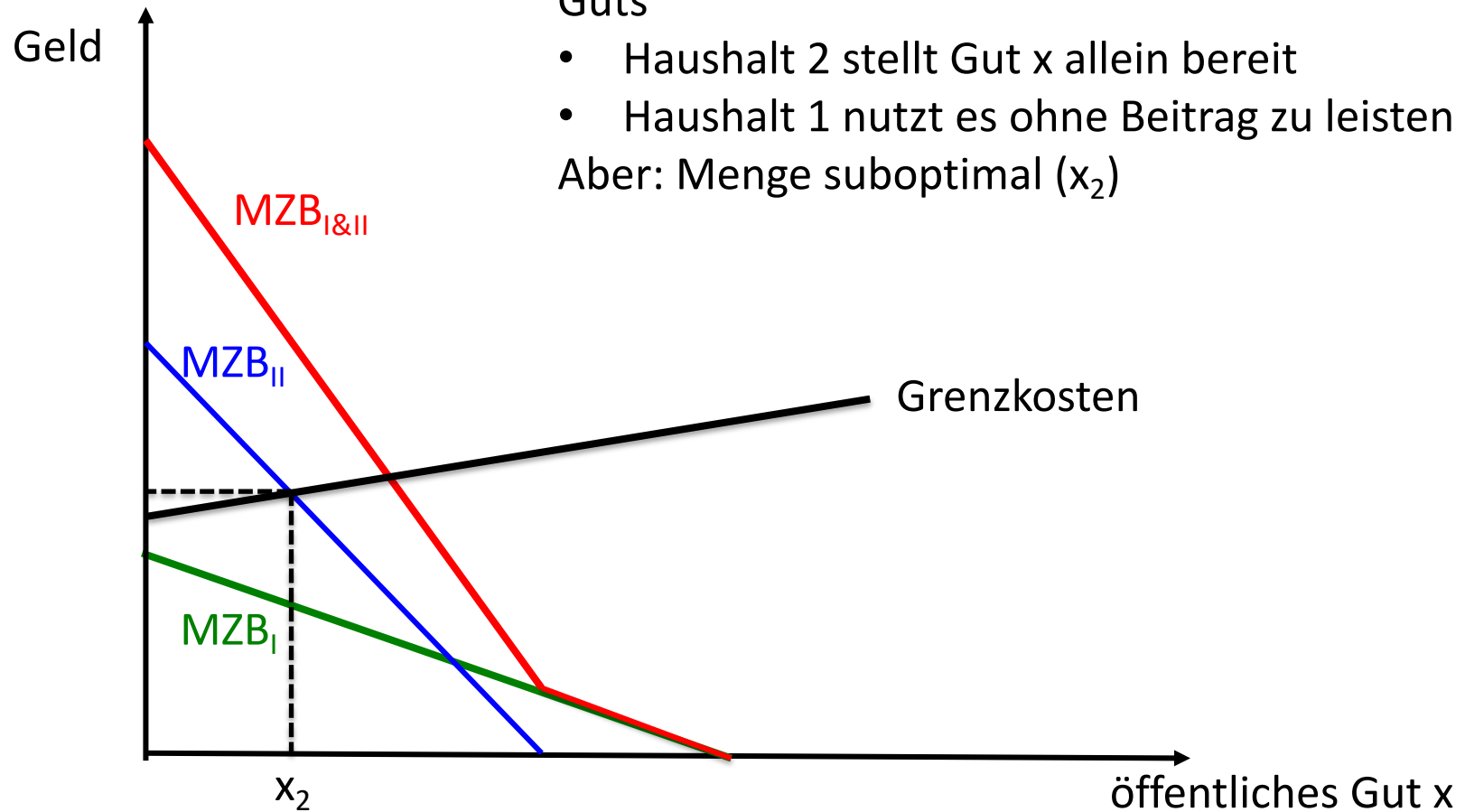
- Optimum: wo Summe der marginalen Zahlungsbereitschaft = Grenzkosten
- Jeder trägt idealerweise zu Bereitstellungskosten bei entsprechend seiner marginalen Zahlungsbereitschaft.
- **Aber: Es ist rational, Zahlungsbereitschaft zu verbergen! =>**



II.1.1. Öffentliches Gut: Vertikaladdition der Nachfragekurven

Denkbar: Private Bereitstellung des öffentlichen Guts

- Haushalt 2 stellt Gut x allein bereit
 - Haushalt 1 nutzt es ohne Beitrag zu leisten
- Aber: Menge suboptimal (x_2)



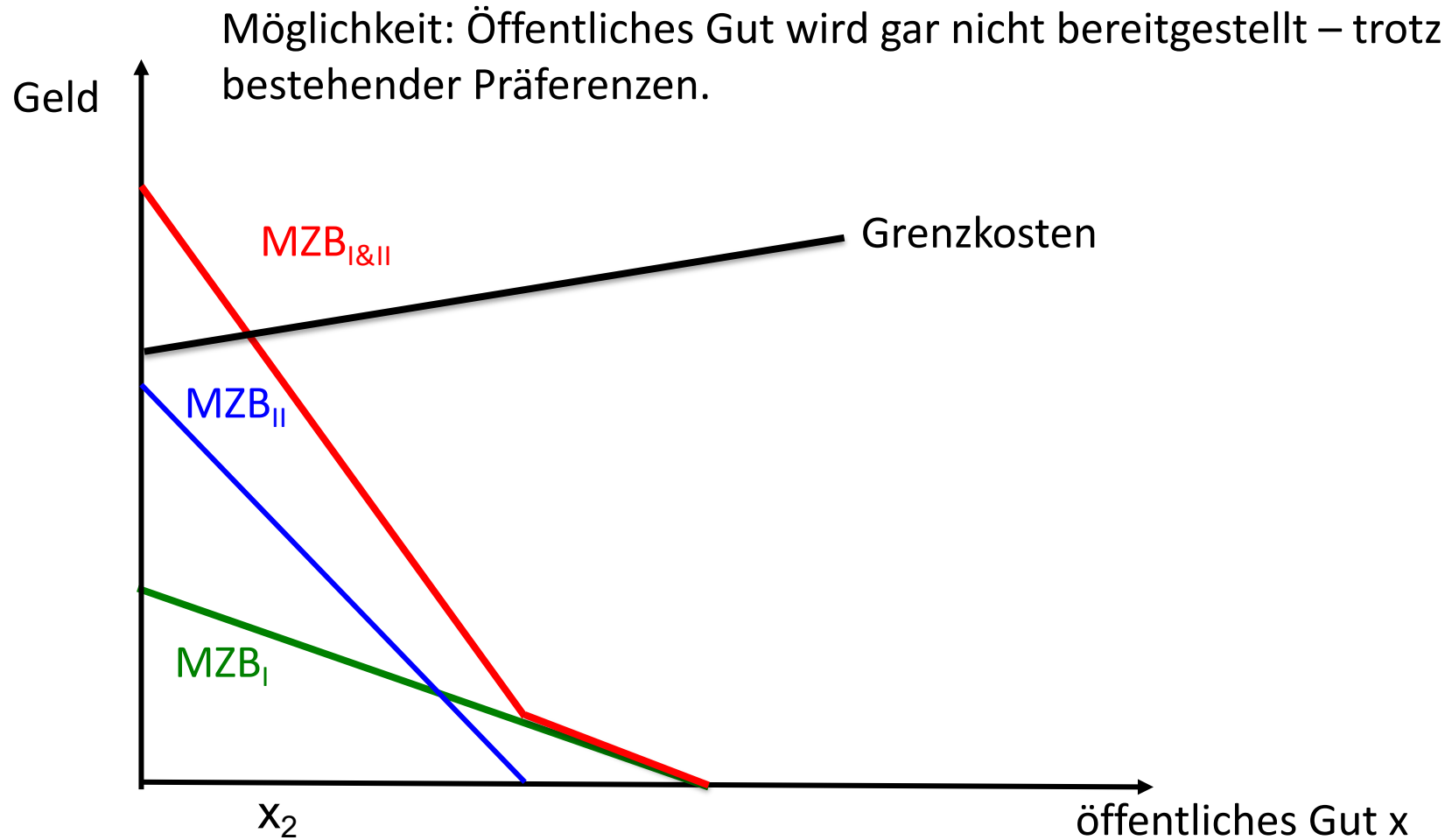
II.1.1. Öffentliches Gut

Private Bereitstellung eines öffentlichen Guts?!
Wo gibt's denn so was?! => Branitzer Park (Cottbus)
Wer macht denn so was?! Der „tolle“ Pückler



Hermann Fürst Pückler
(1785-1871)

II.1.1. Öffentliches Gut: Vertikaladdition der Nachfragekurven



Dilemma bei Bereitstellung öffentlicher Güter

Beispiel: Max und Moritz könnten eine Straße zu ihren beiden Häusern bauen. Jeder hätte einen Nutzen von 6 Geldeinheiten. Die Kosten betragen 8 Geldeinheiten (die sie sich z.B. zur Hälfte teilen könnten).

		Moritz	
		Ja	Nein
Max	Ja	2	-2
	Nein	6	0

The table above is a 2x2 normal form game matrix. The top row is labeled 'Max' and the left column is labeled 'Moritz'. The columns are labeled 'Ja' and 'Nein', and the rows are labeled 'Ja' and 'Nein'. The payoffs are: (Ja, Ja) = (2, -2), (Ja, Nein) = (-2, 6), (Nein, Ja) = (6, 0), and (Nein, Nein) = (0, 0). A diagonal line from the top-left to the bottom-right corner of the matrix indicates that the sum of payoffs is zero in every outcome, representing a zero-sum game.

Dilemma bei Bereitstellung öffentlicher Güter

Problem: Strategisches Verhalten (Trittbrettfahren)

- Jeder überlegt:
 - Falls der jeweils andere das Gut erstellt, ist es besser für mich, nichts beizutragen und das Gut mit zu nutzen ($6 > 2$).
 - Falls der andere das Gut nicht erstellt, ist es auch besser für mich, nichts beizutragen ($0 > -2$).
- => Beide enden im „Nash-Gleichgewicht“ (Feld rechts unten):
Kein Beteiligter hat Anreiz, von seiner Strategie abzuweichen.
- Nash-Gleichgewicht ist kein Pareto-Optimum: Im Feld links oben wären beide besser gestellt!

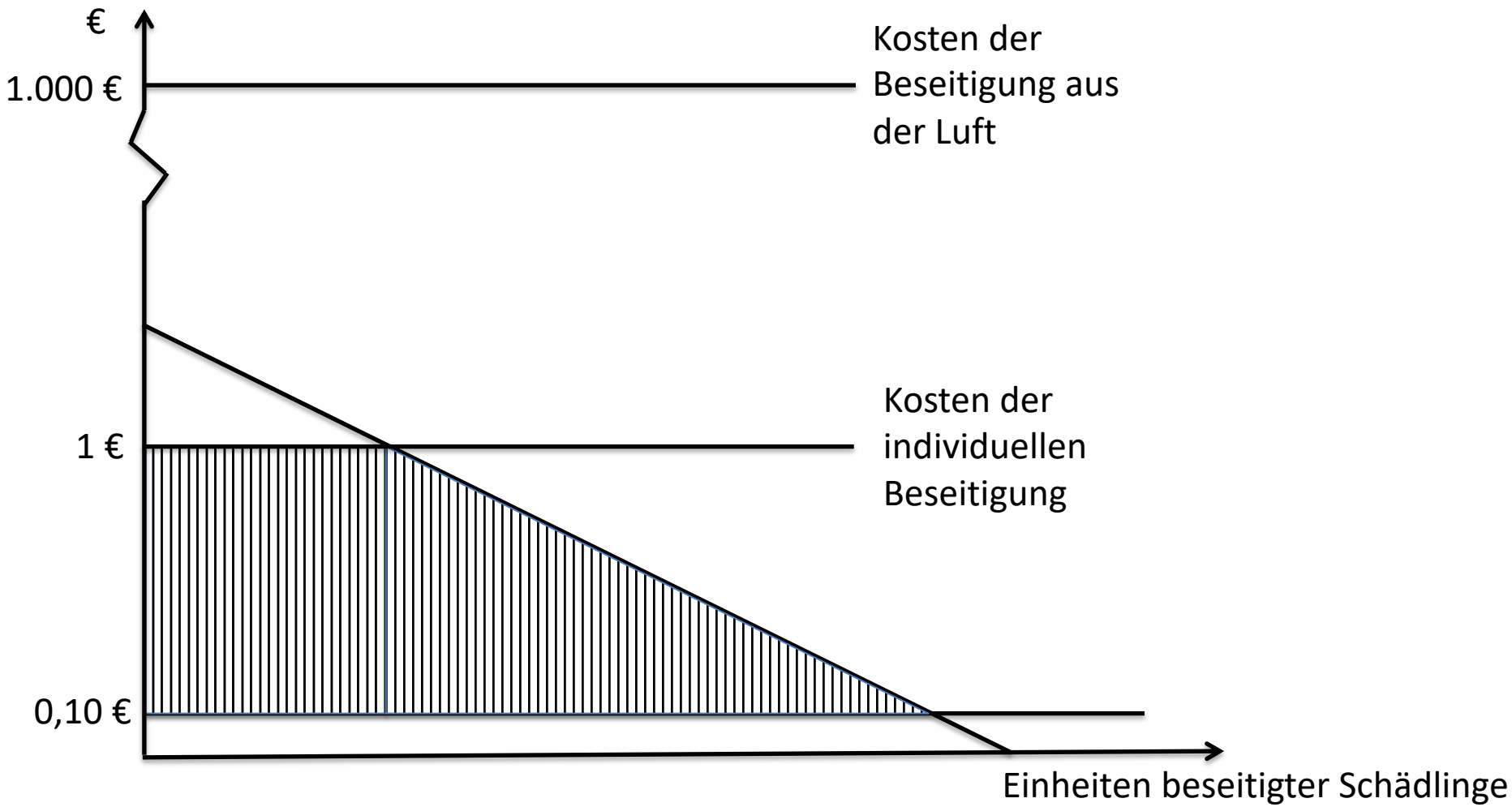
Dilemma bei Bereitstellung öffentlicher Güter

- Problem: Trittbrettfahrerverhalten
 - In kleinen Gruppen durch Verhandlungen lösbar
 - In großen Gruppen: Anreiz zu Trittbrettfahrerverhalten übermächtig
- ⇒ keine Bereitstellung durch Private
- ⇒ Bereitstellung durch Staat
- ⇒ Finanzierung durch Zwangsabgaben („Steuern“)
- ⇒ Problem:
- Staat benötigt Information über Präferenzen der Menschen für öffentliche Güter
 - Wie werden Präferenzen im politischen Prozess offenbart?

Kollektiventscheidung über öffentliches Gut: ein Idealfall

- In Friedrichshausen leben 10.000 Menschen, die von einer Heuschreckenplage heimgesucht werden.
- Jeder Einzelne kann mit einer Spraydose Schädlinge in seiner unmittelbaren Umgebung bekämpfen. Kosten: je 1 Euro
- Ein Unternehmer hat ein Flugzeug, mit dem er die Schädlinge effektiv aus der Luft bekämpfen kann. Kosten: 1.000 Euro
- Siehe Graphik (nächste Folie): Zu geringeren Kosten pro Kopf (0, 10 €) wäre effektivere Schädlingsbekämpfung möglich.
- => zusätzliche Konsumentenrente (schraffiert)
- Unternehmer versucht daher Spenden für Schädlingsbekämpfung aus der Luft zu sammeln.
- Ohne Erfolg: kein freiwilliger Beitrag (öffentliches Gut)
- Bürgermeister beruft Gemeindeversammlung ein: Abstimmung über Zwangsabgabe für Schädlingsbekämpfung aus der Luft

Kollektiventscheidung über öffentliches Gut: ein Idealfall



Kollektiventscheidung über öffentliches Gut: ein Idealfall

- Hier: Einstimmiger Beschluss über Schädlingsbekämpfung möglich
- In Realität:
 - Verschiedenartigkeit der Präferenzen
 - Keine „Gruppenäquivalenz“ (Gruppe der Zahler nicht deckungsgleich mit Gruppe der Entscheidungsträger oder Gruppe der Begünstigten)
 - Nichteinstimmigkeitsregeln (z.B. einfache Mehrheit)
- => Möglich, dass
 - bei Marktversagen kein Beschluss über öffentliches Gut zustande kommt oder
 - kollektive Beschlüsse zustande kommen, obwohl kein öffentliches Gut vorliegt.
 - => u.U. Bereitstellung privater Güter auf Kosten anderer Wähler
- „Es gibt Mehrheiten ohne Marktversagen und Marktversagen ohne Mehrheiten“ (Charles B. Blankart).

Literatur: C.B. Blankart: Öffentliche Finanzen in der Demokratie, München 2011, S. 72 ff.

II. Normative Theorie der Staatstätigkeit

II.1. Allokation

II.1.2. Externe Effekte

Externe Effekte: Auswirkungen der Aktivitäten von Wirtschaftssubjekten auf andere Wirtschaftssubjekte, die nicht vom Preismechanismus abgegolten werden

- Positive externe Effekte
 - Beispiel: Bildung
- Negative externe Effekte
 - Beispiel: Umweltverschmutzung

Das Umweltproblem: Wirkungskette

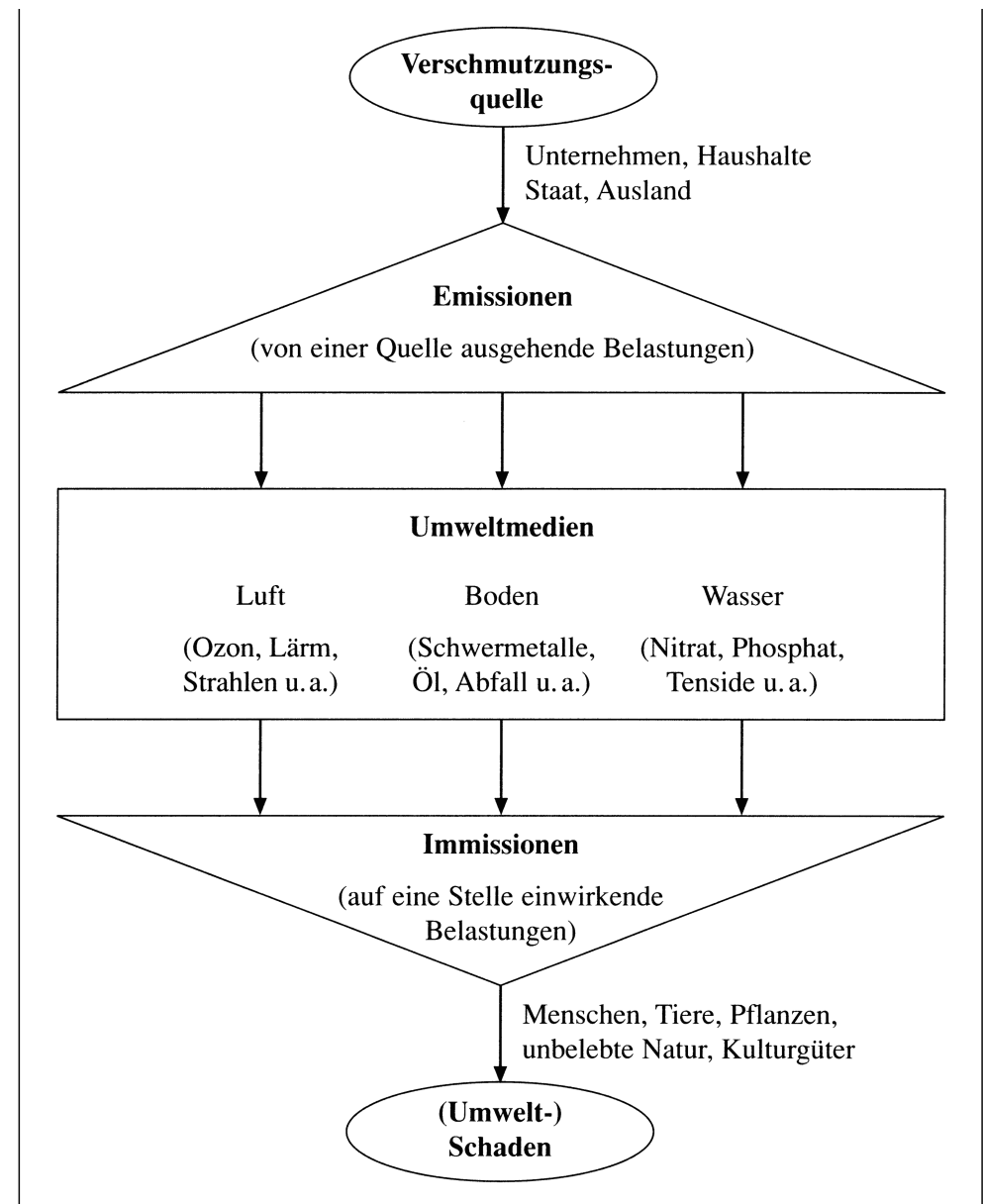
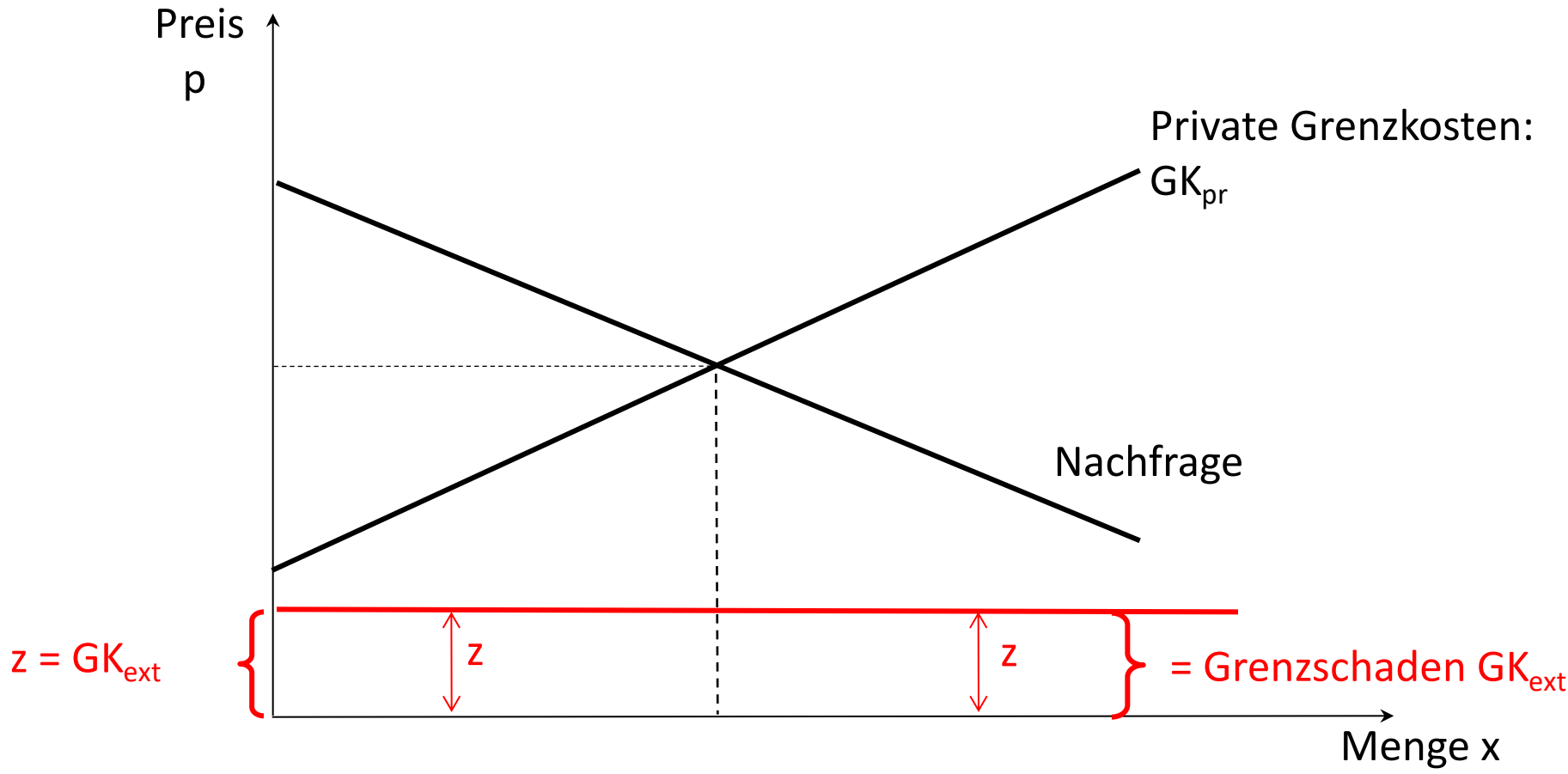


Abb. 58: Übersicht über die allgemeine Wirkungskette für Umweltbelastungen

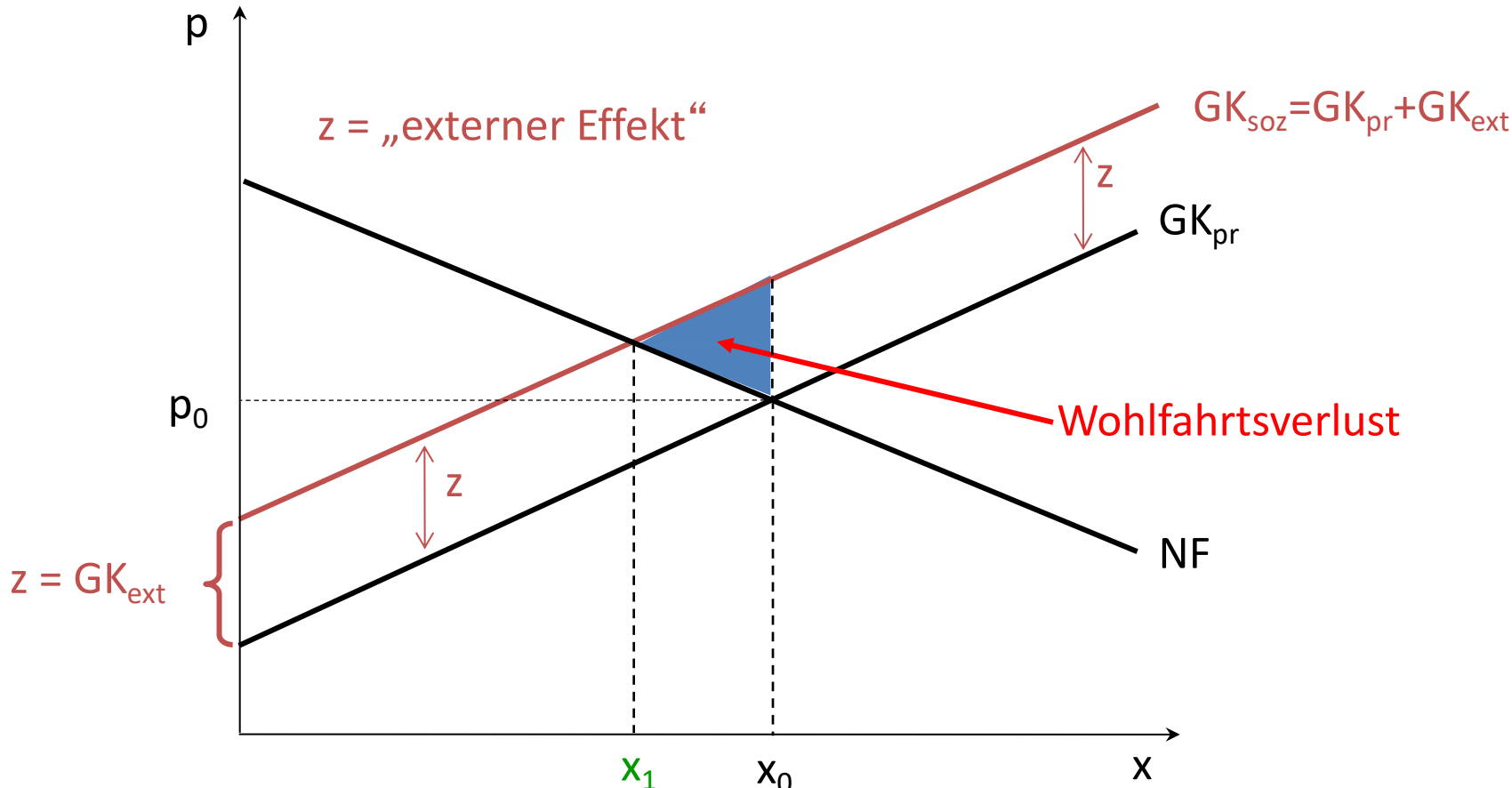
Beispiel: negativer externer Effekt bei x-Produktion



Beispiel: negativer externer Effekt bei x-Produktion

- Produzenten berücksichtigen bei Angebotsentscheidung nur private Grenzkosten (GK_{pr}).
- Grenzschäden = externe Grenzkosten (GK_{ext}) bleiben unberücksichtigt.
- => Produktion des Guts x zu hoch: x_0 : => Wohlfahrtsverlust
- Optimale Menge bei Berücksichtigung der sozialen Grenzkosten

$$GK_{soz} = GK_{pr} + GK_{ext}: ext$$



Beispiel: negativer externer Effekt bei x-Produktion

Problem: Externe Effekte sollen „internalisiert“ werden => umweltpolitische Instrumente

Kriterien für umweltpolitische Instrumente:

- ökologische Effektivität: Wird gegebenes Umweltziel erreicht?
- ökonomische Effizienz:
 - Wird Resultat zu den geringstmöglichen Kosten erreicht? (statische Effizienz)
 - Bestehen Anreize, neue, emissionsärmere Verfahren zu entwickeln und einzusetzen? dynamische Effizienz
- politische Durchsetzbarkeit

Überblick:

1. Beseitigung von Umweltschäden durch den Staat
2. Ordnungsrecht: Gebote und Verbote
3. Informationen und Appelle
4. Abgaben („Pigou-Steuern“)
5. Private Verhandlungen („Coase-Theorem“)
6. Zertifikate

1. Beseitigung von Umweltschäden durch den Staat (Gemeinlastprinzip)

- „-“: erst nach erfolgter Verschmutzung: kein Anreiz zur Vermeidung

2. Ordnungsrecht: Gebote und Verbote

- „+“: schnelle und sichere ökologische Wirksamkeit
- „-“: hohe volkswirtschaftliche Kosten
- => nur bei nicht wiedergutzumachenden Schäden (hochgiftige Stoffe) – nicht bei Glühbirnen ☹️

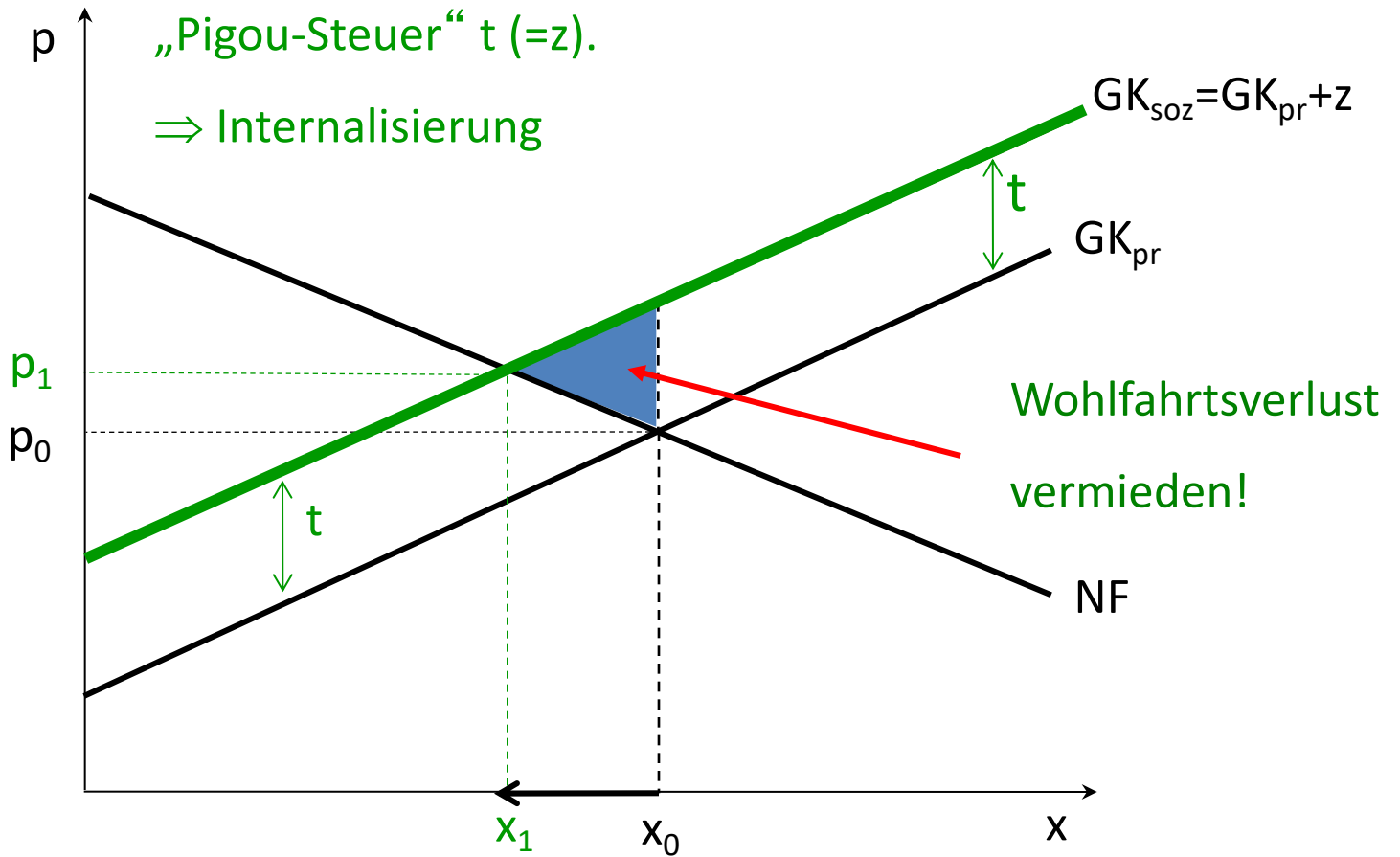
3. Informationen und Appelle

- „-“: wenig aussichtsreich, unsichere Wirkung

4. Abgaben („Pigou-Steuern“)

- Idee: externe Kosten bei Produktion und Konsum ins Kalkül der Wirtschaftssubjekte bringen („**internalisieren**“)
- Abgabe: Emissionsniveau realisiert, bei dem Abgabensatz = Grenzvermeidungskosten

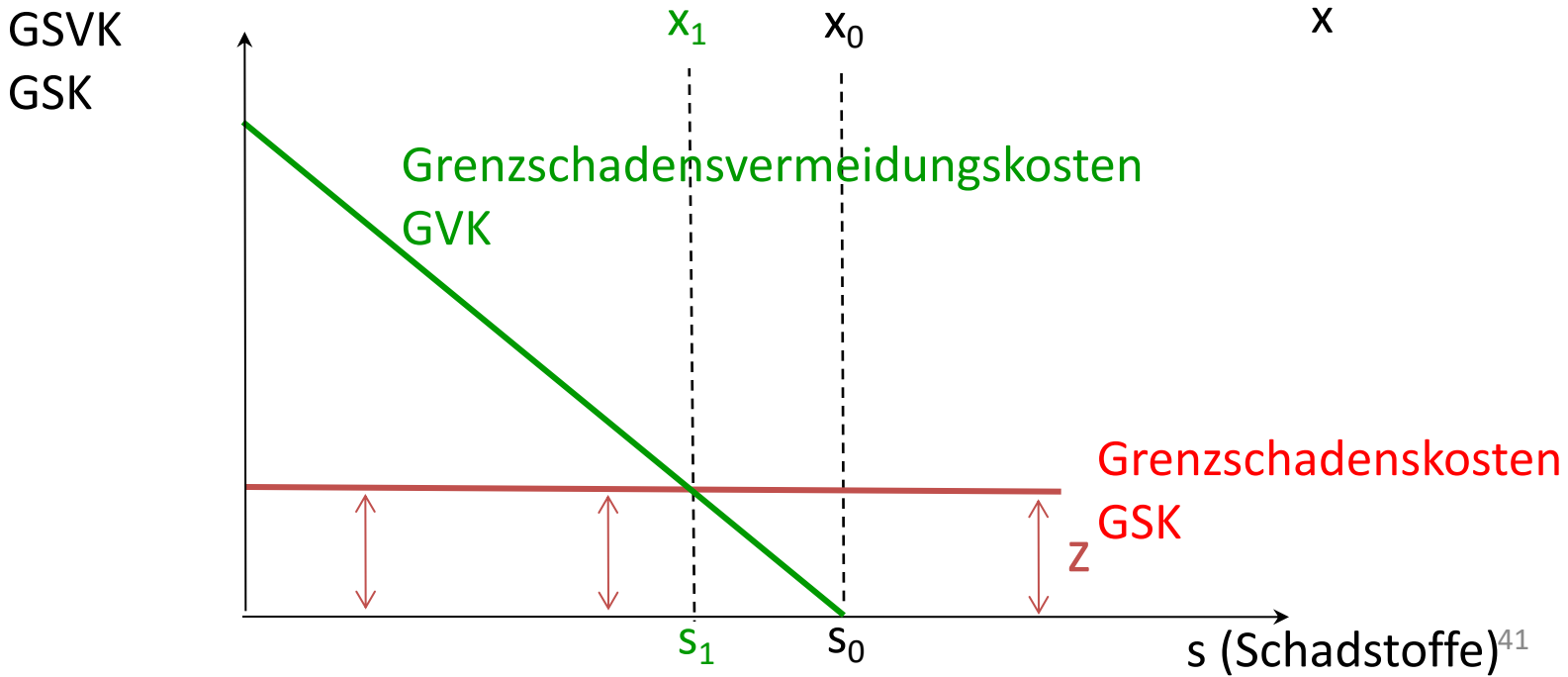
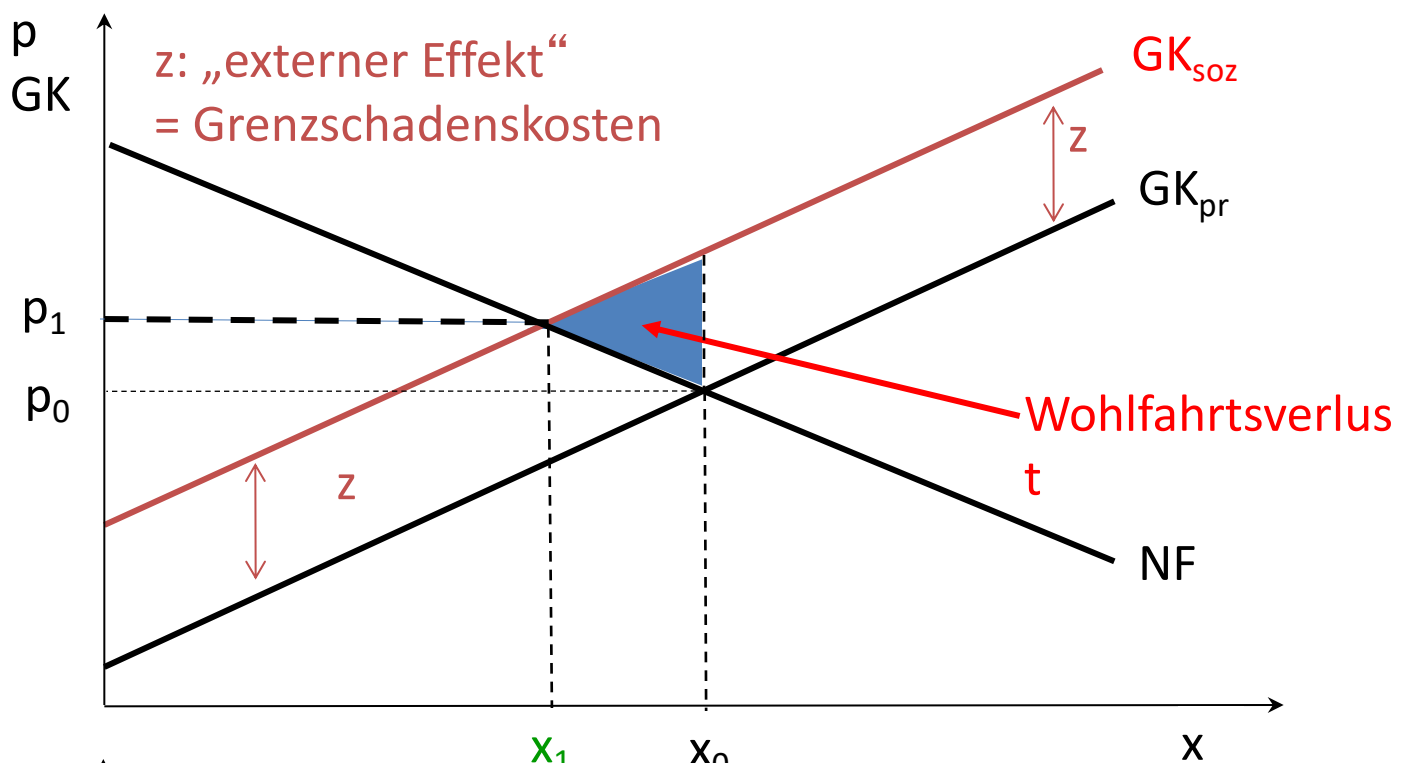
II.1.2.4 Pigou-Steuer: Wirkung (Version 1)



II.1.2.4 Pigou-Steuer

Andere (graphische) Darstellung des Problems:

- Einschränkung der Produktion stellt Alternativkosten dar: Verzicht auf mögliche Nutzen von Konsumenten und Produzenten =
Grenzschadensvermeidungskosten GVK
- zu vergleichen mit
Grenzschadenskosten GSK = GK_{ext} (wie gehabt)
- Siehe folgende Graphiken

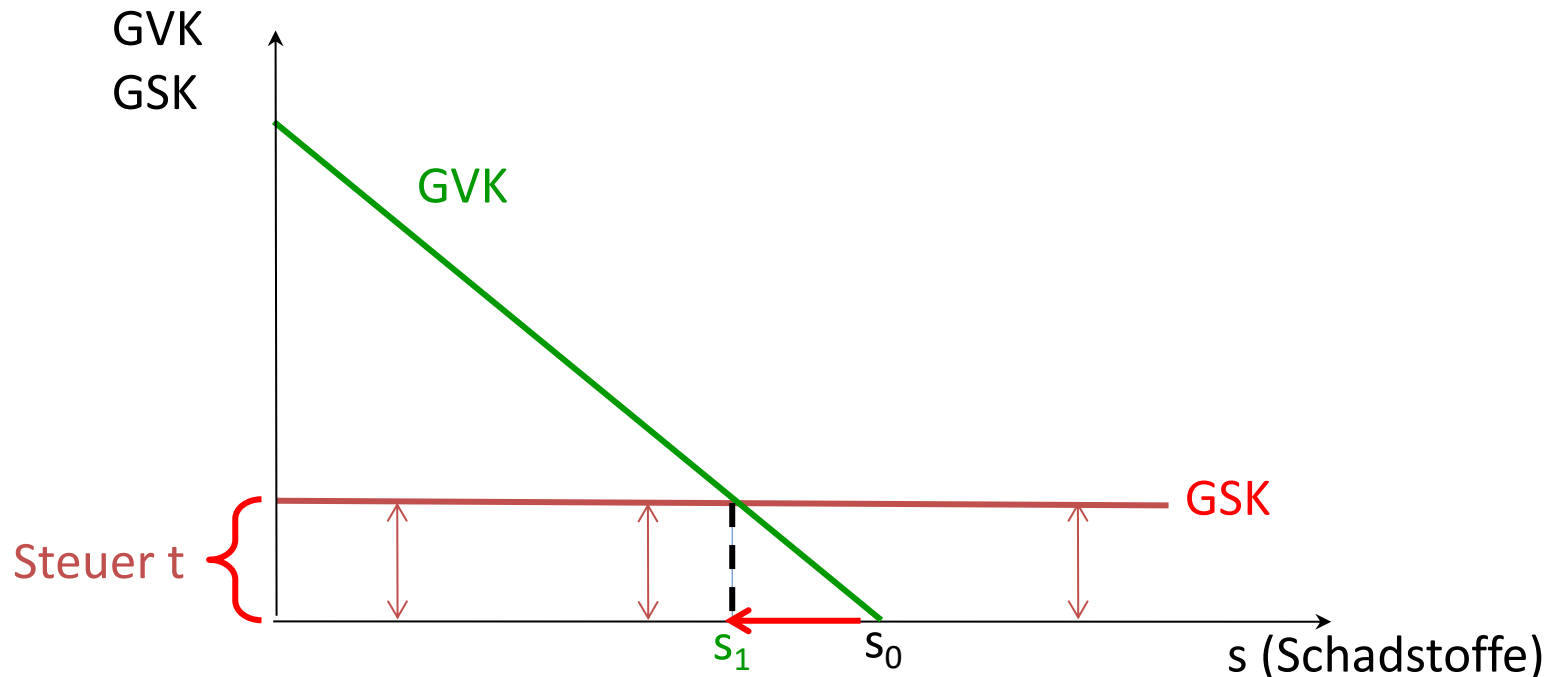


II.1.2.4 Pigou-Steuer

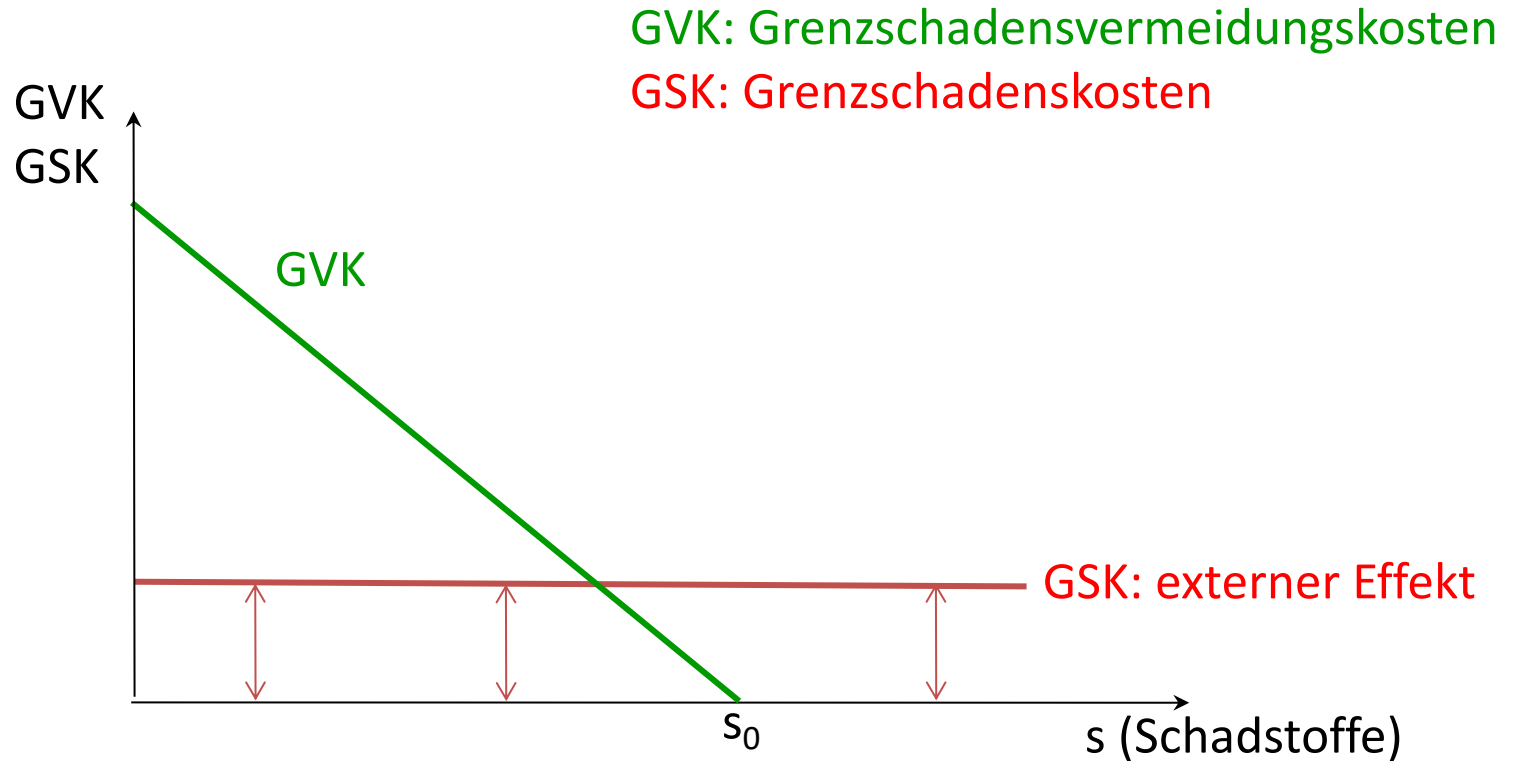
Na – das sieht doch schon einfacher aus, nicht?

Logik:

- Ohne Steuer kein Anreiz, Emissionen einzuschränken: s_0 realisiert
- Mit Steuer: Grenzvermeidungskosten in Höhe von t in Kauf genommen: Vermeidung rentabel, so lange $GVK < t$
- => Schadstoffemissionen auf optimale Menge reduziert



II.1.2.4 Pigou-Steuer



II.1.2.4 Pigou-Steuer: Fazit

„+“: ökonomisch effizient:

- Emissionsvermeidung zu geringsten Kosten („statische Effizienz“)
- Anreize, emissionsärmere Verfahren einzusetzen und zu entwickeln („dynamische Effizienz“)

„-“: ökologisch wenig zielsicher

- Setzt vollkommene Information voraus (über Kurvenverläufe und damit über Reaktionen der Wirtschaftssubjekte)
- => in Realität allenfalls: „Trial and Error“

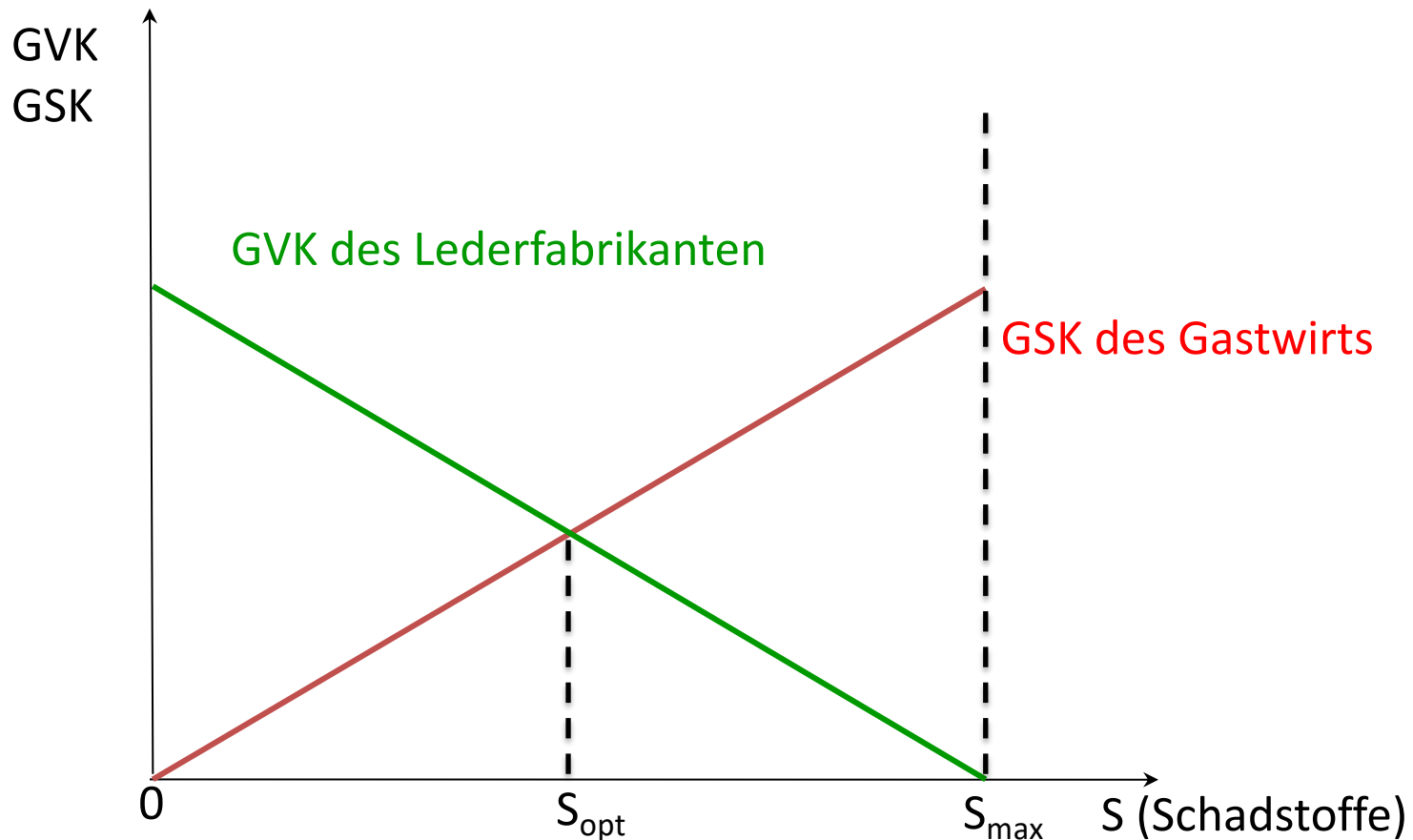
Ein Märchen

- Es war einmal ein Lederfabrikant, der produzierte fröhlich und vergnügt Leder an einem Fluss - auch wenn es stank. Die Abwässer leitete er kostengünstig in den Fluss. Das durfte er, denn ihm gehörte der Fluss: Er hatte ihn vom König Donald dem Dussligen zum Lehen bekommen.
- Flussabwärts lebte nun ein Gastwirt, der einen Biergarten betrieb. Der Gastwirt litt unter den stinkenden Abwässern: Ihm blieben die Gäste weg. Der Gastwirt war weniger fröhlich und vergnügt.
- Das Märchen lässt sich illustrieren ...

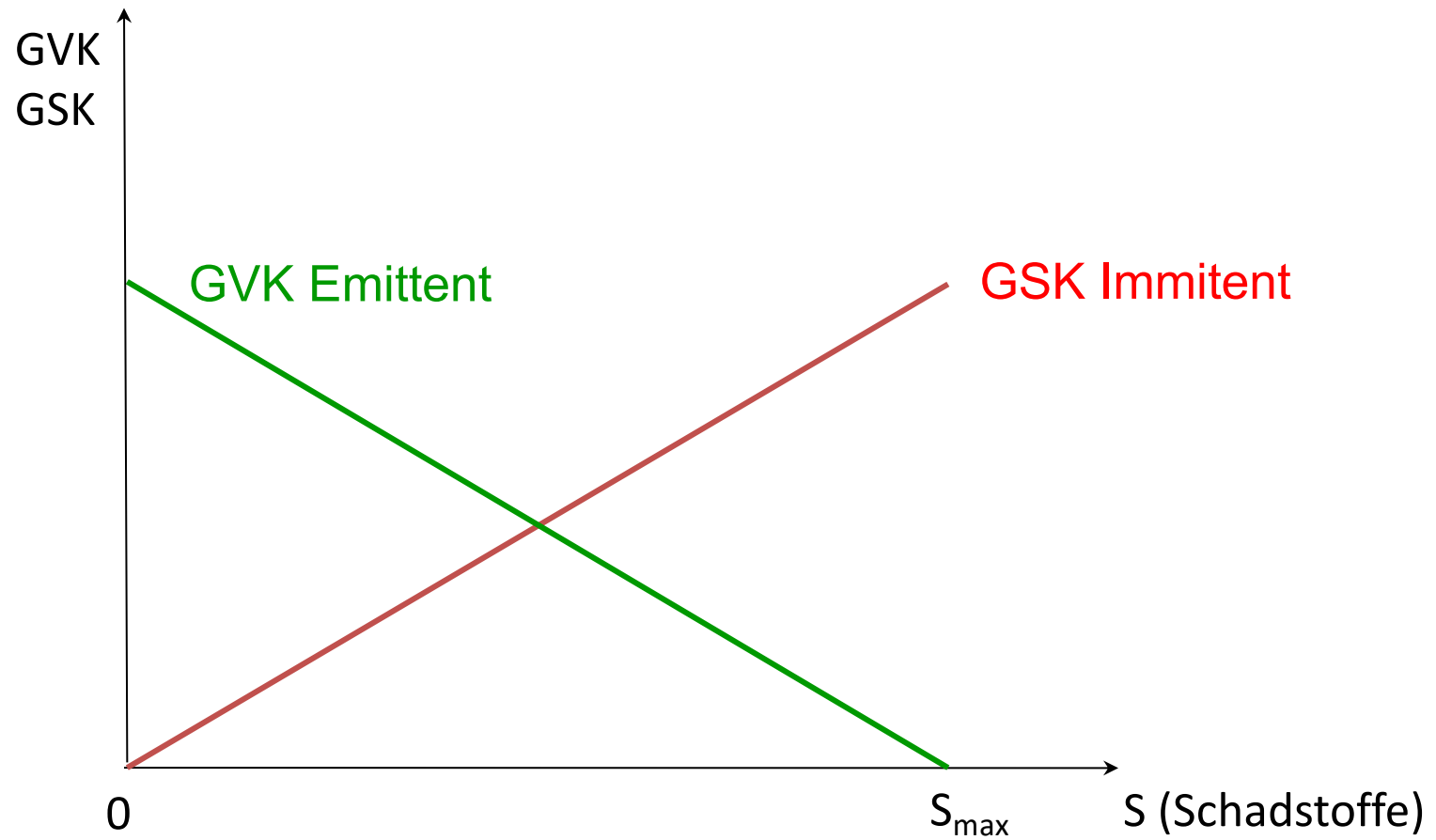
II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem

Ausgangslage:

Lederfabrikant produziert „volle Kanne“: Er hat keinen Anreiz, seine Produktion einzuschränken und nimmt keine Vermeidungskosten in Kauf => Schadstoffausstoß S_{\max} fällt an.



II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem



II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem

- Fortsetzung des Märchens (1)
 - Der Gastwirt hat nun ein Interesse daran, dass der Lederfabrikant seine Emissionen verringert. Er wäre bereit, ihm für eine Verringerung der Emissionen etwas zu zahlen: Seine Grenzschadenskosten (GSK) sind höher als die Grenzvermeidungskosten (GVK) des Lederfabrikanten. Es bestehen Anreize zu verhandeln.
 - => Beide einigen sich auf das Emissionsniveau, bei dem gilt: $GSK = GVK$. Das ist das Pareto-effiziente Emissionsniveau S_{opt} .
- Fortsetzung des Märchens (2)
 - König Donald der Dusslige überträgt das Eigentumsrecht am Fluss auf den Gastwirt. Der könnte dem Lederfabrikanten verbieten, Abwässer in den Fluss zu leiten (Emissionsniveau 0).
 - Nun hat aber seinerseits der Lederfabrikant ein Interesse daran, dem Gastwirt etwas zu zahlen: für das Recht, den Fluss zu verschmutzen. Die Grenzvermeidungskosten des Lederfabrikanten sind höher als die Grenzschadenskosten des Gastwirts.
 - => Beide einigen sich auf das Emissionsniveau, bei dem gilt: $GSK = GVK$. Das ist das Pareto-effiziente Emissionsniveau S_{opt} .

II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem

Ende des Märchens:

- Und wenn sie nicht gestorben sind, gilt noch heute dort das Coase-Theorem ...
- **Coase-Theorem:** Wenn keine Transaktionskosten existieren,
 - gelangen handelbare Umweltrechte stets in den Besitz dessen, der damit den höchstmöglichen Nettoertrag zu erzielen vermag.
 - führt die Definition von Eigentumsrechten zu einer Pareto-effizienten Allokation unabhängig davon, wem die Eigentumsrechte gegeben werden.

Lit.: Ronald Coase (1960): The Problem of Social Costs, Journal of Law and Economics Vol. 3, S. 1-44,

https://www.jstor.org/stable/724810?seq=1#page_scan_tab_contents

II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem

- Transaktionskosten: Informations-, Verhandlungs- und Vertragsüberwachungskosten
- Praktische Bedeutung des Coase-Theorems
 - Eindeutige, dauerhafte Zuweisung von Eigentumsrechten kann Umweltprobleme lösen.
 - siehe etwa: „Tragödie der Gemeingüter“
 - Problem: Transaktionskosten verhindern effiziente Lösung, wenn es z.B. eine Vielzahl von Emittenten und/oder Betroffenen gibt: Hier liegt ein Kollektivgutproblem vor.

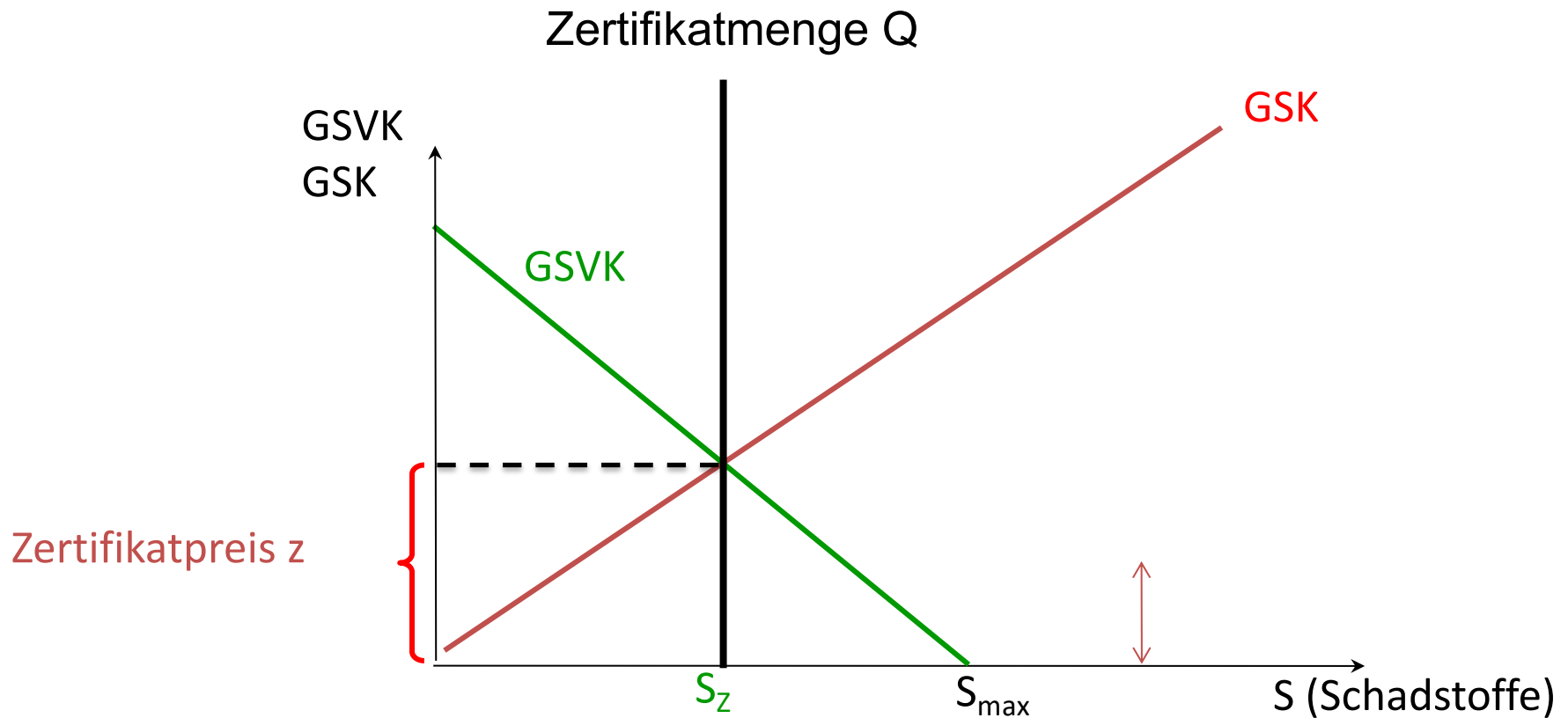
II.1.2.5 Private Verhandlungen - das Coase-Theorem

Noch mehr Probleme mit
Coase-Theorem (bei Existenz
von Transaktionskosten)



II.1.2.6 Zertifikate (Verschmutzungsrechte)

- => Pragmatische Lösung: handelbare Verschmutzungsrechte: vorgegebene Menge von **Zertifikaten**
- Produzent bereit, Preis für Zertifikate zu zahlen, wenn $p < \text{GVK}$.
- => Am Markt ergibt sich Preis in Höhe der Grenzvermeidungskosten



II.1.2.6 Zertifikate

- => „+“: ökonomische Effizienz: Vermeidung findet zu geringstmöglichen Kosten statt
- Obergrenze für Höhe der Emissionen
- => „+“: ökologische Effektivität

Fazit Umweltpolitische Instrumente

- Bei vollkommener Information: Zertifikate und Pigou-Steuern äquivalent.
- Bei unvollkommener Information: Zertifikate verbinden ökonomische Effizienz und ökologische Wirksamkeit.
- Vorbehalte: = „Ablasshandel“ – zerstört „intrinsische Motivation“: Durch Zahlungen für Verschmutzung leidet Bereitschaft, freiwillig Verschmutzung zu vermeiden (Bruno S. Frey).

Die Konzepte:

- Schwache Nachhaltigkeit: vollkommene Substituierbarkeit von „Naturkapital“ und von Menschen gemachtem Kapital
- Strikte Nachhaltigkeit: „Unantastbarkeit“ des Bestands an Naturkapital
- Kritische Nachhaltigkeit: teilweise Substituierbarkeit unter Beachtung von „ökologischen Leitplanken“

II.1.3. Natürliches Monopol

- Natürliches Monopol: Ein einziger Anbieter kann ein Gut zu geringeren Kosten herstellen als jede größere Anzahl von Anbietern
- Kennzeichen: Sinkende Durchschnittskosten (hohe Fixkosten, geringe/sinkende Grenzkosten)
- => Unternehmen verhält sich als Monopolist: Stellt zu geringe Menge zu zu hohem Preis bereit.
- => Unternehmen sollte
 - reguliert werden oder
 - Gut sollte gleich vom Staat – von öffentlichen Unternehmen – bereitgestellt werden.
- Extremfall:
 - Nur Fixkosten,
 - Grenzkosten gleich null
 - = „reines Mautgut“

Beispiele:

Leitungsgebundene Versorgung/Netzwerkindustrien

- Kabelfernsehen
- ÖPNV
- Gasnetz
- Stromnetz
- etc. ...

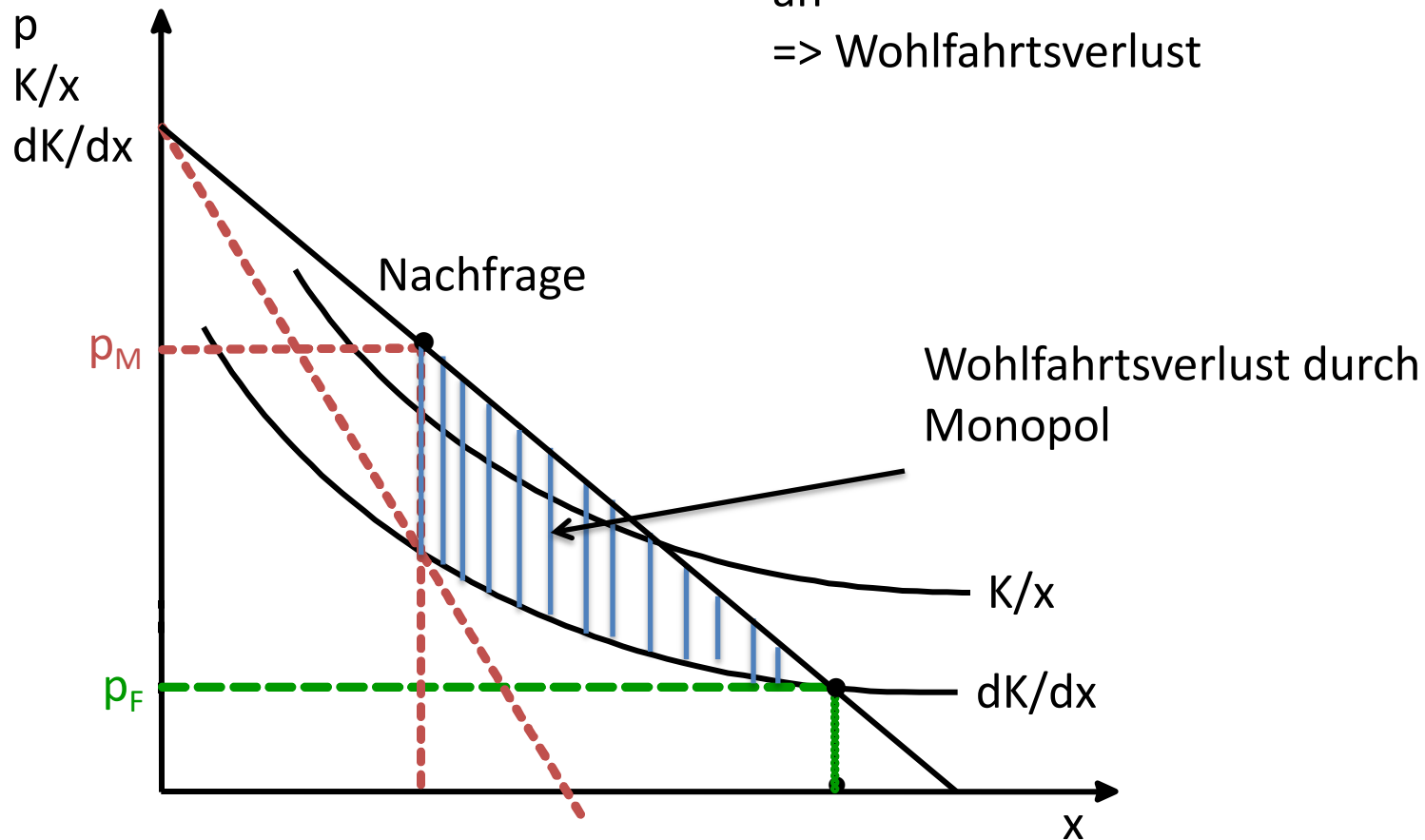
II.1.3. Natürliches Monopol

Ohne Kontrolle bietet Monopolist

- zu geringe Menge
- zu zu hohem Preis

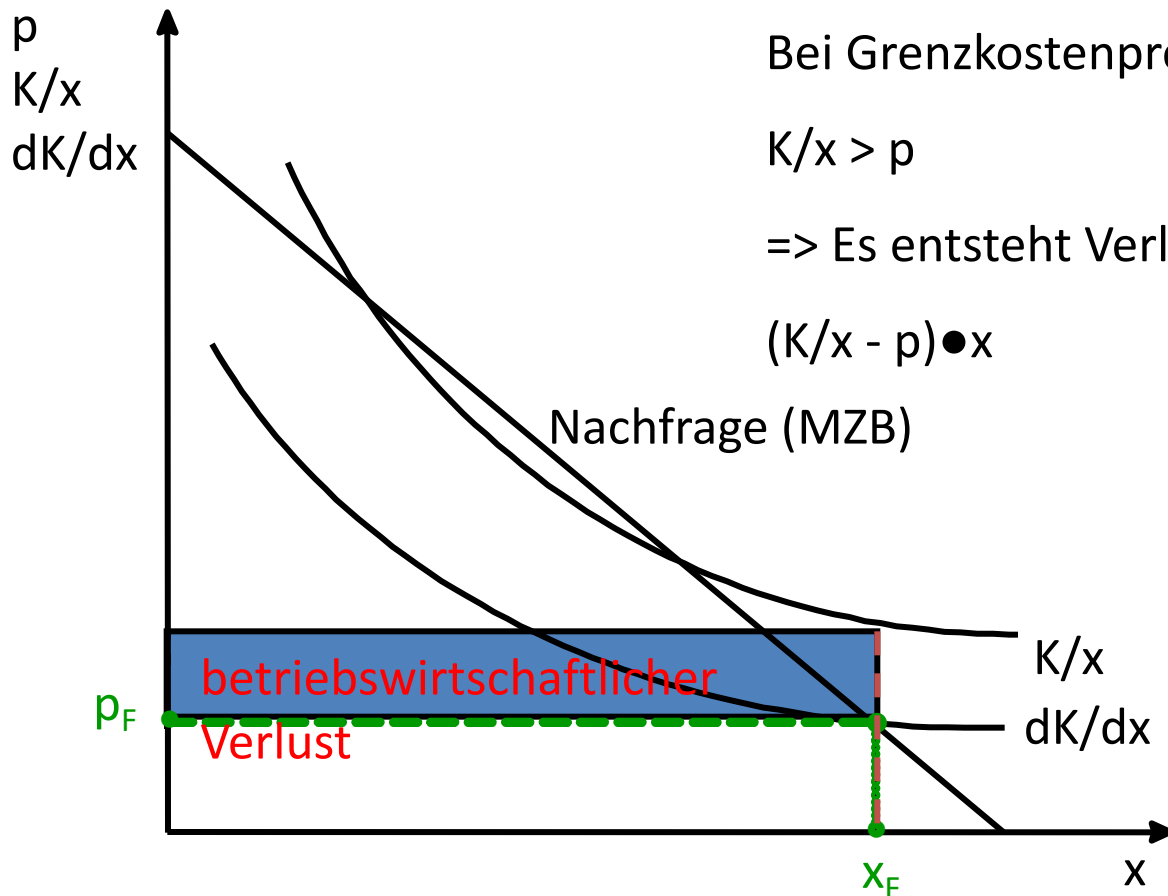
an

=> Wohlfahrtsverlust



II.1.3. Natürliches Monopol: Regulierungsdilemma I

Volkswirtschaftlich gesehen sollte Produktion so lange ausgedehnt werden, **bis** Wert zusätzlicher Mengeneinheiten (MZB) gleich den zusätzlichen Kosten ist: $MZB = dK/dx$



Bei Grenzkostenpreis:

$$K/x > p$$

=> Es entsteht Verlust:

$$(K/x - p) \cdot x$$

Nachfrage (MZB)

K/x

dK/dx

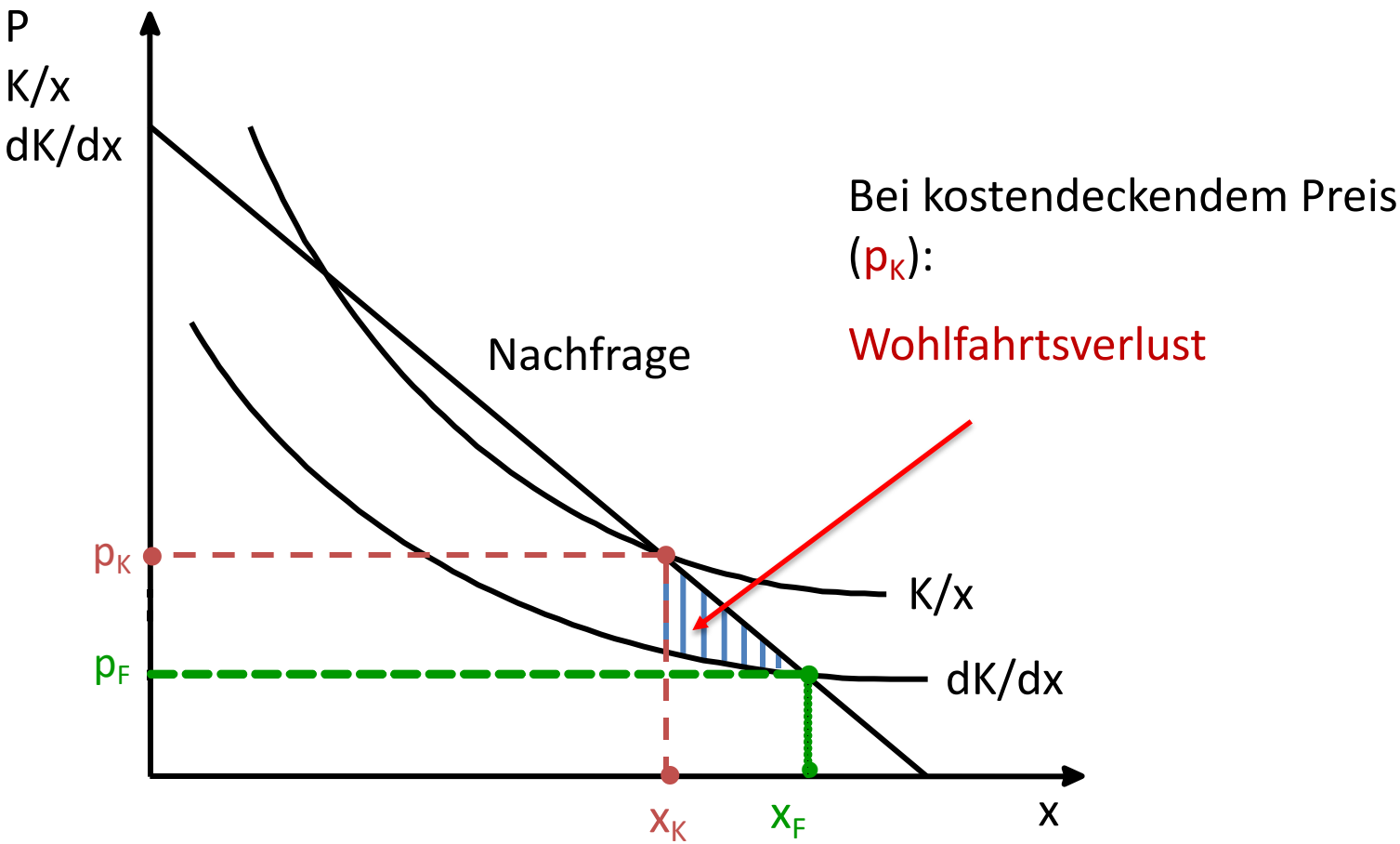
betriebswirtschaftlicher
Verlust

x_F

x

p_F

II.1.3. Natürliches Monopol Regulierungsdilemma II



II.1.3. Natürliches Monopol: Regulierungsdilemma Fazit

Dilemma:

- bei kostendeckendem Preis Angebot volkswirtschaftlich zu niedrig
- Volkswirtschaftlich optimales Angebot bringt betriebswirtschaftlichen Verlust

- => (1) Subvention durch Staat oder
- => (2) Zweiteiliger Tarif zur Abdeckung der Kosten
 - Grenzkostenpreis („Arbeitspreis“)
 - + mengenunabhängige Pauschale („Leistungspreis“)
- Aber: bei automatischer Verlustabdeckung (bzw. Tarifgenehmigung) durch den Staat kein Anreiz für Kosteneffizienz
- Lösung (z.B.): regelmäßige Ausschreibung zu geringstem Zuschussbedarf

II.1.4. Asymmetrische Information

- Problem: Eine Marktseite – hier: Verkäufer - verfügt über systematisch bessere Information als Käufer
- Beispiel Gebrauchtwagenmarkt

Auto	Wert für Käufer	Wert für Verkäufer
1	5.000	4.000
2	4.000	3.000
3	3.000	2.400
4	2.000	1.600
5	1.000	800

II.1.4. Asymmetrische Information

- Käufer bilden Erwartungswert über die am Markt angebotene Verteilung:
- Sind bereit 3.000 € zu zahlen
- => Zu diesem Preis bietet Verkäufer 1 nicht mehr an
- Marktpreis sinkt auf 2.500 €
- => Zu diesem Preis bietet Verkäufer 2 nicht mehr an
- Marktpreis sinkt auf 2.000 € ... etc.
- => Markt bricht zusammen: nur noch schlechteste Qualität am Markt
- = „Adverse Selektion“

- Beispiele: Versicherungs-/Kapitalmärkte
- Insbesondere: Krankenversicherung

II.1.4. Asymmetrische Information

- Zusätzliches Problem: „Moral Hazard“ (Verhaltensrisiko)
- Def. Moral Hazard: „Wenn sich mein Vertragspartner so verhält, wie ich es von ihm befürchten muss“ (Olaf Sievert).

Beispiel Krankenversicherung:

- Ex ante Moral Hazard:
geminderter Anreiz des Versicherten, Krankheitsfall zu verhindern (allgemein: „Vollkasko mentalität“)
- Ex post Moral Hazard:
geminderter Anreiz, im Krankheitsfall Behandlungskosten zu minimieren (z.B. teure Medikamente statt Bettruhe)



II.1.4. Asymmetrische Information

Lösungsversuche:

- Versicherungspflicht
- Staatliche Mindeststandards
- Signaling: Marktseite mit Informationsvorteil wird aktiv
 - Zertifizierung
 - Gewährleistung
- Screening: Markt für Information bildet sich
 - Testzeitschriften
 - Gutachterwesen ...

II.2. Distribution



II.2. Distribution

II.2.1. Begriff

- Ziel: „gerechtere“ Verteilung von Einkommen/Vermögen
- Zu unterscheiden: Funktionale und personale, primäre und sekundäre Einkommensverteilung

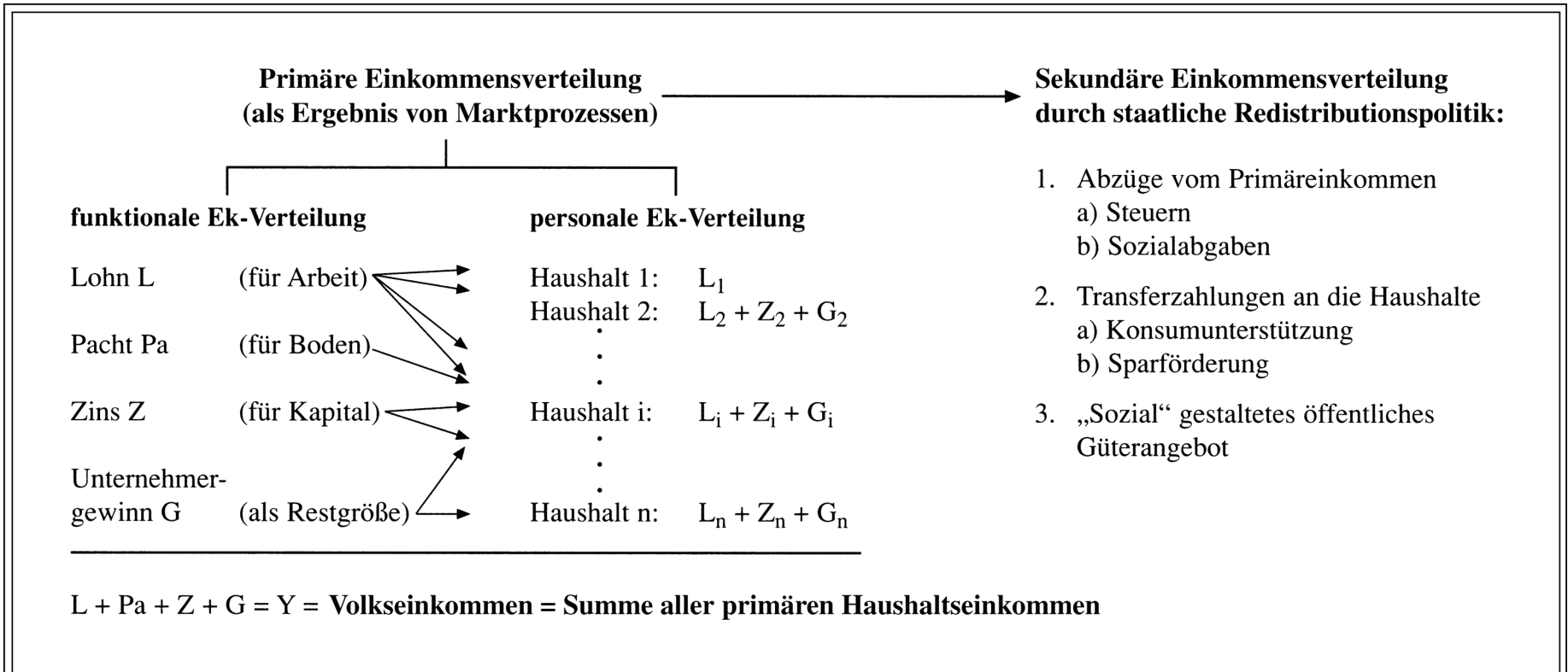


Abb. 67: Von der primären zur sekundären Einkommensverteilung

II.2. Distribution

II.2.1. Begriff

Gründe für Einkommensungleichheit

- angeborene Eigenschaften, erworbene Fähigkeiten
 - soziale Kontakte und Gruppenzugehörigkeit
 - Eigentum an ertragbringendem Vermögen
 - Zufall
-
- Klassiker (Smith, Ricardo): kein staatlicher Eingriff in Einkommensverteilung => Edinburgh-Regel: „Leave them as you find them“

II.2. Distribution

II.2.1. Begriff

Individuelle Vorstellungen

- Tauschgerechtigkeit (kommutative Gerechtigkeit):
Ausgleich erbrachter Leistungen
- Verteilungsgerechtigkeit (distributive Gerechtigkeit)

Literatur: Liebig, Stefan und Meike May: Dimensionen sozialer Gerechtigkeit, Aus Politik und Zeitgeschichte 47/2009, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/31598/soziale-gerechtigkeit/>

II.2. Distribution

II.2.1. Begriff

- Was ist gerechte (Um-)Verteilung?
 - Naturrechtsvorstellung: Thomas Hobbes (1651), John Locke (1690), Robert Nozick (1974): gottgegebenes Recht auf Früchte der eigenen Arbeit => Rechtfertigung der Marktverteilung
 - Soziale Wohlfahrtsfunktion (Utilitarismus): Jeremy Bentham (1789) - „größtes Glück der größten Zahl“=> Maximiere Summe der Nutzen der Gesellschaft!
 - Bedarfsorientierung - Karl Marx (1890-91): gleicher Bedarf => gleiche Nutzenverteilung
 - Maximinprinzip - John Rawls (1971): Umverteilung gerecht, wenn die Ärmsten in der Gesellschaft besser gestellt werden

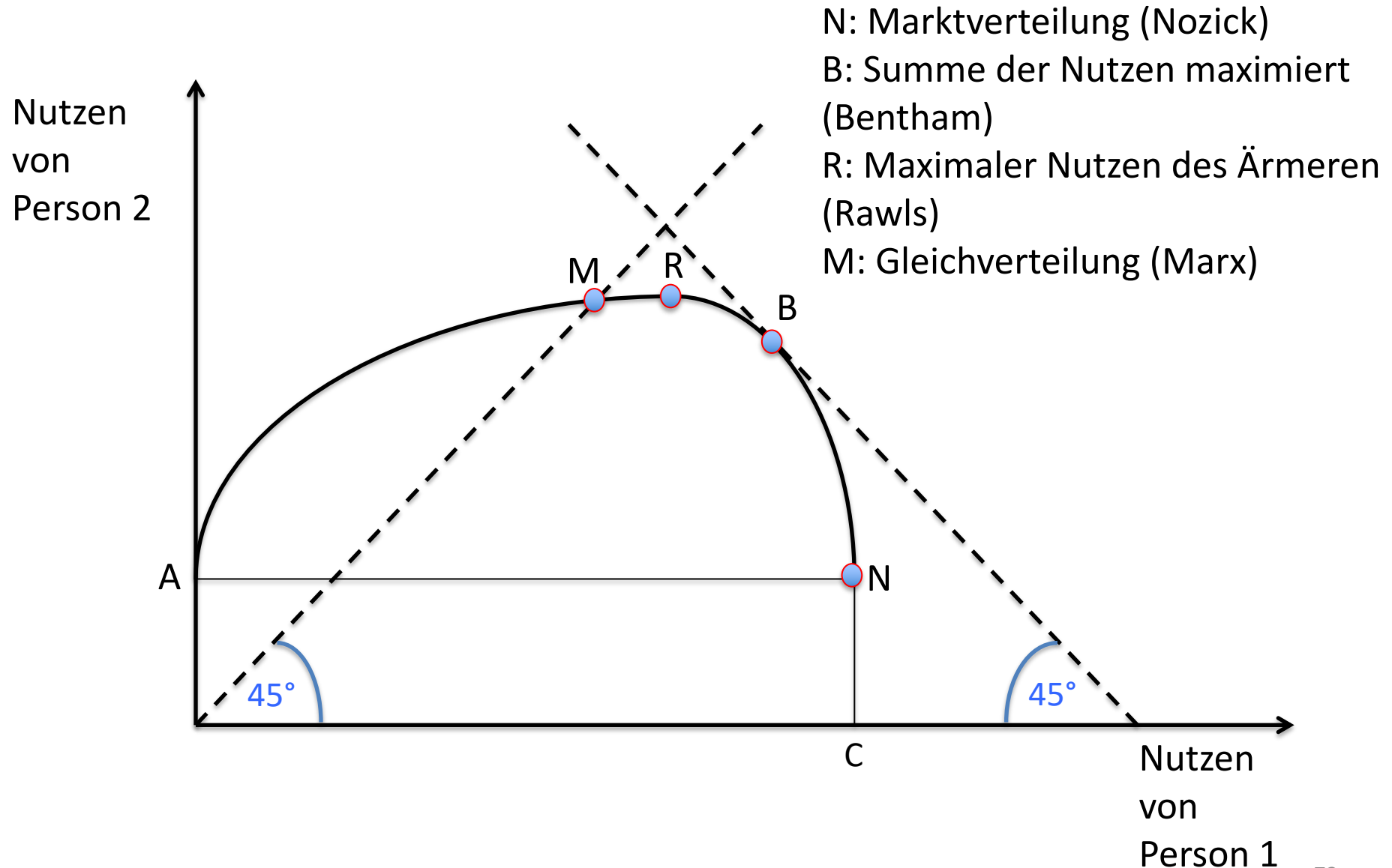
II.2. Distribution

II.2.2. Dilemma zwischen Gerechtigkeit und Effizienz

- Vorstellung: Umverteilung mindert Effizienz („Okun’s Bucket“)
- Illustration: Siehe folgendes Schaubild
 - Betrachtet: Nutzen von Personen 1 und 2 (kardinale Messung)
 - Beide arbeiten und erzielen Einkommen am Markt
 - Person 1 erzielt Nutzen von **C**; Person 2 Nutzen von **A** => Marktverteilung in Punkt N
 - Umverteilung von Reich (Person 1) zu Arm (Person 2) => Nutzen von 1 sinkt, Nutzen von 2 steigt (überproportional bei abnehmendem Grenznutzen des Geldes)).
 - Summe der Nutzen beider in B maximiert (Bentham)
 - Maximaler Nutzen des Ärmeren (Person 2) (Rawls)
 - Gleichverteilung in Punkt M auf 45°-Linie (Marx)
 - Aber: Durch Umverteilung sinkt Arbeitsanreiz von Individuum 1 => Umverteilungsvolumen sinkt und damit Nutzen von 2.
 - In Punkt A (100%ige Besteuerung) hat Person 1 keinen Anreiz mehr zu arbeiten.

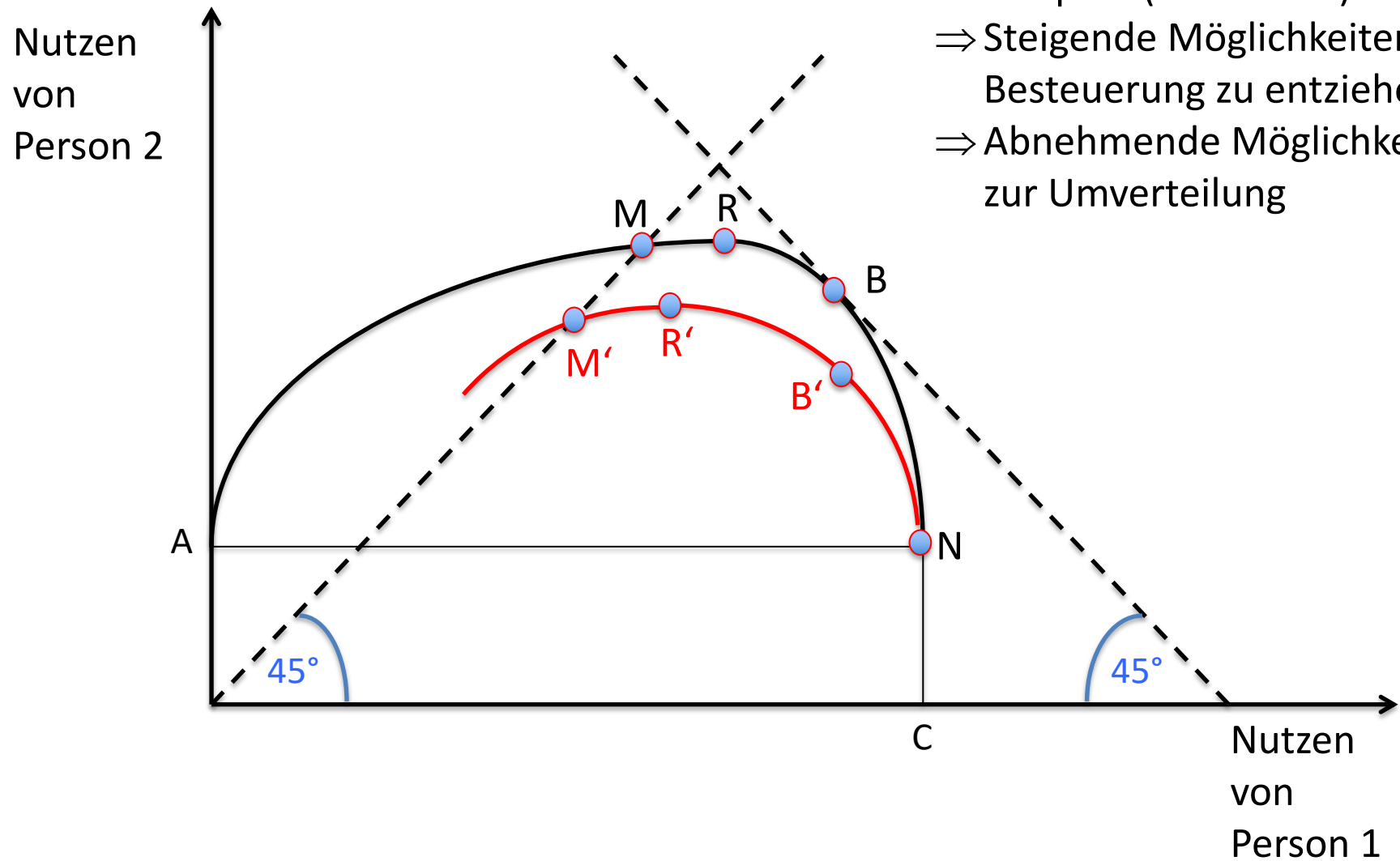
II.2. Distribution

II.2.2. Dilemma zwischen Gerechtigkeit und Effizienz



II.2. Distribution

II.2.2. Dilemma zwischen Gerechtigkeit und Effizienz



Steigende Mobilität von Arbeit und Kapital (rote Kurve)
⇒ Steigende Möglichkeiten, sich Besteuerung zu entziehen
⇒ Abnehmende Möglichkeiten zur Umverteilung

II.2. Distribution

II.2.3. Umverteilungsgrundsätze

- Endogene Gerechtigkeit: Umverteilung muss im Einklang mit verfassungsmäßigen – konsensualen - Regeln erfolgen.
- Möglichkeit: Pareto-optimale Umverteilung
 - Nutzeninterdependenz: Auch Reiche an Besserstellung von Armen interessiert => Umverteilung im Interesse der Reichen
 - Empirisch fragwürdig
- Umverteilung innerhalb von Meta-Regeln
 - Rawls-Kriterium: Maßnahmen sind gerechtfertigt, wenn sich Individuen unter dem „Schleier der Unwissenheit“ darauf einigen können (d.h. ohne ihren Platz in der Gesellschaft zu kennen)
 - weitere Annahme: Risikoscheu => Versicherungsmotiv
 - => Kombination von progressiver Einkommensteuer und Transfersystem konsensfähig/gerecht
 - Selbstschutzmotiv: Transferzahlungen dienen Sicherung vor sozialen Unruhen und Kriminalisierung sozialer Randgruppen.

II.2. Distribution

II.2.3. Umverteilungsgrundsätze

- Grundsatz der Subsidiarität (Vorrang der kleineren Einheit: Familie, private, gemeinnützige Organisationen)
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Versicherungspflicht gegen typische Risiken (Sozialversicherung)
- => Reformbedarf: Umlageverfahren in Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung stößt an Grenzen
- Bildungspolitik als beste Verteilungspolitik?
- => Grundsatz: je früher, desto besser

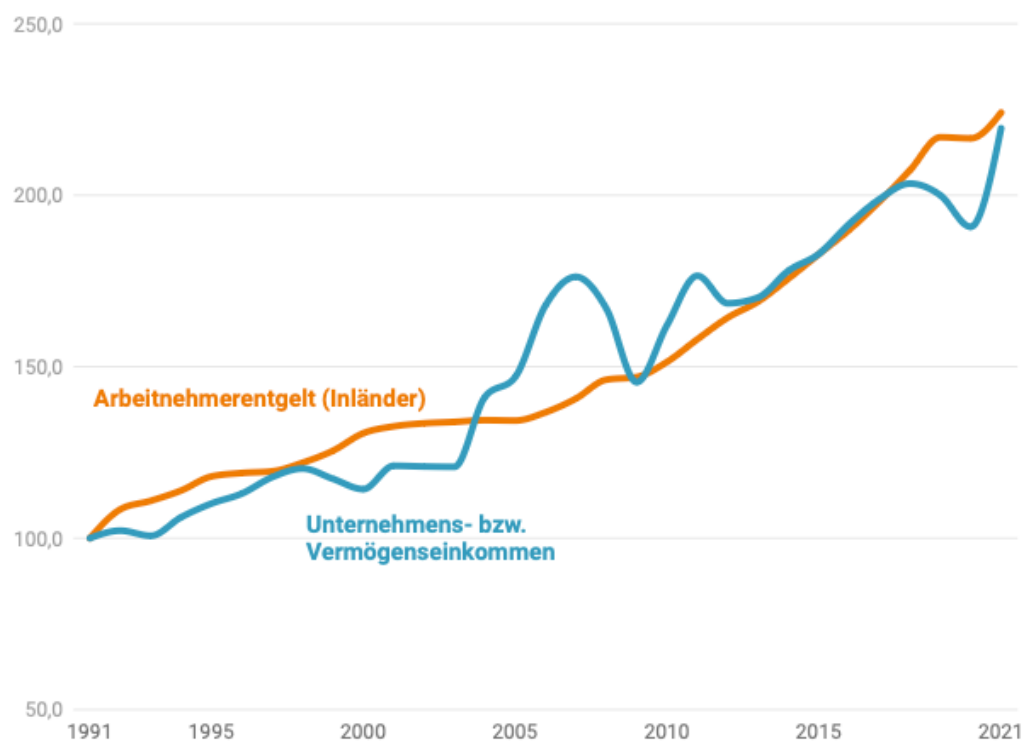
II.2. Distribution

II.2.4. Messung der Ungleichheit

Funktionale Einkommensverteilung laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte und Gewinneinkommen in Deutschland, 1991 – 2021

Veränderung der Arbeitnehmerentgelte und Unternehmens- bzw. Vermögenseinkommen gegenüber dem Basisjahr 1991, in Prozent (1991=100 Prozent)



VGR des Bundes - Bruttonationaleinkommen, Volkseinkommen: Deutschland, Jahre

Grafik: WSI • Quelle: VGR • Daten herunterladen • Einbetten • Grafik herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

Beachte: nicht personale Verteilung

=> beschränkte Aussagekraft

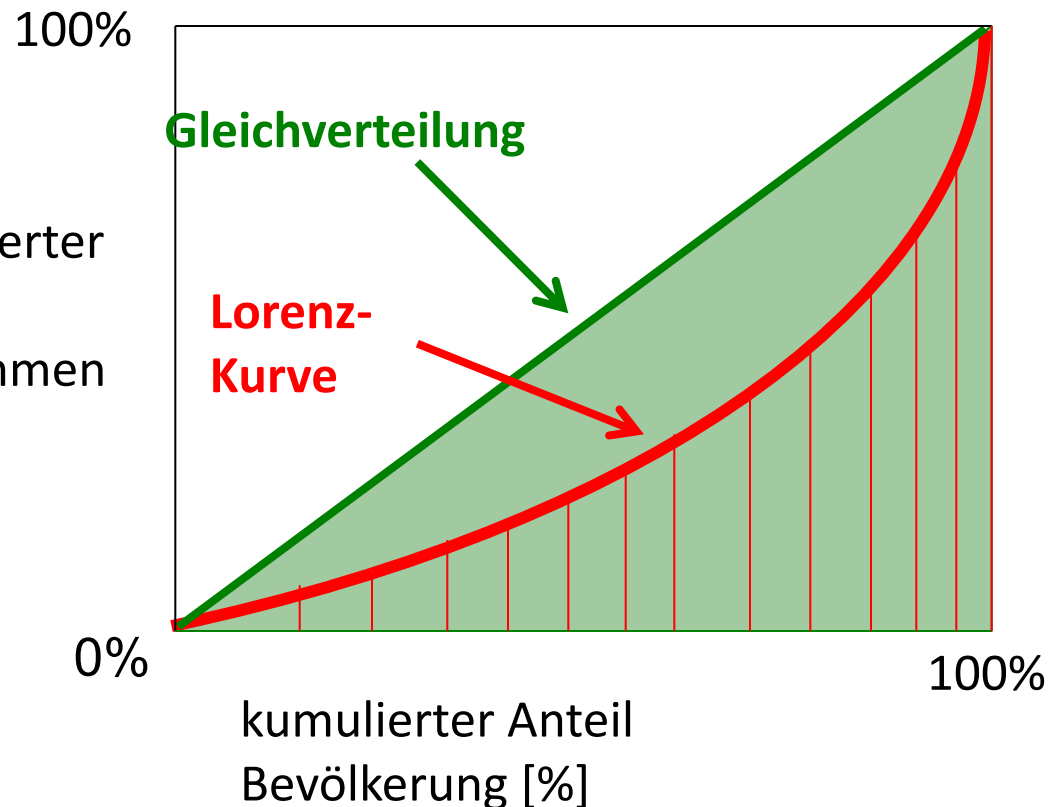
Quelle:

<https://www.wsi.de/de/verteilungsbericht-2021-30037-an-entgelte-gewinneinkommen-30064.htm>

II.2. Distribution

II.2.4. Messung der Ungleichheit Gini-Koeffizient und Lorenzkurve

Lorenzkurve: tatsächliche Verteilung
(z.B.: ärmste 10% der Bevölkerung
beziehen 3% der Einkommen ...)



Fläche unter
Gleichverteilung:
grünes Dreieck A

Fläche unter Lorenz-Kurve:
rot schraffiert: B

Gini-Koeffizient:
 $(A-B)/A$

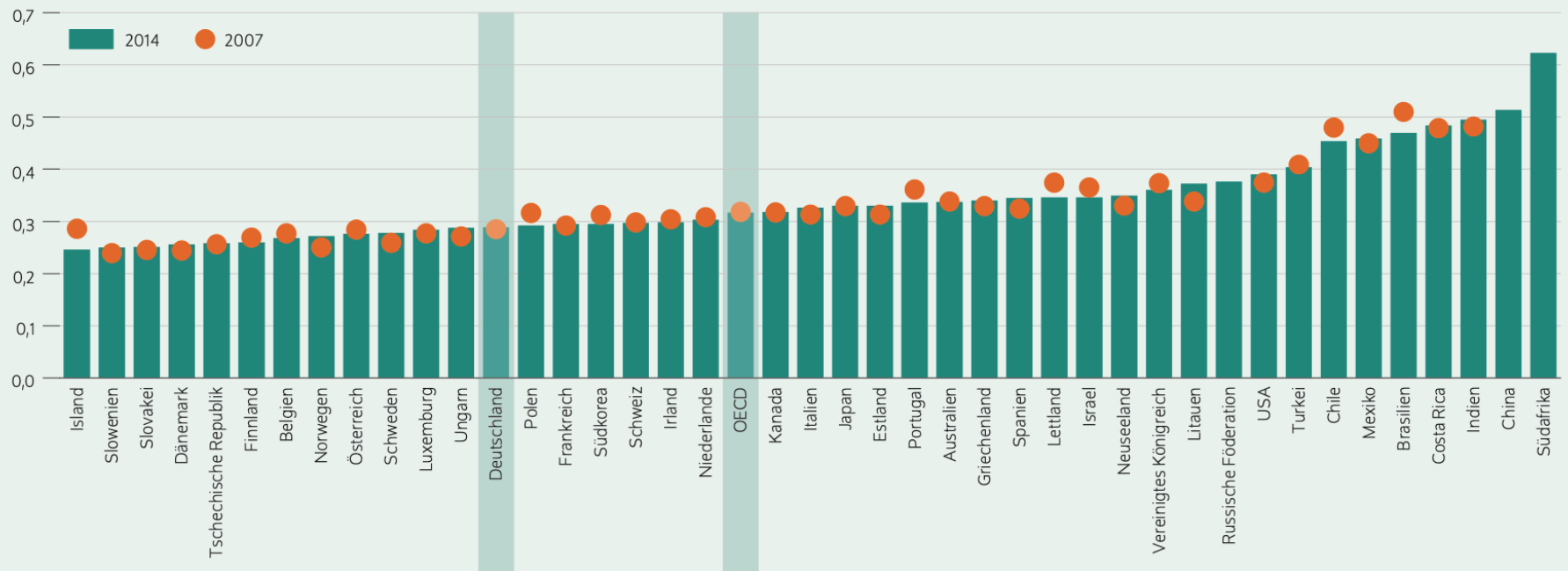
⇒ Gleichverteilung:
Gini-Koeffizient = 0

⇒ krasse Ungleichverteilung
(Eine(r) hat alles):
Gini-Koeffizient = 1

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse

Gini-Koeffizient des bedarfsgewichteten verfügbaren Haushaltseinkommens in der OECD, 2007 und 2014



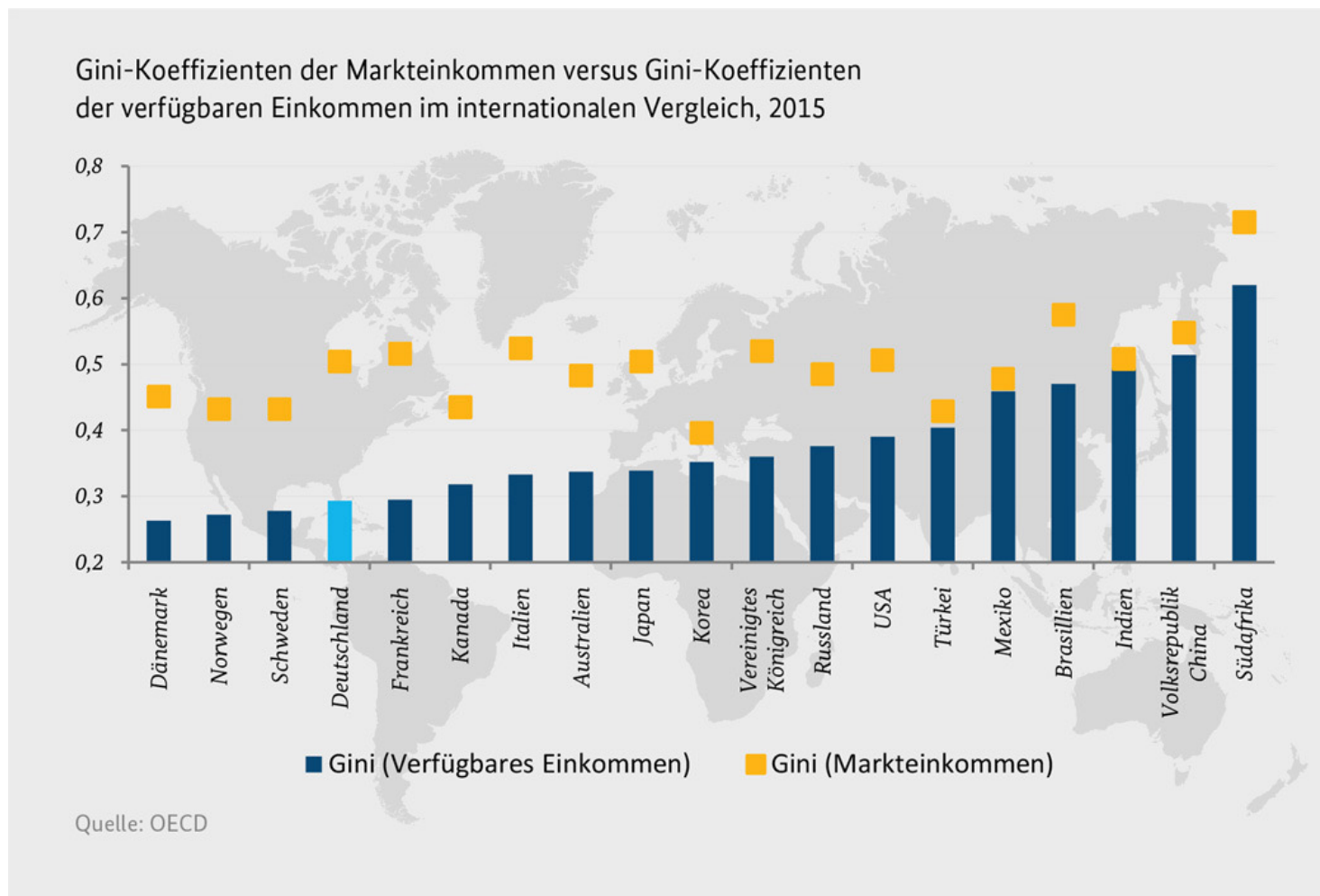
Quelle: OECD Income Distribution Database (online verfügbar), eigene Zusammenstellung.

© DIW Berlin 2018

Quelle: Markus M. Grabka und Jan Goebel: Einkommensverteilung in Deutschland: Realeinkommen sind seit 1991 gestiegen, aber mehr Menschen beziehen Niedrigeinkommen, DIW-Wochenbericht 21/2018

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse



Quelle: Bundesfinanzministerium, Monatsbericht Mai 2019

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse

Gini-Koeffizienten der Vermögens- und Einkommensverteilung¹



1 – AT-Österreich, AU-Australien, BE-Belgien, CA-Kanada, CH-Schweiz, CZ-Tschechische Republik, DE-Deutschland, DK-Dänemark, ES-Spanien, FI-Finnland, FR-Frankreich, GR-Griechenland, IE-Irland, IT-Italien, JP-Japan, KR-Republik Korea, NL-Niederlande, NO-Norwegen, PL-Polen, PT-Portugal, SE-Schweden, SI-Slowenien, SK-Slowakei, UK-Vereinigtes Königreich, US-Vereinigte Staaten. 2 – Schätzungen zum Pro-Kopf-Haushaltsnettovermögen für das Jahr 2014. 3 – Daten im Wesentlichen für Beginn des aktuellen Jahrzehnts.

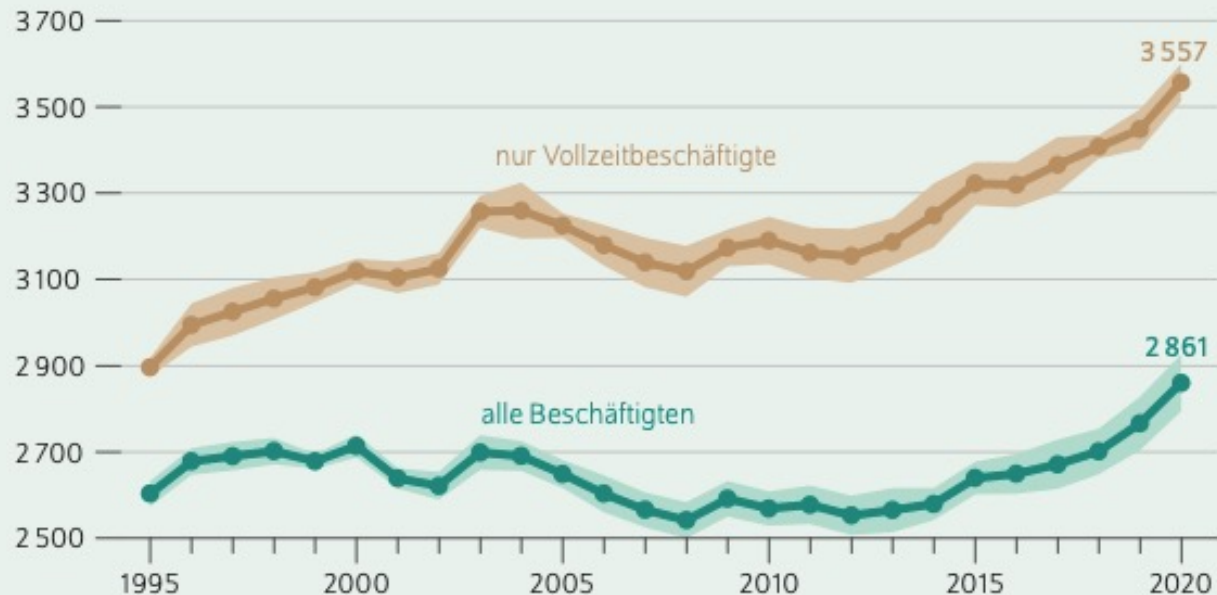
Quellen: Global Wealth Databook 2014, OECD

SVR14336

II.2.5. Empirische Ergebnisse

Reale Bruttomonatslöhne von allen Beschäftigten und von Vollzeitbeschäftigten

Mittelwert in Euro



Anmerkungen: Abhängig Beschäftigte in Haupttätigkeit aus Privathaushalten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Selbstständige; inflationsbereinigt in Preisen von 2015. Die schattierte Fläche gibt das 95-Prozent-Konfidenzintervall an, das heißt, in 95 Prozent der Fälle liegt der tatsächliche Wert in diesem Intervall.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2022

Markus M. Grabka: Löhne, Renten und Haushaltseinkommen sind in den vergangenen 25 Jahren real gestiegen, DIW-Wochenbericht 23/2022, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.842399.de/22-23.pdf

II.2.5. Empirische Ergebnisse

Entwicklung des Niedriglohnsektors

Anteil der NiedriglohnbezieherInnen an allen abhängig Beschäftigten in Prozent



Anmerkungen: Abhängig Beschäftigte in Haupttätigkeit aus Privathaushalten, ohne Auszubildende, PraktikantInnen und Selbstständige. Die schattierte Fläche gibt das 95-Prozent-Konfidenzintervall an, das heißt, in 95 Prozent der Fälle liegt der tatsächliche Wert in diesem Intervall.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen.

© DIW Berlin 2022

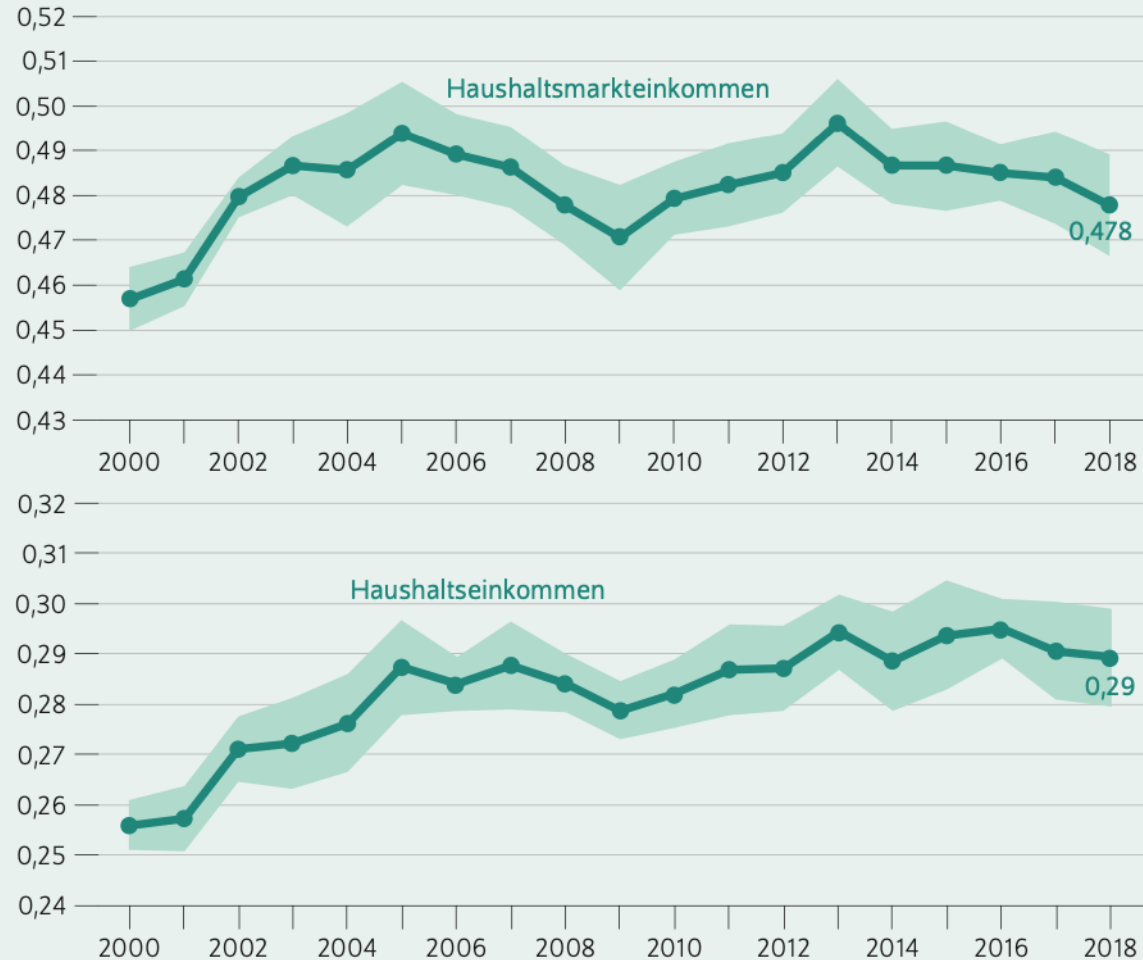
Der Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn liegt mit rund 20 Prozent wieder auf dem Niveau von 2005.

Markus M. Grabka: Löhne, Renten und Haushaltseinkommen sind in den vergangenen 25 Jahren real gestiegen, DIW-Wochenbericht 23/2022, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.842399.de/22-23.pdf

II.2.5. Empirische Ergebnisse

Ungleichheit der Haushaltsmarkteinkommen und der verfügbaren Haushaltseinkommen

Gini-Koeffizient auf einer Skala von 0 bis 1 (sehr hohe Ungleichheit)

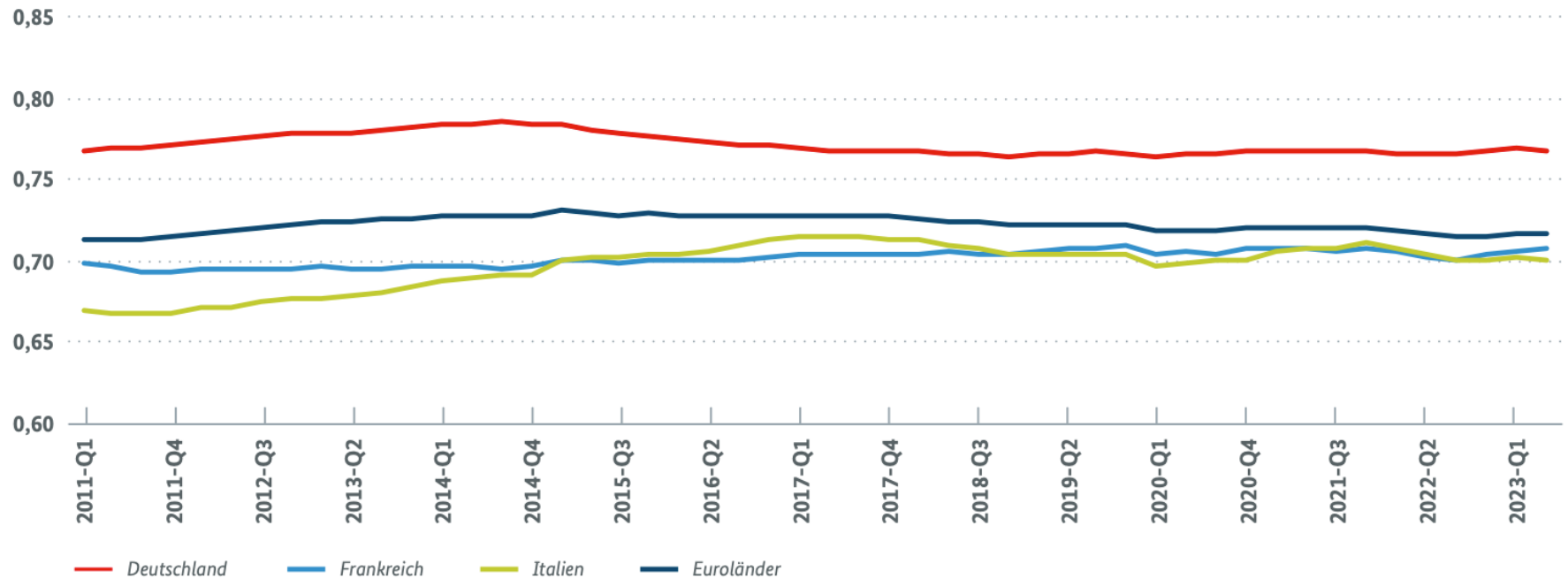


Markus M. Grabka:
Einkommensungleichheit
stagniert langfristig, sinkt
aber während der Corona-
Pandemie leicht, DIW-
Wochenbericht 18/2021

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse

GINI-KOEFFIZIENT DES HAUSHALTSVERMÖGENS AUSGEWÄHLTER LÄNDER VON 2011 BIS 2023



Quelle: Darstellung des BMWK auf Basis der EZB-Daten

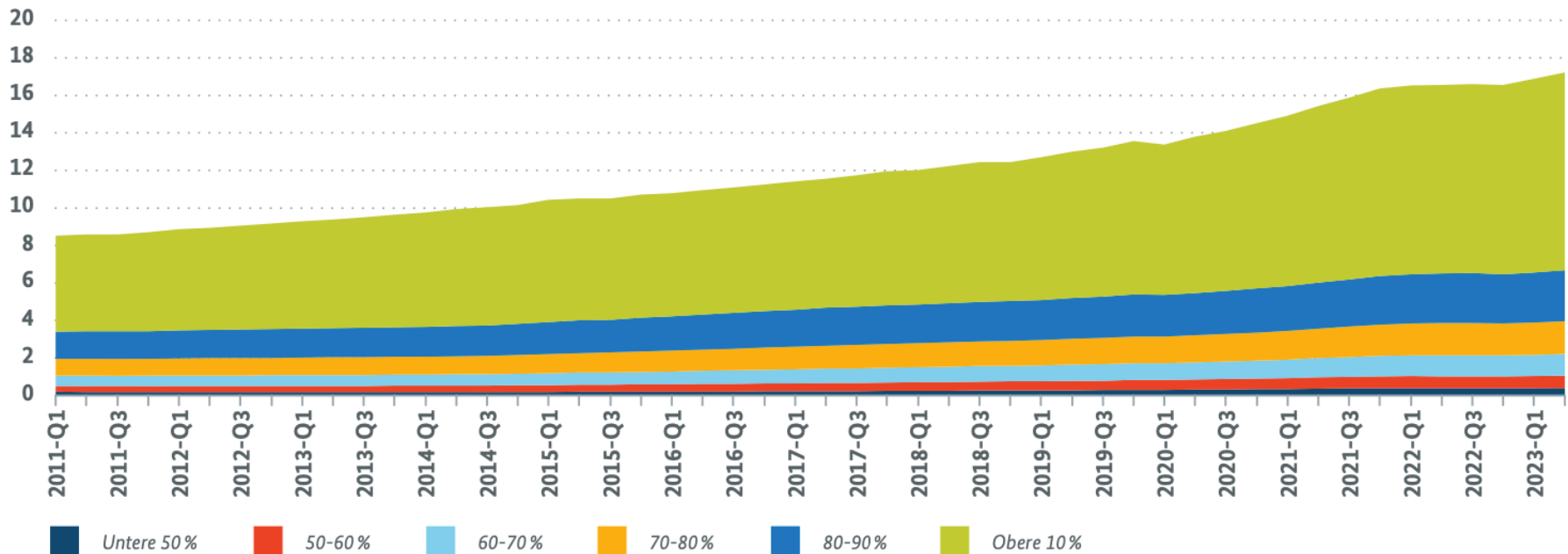
Quelle: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Infografiken/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/03/05-vermoegensungleichheit-download.pdf?__blob=publicationFile&v=4

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse

ABBILDUNG 2: NETTOVERMÖGEN IN DEUTSCHLAND NACH PERZENTILGRUPPEN VON 2011 BIS 2023

Billionen Euro (in laufenden Preisen)



Quelle: Darstellung des BMWK auf Basis der EZB-Daten

Quelle: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Infografiken/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/03/05-vermoegensungleichheit-download.pdf?__blob=publicationFile&v=4

II.2. Distribution

II.2.5. Empirische Ergebnisse

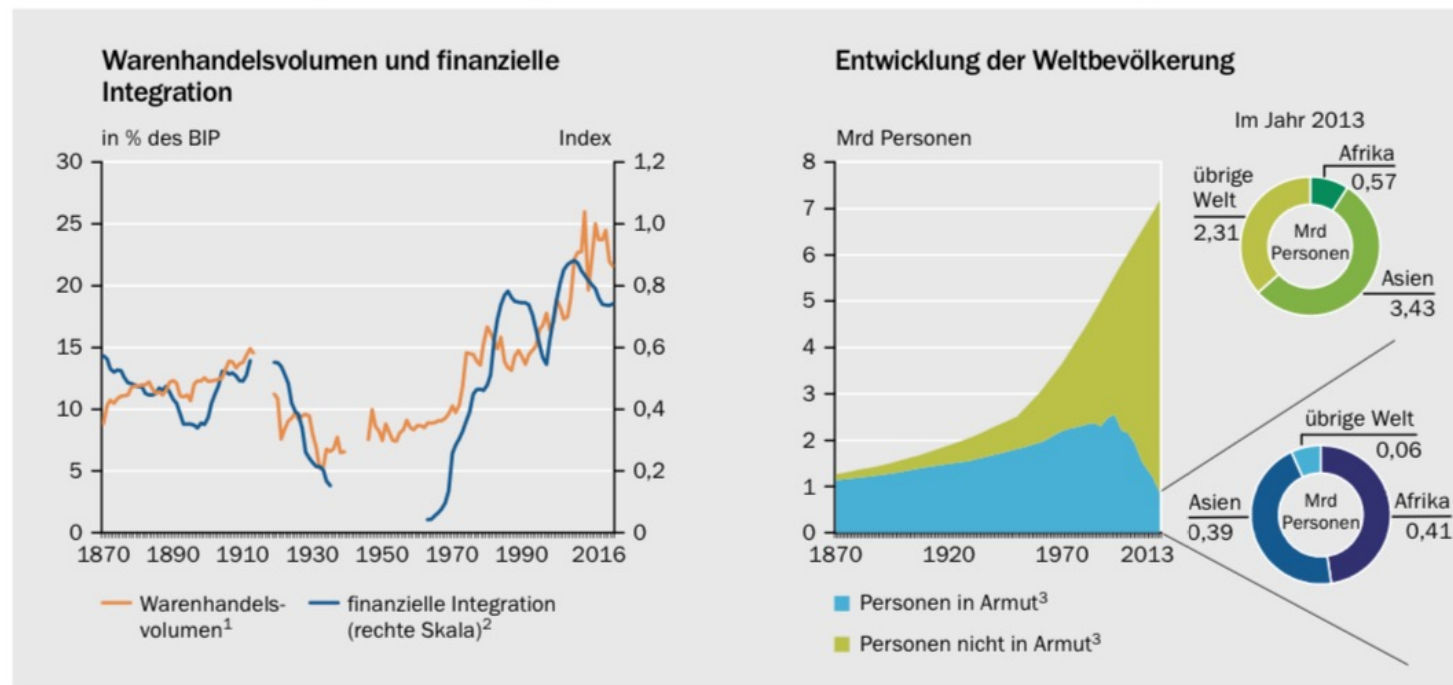
Verteilung: Aktuelle Befunde

- Einkommensungleichheit: Deutschland im Mittelfeld (s. Gini-Koeffizient)
- Umverteilung (durch Steuern und Transfers) findet statt
- Vermögensverteilung erheblich ungleicher als Einkommensverteilung
 - Aber:
 - Datenlage bei Vermögen schwieriger
 - Stark konjunkturabhängig
 - Nichtberücksichtigung der Rentenansprüche (?)

II.2. Distribution

II.2.6 Globalisierung und Armut

Warenhandelsvolumen, finanzielle Integration und in Armut lebende Weltbevölkerung



1 - Ohne Dienstleistungen. Durchschnitt der Exporte und Importe in % des weltweiten BIP. Berechnungen basierend auf nominalen Werten in US-Dollar (nicht für Kaufkraftparitäten (KKP) korrigiert) für 79 Länder, die 91 % des weltweiten BIP repräsentieren. Bis 1949 basierend auf Klasing und Milionis (2013), ab 1950 eigene Berechnungen basierend auf Daten des IWF. Weltweite Export- und Importquoten berechnet als gewichtete Durchschnitte in Abhängigkeit des BIP des jeweiligen Landes. 2 - Feldstein-Horioka-Schätzer der Kapitalmobilität, das heißt eins minus die Korrelation zwischen Investitionen und Sparen (jeweils in % des BIP) in rollierenden 10-Jahres-Fenstern für 13 Länder (Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Norwegen, Russland, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten). Daten für Investitionen, Sparen und BIP bis 1949 aus Jones und Obstfeld (1997) und ab 1950 vom IWF. 3 - Entsprechend der Armutsgrenze von 2 Dollar je Einwohner in KKP von 1985.

Quellen: Bourguignon und Morrisson (2002), IWF, Jones und Obstfeld (1997), Klasing und Milionis (2013), PovcalNet, Weltbank, eigene Berechnungen

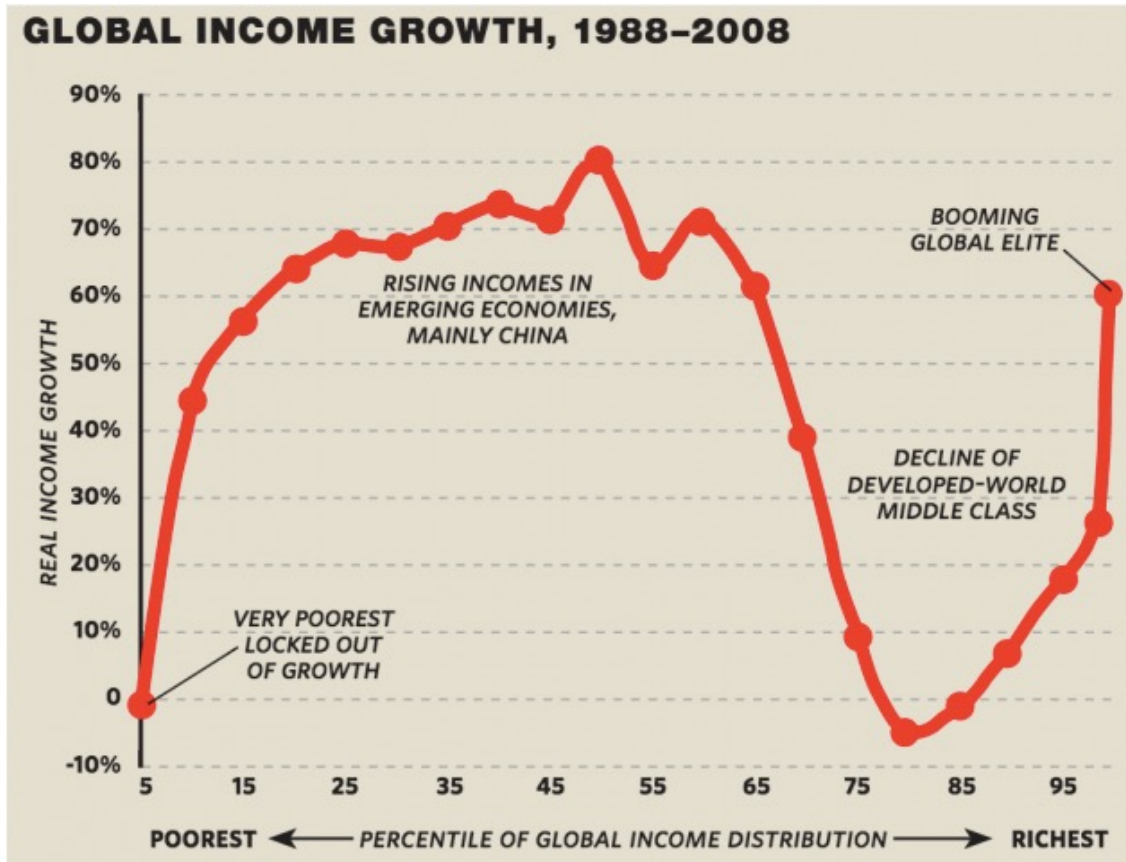
© Sachverständigenrat | 17-250

Quelle: Sachverständigenrat Jahresgutachten 2017/18

II.2. Distribution

II.2.6 Globalisierung und Armut

Weltweite Einkommensentwicklung 1988-2008: der „Elefant“



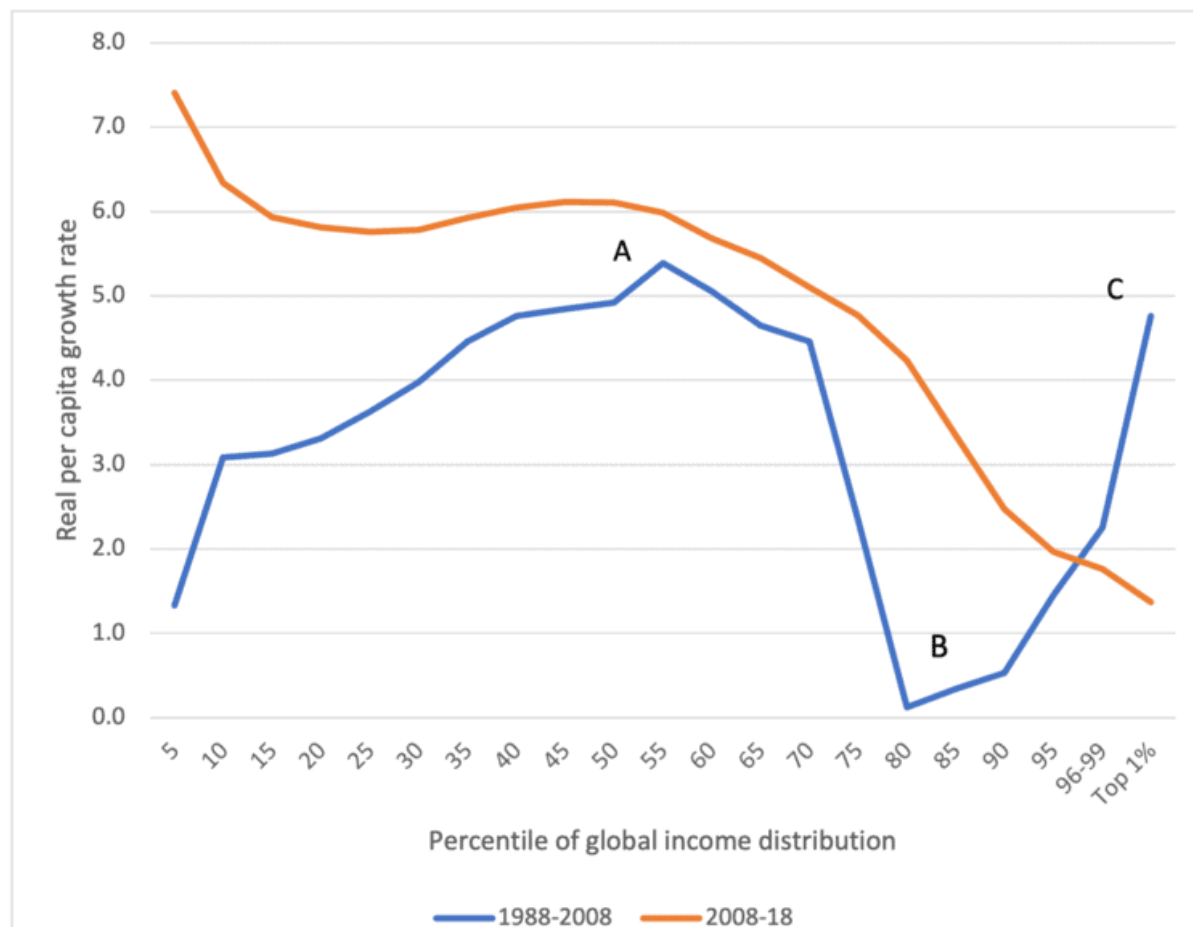
- Stagnation in ärmsten Ländern
- Hohes Wachstum in Schwellenländern („China-Effekt“)
- Stagnation der Einkommen der unteren Mittelklasse in Industrieländern
- Starker Anstieg der Einkommen der Reichsten

=> Branko Milanovičs
„Elefant“

II.2. Distribution

II.2.6 Globalisierung und Armut

Weltweite Einkommensentwicklung 2008-2018



- Einkommenswachstum in ärmsten Ländern
- Weiterhin hohes Wachstum in Schwellenländern („China-Effekt“)
- Schwaches Wachstum in reichsten Ländern

Quelle: Branko Milanović: Global income inequality: time to revise the elephant, Social Europe 5th December 2022 <https://www.socialeurope.eu/global-income-inequality-time-to-revise-the-elephant>

II.2. Distribution

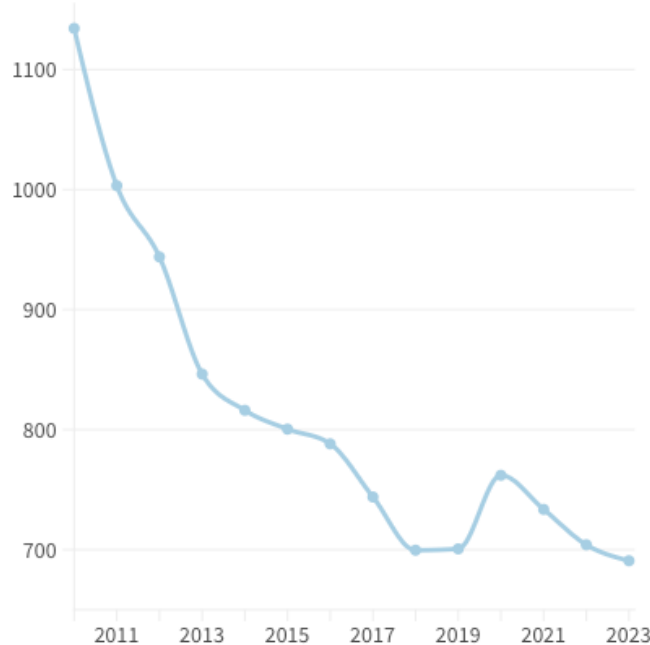
Ergänzung: Globalisierung und Armut

Armut weltweit: rückläufiger Trend, Anstieg in der Pandemie

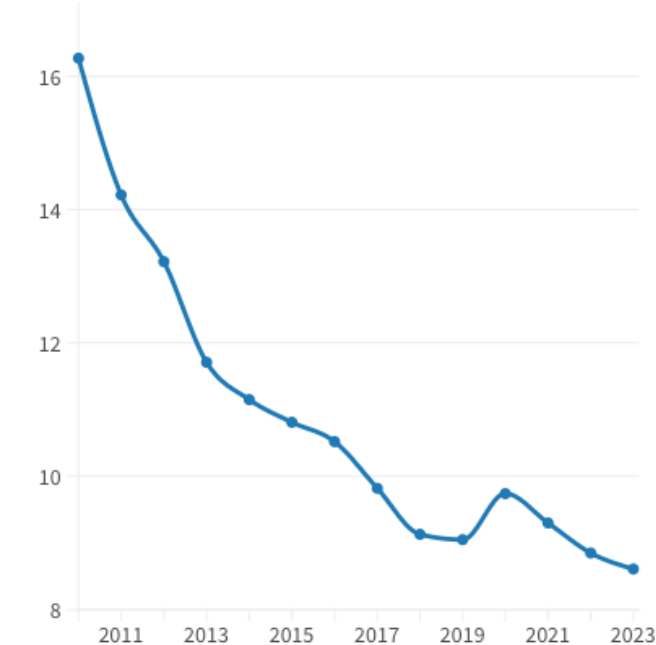
Global poverty trend, 2010-2023

Poverty line: **2.15** 3.65 6.85

Millions of poor



Poverty rate (%)



Source: [Poverty and Inequality Platform](#), Mahler (2022, updated), [Click here for an equivalent figure with regional trends](#)



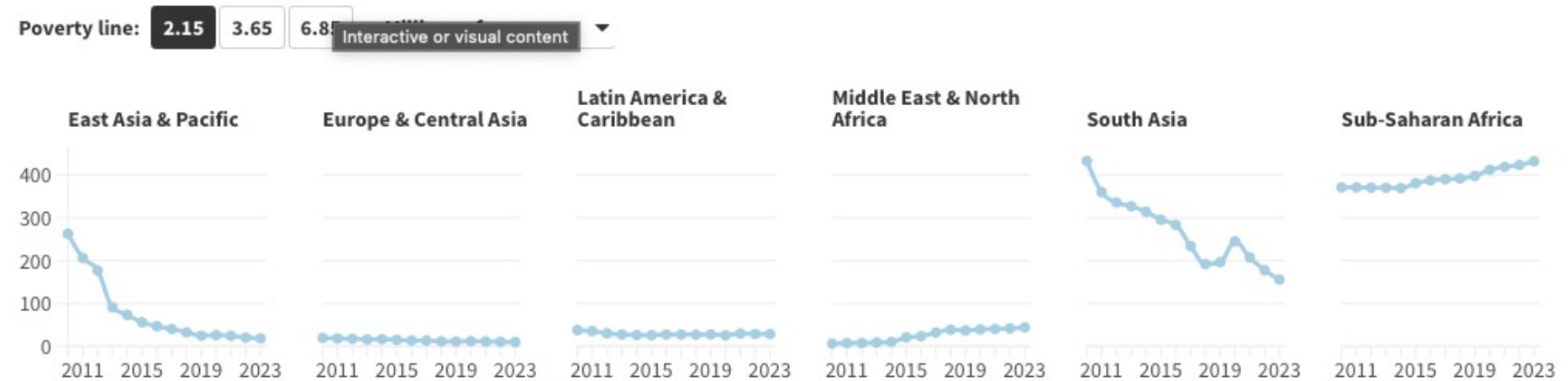
Quelle: <https://blogs.worldbank.org/opendata/poverty-back-pre-covid-levels-globally-not-low-income-countries#:~:text=Global%20poverty%20trend%2C%202010%2D2023&text=Lower%2Dmiddle%2Dincome%20countries%20experienced,mobility%20between%202022%20and%202023>.

II.2. Distribution

Globalisierung und Armut

Armut in den Regionen der Welt

Regional poverty trend, 2010-2023



Source: [Poverty and Inequality Platform](#), Mahler (r) al (2022, updated)



Quelle: <https://public.flourish.studio/visualisation/15210375/>

Nachtrag I: Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland

- Erreichen von höherem Schulabschluss (Abitur) hängt stark ab von
 - Einkommen der Eltern
 - Schulabschluss der Eltern.
- Trotz gestiegenem Anteil der Abiturienten (von einem Fünftel eines Jahrgangs zu Anfang der Siebziger Jahre auf die Hälfte zu Anfang der Zweitausender Jahre) sind Unterschiede zwischen Einkommensgruppen nicht geschrumpft.
- Ausgeprägte regionale Differenzen

https://sebastian-findeisen.com/downloads/social_mobility/draft_social_mobility.pdf

Social Mobility in Germany*

Majed Dodin, Sebastian Findeisen, Lukas Henkel,
Dominik Sachs & Paul Schüle

January 22, 2024

Abstract

We characterize intergenerational mobility in Germany using census data on educational attainment and parental income for 526,000 children. Motivated by Germany's tracking system in secondary education, our measure of opportunity is the A-Level degree, a requirement for access to university. A 10 percentile increase in parental income rank is associated with a 5.2 percentage point increase in the A-Level share. This gradient remained unchanged for the birth cohorts 1980-1996, despite a large-scale expansion of upper secondary education. At the regional level, there exists substantial variation in mobility estimates. Local characteristics, rather than sorting patterns, account for most of these differences.

JEL-Codes: I24, J62, R23

Keywords: Intergenerational Mobility, Educational Attainment, Local Labor Markets

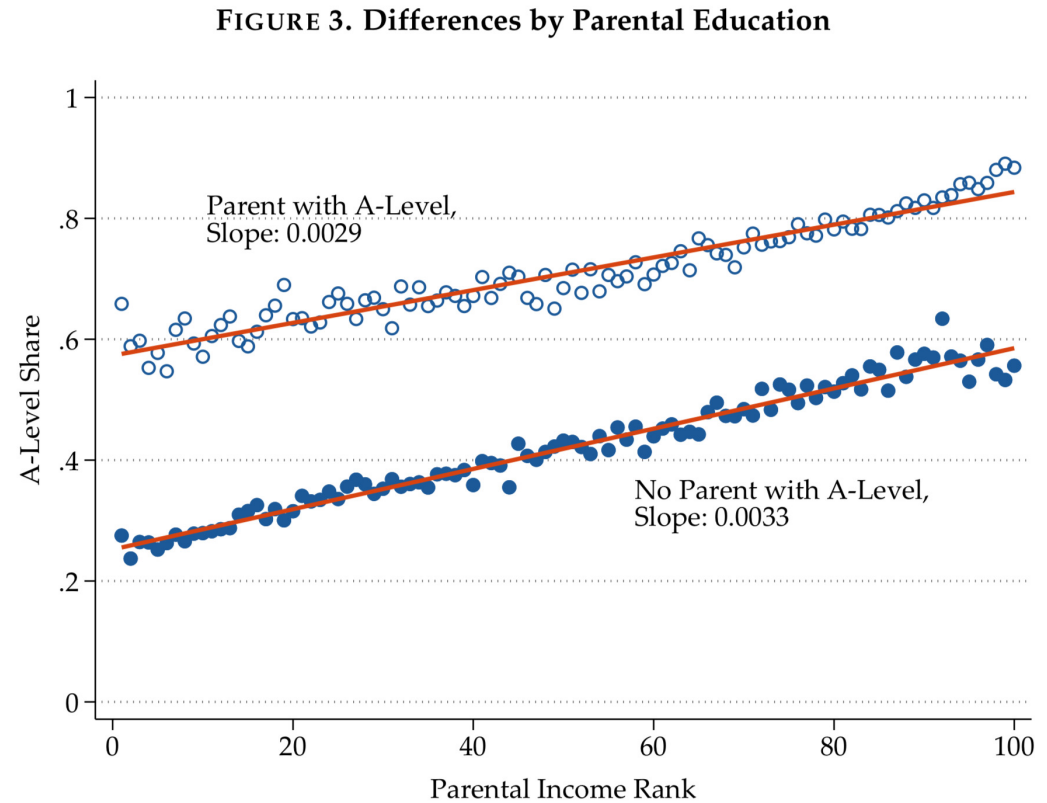
Nachtrag I: Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland

Bei um zehn Perzentile höherem Einkommen der Eltern steigt „Abiturientenquote“ um fünf Prozentpunkte.



Nachtrag I: Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland

- Erreichen von höherem Schulabschluss (Abitur) hängt stark ab von
 - Einkommen der Eltern
 - Schulabschluss der Eltern

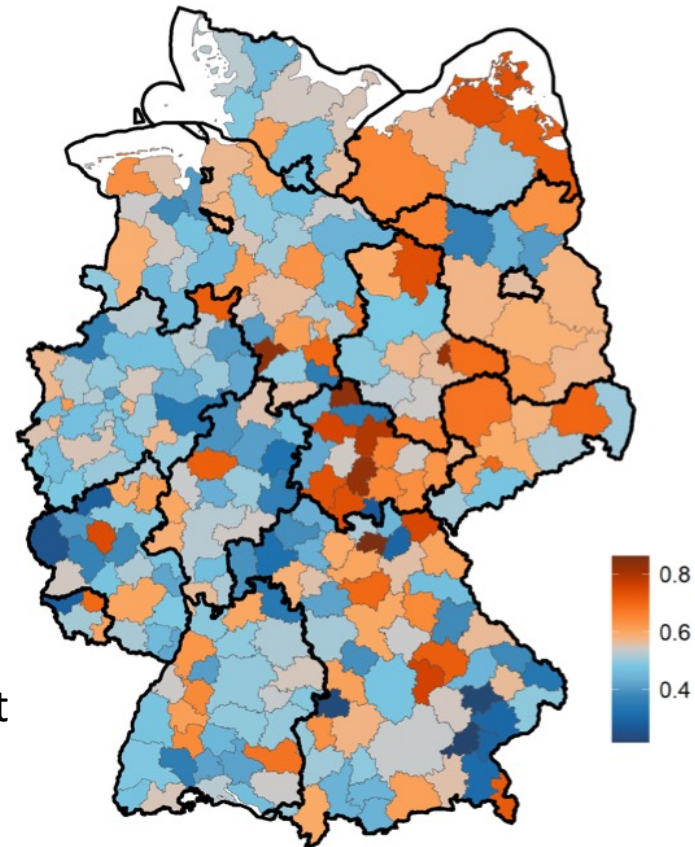


Nachtrag I: Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland

FIGURE 10. Parental Income Gradient by Local Labor Market

- Starke regionale Differenzen – auch innerhalb von Bundesländern (mit gleichem Schulsystem!)
- Gründe?
 - Schulabbrecherquote?
 - Anteil Alleinerziehender?
 -?

blau: hohe Mobilität
rot: geringe Mobilität



Notes: This figure presents a heat map of the parental income gradient by LLM. Children are assigned to LLMs according to their current place of residence. The estimates are based on children aged 17-21 in the years 2011-2018 for which we have non-missing information on educational attainment and parental income. The parental income gradient is obtained as the slope coefficient of a regression of the A-Level dummy on a constant and the parental income rank, multiplied by 100.

II.2. Distribution

II.2.7 Glücksforschung

Glücksforschung: Untersuchungen zur subjektiven Lebenszufriedenheit

Bruno S. Frey:

- Mit steigendem Einkommen nimmt Lebenszufriedenheit zu.
- Zusätzliches Einkommen verschafft immer weniger zusätzliches Glück.
- Mit zunehmenden Einkommen werden andere Faktoren (soziale Beziehungen) wichtiger.
- Geld ohne Gegenleistung macht weniger glücklich als selbst verdientes Geld.
- Lohntransparenz macht neidisch (unglücklich).

II.2. Distribution

II.2.7 Glücksforschung

- Singuläre Ereignisse (Unfall, Lottogewinn, neues Auto, ...) beeinflussen Glück nur temporär.
- Politische Partizipationsmöglichkeiten steigern Lebenszufriedenheit.
- Glück lässt sich nicht bürokratisch verordnen.

In einer Demokratie sollte die Politik die Wünsche der Bevölkerung ernst nehmen und ihr die Möglichkeiten eröffnen, diese so weitgehend wie möglich selber zu erfüllen. Dazu gehören vor allem Massnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Prosperität und die Festigung der demokratischen Institutionen.

Lit.: Bruno S. Frey: Geld allein macht nicht glücklich, aber es hilft sehr, Neue Züricher Zeitung vom 10.05.2018

<https://www.nzz.ch/feuilleton/geld-allein-macht-nicht-gluecklich-aber-es-hilft-sehr-ld.1380718>

<https://www.dw.com/de/macht-wirtschaftswachstum-gluecklich/a-16886908>

II.2. Distribution

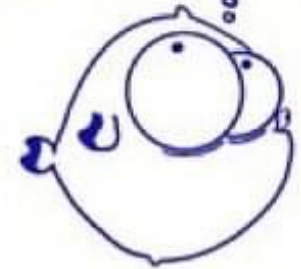
II.2.7 Glücksforschung



ALSO ICH BIN DER FEE
UND ERFÜLLE DIR JETZT
EINE WUNSCH.
KOMM, HOPP HOPP JETZT.
BIN KOMPLETT IM
ARSCH.



HMMM. WELTHERRSCHER?
GELD? EWIGES LEBEN?
EINE KATZE DIE NICHT
ÜBELLAUNIG IST?



POMMES SPEZIAL
MIT MAJO UND KETCHUP.



PUFF

SEIEN WIR EHRLICH:
ALLE ANDEREN WÜNSCHE
WÄREN ARSCH-ANSTRENGEND
GEWORDEN MIT DER ZEIT.



EIN FUCHS! DU BIST EIN
REINER FUCHS! KRIEGE
ICH NE POMMES?



@DASKRITZELT

ENDE

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Warum Makroökonomik?

Mikroökonomische Vorstellung: Märkte tendieren zum Gleichgewicht.

- Flexibilität von Preisen (auch: Löhnen und Zinsen) sorgt für Koordination der individuellen Pläne.
- Vorstellung offenbar irreführend:
 - Systematische zeitliche Schwankungen wirtschaftlicher Aktivität: „Konjunkturschwankungen“
 - Selbstverstärkende Prozesse
- Extreme Gleichgewichtsstörung: Weltwirtschaftskrise 1929 ff.
... mit fatalen Folgen (nächste Folie)
- Heute: Finanzmarktkrise/Corona-Krise? ...

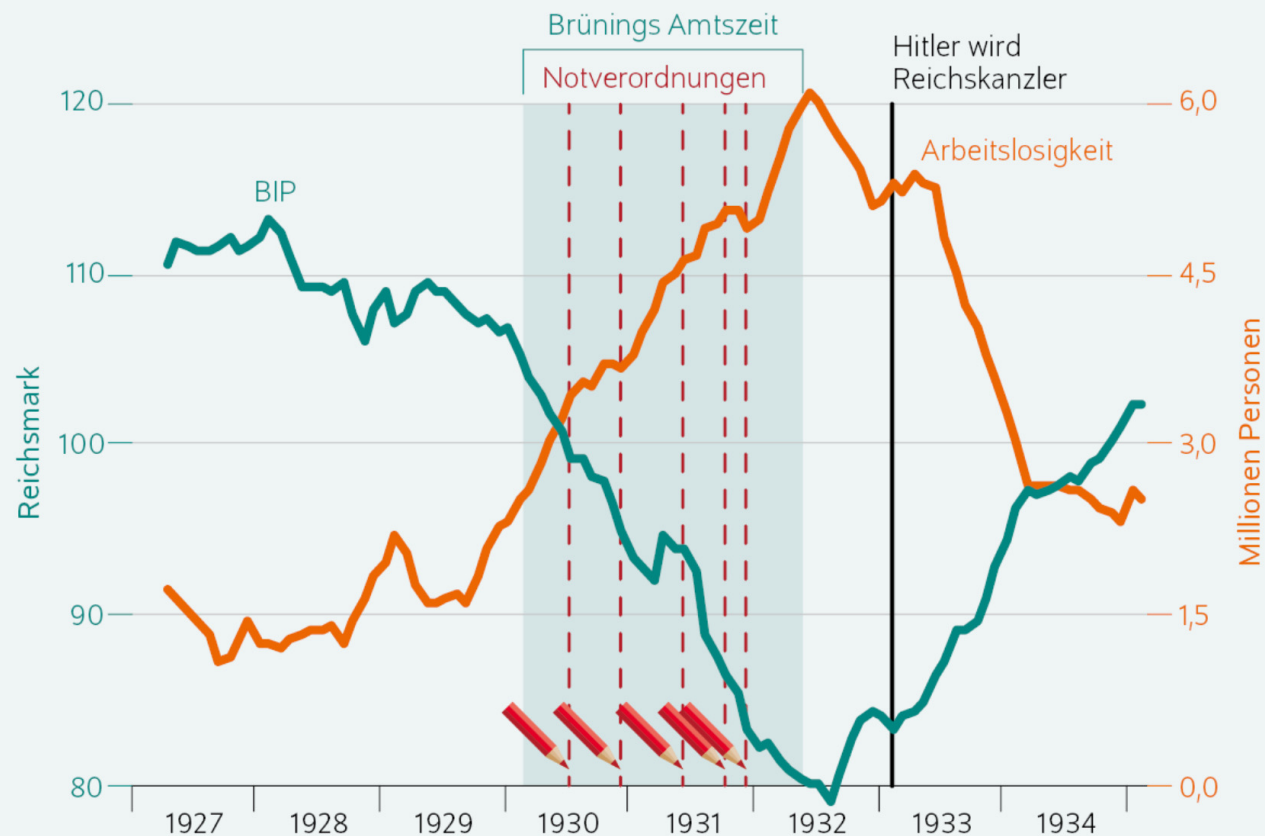
II.3. Makroökonomische Stabilisierung



II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Reales BIP pro Kopf und Arbeitslosigkeit in Deutschland zwischen April 1927 und Februar 1935

Reales BIP pro Kopf in Reichsmark (linke Achse) und saisonbereinigte Arbeitslosigkeit in Millionen Personen (rechte Achse)



Quelle: DIW-Wochenbericht
24/2022,

https://www.diw.de/de/diw_01.c.842825.de/publikationen/wochenberichte/2022_24_1/austarbeitspolitik_der_aera_bruening_hat_den_wirtschaftseinbruch_verstaerkt_und_die_arbeitslosigkeit_erhoeht.html

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

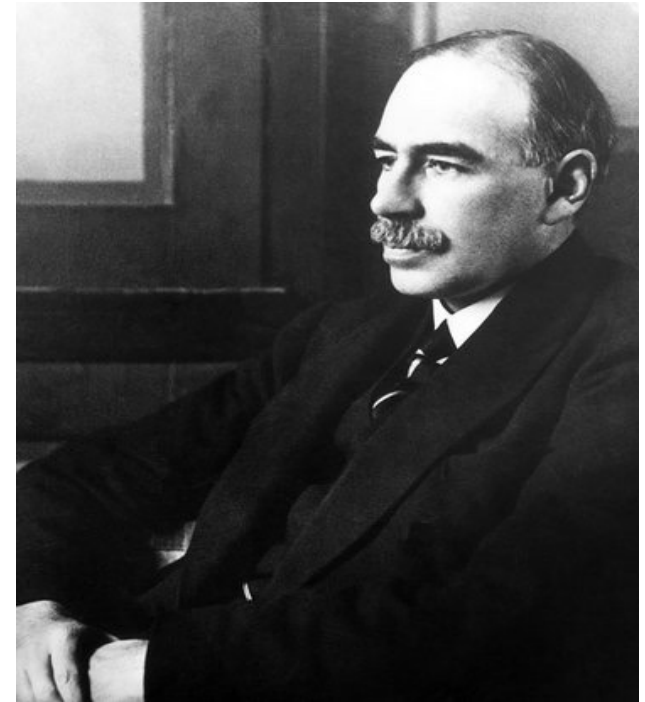
- Weltwirtschaftskrise 1929: Ernstfall anhaltenden katastrophalen Koordinationsversagens - mit klassischer Theorie nicht erklärbar
- Versuch der theoretischen Erklärung durch John Maynard Keynes (1936):
 - Befund:
 - Marktwirtschaft neigt zu Instabilität: Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage lösen angesichts unsicherer Erwartungen „kumulative“ Prozesse aus.
 - Vollbeschäftigung: kein ständiger Gleichgewichtszustand, sondern seltene Ausnahme
 - Abhilfe:
 - Staat kann und soll Schwankungen dämpfen ...
 - ... das heißt: gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisieren und Beschäftigung sichern.

Literaturempfehlung: Nikolaus Piper: Mit Keynes durch dick und dünn, Süddeutsche Zeitung vom 07.06.2017, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirtschaftspolitik-mit-keynes-durch-dick-und-duenn-1.3537191>

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

John Maynard Keynes: „The General Theory of Employment, Interest and Money“ (1936)

- „Ein schlecht geschriebenes Buch mit einem schlechten Aufbau, arrogant, schlecht gelaunt, polemisch, kurz: das Werk eines Genies“ (Paul Samuelson)
- Diagnose: Gleichgewichtsstörungen wegen schwankender Nachfrage
- Unsichere Erwartungen lösen kumulative einkommensbeschränkende Prozesse aus.
- => Vollbeschäftigung = „eine seltene und kurzlebige Erscheinung“
- => Staat soll Nachfrage steuern

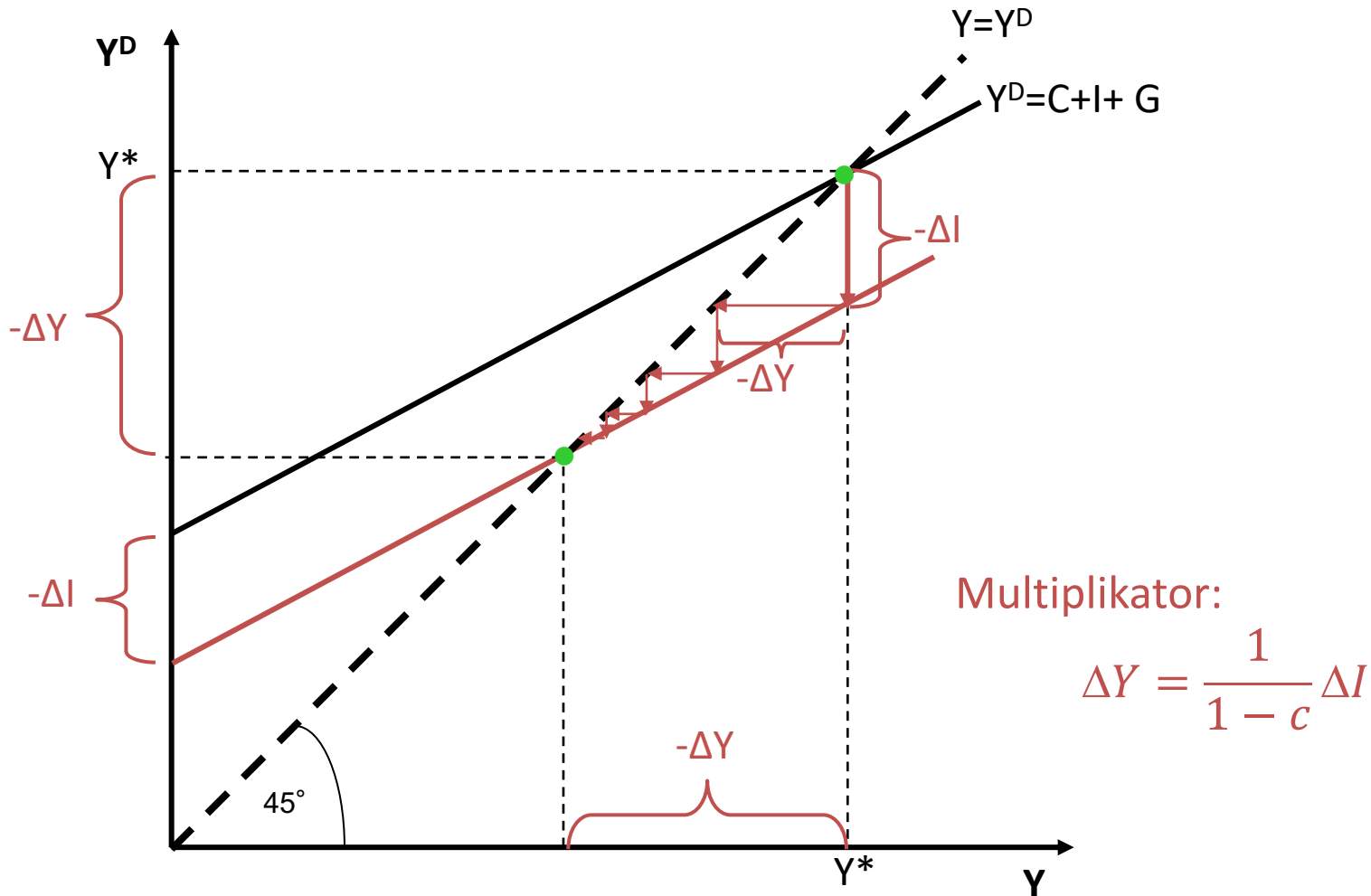


John Maynard Keynes (1883-1946)

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Nachfrageschock: Rückgang der Investitionen: $-\Delta I$

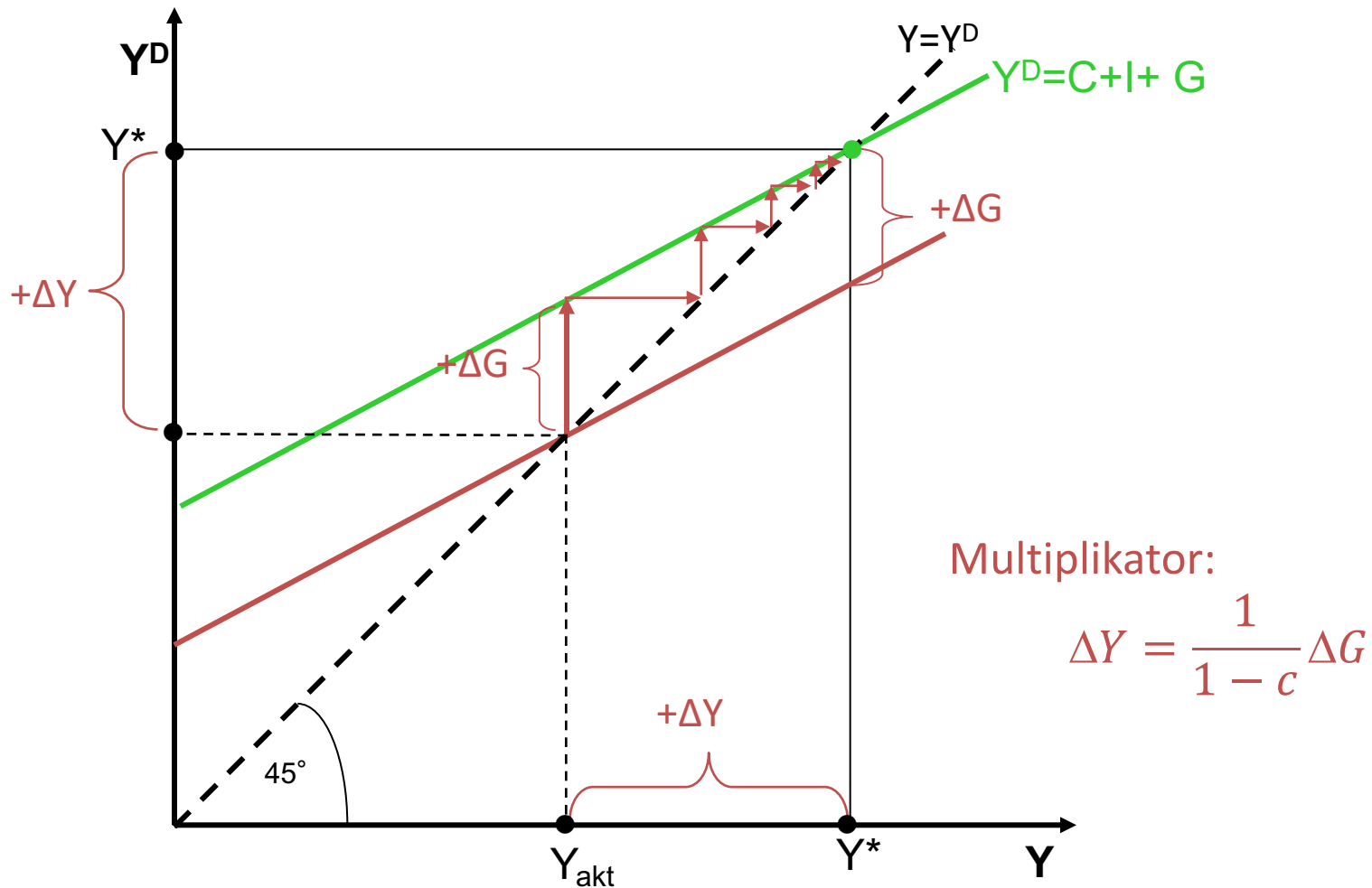
=> kumulative einkommensbeschränkende Prozesse: „Multiplikator“



II.3. Makroökonomische Stabilisierung

- Keynesianisches „Demand Management“ („Globalsteuerung“)
- Fiskalpolitik in Führungsrolle
- Staat
 - regt in Abschwung Nachfrage an mit schuldenfinanzierten Staatsausgaben und/oder Steuersenkungen
 - dämpft im Aufschwung Nachfrage (senkt Ausgaben/erhöht Steuern => Abbau der Staatsverschuldung)
- => vorgesehen: Symmetrie im Auf- und Abschwung

Expansive Fiskalpolitik: Erhöhung der Staatsausgaben



II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Erster Anwendungsfall in Deutschland:

Konjunkturunbruch 1967

Reaktion: „Aufschwung nach Maß“

=> Ziele der Wirtschaftspolitik
(„Stabiwachs-Gesetz“ 1967)

- Stabiles Preisniveau,
- hoher Beschäftigungsstand,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum

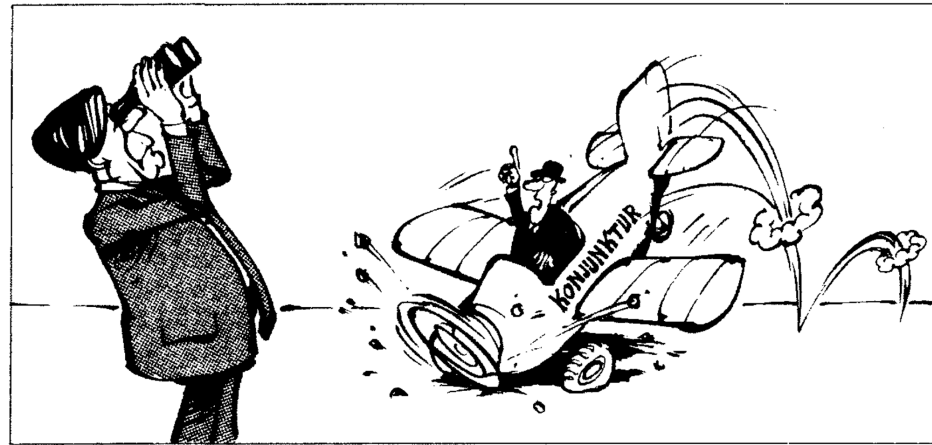


Franz-Josef Strauß und Karl Schiller

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Versagen keynesianischer Rezepte in 70er Jahren:

- Zunehmende Staatsverschuldung (nur der expansive Teil funktioniert)
- Stagflation: gleichzeitig Arbeitslosigkeit und Inflation
- Vertrauen auf Steuerbarkeit der Konjunktur durch den Staat verhindert Anpassung an geänderte weltwirtschaftliche Bedingungen.
- Nachfragepolitik hilft nicht bei strukturellen Problemen



... hier bin ich, Helmut!

tz. München

KEYNESIAN ECONOMICS

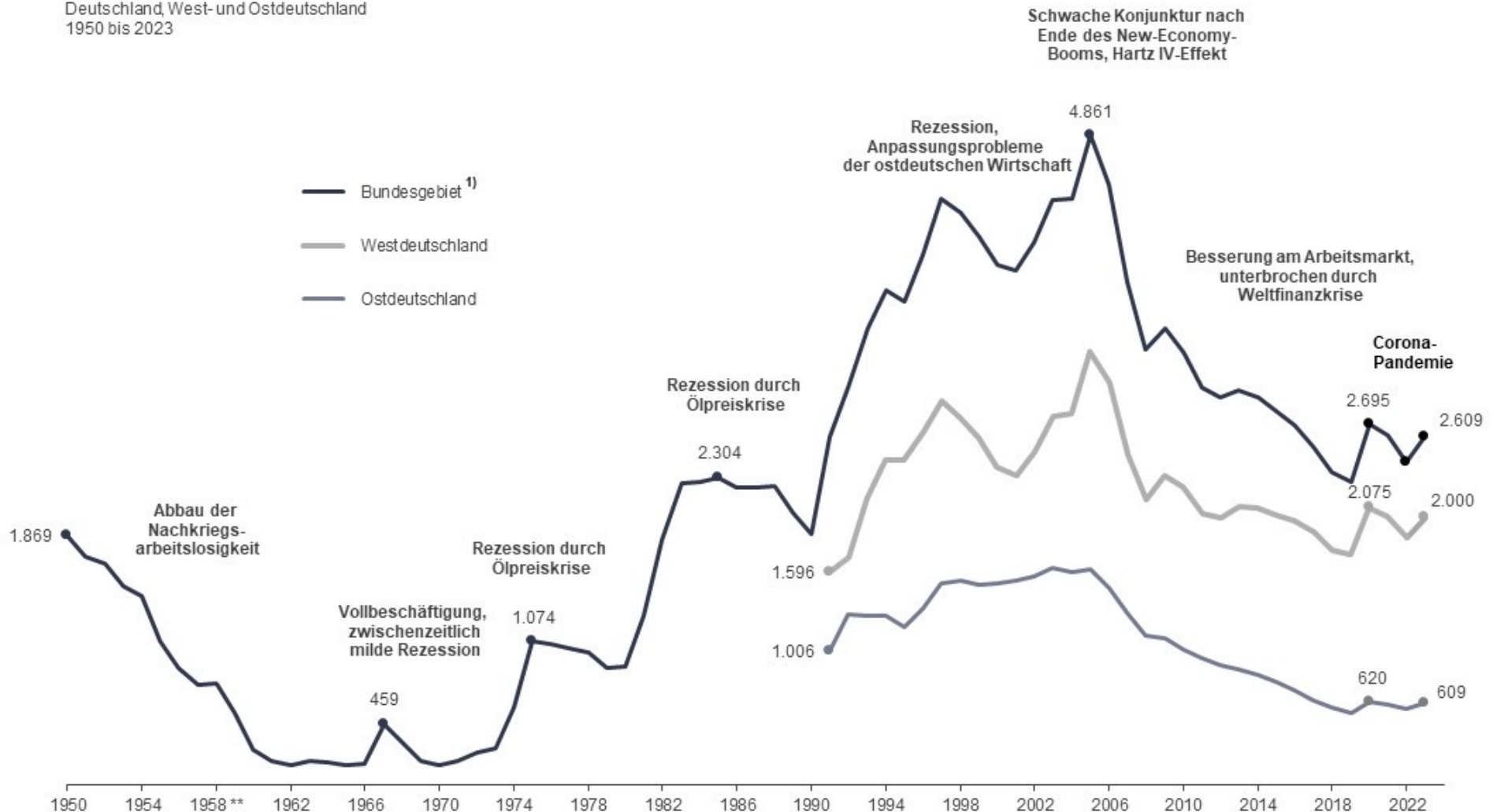


In case of nothing to do, break glass and then sweep up broken glass.

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

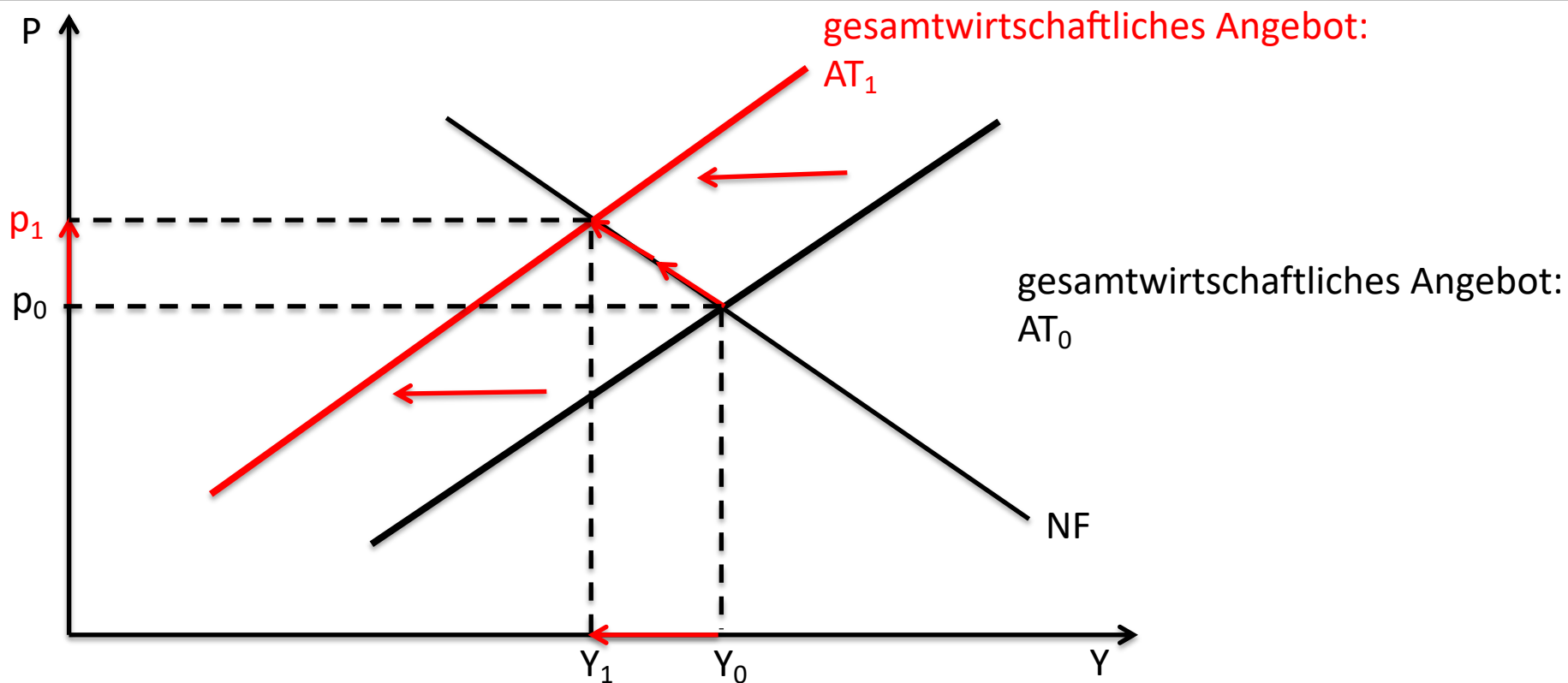
Arbeitslosigkeit

in Tausend
Deutschland, West- und Ostdeutschland
1950 bis 2023



¹⁾ Bundesgebiet bis 1958 ohne Saarland, bis 1990 altes Bundesgebiet (ohne ehemalige DDR); seit 1991 Westdeutschland ohne West-Berlin, Ostdeutschland mit Berlin.

Angebotsschock – drastische Erhöhung des Ölpreises 1973: => „Stagflation“



- Marktwirtschaftlich angemessene Reaktion: Wenn Ansprüche ans Produktionspotential an einer Stelle steigen (Rohstoffpreise), müssen sie an anderer Stelle zurückgefahren werden (Renditen, Lohnkosten, ...)
- Stattdessen (1973): Lohnpolitik in Deutschland setzt auf Umverteilung zugunsten der Arbeitnehmer: Tarifabschlüsse von $> 10\%$ = erneuter Angebotsschock!
- Vermutung: Vertrauen auf Möglichkeiten der Konjunktursteuerung ruft stabilitätswidriges Verhalten der Interessengruppen hervor
- Folge: andauernde Stagflation

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

- => Angebotsorientierte Politik
- Konzept der mittelfristig orientierten Stabilitätspolitik des deutschen Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Credo: Bei guter wirtschaftlicher Dynamik und Flexibilität reichen Selbstheilungskräfte des Marktsystems aus, gravierende gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte zu verhindern.



Olaf Sievert (ehemaliger
Vorsitzender des
Sachverständigenrats)

II.3. Makroökonomische Stabilisierung

Konzept der mittelfristig orientierten Stabilitätspolitik

- Langfristiger Zeithorizont: Wachstums- und Strukturpolitik
- Staat soll vor allem guten Rahmen setzen: verlässliche Steuerpolitik, Wettbewerbspolitik, Bereitstellung öffentlicher Güter, Förderung von Produkt- und Verfahrensinnovation
- Expansion der Geldmenge entsprechend Wachstum des Produktionspotentials
- Orientierung der Staatsausgaben am Wachstum des Produktionspotentials
- Steuerliche Entlastung der Kapitalbildung (Ersparnis, Investition)
- Rückzug des Staates aus der Wirtschaft: Privatisierung und Deregulierung
- Das heißt nicht zu leugnen, dass es keynesianische Probleme gibt. Aber für den Fall der Fälle soll Staat „sein Pulver trocken halten“- das heißt vor allem: Staatsverschuldung begrenzen

Hier bei uns im Preußenlande/
Ist der König Herr/
Durch Gesetz und Ordnungsbande/
Stänkert man nicht kreuz und quer.

Protestantisches Lied aus den 1830er Jahren

Quelle: Christopher Clark: Preußen – Aufstieg und Niedergang
1600-1947, München 2007, S. 494

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats
 - 1.1. Verfassungsökonomik
 - 1.2. Theorie der sozioökonomischen Evolution
 - 1.3. Theorie des stationären Banditen
2. Kollektive Willensbildung

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.1. Verfassungsökonomik

- Gegenstand: ökonomische Erklärung des Staats und staatlichen Handelns
- In regellosem Zustand (Anarchie): keine Handlungsbeschränkung
– keine Grenzen der Freiheit
- Nachteile:
 - Krieg jeder gegen jeden („Hobbesscher Dschungel“)
=> Lösung: Rechtsstaat (a)
 - keine gemeinsamen Anliegen verwirklicht
=> Lösung: Leistungsstaat (b)

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.1. Verfassungsökonomik

Rationalitätenfalle: Der „Hobbessche Dschungel“

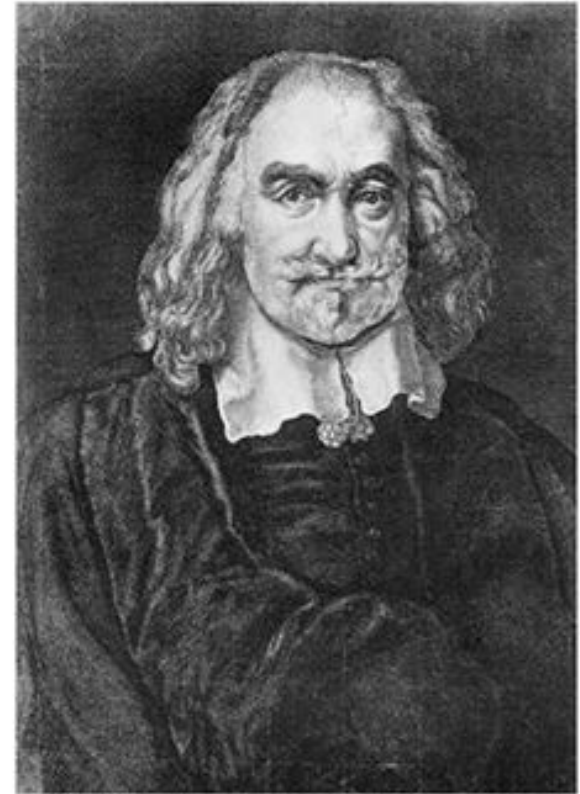
- Auszahlung: Nutzeinheiten -

		Freitag		Alternativen	
		Angriff	Frieden	Angriff	Frieden
Robinson	Angriff	-4	12	-4	-10
	Frieden	-10	8	12	8

1.1. Verfassungsökonomik

(a) Rechtsstaat

- Leben im rechtlosen Zustand „nasty, brutish and short“ - Thomas Hobbes: Leviathan
- Lehre entstand unter Eindruck der Gräuel des Dreißigjährigen Kriegs in Deutschland (1618-1648)
- Nach Hobbes übertragen Individuen ihre Selbstbestimmungsrechte und Selbstverteidigungsrechte an einen unumschränkten Herrscher: „Leviathan“
- = Theorie des Absolutismus



Thomas Hobbes
(1588-1679)

1.1. Verfassungsökonomik

(a) Rechtsstaat

- Bei Hobbes übertragen Individuen sämtliche Rechte an einen unumschränkten Herrscher.
- Dagegen James Buchanan: Individuen geben gerade so viele Rechte ab, wie zur Überwindung des Kampfes aller gegen alle nötig ist („geordnete Anarchie“):
- = Rechtsstaat (Protective State)
 - verhängt Sanktionen gegen Übergriffe/sichert Exklusivität der Verfügungsrechte: Besitz wird zu Eigentum
 - sorgt dafür, dass Verträge eingehalten werden: ermöglicht Ausschöpfung der Vorteile der Arbeitsteilung und des Tauschs

1.1. Verfassungsökonomik

(a) Rechtsstaat

- Privatautonomie und Eigentumsrechte, die von unparteiischem, mit Gewaltmonopol ausgestattetem Staat überwacht werden
- „Gute Zäune machen gute Nachbarn“



James M. Buchanan
(*1919, Nobelpreis 1986).

1.1. Verfassungsökonomik

(a) Rechtsstaat

- Abgrenzung der Freiheitsspielräume durch Zuweisung exklusiver Verfügungsrechte an Ressourcen. Hinsichtlich dieser Ressourcen herrscht unumschränkt Vertragsfreiheit. Aber:
 - keine Veräußerung der Freiheitsrechte
 - Grundrecht Vertragsfreiheit darf nicht durch Verträge eingeschränkt werden => keine Verträge zu Lasten Dritter
- Abstimmungsanforderung auf Verfassungsebene: **Einstimmigkeit**
- Keine Gefahr überstimmt zu werden; Vetorecht für jeden Einzelnen. Sichert, dass Entscheidungen dem Pareto-Kriterium genügen.

1.1. Verfassungsökonomik

(b) Leistungsstaat

- Weiteres Problem: Gemeinsame Anliegen können nicht verwirklicht werden, weil fallweise Einigung zu kostspielig ist: Positive Transaktionskosten und Möglichkeit des „Trittbrettfahrens“
- = **Produktiver Staat** (postkonstitutionelle Ebene): Gemeinsame Aktivitäten zur Bereitstellung „lokaler“ öffentlicher Güter“, die sich aber, wo es zu Externalitäten (Spillovers) kommt, zu größeren Einheiten zur Produktion eben dieser öffentlichen Güter zusammenschließen müssen (Theorie des Föderalismus)
- Auf Verfassungsebene ist (nahezu einstimmig) die Auswahl zu treffen über erforderliche Zustimmungsquote für verschiedene Typen von kollektiven Entscheidungen zu treffen.

- Erwartete Kosten einer Entscheidungsregel:

(1) Externe Kosten (Nachteile im Fall, dass man überstimmt wird)

+

(2) Entscheidungskosten

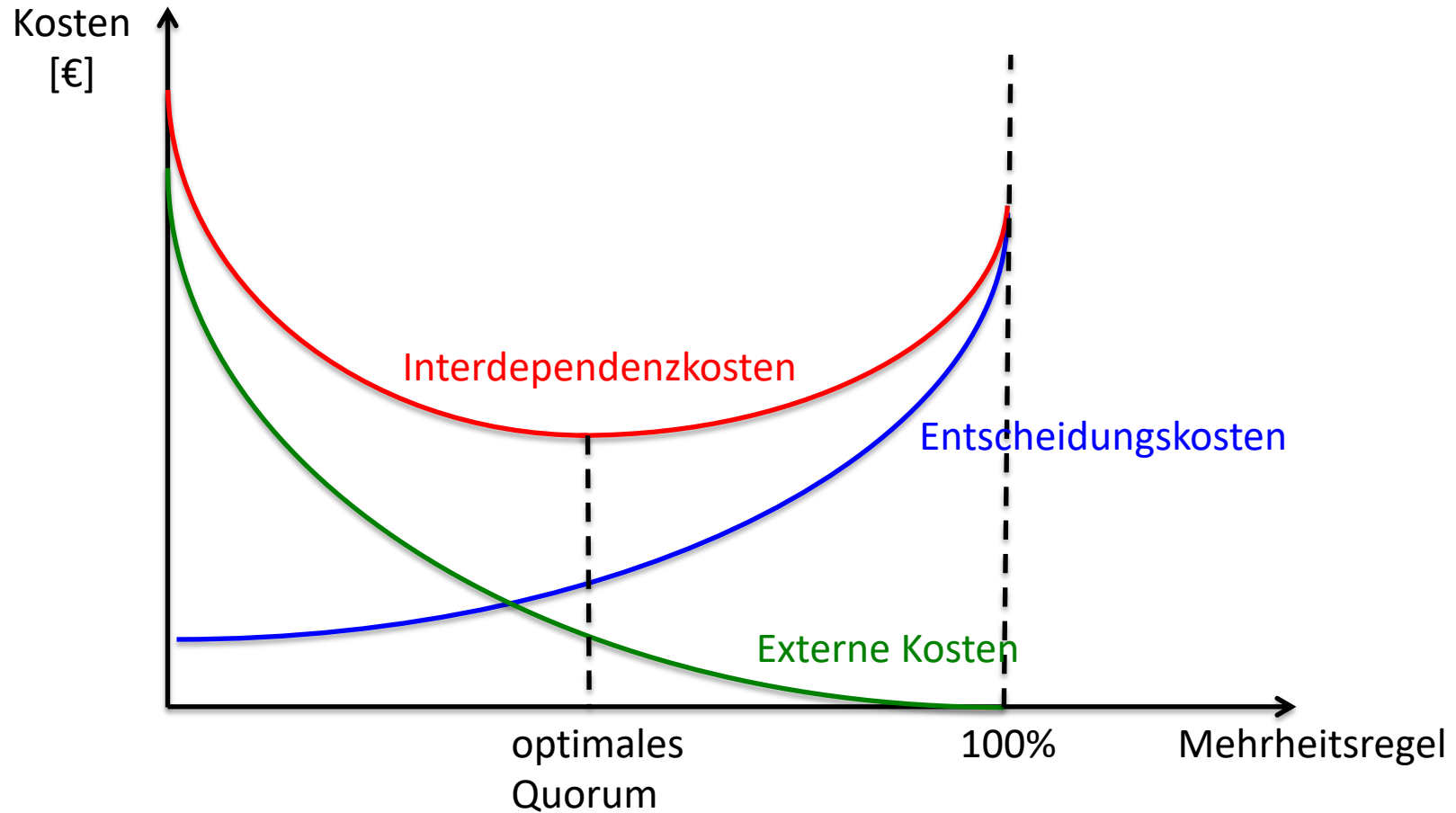
=

Interdependenzkosten

- (1) sinken mit strengerer Mehrheitserfordernis; (gleich Null im Fall der Einstimmigkeit)
- (2) steigen mit strengerer Mehrheitserfordernis.
- Gesucht: Minimum der (individuellen) Interdependenzkosten (Graphik).

1.1. Verfassungsökonomik

(b) Leistungsstaat



1.1. Verfassungsökonomik

(b) Leistungsstaat

Beachte:

- Existenz externer Nachteile bei einer Güterversorgung durch den Markt allein noch kein hinreichender Grund für Eingreifen der öffentlichen Hand.
- Auch erwartete Interdependenzkosten und Kosten von öffentlichen Institutionen zu berücksichtigen.
- Verringerung der Verhandlungskosten durch Föderalisierung der Entscheidungen: Probleme regionaler und lokaler Art werden nachgeordneten Ebenen zugewiesen.
- Ergebnis der Überlegungen: Normatives Kriterium: Könnten die in der Realität beobachteten Regeln aus der freiwilligen Übereinkunft rationaler Individuen in einer verfassungsmäßigen Übereinkunft stammen?

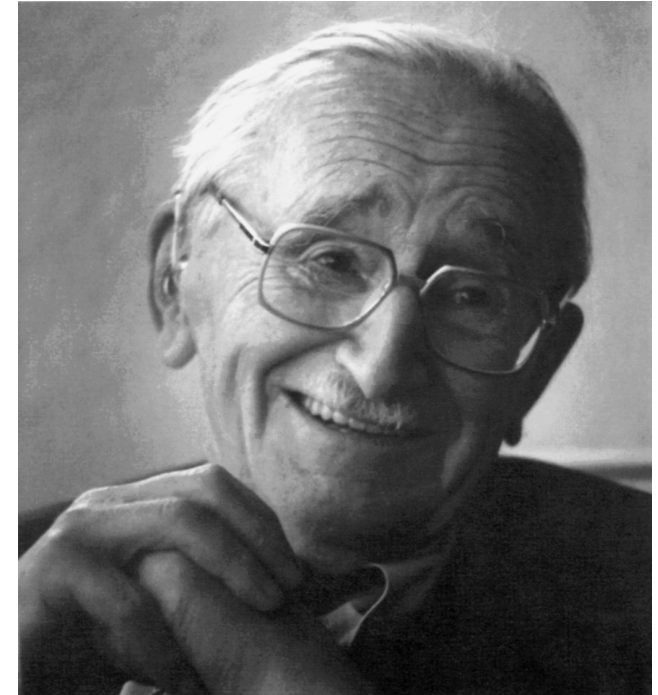
III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.2. Theorie der sozioökonomischen Evolution

Begründer: Friedrich August von Hayek

- Regeln, auf denen menschliches Handeln beruht, werden in einem „trial and error“-Prozess der kulturellen Evolution geformt. Erfolgreiche Regelsysteme breiten sich weiter aus.
- Quellen:
 - genetisch vererbte Regeln („Primatenhorde“)
 - kulturell-erlernte Regeln



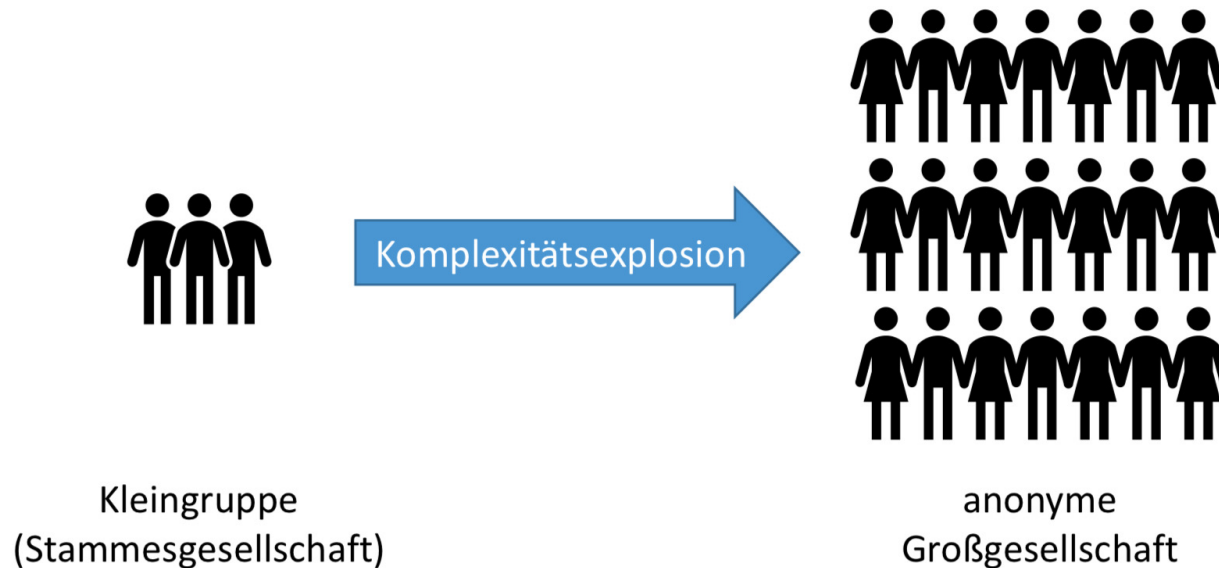
Friedrich August von Hayek
(1899-1992)

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.2. Theorie der sozioökonomischen Evolution

Zivilisatorischer Aufbruch



III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.2. Theorie der sozioökonomischen Evolution

Soziale Koordinationssysteme



Gemachte Ordnung (Taxis)

- Atavistische Instinkte
 - » Solidarität, Altruismus, Allmende
 - » Hierarchie, Abwehr von Fremden
 - » Homogenität
- ⇒ **Soziale Wärme**
(stabilisiert Kleingruppen)
- Konstruktivistischer Rationalismus
- Methodologischer Kollektivismus



radikale Vereinfachung

Sozialistische Gesellschaft
(Entwicklungsgesetze, Design)

Spontane Ordnung (Kosmos)

- Abstrakte Regeln
 - » Eigentum, Verträge, Reputation
 - » Wettbewerb, Handel mit Fremden
 - » Diversität
- ⇒ **Soziale Wissensteilung**
(koordiniert Großgesellschaften)
- Kritischer Rationalismus
- Methodologischer Individualismus



Akzeptanz von Komplexität

Offene Gesellschaft
(Evolution, Selbstorganisation)

Quelle: Stefan Kooths, Freiheit, Liberalismus und Pluralismus, Vortrag Paderborn 14. April 2023,
https://kooths.de/download/presentations/2023-04-14-kooths_youngleaders-Akademie-Freiheit.pdf

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.2. Theorie der sozioökonomischen Evolution

Kleingruppe



Einzelfall-
gerechtigkeit

Gesinnungsethik
(gute Absichten)

Großgesellschaft



Gültigkeit
allgemeiner Regeln

Verantwortungsethik
(gute Ergebnisse)

Quelle: Stefan Kooths, Freiheit, Liberalismus und Pluralismus, Vortrag Paderborn 14. April 2023,
https://kooths.de/download/presentations/2023-04-14-kooths_youngleaders-Akademie-Freiheit.pdf

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.2. Theorien der sozioökonomischen Evolution

Verwandtes Konzept: „Organizers of Society“ (Kenneth E. Boulding)

Alle Interaktionen zwischen Menschen basieren auf drei

Grundprinzipien:

Bedrohung (Threats): System der Unterwerfung und Anordnung (Hierarchie). Nicht konformes Verhalten zieht Sanktionen nach sich: „Wenn du nicht etwas in meinem Interesse tust, tu‘ ich etwas für dich Nachteiliges.“

Integration: Gemeinsame Überzeugungen, Ideale oder Zuneigung bestimmen das Handeln: „Was du willst, will auch ich.“

Austausch (Exchange): Interaktion gleichberechtigter Tauschpartner zum wechselseitigen Vorteil: „Wenn du etwas in meinem Interesse tust, tu ich etwas in deinem Interesse!“

Kenneth E. Boulding: Economic Libertarianism, in: ders.: Beyond Economics, Ann Arbor 1968, S. 43-54.

1.2. Theorien der sozioökonomischen Evolution

- Wir leben in einem Zustand „konstitutioneller Unwissenheit“: Wir verfügen weder über vollkommene Information noch über unbeschränkte mentale Kapazität, Information zu verarbeiten.
- => Alle Wahrnehmung trägt den Charakter subjektiver Daten: „We do not reproduce reality“ (Douglass C. North).
- Gemeinsame Ideologien (Glaubenssysteme) erlauben dem Menschen, Komplexität der Umwelt zu reduzieren und seine Verhaltensmuster zu rationalisieren: „Ideologie ist eine Sparmaßnahme“ (North).
- Auf gemeinsamen Glaubenssystemen basierende Institutionen (Regeln)
 - erlauben die Bildung von Erwartungen über das Handeln anderer und ermöglichen es, individuelle Wirtschaftspläne aufzustellen,
 - machen die Koordination von individuellen Entscheidungen „billiger“.

1.2. Theorien der sozioökonomischen Evolution

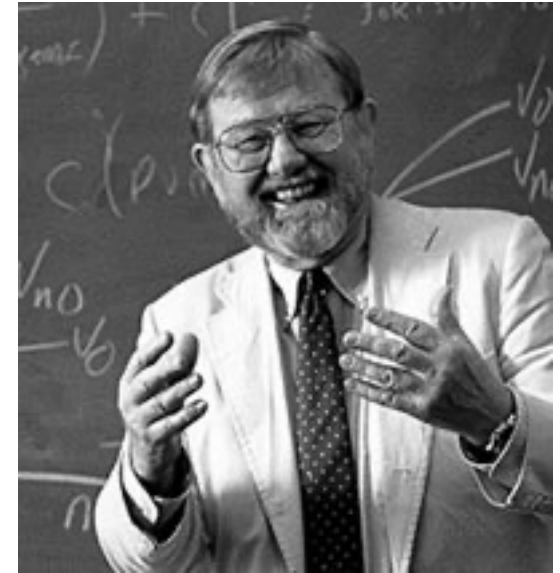
- => Ordnung als Ergebnis menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs:
„Ordnung ist für einfach denkende Menschen das Ergebnis der ordnenden Tätigkeit eines ordnenden Wesens. Ein Großteil der Ordnung der Gesellschaft, von der wir sprechen, ist aber nicht von dieser Art; und die bloße Erkenntnis, dass es eine andere Art der Ordnung gibt, erfordert einiges Nachdenken.“
- Gruppen mit effizienten Regeln sind erfolgreicher als andere.
- => Prozess der kulturellen Evolution
- Moderne Fassung: „inklusive versus extraktive Institutionen“
Lit.: Daron Acemoglu und James A. Robinson: Warum Nationen scheitern. Die Ursprünge von Macht, Wohlstand und Armut, Frankfurt a. M. 2012

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

1. Ökonomische Logik des Staats

1.3. Theorie des stationären Banditen

- Mancur Olson: Power and Prosperity
- „Neolithische Revolution“: Entwicklung der Landwirtschaft ab 10.000 vor Christus)
- Erweiterte Arbeitsteilung => gestiegene Produktivität => Akkumulation von Vorräten
- Anreiz, Vorräte anderer zu rauben
- Regime von umherziehenden Banditen („Roving Bandits“): haben Anreize zu plündern und zu zerstören – und Opfer nichts zu belassen.



Mancur Olson 1932-1998

1.3. Theorie des stationären Banditen

- Ein Räuber, der dauerhaftes Machtmonopol erlangt („Stationary Bandit“), hat Interesse an der Steigerung der Produktivität seiner Bürger – bietet Schutz der Person und des Eigentums.
- = Entstehung des Staats
- Problem verkürzter Zeithorizonte – Nachfolgeprobleme => geordneter Übergang durch demokratische Wahl effizienter
- Prototyp des „stationären Banditen“: Stalin
- Erosion der Kommandowirtschaft durch Kollusion von Interessengruppen, denen es gelingt, mehr und mehr Ressourcen für eigene Zwecke abzuzweigen.

Lit.: Horst-Henning Jank: Georgien. Institutioneller Wandel und wirtschaftliche Entwicklung.

Mancur Olson: Power and Prosperity. Outgrowing Communist and Capitalist Dictatorships, New York 2000.

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

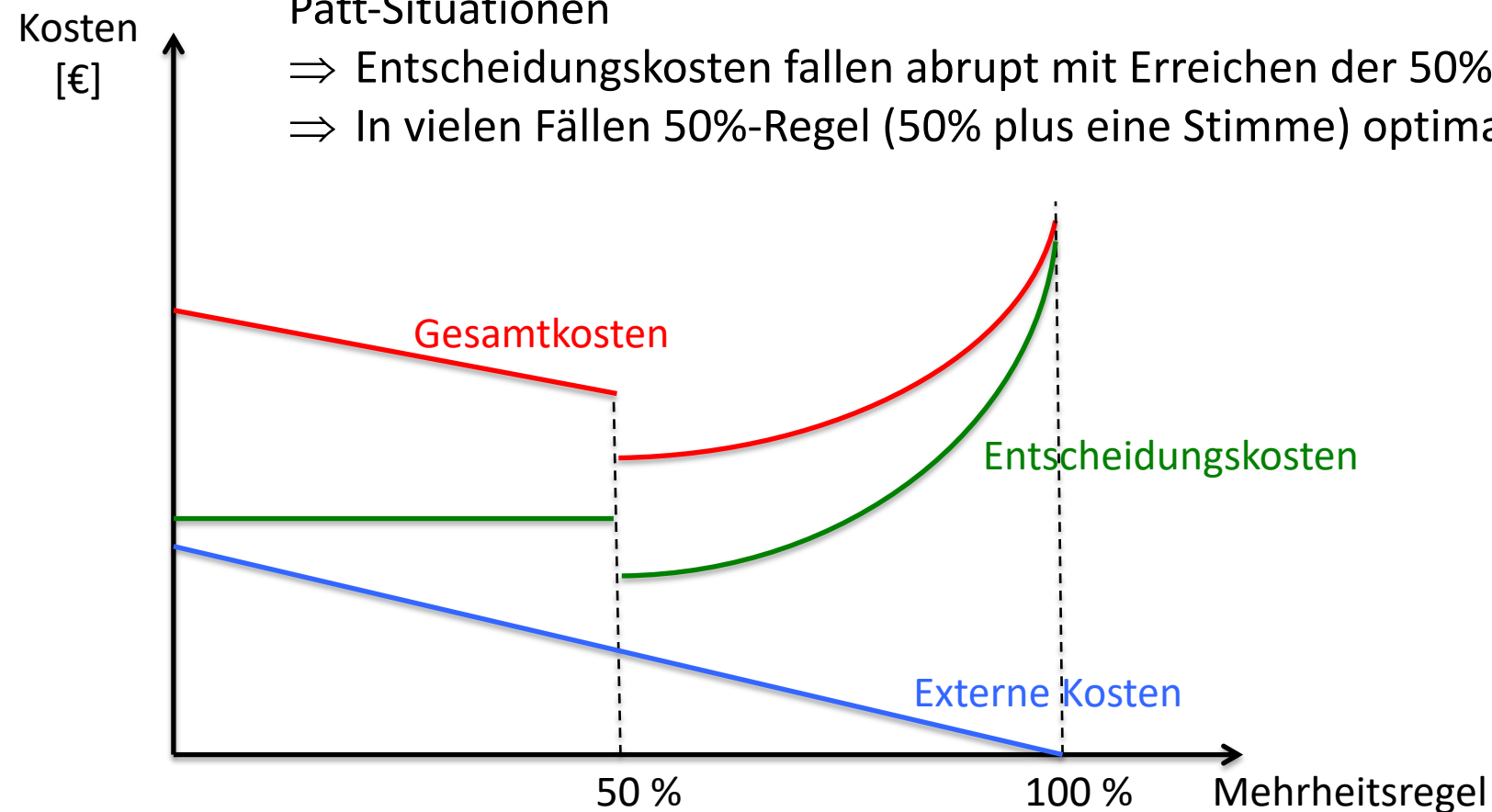
2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Optimale Mehrheitsregel (nochmal)

Entscheidungskosten hoch unterhalb der 50%-Grenze: Möglichkeit von Patt-Situationen

⇒ Entscheidungskosten fallen abrupt mit Erreichen der 50%-Schranke.

⇒ In vielen Fällen 50%-Regel (50% plus eine Stimme) optimal.



III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

- Bei Kollektiventscheidungen keine Transitivität
- Drei Wähler:
 - 1
 - 2
 - 3
- Drei Alternativen:
 - A
 - B
 - C

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

	Erste Wahl	Zweite Wahl	Dritte Wahl
1	A	B	C
2	B	C	A
3	C	A	B

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

Paarweiser Vergleich	ergibt
A versus B	$A > B$
B versus C	$B > C$
A versus C	$C > A$

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

- => Zyklische (nicht transitive) Präferenzordnung: $A > B > C > A$
- Es gibt kein Verfahren, das eine Präferenzordnung für Kollektiventscheidungen liefert (siehe auch Arrows Unmöglichkeitstheorem).
- Kurz: Es gibt keine „Soziale Wohlfahrtsfunktion“.
- In der Realität: Manipulationsmöglichkeit durch „Agenda-Setting“: Wer bestimmt, über welche Alternativen abgestimmt wird, kann jedes gewünschte Ergebnis herbeiführen!

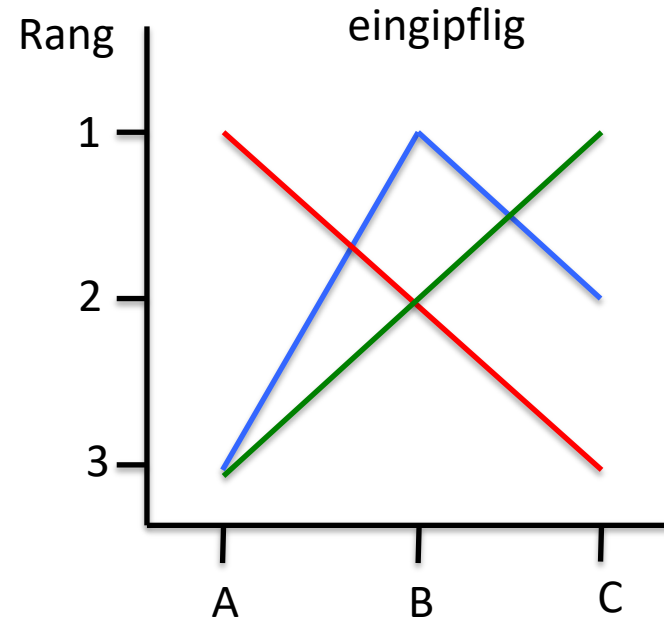
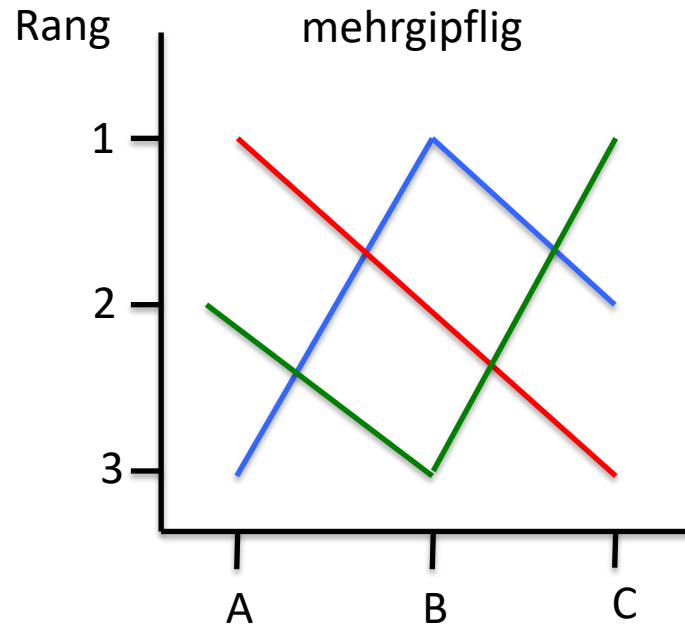
III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

- Einschränkung: Problem kann nur auftreten bei mehrgipfligen Präferenzen



III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.1. Zyklische Mehrheiten (Condorcets Paradoxon)

- => Bei Alternativen auf eindimensionaler Skala sind mehrgipfelige Präferenzen unwahrscheinlich (aber nicht unmöglich)
- Beispiel:
 - politisches Spektrum: rechts-links
 - Müllabfuhr: häufig-selten
 - Flughafen: groß-klein
- => Bei solchen „eindimensionalen“ politischen Fragen ergibt Mehrheitswahl stabile Ergebnisse
- => Medianwählertheorem

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.2. Medianwählertheorem

- => **Sind alle individuellen Präferenzen auf einer eindimensionalen Skala eingipflig, setzt sich bei einer Mehrheitswahl jene Alternative durch, die vom Medianwähler bevorzugt wird.**
- Medianwähler: Person, dessen präferierte Alternative die Wählerschaft entlang der eindimensionalen Skala in zwei Hälften teilt („Zünglein an der Waage“).
- Beispiel: Studenten wollen Party feiern. Wie hoch soll Partybudget sein?
 - Student 1: bis zu 100 Euro
 - Student 2: bis zu 100 Euro
 - Student 3: bis zu 400 Euro
 - Student 4: bis zu 500 Euro
 - Student 5: bis zu 500 Euro
- => Student 3 (Medianwähler) setzt sich in Mehrheitswahl durch.

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

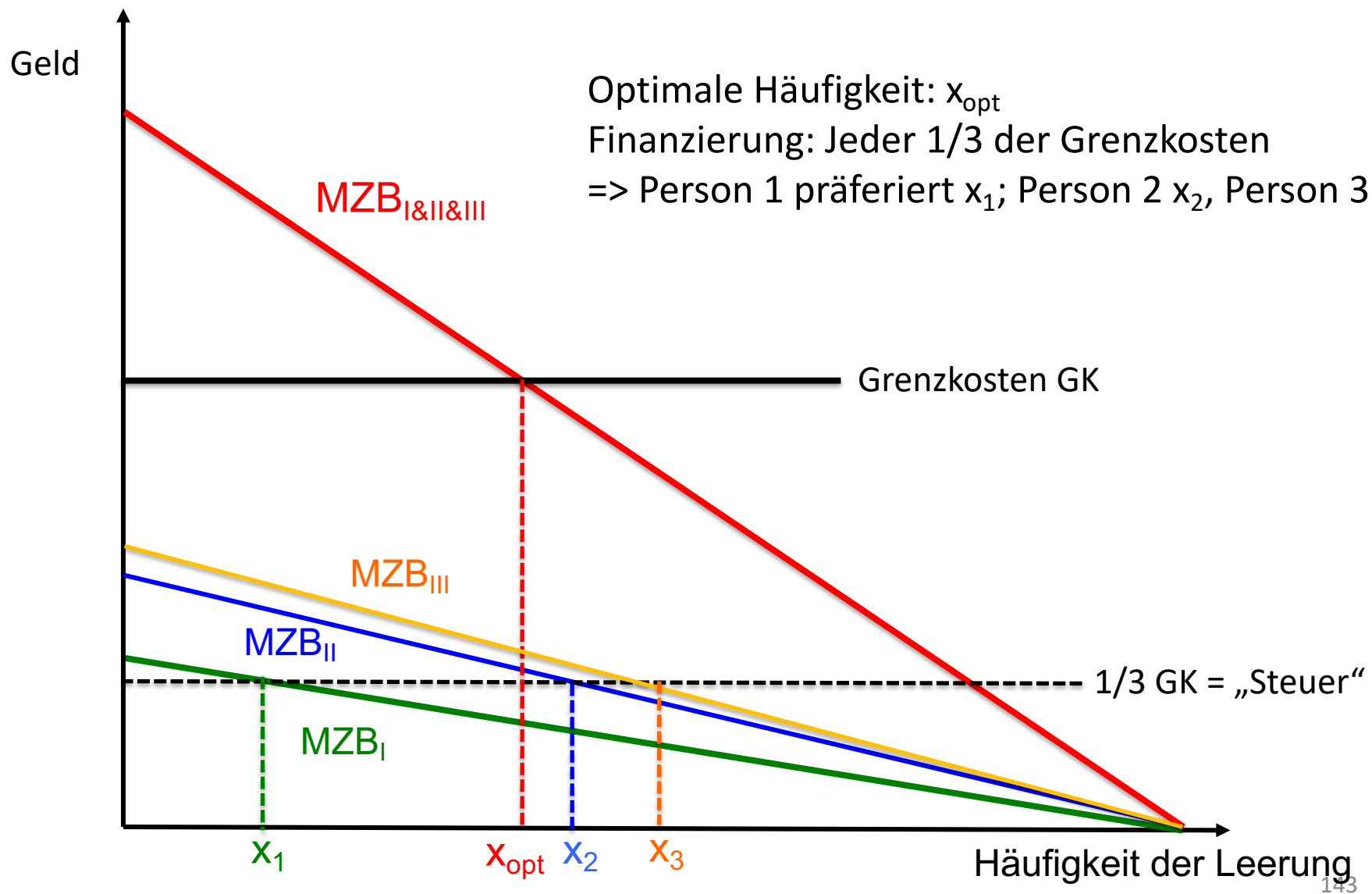
2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.2. Medianwählertheorem

- Also: Alles in Butter?
- Zweimal: Nein!
 1. Auch bei Medianwählerentscheid Pareto-Effizienz nicht gesichert (siehe folgende Folie)

Medianwählermodell: Wie oft soll Müllabfuhr kommen?



Medianwählermodell: Wie oft soll Müllabfuhr kommen?

=> Medianwähler (2) setzt sich durch: Müllabfuhr kommt öfter als optimal

=> Medianwählergleichgewicht in der Regel kein Pareto-Optimum

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.1. Direkte Demokratie

2.1.2. Medianwählertheorem

2. Politische Entscheidungen in der Regel nicht eindimensional

- Beispiel: Wie soll ein Grundstück verwendet werden?
 - Fußballplatz?
 - Baugrundstück für Wohnungen?
 - Biotop?
- => Entscheidung nicht eindimensional
- => Möglichkeit zyklischer Mehrheiten in der Realität

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.1. Parteienwettbewerb (Anthony Downs)

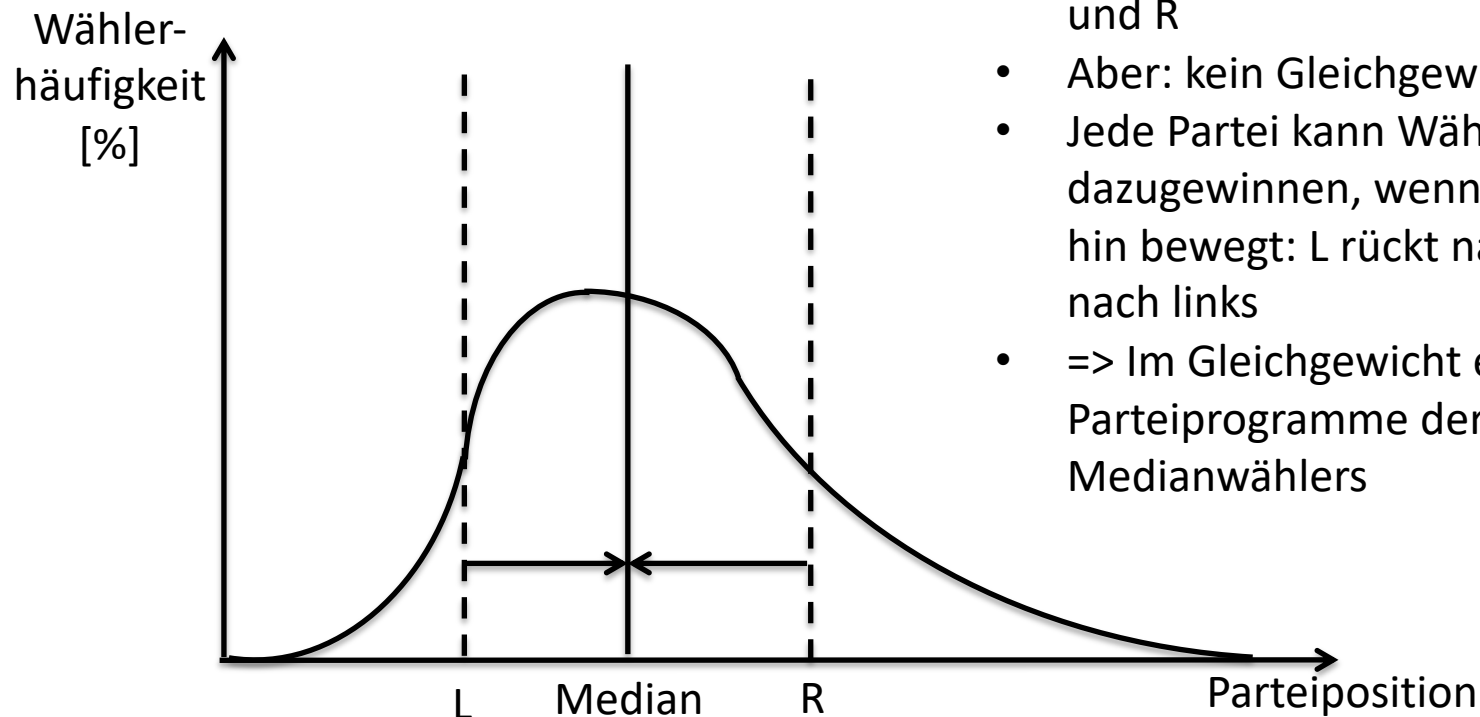
- Bürger wählen Repräsentanten – in der Regel Angehörige von Parteien.
- Annahmen:
 - Inhalt der Parteiprogramme sei eindimensional abbildbar (z.B. links-rechts).
 - Politiker verteilen sich auf zwei Parteien (links/rechts).
 - Politiker sind Stimmenmaximierer.
 - Wähler wählen Partei, die ihren Präferenzen am nächsten kommt (Nutzenmaximierer)
 - vollständige Information über Programme
 - Wahlbeteiligung 100 %

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.1. Parteienwettbewerb



- Ursprüngliche Position der Parteien: L und R
- Aber: kein Gleichgewicht!
- Jede Partei kann Wähler dazugewinnen, wenn sie sich zur Mitte hin bewegt: L rückt nach rechts, R rückt nach links
- => Im Gleichgewicht entsprechen beide Parteiprogramme der Position des Medianwählers

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.2. Stimmentausch – „Logrolling“ (Gordon Tullock)

- Typisches Merkmal repräsentativer Demokratien: Stimmentausch in Koalitionen:
- „Du stimmst für mein Anliegen, und ich stimme für deins.“
- Modell:
 - Gemeinderat soll über Schwimmbad und Theater abstimmen
 - Partei der Sportfreunde (PSF) favorisiert Schwimmbad
 - Partei der Kulturfreunde (PKF) favorisiert Theater
 - Partei der Sport- und Kulturverweigerer (SKV) favorisiert keins der Projekte
 - Jede der Parteien hat ein Drittel der Wähler hinter sich.
 - Nettonutzen für Wähler in folgender Tabelle ...

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.2. Stimmentausch – „Logrolling“

Partei	Schwimmbad	Theater	kein Projekt
PSF	500	-200	0
PKF	-200	500	0
SKV	-200	-200	0

- Bei getrennter Abstimmung: keins der Projekte realisiert
- Stimmentausch zwischen PSF und PKF: beide Projekte realisiert
- Stimmentausch ermöglicht effizientes Ergebnis

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.2. Stimmentausch - „Logrolling“

Partei	Schwimmbad	Theater	kein Projekt
PSF	500	-400	0
PKF	-400	500	0
SKV	-400	-400	0

- Stimmentausch: wieder beide Projekte realisiert
- Stimmentausch ergibt ineffizientes Ergebnis
- => Stimmentausch birgt Gefahr, dass öffentliche Ausgaben in ineffiziente Höhe getrieben werden
- Gefahr besonders hoch in Koalitionsregierungen ...

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.4. Rolle der Bürokratie (William Niskanen)

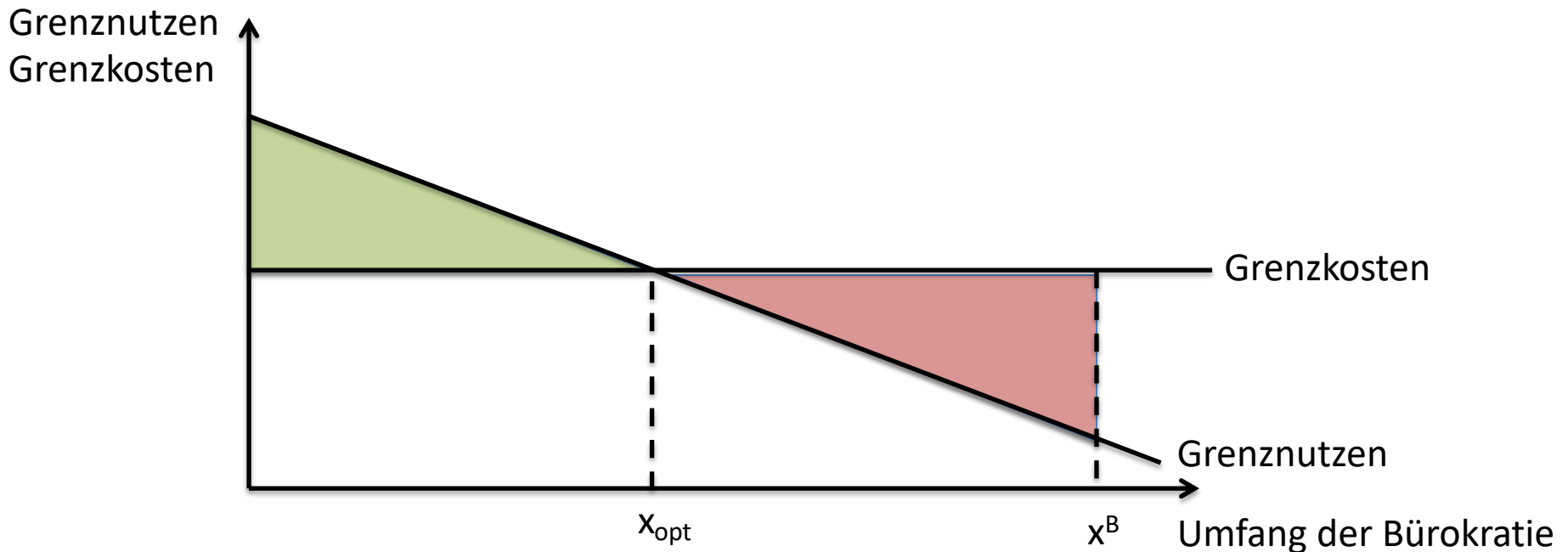
- Annahme: Auch Staatsdiener sind eigeninteressierte Individuen.
- Messprobleme: Leistung aus Aufwand abgeleitet
- Kontrollprobleme
- => Bürokratie strebt Budgetmaximierung an:
 - bessere Aufstiegschancen
 - höhere Besoldungsstufen
 - Annehmlichkeiten (Arbeitsräume, Dienstwagen, Prestige, ...)

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.4. Rolle der Bürokratie



- Niskanen: Bürokratie setzt Budget durch, bei dem der gesamte Nettonutzen, den Gesellschaft aus Tätigkeit der Bürokratie hat, deren Kosten eben noch übersteigt => zu hohes Niveau x^B (statt Optimum x_{opt}).

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.5. Theorie der Interessengruppen (Mancur Olson)

- Aus Sicht der Mitglieder einer Gruppe stellt Interessenvertretung ein öffentliches Gut dar.
- => Trittbettfahrerproblem
- Aber: Interessen einer Gruppe sind um so eher organisierbar,
 - je kleiner die Gruppe,
 - je stabiler die Gruppe (weil Einflussnahme Zeit braucht),
 - je homogener die Gruppe,
 - je mehr exklusive Vorteile die Organisation ihren Mitgliedern bietet,
 - je größer die in Aussicht stehenden wirtschaftlichen Vorteile für die Mitglieder.

III. Positive Theorie der Staatstätigkeit

2. Kollektive Willensbildung

2.2. Repräsentative Demokratie

2.2.5. Theorie der Interessengruppen

- => 1. Kleinere Gruppen mit konzentrierten Interessen sind besser organisierbar
=> Z.B.: Bierproduzenten besser organisierbar als Biertrinker
- => 2. Anzahl und Macht von Interessengruppen wächst mit der Zeit (solange institutionelle Rahmenbedingungen stabil sind).
=> Damit wächst auch mit der Zeit Umfang der speziellen Regulierungen/wachsen die Staatsausgaben zugunsten dieser Gruppen.
= „Sklerose“

Literatur: Mancur Olson: Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen 2004 (Original: 1965),

Mancur Olson: Aufstieg und Niedergang von Nationen, Tübingen 1985 (Original: 1982)

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.1. Überblick für Deutschland

Gros der Staatseinnahmen (90%):

- Steuern der Gebietskörperschaften
- Sozialversicherungsbeiträge

Hinzu kommen

- Einkünfte aus Erwerbsvermögen
- Gebühren und Beiträge

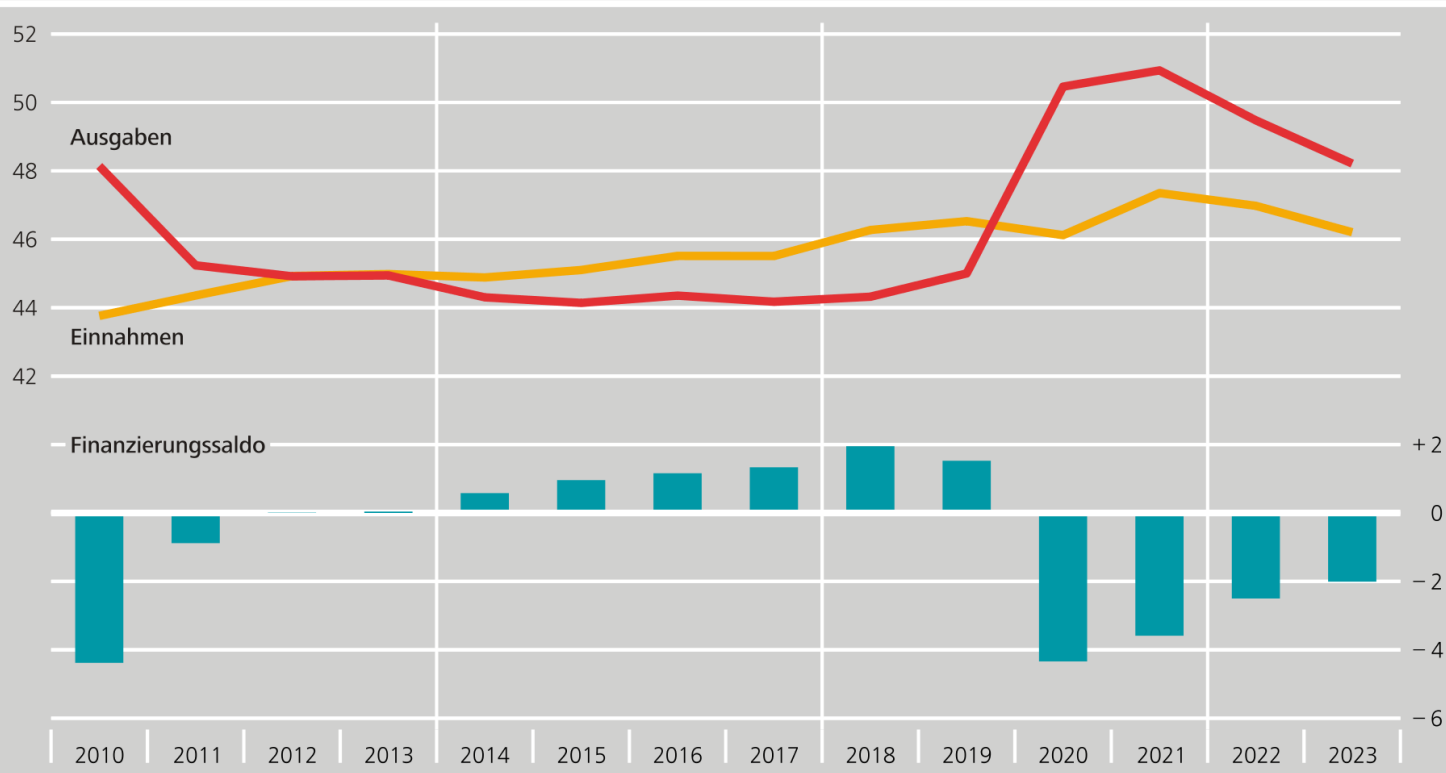
IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.1. Überblick für Deutschland

Kennziffern des Staatshaushalts*) in Deutschland

in % des Bruttoinlandsprodukts



Quelle: Statistisches Bundesamt. * Staatlicher Gesamthaushalt in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Finanzierungssaldo ergibt sich als Differenz von Einnahmen und Ausgaben.

Weitere aktuelle Informationen in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank im Februar, Mai, August und November.

Deutsche Bundesbank

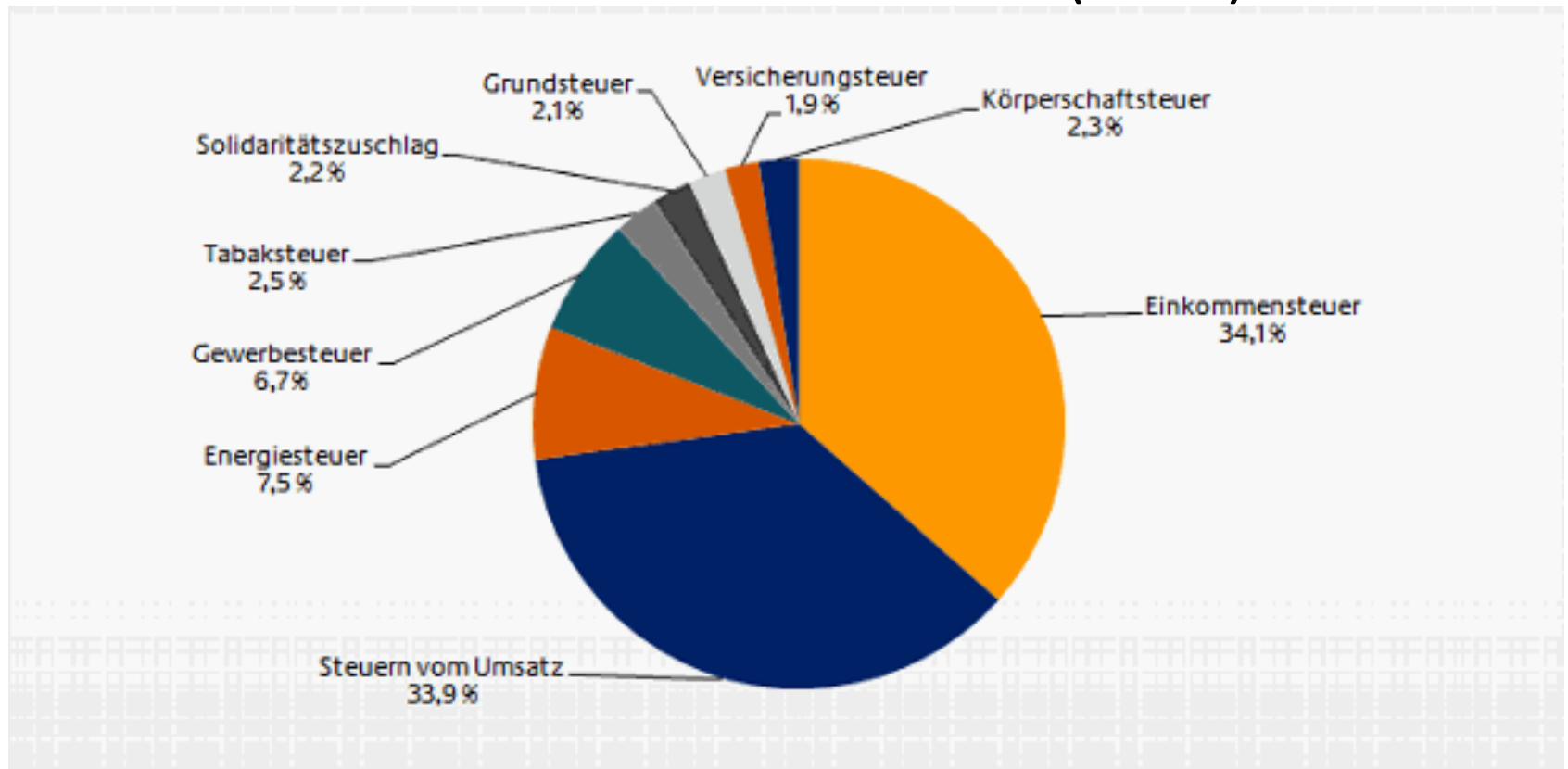
21. Feb. 2024

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.1. Überblick für Deutschland

Struktur der Steuereinnahmen (2010)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.1. Überblick für Deutschland

Die ergiebigsten Steuern 2016

	Ertrag steht zu	in Millionen EUR
Lohnsteuer	B/L/G	184 826
Umsatzsteuer	B/L/G/EU	165 932
Veranlagte Einkommensteuer	B/L/G	53 833
Einfuhrumsatzsteuer	B/L/EU	51 157
Gewerbsteuer	G/B/L ¹	50 097
Energiesteuer	B	40 091
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	B/L	19 452
Solidaritätszuschlag	B	16 855
Tabaksteuer	B	14 186
Grundsteuer B (für Grundstücke)	G	13 260
Versicherungsteuer	B	12 763
Kraftfahrzeugsteuer	B	8 952

B = Bund; EU = Europäische Union; G = Gemeinden; L = Länder.

¹ Bund und Länder sind im Rahmen der Gewerbesteuerumlage beteiligt.

Quelle: Statistisches
Bundesamt:
Öffentliche Finanzen
auf einen Blick

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.1. Überblick für Deutschland

1.1 Steuer-, Staats- und Abgabenquote							
Jahr ¹	Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ²			Abgrenzung der Finanzstatistik ³ (Kassenmäßige Abgrenzung)		OECD- Abgrenzung	
	Steuerquote	Abgabenquote ⁴	Staatsquote	Steuerquote	Abgabenquote ⁴	Steuerquote	Abgabenquote ⁴
Anteile am BIP in %							
1960	23,0	33,4	32,9	22,6	32,2	-	-
1970	23,0	34,8	38,5	21,8	32,6	22,0	31,5
1980	23,8	39,6	46,9	23,7	38,6	23,9	36,4
1990	21,6	37,3	43,6	22,2	37,0	21,8	34,8
2000	23,5	41,7	47,8	22,2	39,1	22,2	36,4
2010	21,8	38,4	48,1	20,7	36,1	21,7	35,5
2015	23,1	39,7	44,1	22,3	37,7	23,1	37,0
2016	23,4	40,1	44,4	22,5	38,1	23,3	37,4
2017	23,5	40,4	44,2	22,5	38,2	23,5	27,8
2018	23,9	40,9	44,5	23,1	39,1	24,0	38,5
2019	24,0	41,3	45,2	23,2	39,3		

=> Wagnersches
 “Gesetz der
 Ausdehnung der
 öffentlichen
 insbesondere der
 Staatstätigkeiten“
 ...?

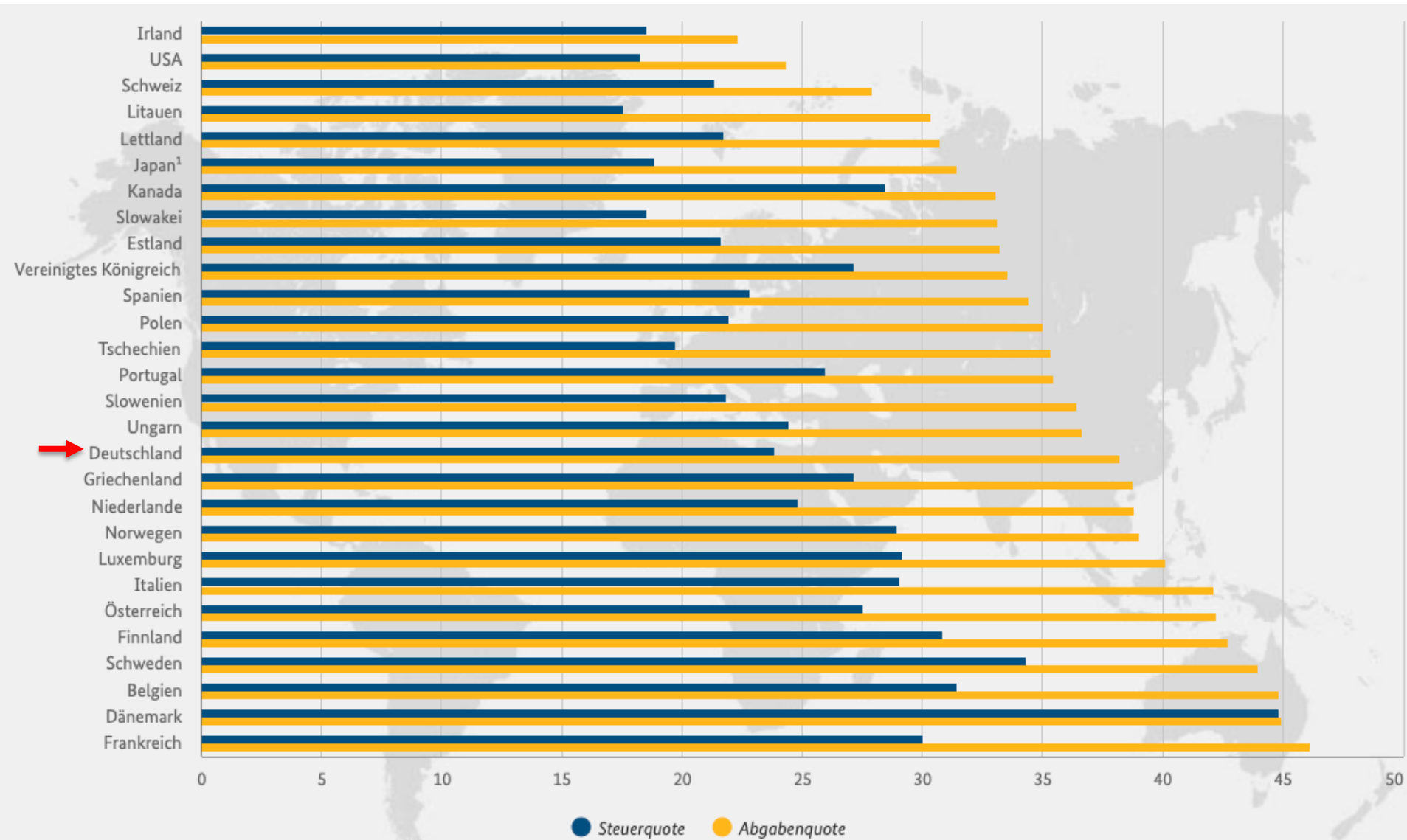
1 Bis 1990 früheres Bundesgebiet, ab 1991: Deutschland.

2 Ab 1970 in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995).
 Ab 1991 in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010, Rev. 2019).
 2017-2019: vorläufiges Ergebnis der VGR; Stand: August 2020.

3 Bis 2010 Rechnungsergebnisse.
 2015-2019 teilweise Kassenergebnisse.

4 Steuern und Sozialabgaben.

Steuer- und Abgabenquote 2018 in % des BIP



IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.2. Historischer Rückblick

- Steuer als vom Staat auferlegte Abgabe
- => „Steuer“, „Staat“ und „Eigentum“ gegenseitig bedingt
- dokumentiert ab 2.900 v.Chr.: „zag“ (= „Zehnt“) in sumerischen Keilschriften
- Höhe: zwischen 1% und 20% des Rohertrags (!)
- Griechische Polis: Steuerfreiheit als Ausdruck der persönlichen Freiheit – aber: Zwang zu „freiwilligen“ Abgaben („Antidosis“)
- Römisches Reich: Tribute von unterworfenen Völkern, Zölle, Nutzungsentgelte. Augustus (63 v. Chr.-14 n. Chr.): Sondervermögen („fiscus“ = Korb) zur Finanzierung der Militärausgaben – finanziert von Grundsteuer und Kopfsteuer
- Untergang des (West-)Römischen Reiches: Erosion der Steuerbasis => „Steuerschraube“

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.2. Historischer Rückblick

- Mittelalter: Domänenstaat („The King should live on his own“)
 - außerdem: „Regalien“: Münzregal, Zollregal, Judenschutzregal
 - Steuern: nur ergänzende Funktion
 - „Bede“ als Abgabe an lokale Feudalherren
- Neuzeit (ab 1600): „Akzisen“: Steuern auf Verbrauchsgüter
 - Bartsteuer, Fräuleinsteuer, Liebessteuer, Hagestolzsteuer, Bettensteuer, Laternensteuer, Bierziese, Herdsteuer, Fenstersteuer ...
- Einkommensteuer: 1799 England (Schedularsteuer), 1820 Preußen (ab 1850 Dreiklassenwahlrecht entsprechend Steueraufkommen); ab 1891: Johannes von Miquel setzt erste progressive Einkommensteuer durch; 1919 Erzbergersche Finanzreform

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.3. Begriff und Zwecke

Abgabenordnung (AO)

§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

=> Charakteristika:

- Geld-, nicht Sachleistungen (wie z.B. Wehrpflicht)
- ohne Gegenleistung (!? - siehe aber Äquivalenzprinzip)
- hoheitlich auferlegt
- fließt öffentlich-rechtlichem Gemeinwesen zu
- aufgrund eines Gesetzes
- zum Zweck der Einnahmeerzielung

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.3. Begriff und Zwecke

„Die meisten Verkehrsteuern einschließlich der Umsatzsteuer haben keinen tieferen Sinn als den, dem Staat Geld zu bringen“

Bundesfinanzhof (1973)

Zwecke

- Fiskalzweck (Einnahmeerzielung)
- Lenkungszweck (z.B. Umweltsteuern)
- Umverteilungszweck
 - Bürger zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Leistungsfähigkeit heranzuziehen und/oder
 - Milderung/Beseitigung der Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen (?)

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.3. Begriff und Zwecke

Steuerprinzipien

- Äquivalenzprinzip (Rechtfertigung der Besteuerung an sich):
 - Besteuerung gerechtfertigt, wenn sie für die Gesamtheit der Bürger keinen endgültigen Nutzenverlust bedeutet, sondern ihr entsprechende Gegenleistungen des Staates gegenüberstehen.
 - allerdings: Leistungen nicht individuell zurechenbar
- Leistungsfähigkeitsprinzip (Rechtfertigung einzelner Steuern)
 - Grundsatz horizontal gleichmäßiger Besteuerung („Equal Treatment of the Equals“)
 - Grundsatz vertikaler Steuergerechtigkeit (=> Progression?)

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.3. Begriff und Zwecke

Vertikale Steuergerechtigkeit: Opfertheorien

- Gleiches absolutes Opfer: Nutzeneinbuße für alle gleich. Formal: $U(Y) - U(T-Y) = \Delta U = \text{const.}$ (wobei U = Nutzen, Y = Einkommen, T = Steuerbetrag). Bei Annahme abnehmenden Grenznutzens \Rightarrow mit zunehmendem Einkommen steigender Steuerbetrag.
- Gleiches relatives Opfer: relative Nutzeneinbuße für alle gleich: $(U(Y) - U(T-Y))/U(Y) = \text{const.}$ \Rightarrow stärkere Nivellierung als bei gleichem absoluten Opfer.
- Gleiches Grenzopfer („Welfarismus“): $U'(Y-T) = \text{const.}$ \Rightarrow bei identischen Nutzenfunktionen: Nivellierung der Nettoeinkommen \Rightarrow Wegfall der Leistungsanreize.

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

- Unterscheidung: Mengen- und Wertsteuer
- Mengensteuern historisch älter: Finanzverwaltung muss nur zählen können – Wertsteuer: Finanzverwaltung muss lesen und rechnen können.
- Unterschiedliche Dynamik:
 - Wertsteuern bei Inflation automatisch angepasst (bei progressiven Wertsteuern sogar überproportional: „kalte Progression“)
 - Inflationsanpassung bei Mengensteuern erfordert explizite „Steuererhöhung“

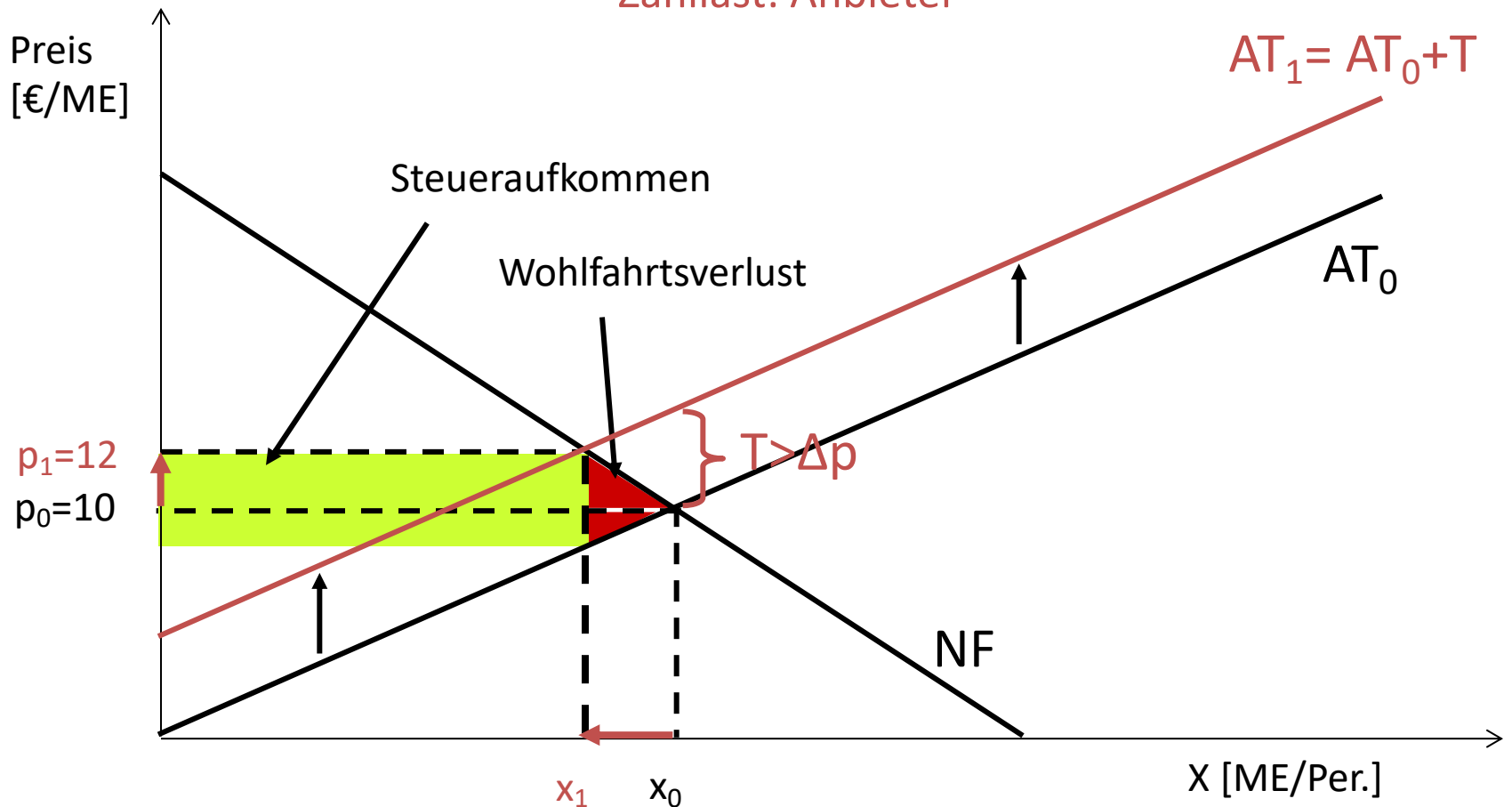
IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

Mengensteuer in Höhe von t (4€/ME) –

Zahllast: Anbieter

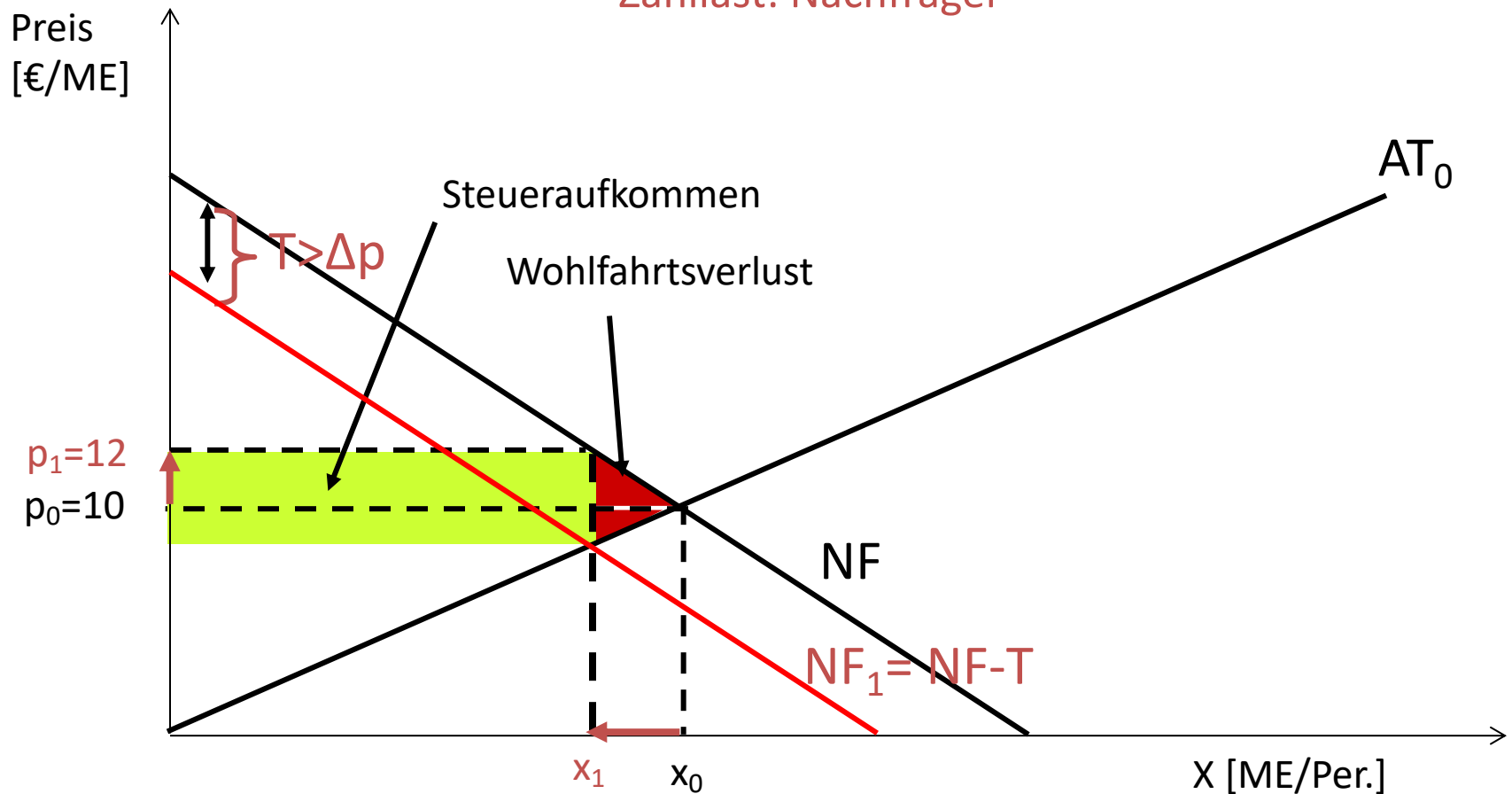


IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

Mengensteuer in Höhe von T (4€/ME) –
Zahllast: Nachfrager



IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

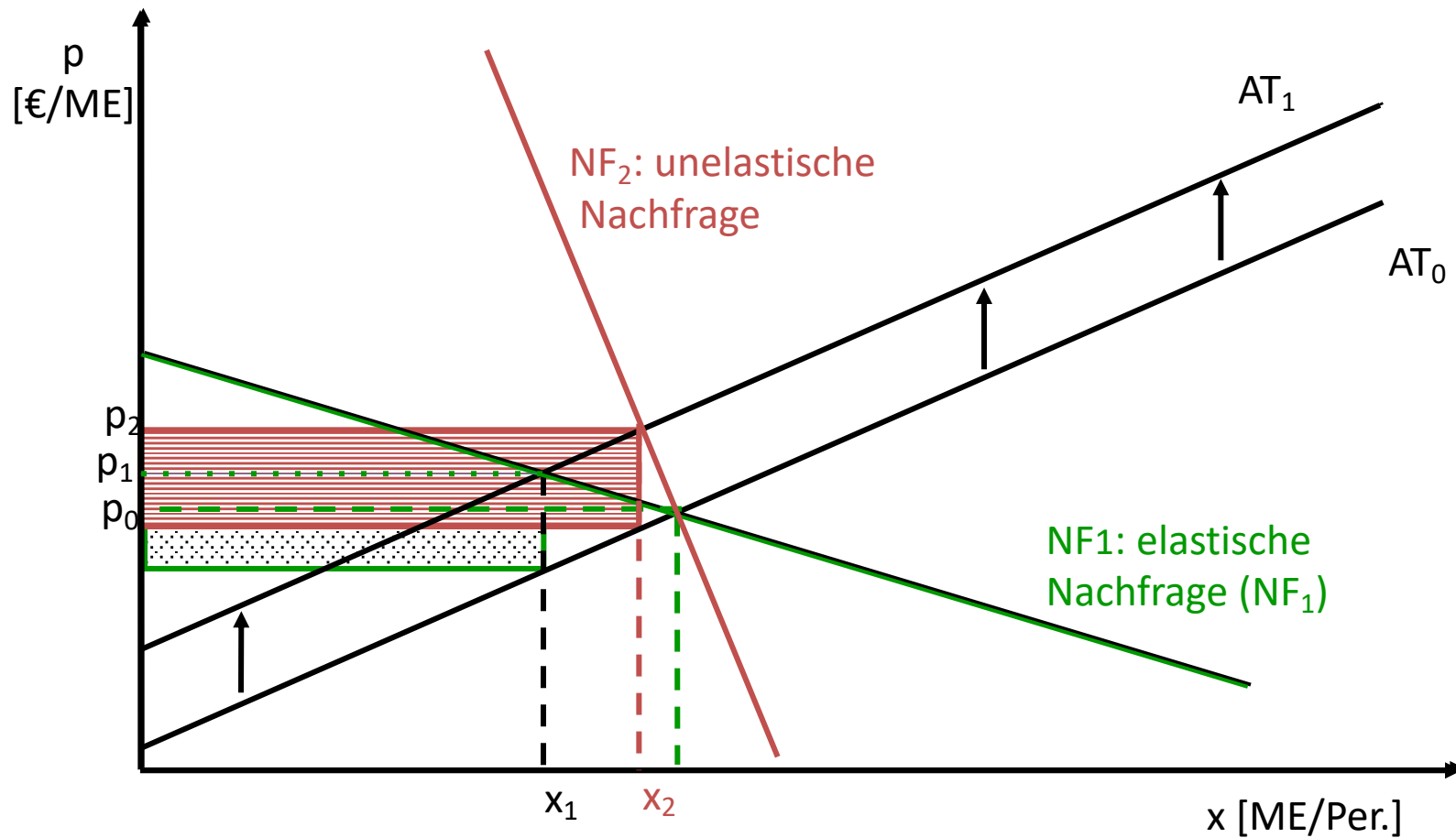
- Steuer treibt Keil zwischen Erzeugerpreis und Konsumentenpreis
- Marktpreis steigt um weniger als den Steuerbetrag (bei nicht vollkommen unelastischer Nachfrage)
- Steuer wird von Anbietern und Nachfragern getragen (Steuerinzidenz)
- Zuweisung der Steuerzahllast (Anbieter/Nachfrager) spielt keine Rolle für Steuerinzidenz oder Steueraufkommen
- Steuerinzidenz allein abhängig von Nachfrage- und Angebotselastizität
- Steuer löst Wohlfahrtsverlust („Excess Burden“) aus – abhängig von Nachfrage- und Angebotselastizität

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

Steueraufkommen um so höher, je geringer Elastizität der Nachfrage

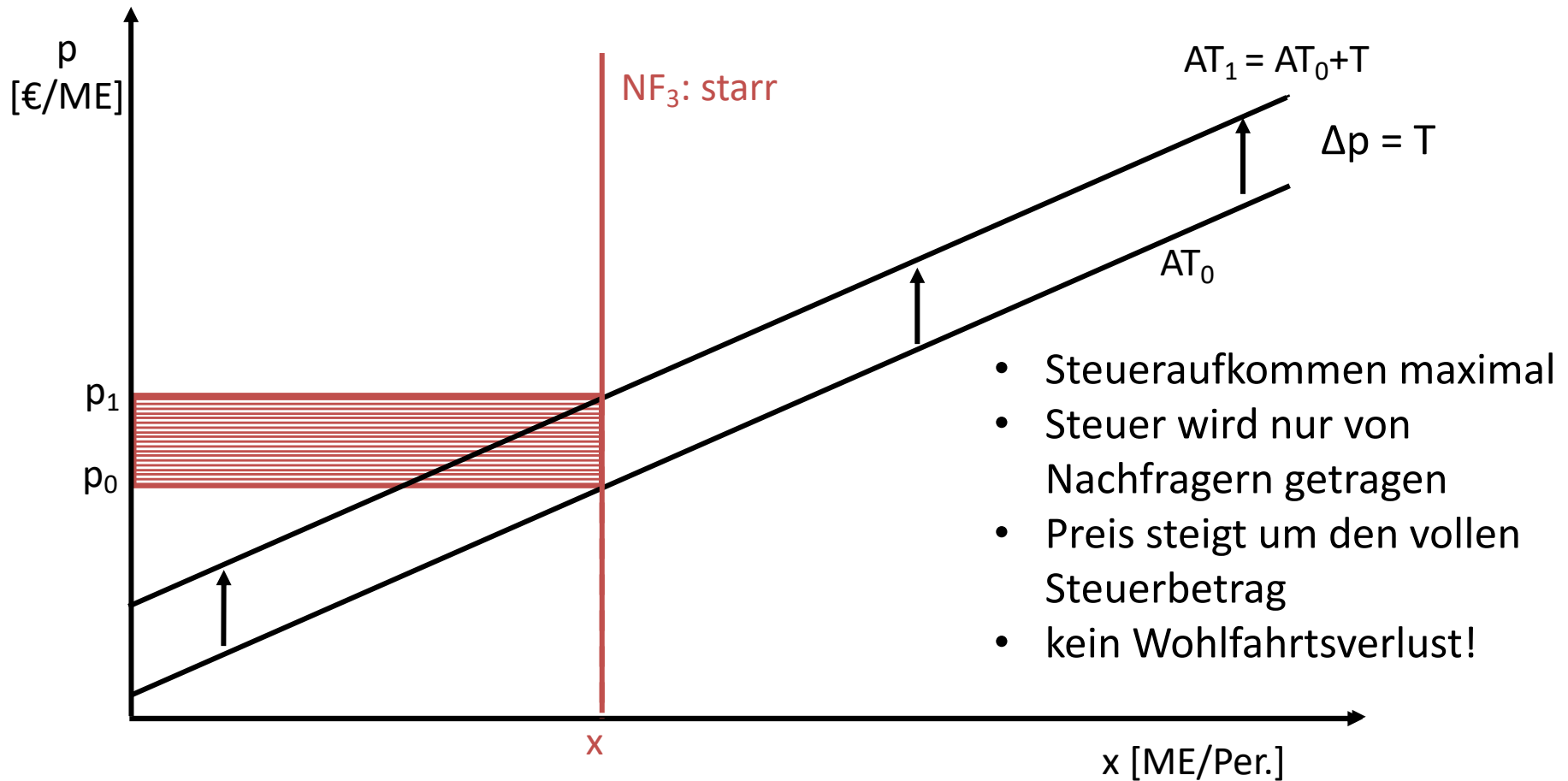


IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

Extrem: vollkommen unelastische Nachfrage

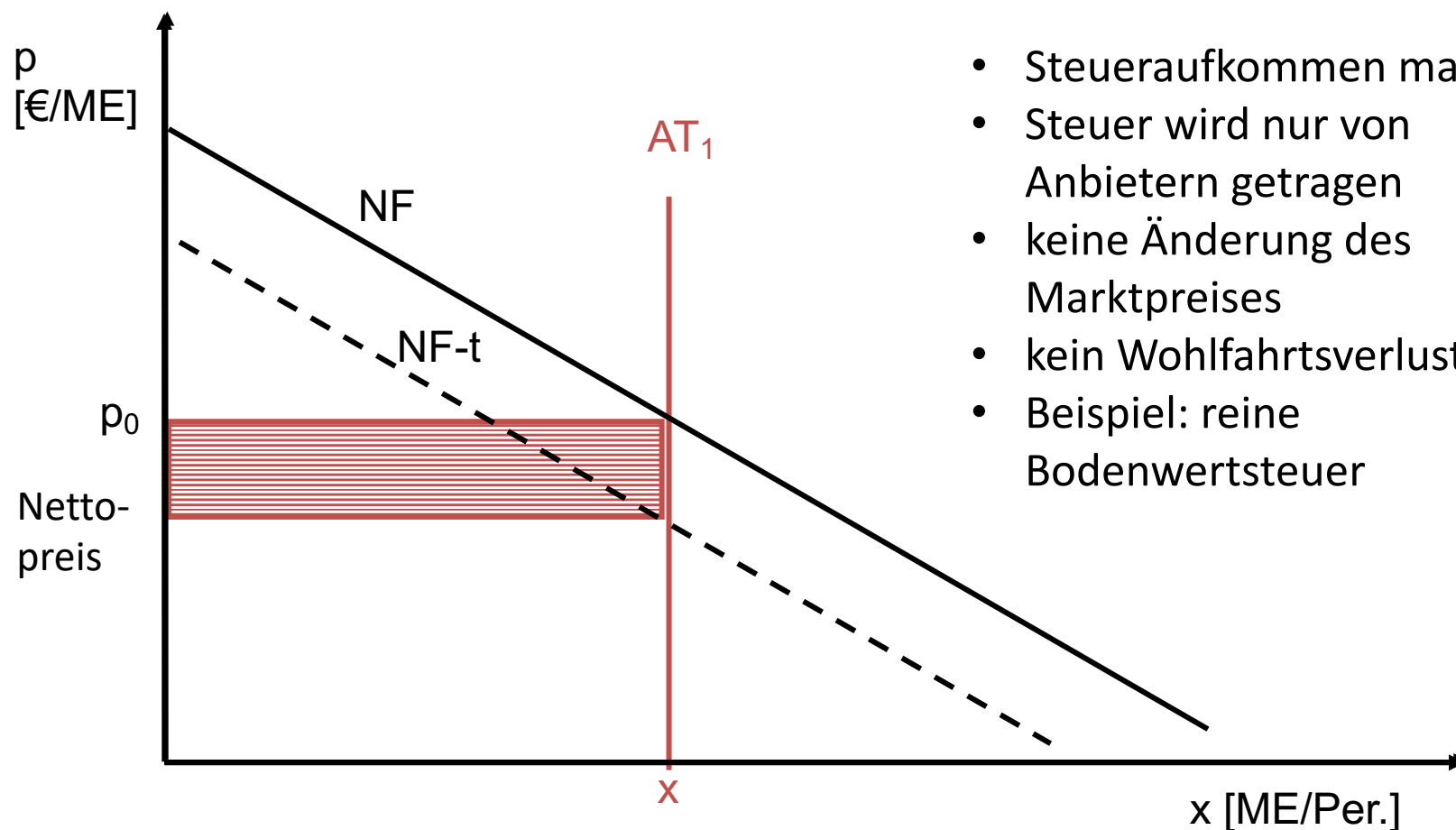


IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

vollkommen unelastisches Angebot



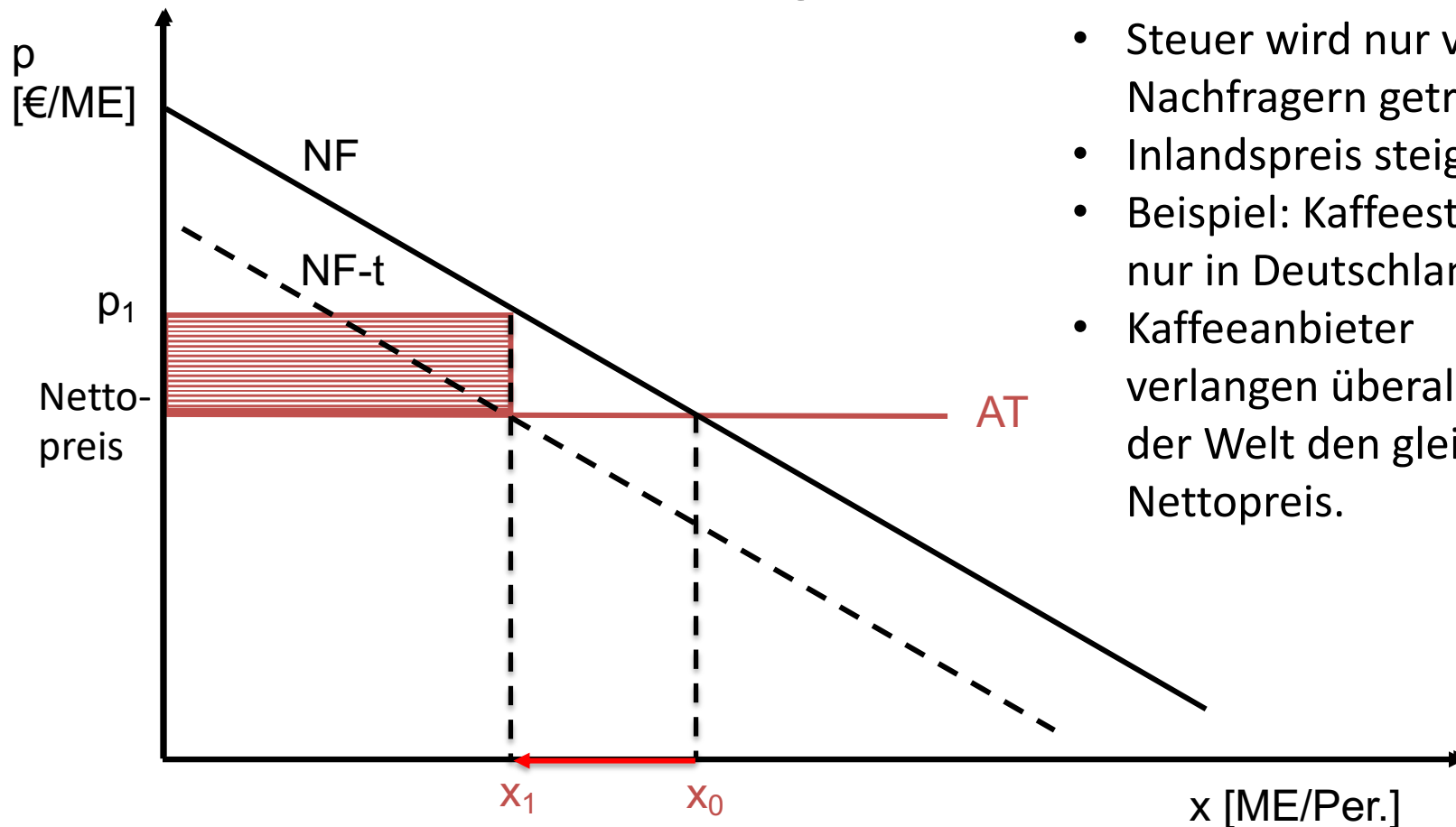
- Steueraufkommen maximal
- Steuer wird nur von Anbietern getragen
- keine Änderung des Marktpreises
- kein Wohlfahrtsverlust!
- Beispiel: reine Bodenwertsteuer

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

vollkommen elastisches Angebot



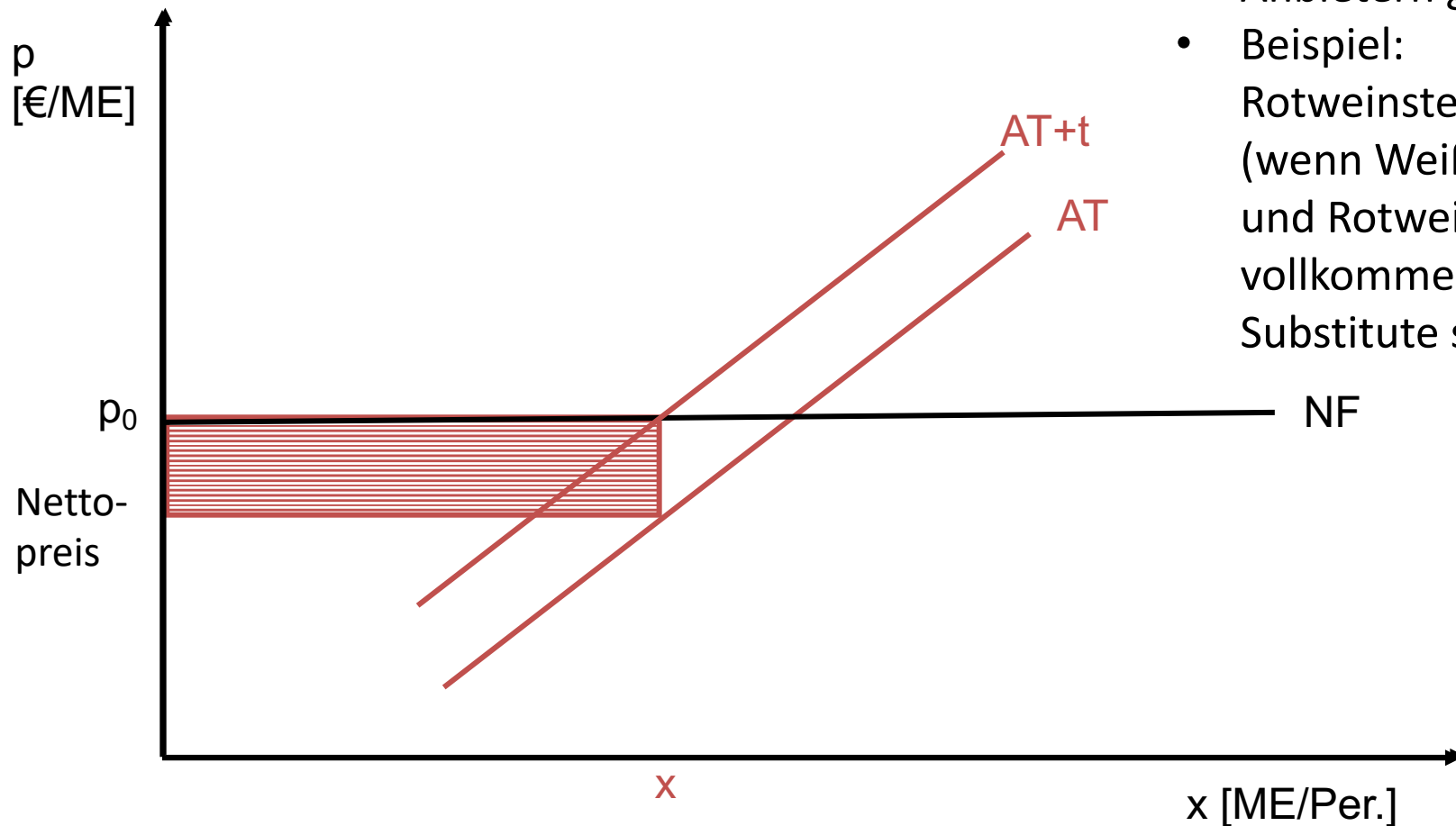
- Steuer wird nur von Nachfragern getragen.
- Inlandspreis steigt um t .
- Beispiel: Kaffeesteuer nur in Deutschland
- Kaffeeanbieter verlangen überall auf der Welt den gleichen Nettopreis.

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

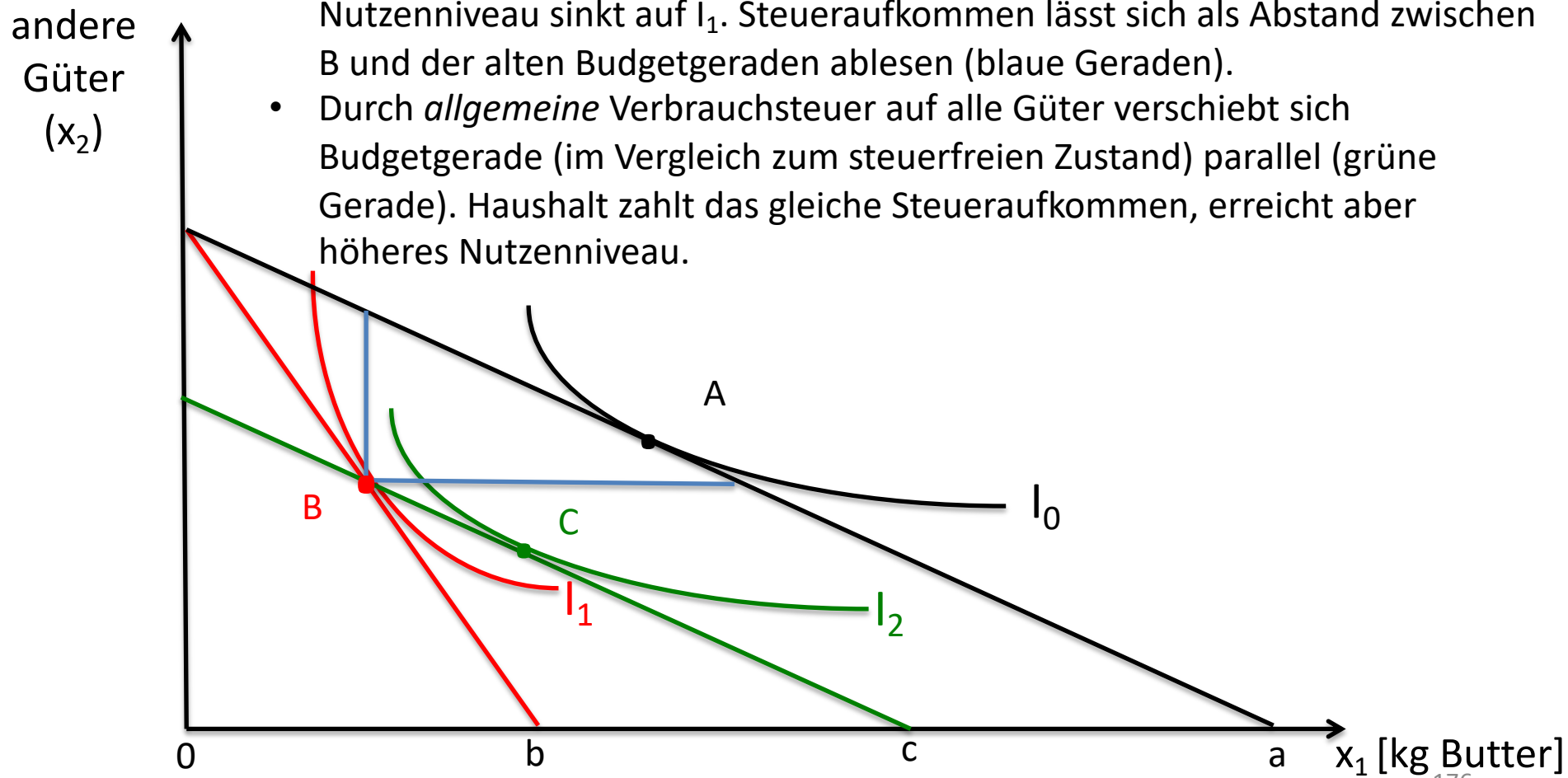
vollkommen elastische Nachfrage



- Steuer wird nur von Anbietern getragen
- Beispiel:
Rotweinsteuer
(wenn Weißwein und Rotwein vollkommene Substitute sind)

Exkurs: Vergleich spezielle und allgemeine Verbrauchsteuer

- Ausgangslage: Im steuerfreien Zustand gilt schwarze Budgetgerade: Haushalt konsumiert Güterbündel A, das ihm das Nutzenniveau I_0 verschafft.
- Durch *spezielle* Verbrauchsteuer erhöht sich Butterpreis – Budgetgerade wird steiler (rote Gerade). Haushalt konsumiert Bündel B und sein Nutzenniveau sinkt auf I_1 . Steueraufkommen lässt sich als Abstand zwischen B und der alten Budgetgeraden ablesen (blaue Geraden).
- Durch *allgemeine* Verbrauchsteuer auf alle Güter verschiebt sich Budgetgerade (im Vergleich zum steuerfreien Zustand) parallel (grüne Gerade). Haushalt zahlt das gleiche Steueraufkommen, erreicht aber höheres Nutzenniveau.

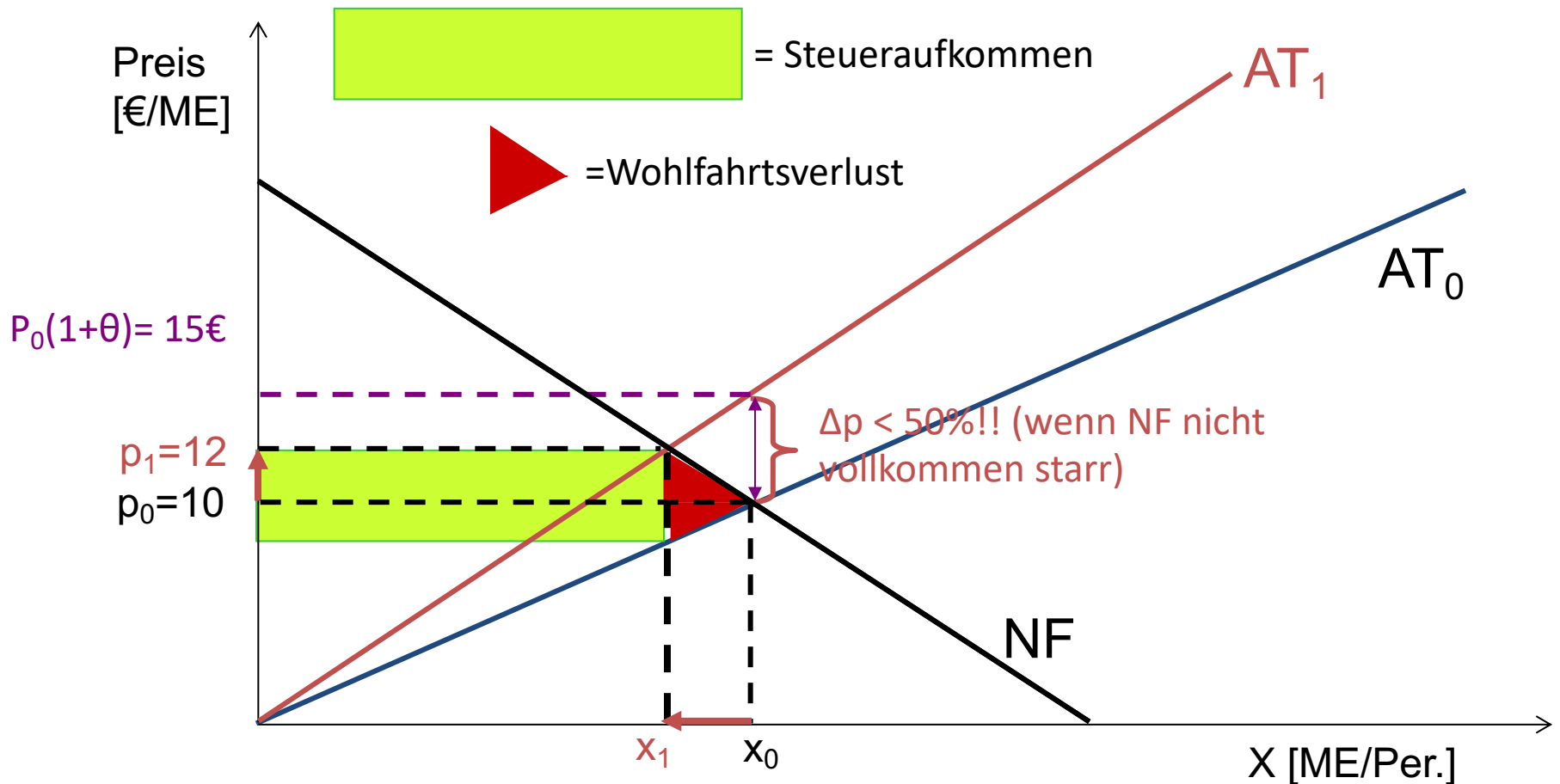


IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuerlastverteilung

Steuer: (Netto-)Wertsteuer von 50% ($\theta=0,5$)



IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuertechnik und Steuertarife

Brutto- und Nettowertsteuer

q = Bruttobetrag („tax-inclusive“)

p = Nettobetrag („tax-exclusive“)

Es gilt:

Bruttowertsteuer:

$p = q (1-\tau)$; mit τ (tau) = Steuersatz der Bruttowertsteuer;

Beispiel: Einkommensteuer

Nettowertsteuer:

$q = p (1+\theta)$; mit θ (theta) = Steuersatz der Nettowertsteuer

Beispiel: Umsatzsteuer

$$\tau = \theta(1+\theta)$$

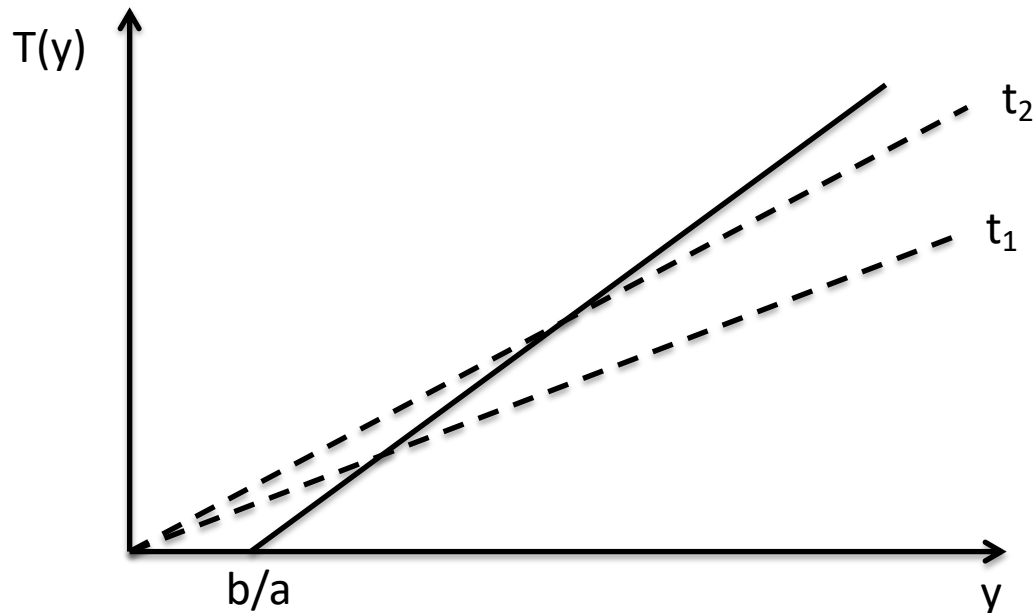
Umsatzsteuer: $\tau = 0,19/(1+0,19)$

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuertechnik und Steuertarife

- Proportionaler Tarif: $T(y) = a \cdot y$
- Durchschnittssteuersatz: $t(y) = T(y)/y$
- Grenzsteuersatz: $T'(y) = dT(y)/dy$
- Linearer Tarif: $T(y) = a \cdot y - b$ mit $a > 0$; $b \neq 0$



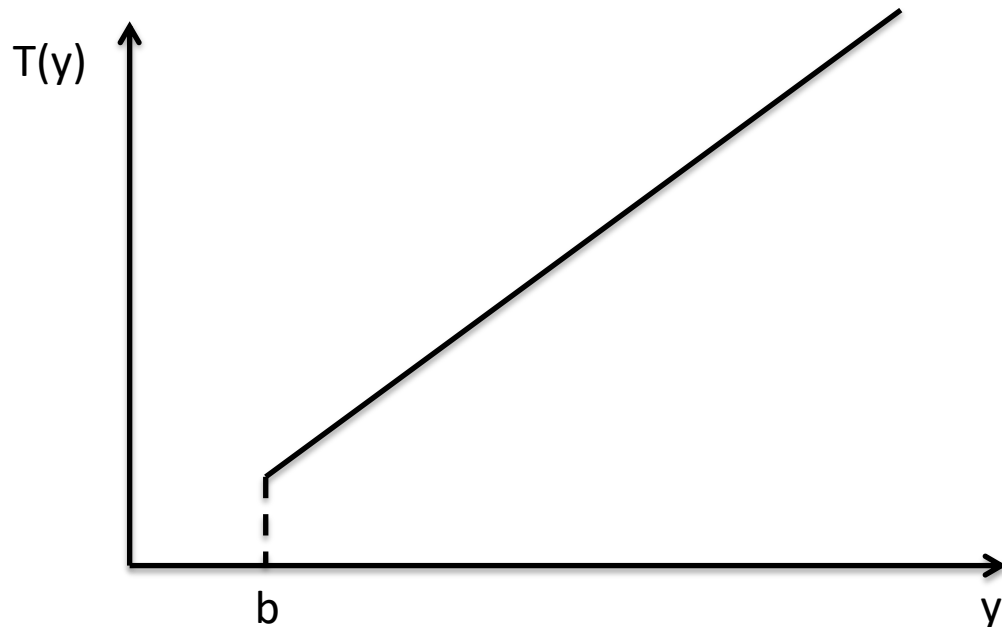
Linearer, indirekt
progressiver Tarif
 $T(y) = \max(a \cdot y - b; 0)$

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuertechnik und Steuertarife

$$T(y) = \begin{cases} a \cdot y & \text{falls } y > b \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$



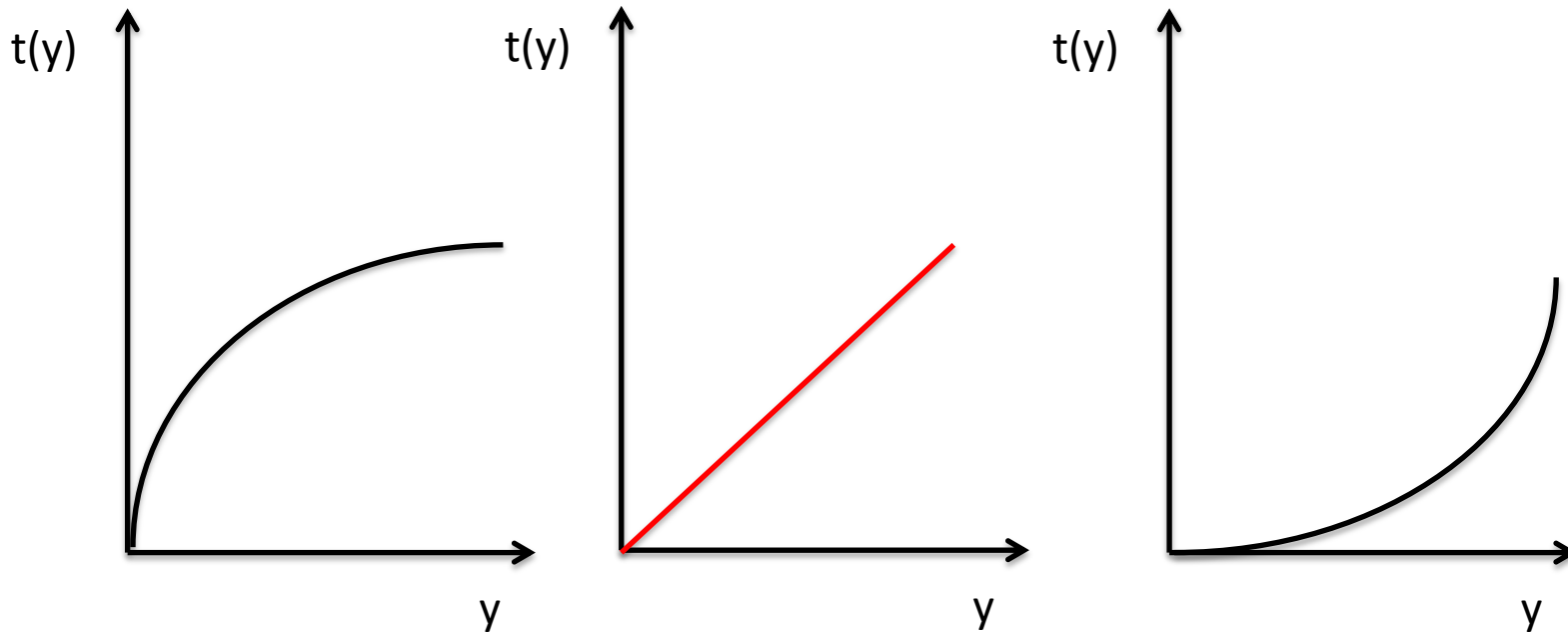
Tarif mit
Freigrenze

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuertechnik und Steuertarife

Steuertarife mit wachsendem Durchschnittssteuersatz nennt man progressive Tarife:
Schaubild: Verzögerte, gleichmäßige und beschleunigte Progression

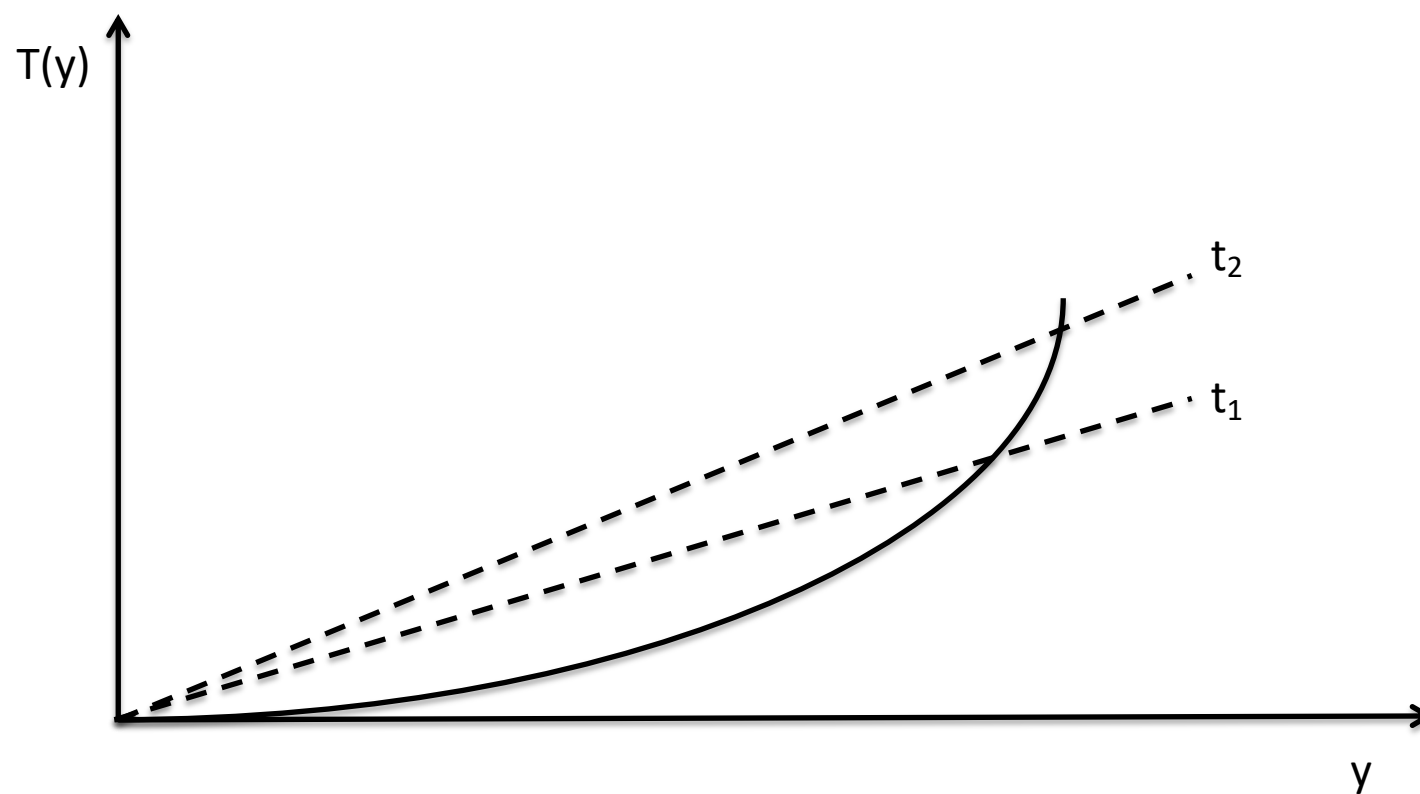


IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.4. Steuertechnik und Steuertarife

Direkt progressiver Tarif



III. Staatseinnahmen

III.2. Steuern

III.2.2. Steuertechnik und Tarife

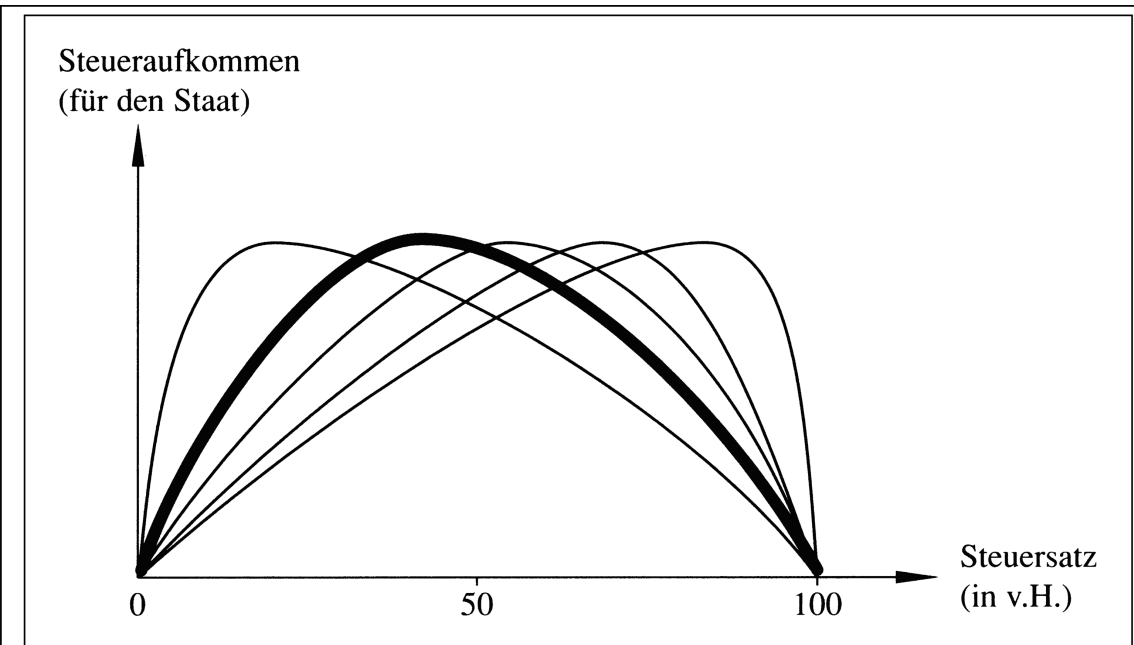


Abb. 57: Laffer-Kurve(n)

Bartling/Luzius, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 17. Aufl.

© Vahlen

Laffer-Kurve:

- Zusammenhang zwischen Steuersatz und Steueraufkommen
- Impliziert: Steuersatzsenkung kann Steuermehreinnahmen generieren („Reaganomics“)
- Empirisch fragwürdig

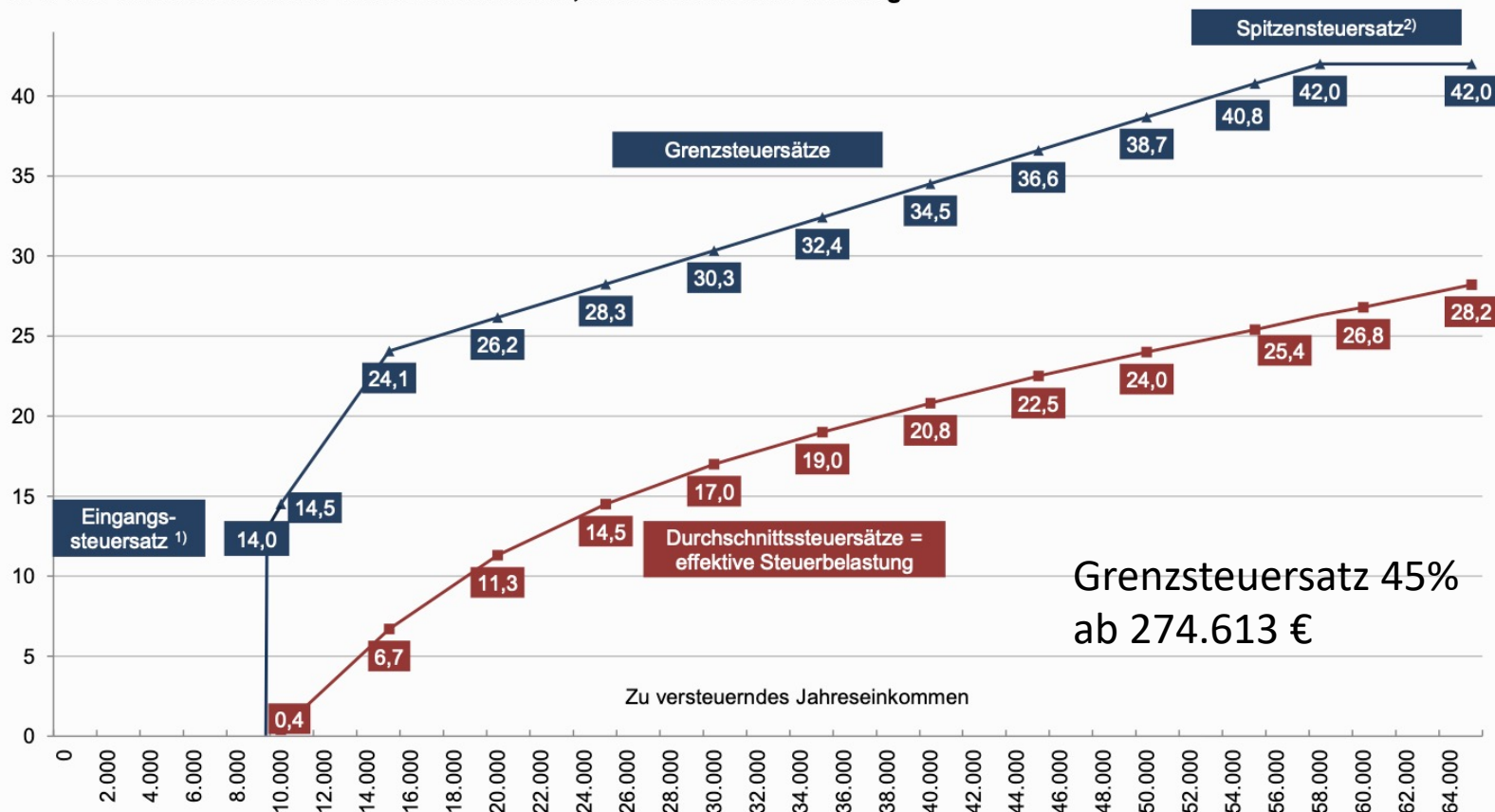
IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.5. Einkommensteuer

■ Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2021

in % des zu versteuernden Jahreseinkommens, ohne Solidaritätszuschlag



Grenzsteuersatz 45%
ab 274.613 €

1) Der Eingangssteuersatz von 14% greift ab einem Jahreseinkommen von 9.744 Euro

2) Der Spitzensteuersatz von 42% beginnt ab einem (zu versteuernden) Jahreseinkommen 57.918 Euro.

Quelle: Eigene Darstellung nach: Bundesfinanzministerium (2021): Grenz- und Durchschnittsbelastung nach Tarif 2021



IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.5. Einkommensteuer

- Bemessungsgrundlage **idealerweise**: Reinvermögenszugang – unabhängig von der Quelle („Schanz-Haig-Simons“)
- Lohnsteuer als Erhebungsform
- Kapitalertragsteuer:
 - 25% - mit Abgeltungscharakter (seit 2009)
 - steuersystematisch problematisch ...
 - ... „lieber ein Viertel von x als 100% von nix“ (???)
- Einkommensteuer =
Arbeitseinkommensteuer/Kapitaleinkommensteuer/Bodeneinkommen- und Reingewinnsteuer

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.5. Einkommensteuer

Inzidenz der Einkommensteuer

- Arbeitseinkommensteuer:
 - Arbeitsangebot relativ unelastisch => Steuer von Arbeitnehmern getragen
 - Ausnahmen:
 - international hoch mobile Arbeitnehmer (Fußballstars)
 - Einkommen am Rand des Existenzminimums
 - Marktmacht der Gewerkschaften

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.5. Einkommensteuer

Inzidenz der Einkommensteuer

- Kapitaleinkommensteuer
 - in offener Volkswirtschaft bei vollkommener Kapitalmobilität gilt:

$$r - t = r^*$$

r = inländische Rendite, t = inländischer Steuersatz; r^* = Weltmarktzins

- => Kapitaleinkommensteuer wird allein von Arbeitnehmern getragen (via niedrigere Lohneinkommen).
- Merke: Reagiert von zwei Faktoren einer elastisch und der andere unelastisch, dann trägt der letztere Faktor jedwede Steuer.
- Der technische Ansatzpunkt der Steuer ist gleichgültig.

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.5. Einkommensteuer

Inzidenz der Einkommensteuer

- Bodeneinkommen- und Reingewinnsteuer
 - Bodeneinkommen/Reingewinn = ökonomische „Renten“
 - Rente := Zahlung an einen Produktionsfaktor, die nicht erforderlich ist, um Faktorleistungen hervorzubringen
 - => Angebot ändert sich durch Besteuerung nicht
 - Steuern sind nicht überwälzbar (abgesehen von Überwälzungen, die durch Einkommensentzug ausgelöst werden – z.B. Nachfrage nach Luxusgütern).

IV. Staatseinnahmen

IV.1. Steuern

IV.1.6. Weitere Steuern

- Persönliche Ausgabensteuer (Expenditure Tax): soll Ersparnis/Kapitalbildung fördern
- Mehrwertsteuer
- Vermögensteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer

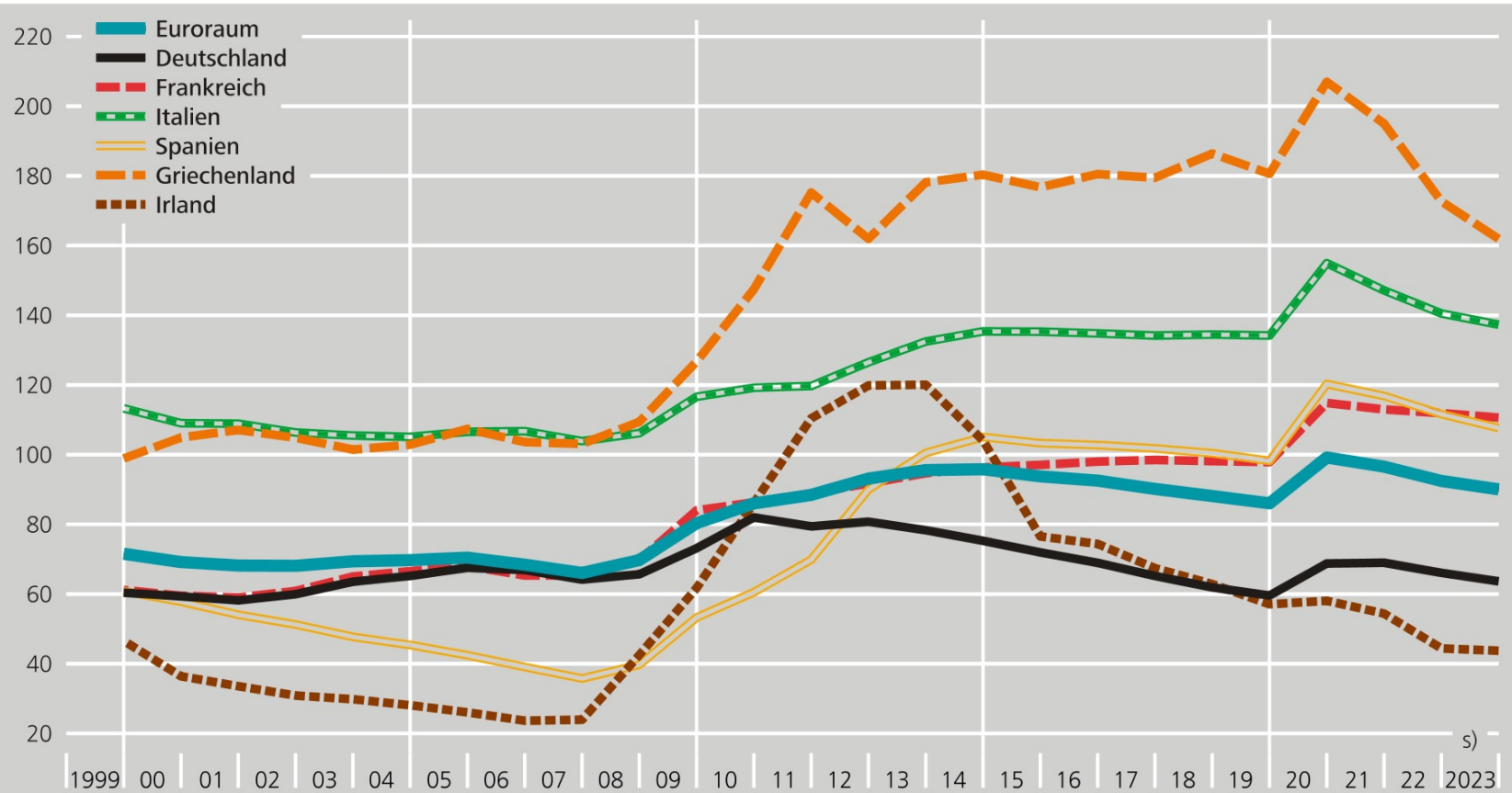
IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.1. Überblick

Staatsverschuldung im Euroraum^{*)}

in % des jeweiligen BIP, Jahresendwerte



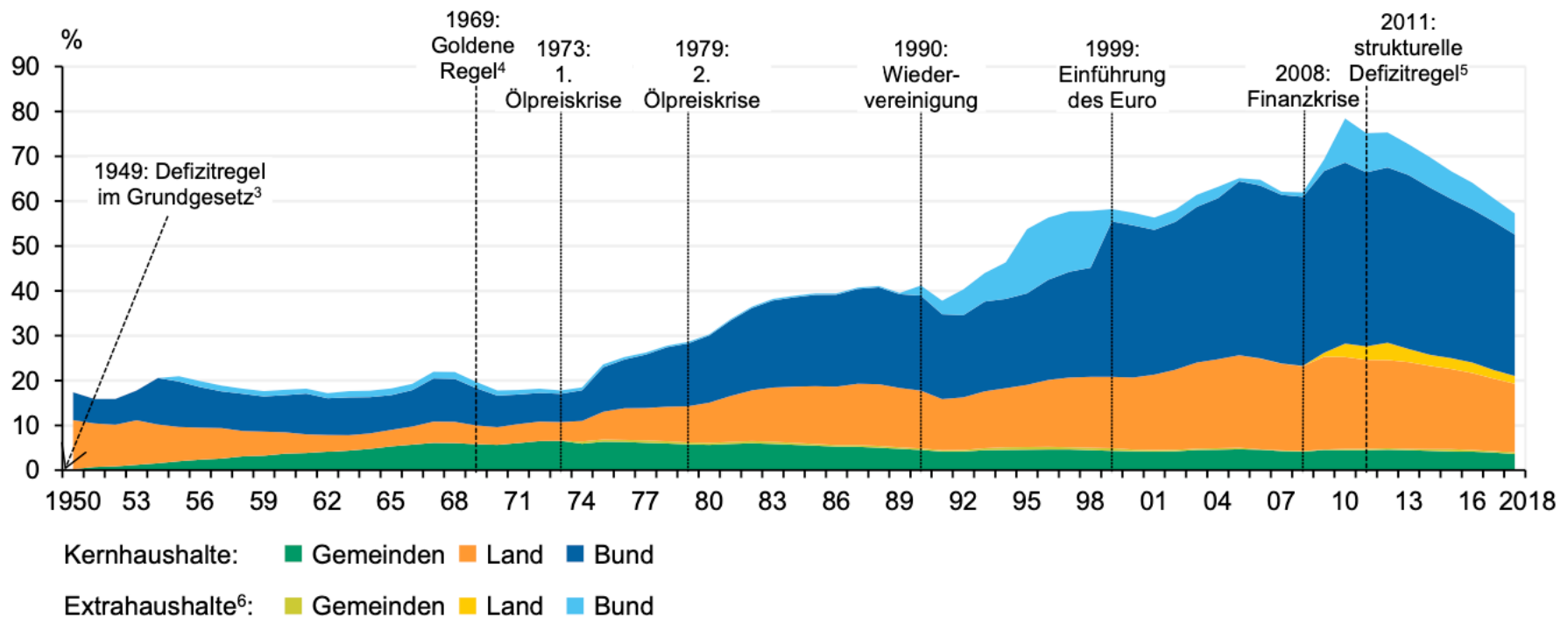
Quelle: Europäische Kommission, AMECO-Datenbank. * Gemäß Maastricht-Abgrenzung (umfasst Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen). Die hier verwendeten Angaben der Europäischen Kommission zum Schuldenstand im Euroraum insgesamt enthalten auch die Kreditvergaben zwischen Euro-Staaten. s) Geschätzt.

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.1. Überblick

Entwicklung in Deutschland [% des BIP]



IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Begründungen für Staatsverschuldung

- Stabilisierungsfunktion
- Überbrückungsfunktion
- Lastverschiebungsfunktion

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Keynesianische Sicht: Stabilisierungsfunktion

Schuldenfinanzierte Staatsausgaben in Rezession dienen Stabilisierung von Produktion und Beschäftigung

- Abbau der Verschuldung im Boom
- Idealerweise: Symmetrie im Aufschwung und Abschwung
- Aber: Symmetrie funktionierte nicht in Praxis
- => Wachsende Staatsverschuldung
- Vorwurf: Keynesianer machen Verschuldung „hoffähig“:
Staatsverschuldung verringert politische Kosten der Finanzierung von Ausgaben

Literatur: Buchanan, James M./Wagner, Richard E.: Democracy in Deficit, New York 1977

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Neoklassischer Ansatz: Lastverschiebungsfunktion

- Annahme: Rationale Individuen, die Konsum über Lebenszyklus planen und Lebenseinkommen vollständig ausschöpfen
- Erhöhung des Staatskonsums bewirkt Rückgang der Ersparnis

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

- geschlossene Volkswirtschaft: geringere Investitionen, geringerer inländischer Kapitalstock
- $Y = C + I + G$
- $Y = C + S + T$
- $\Rightarrow S = Y - C - T$
- $\Rightarrow S = C + I + G - C - T$
- $\Rightarrow S - I = G - T$
- Staatsdefizit „absorbiert“ Ersparnis, die nicht mehr für private Investition zur Verfügung steht ($G > T \Rightarrow S > I$)

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

- offene Volkswirtschaft: $(S - I) + (T - G) = Ex - Im \Rightarrow$ geringere Nettoexporte und geringerer Anteil am ausländischen Kapitalstock (tendenziell: Leistungsbilanzdefizit)
- $Y = C + I + G + (Ex - Im)$
- $Y = C + S + T$
- $\Rightarrow S = Y - C - T$
- $\Rightarrow S = C + I + G + (Ex - Im) - C - T$
- $\Rightarrow (S - I) + (T - G) = Ex - Im$
- Staatsdefizit erhöht (tendenziell) Auslandsverschuldung
- s. USA: „Twin Deficits“

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Neoklassischer Ansatz (Fortsetzung)

- Verschuldung gerechtfertigt, wenn damit staatliche Investitionen finanziert werden. Annahme: Komplementarität von öffentlichen und privaten Investitionen
- Von Investitionen profitieren künftige Generationen.
- => künftige Generationen sollten/dürfen zur Finanzierung herangezogen werden
- = „Pay-as-you-use-Prinzip“ (Richard Musgrave), „Goldene Regel“
- Aber: Entscheidungsträger neigen dazu, aktuelle Verteilungsfragen auf Kosten derjenigen zu lösen, die aktuell nicht zu ihren Wählern gehören (present bias). => Tendenz, die Lasten der Finanzierung laufender Aufgaben durch Kreditfinanzierung in die Zukunft zu verschieben (deficit bias).

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Einwand:

- Lastverschiebung gilt nur für Auslandsverschuldung
- Lastverschiebung bei interner Verschuldung fragwürdig: Gläubiger und Schuldner gehören zur gleichen Generation („We owe it to ourselves“): Wertpapiere freiwillig erworben.
- Aber: Verteilung innerhalb künftiger Generationen geändert: zugunsten der Wertpapierbesitzer - zulasten der Steuerzahler: „Excess Burden“ (Wohlfahrtsverlust) durch Besteuerung wird in die Zukunft verlagert.
- Lit.: Christian Bayer und Philip Jung: Wer kommt für die Rekordschulden auf? Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.12.2020, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/staatsausgaben-wer-kommt-fuer-die-rekordschulden-auf-17116848.html>

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.2. Staatsschuldtheorien

Ricardianischer Ansatz (“Äquivalenztheorem“)

- Annahmen: Aufeinanderfolgende Generationen sind durch altruistisch motivierte Transfers verbunden.
- Senkt Staat Steuern und deckt Finanzierungslücke mit Krediten, antizipieren rationale Wirtschaftssubjekte künftige Belastungen.
- Steuerersparnis = diskontierter Wert künftiger Kapitaldienste
- => kreditbedingte Steuerersparnisse werden in Form von Erbschaften an künftige Generationen weitergegeben.
- Einwand 1: „Was hat die Nachwelt je für mich getan!?“
=> Abwesenheit von Nachkommen und/oder fehlender Altruismus zieht nicht nachhaltige Finanzwirtschaft nach sich.
- Einwand 2: Schuldenillusion

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Schuldenbremsen

Neuere Schuldenbremsen:

- Artikel 115 GG (bis 2016):
 - Begrenzung der Nettokreditaufnahme des Bundes auf Investitionen (Art. 115 GG), der Idee nach: „Goldene Regel“
 - Aber: weitgehend wirkungslos wegen Ausnahmetatbeständen: „zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ = Gummiparagraph

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Schuldenbremsen

Neuere Schuldenbremsen:

- Europäische Währungsunion: Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrags (1992):
Nettoneuverschuldung < 3% des BIP, gesamte Staatsschuld < 60% des BIP
 - => Domar-Modell der Staatsverschuldung. Annahmen: konstante Defizitquote (Neuverschuldung/BIP): α ; konstantes nominales Wirtschaftswachstum g .
Langfristig gilt für die Staatsschuldenquote \bar{s} :

$$\bar{s} = \frac{\alpha}{g}.$$

Beweis: siehe folgende Folien

- => Obergrenze für Schuldenstand (60%) bei Defizitquote von 3% nur zu halten, wenn Wachstumsrate des BIP dauerhaft 5%: unrealistisch
- Bei geringerem Wachstum überschreitet entweder die Staatsschuldenquote den zulässigen Wert oder die Defizitquote muss geringer ausfallen.

Exkurs: Domar-Modell der Staatsverschuldung

Der Schuldenstand D zum Zeitpunkt t ergibt sich als Summe aus Anfangsschuld D_0 und der Nettokreditaufnahme d_j in den Jahren $j = 0$ bis $t-1$:

$$(1) D_t = D_0 + d_0 + d_1 + \dots + d_{t-1},$$

Annahme: konstante Quote der Nettokreditaufnahme im Verhältnis zum BIP in Höhe von α , das heißt:

$$(2) d_j = \alpha Y_j.$$

Einsetzen von (2) in (1) ergibt

$$(3) D_t = D_0 + \alpha \sum_{j=0}^{t-1} Y_j$$

Annahme: BIP wächst nominal (d.h. einschließlich Inflation) mit konstanter Rate g

$$(4) Y_t = (1 + g)Y_{t-1} = (1 + g)^2 Y_{t-2} = \dots = (1 + g)^t Y_0$$

Einsetzen von (4) in (3) ergibt für den Schuldenstand:

$$(5) D_t = D_0 + \alpha Y_0 \sum_{j=0}^{t-1} (1 + g)^j$$

Übertrag von letzter Folie: (5) $D_t = D_0 + \alpha Y_0 \sum_{j=0}^{t-1} (1+g)^j$

Wir erinnern uns an die geometrische Summenformel. Danach erlässt sich der Ausdruck

$\sum (1+g)^j$ ersetzen:

$$(6) D_t = D_0 + \alpha Y_0 \frac{(1+g)^t - 1}{(1+g) - 1}.$$

Die Schuldenstandsquote in Periode t ergibt sich als

$$s_t = \frac{D_t}{Y_t}.$$

Einsetzen von (6) für D_t und (4) für Y_t ergibt nach einigen Umformungen

$$(7) s_t = \left(s_0 - \frac{\alpha}{g}\right) \frac{1}{(1+g)^t} + \frac{\alpha}{g}.$$

Der erste Summand geht mit der Zeit (t) gegen Null. Für die langfristige Schuldenquote \bar{s} gilt:

$$(8) \bar{s} = \frac{\alpha}{g}.$$

q.e.d.

Domar-Modell: Verschuldung und Ausgabenpielraum

Für Zinsausgabenquote z (als Anteil am Volkseinkommen) gilt:

$$z = \frac{Z_j}{Y_j} = r \frac{D_j}{Y_j}$$

wobei r = Zinssatz

Sie konvergiert ebenfalls gegen einen Grenzwert:

$$\bar{z} = \lim_{j \rightarrow \infty} \frac{Z_j}{Y_j} = r \frac{\alpha}{g}$$

Ein zusätzlicher Ausgabenpielraum ergibt sich durch Verschuldung nur dann, wenn die Einnahmen aus Verschuldung größer sind als die Zinszahlungen. Das ist nur der Fall, wenn die Wachstumsrate g größer ist als der Zins r , kurz: wenn $g > r$.

Ist dagegen der Zins größer ist als die Wachstumsrate, schrumpft durch Verschuldung sogar langfristig der Ausgabenpielraum.

Domar-Modell: Verschuldung und Ausgabenpielraum

Beachte: Restriktive Annahmen im Domar-Modell

(1) Zusatzverschuldung des Staates kann positive Rückwirkungen auf Wachstumsrate haben (insbesondere bei konjunktureller Verschuldung). Dies reduziert den Grenzwert von Schuldenstands- und Zinsquote.

(2) Zusatzverschuldung des Staates kann aber auch zinssteigernd wirken (insbesondere bei Vollbeschäftigung) und dadurch den Grenzwert von Schuldenstands- und Zinsquote erhöhen.

(3) Steuereffekt der Zinszahlungen zu beachten: Zinseinkommen unterliegen der Einkommensteuer und diese Rückflüsse reduzieren tendenziell fiskalische Nettobelastung des Staates

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Schuldenbremsen

Deutsche Schuldenbremse 2009 (nach Anstieg der Schuldenquote um 17 Prozentpunkte in der Finanzmarktkrise):

- Art. 109 GG, Abs. 3: „(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können **Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (...)** **vorsehen.**“
- (Hervorhebungen des Autors)
- Maximal zulässige Grenze für strukturelles Defizit: 0,35% des BIP.
- Länder dürfen keine neuen Schulden mehr aufnehmen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/Schuldenbremse.html?view=renderHelp>

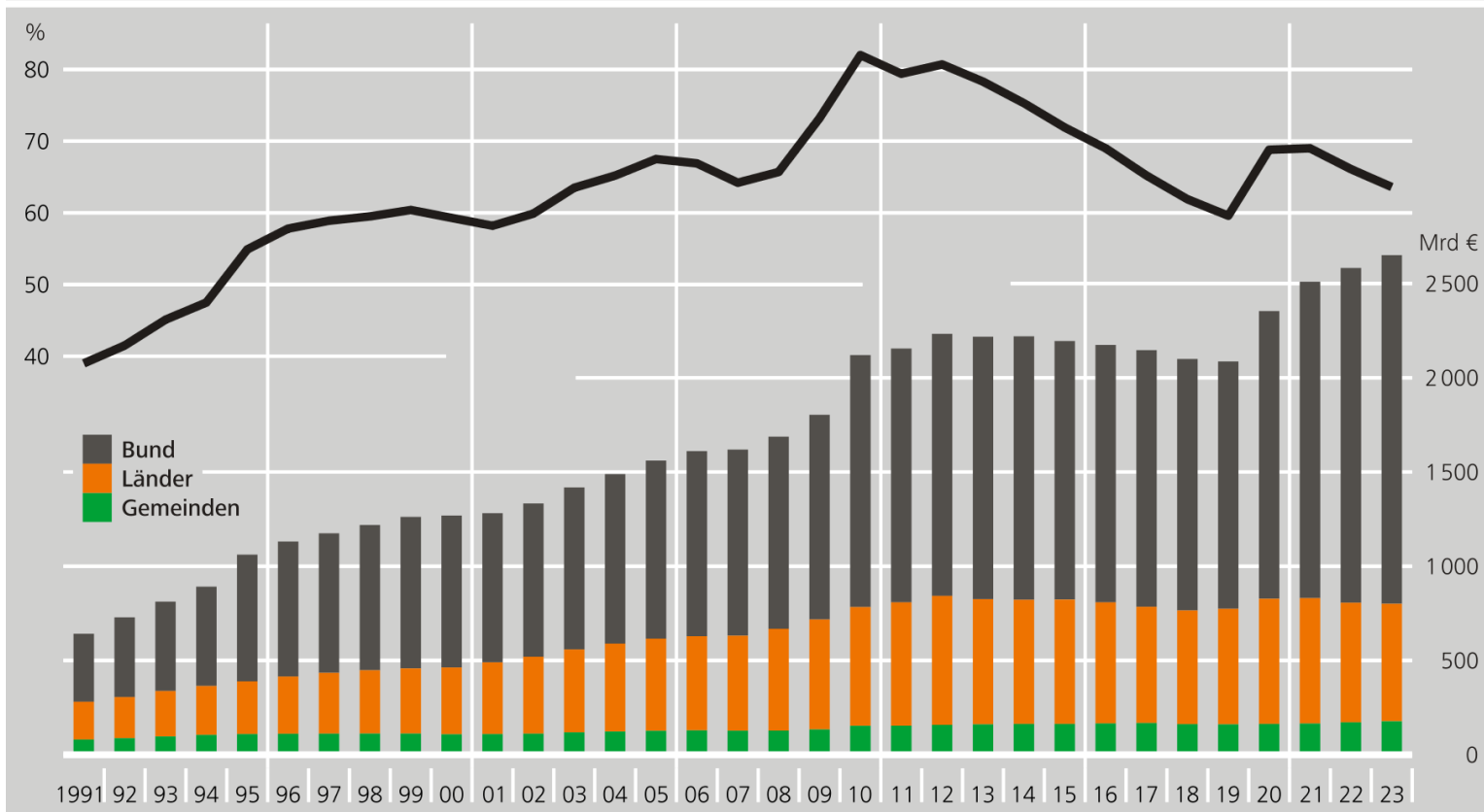
IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Schuldenbremsen

Staatsverschuldung*) in Deutschland

Öffentliche Schulden in % des BIP und in absoluten Beträgen; Jahresendstände



* Gemäß Maastricht-Abgrenzung. Zur Staatsverschuldung zählt auch die Verschuldung der Sozialversicherungen. Wegen ihrer geringen relativen Größe ist sie in der Abbildung aber nicht zu erkennen.

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Schuldenbremsen

Aktuelle Diskussion: Reform der Schuldenbremse?

„Technische“ Reformvorschläge:

- Je geringer Staatsverschuldung (im Verhältnis zum BIP), desto mehr Schulden sind zulässig: Bis zu Schuldenstand von 90% des BIP: 0,5% Defizit zulässig; unterhalb von 60%: 0,5% Defizit zulässig (Sachverständigenrat)
- Schuldenstand einfrieren: zulässiges Defizit darf so hoch sein, dass Gesamtverschuldung nicht steigt (Peter Bofinger)

“Grundlegende“ Reformvorschläge:

- Zurück zur Goldenen Regel – mit modernisiertem Investitionsbegriff. Kontrolle durch unabhängige Institution (Wissenschaftlicher Beirat beim BMWK)
- Transformationsfonds zur Finanzierung langjähriger Investitionsprogramme

IV. Staatseinnahmen

IV.2. Staatsverschuldung

IV.2.3. Stand heute

Literatur:

- Carl-Ludwig Holtfrerich · Lars P. Feld · Werner Heun · Gerhard Illing · Gebhard Kirchgässner · Jürgen Kocka · Moritz Schularick · Wolfgang Streeck · Uwe Wagschal · Stefanie Walter · Carl Christian von Weizsäcker: Staatsschulden: Ursachen, Wirkungen und Grenzen, Halle 2015
https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/3Akad_Bericht_Staatsschulden_2015.pdf
- Clemens Fuest, Gabriel Felbermayr, Lars P. Feld, Veronika Grimm, Volker Wieland, Christoph M. Schmidt: Rückkehr zur Marktwirtschaft. Warum Deutschland den Verführungen des „neuen ökonomischen Denkens“ widerstehen sollte, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.07.2021

V. Ausgaben

V.1 Ausgabengesetze

V.1.1 Wagners „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speziell der Staatstätigkeit“

V.1.2 Popitz' „Gesetz der Anziehungskraft des größten Etats“

V.1.3 Brechts „Gesetz der progressiven Parallelität von Ausgaben und Bevölkerungsmassierung“

... aus Zeitgründen gestrichen.

V. Ausgaben

V.2 Budgetgrundsätze

- V.2.1 **Vollständigkeit:** Budget soll alle Einnahmen, alle Ausgaben sowie – gesondert – alle Verpflichtungsermächtigungen ausweisen.
- V.2.2 **Klarheit:** Budget ist klar zu gliedern und die Budgetposten sind so zu kennzeichnen, dass **man** sich über Herkunft und Zweckbestimmung **ein klares Bild machen kann**.
- V.2.3 **Einheit:** Einnahmen, Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen sind in einem Budget zusammenzufassen.
- V.2.4 **Genauigkeit:** Einnahmen, Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen sind in der Höhe zu veranschlagen, in der sie aller Voraussicht nach anfallen (siehe Arbeitskreis Steuerschätzungen).
- V.2.5 **Vorherigkeit:** Haushaltsplan ist **vor** der Periode aufzustellen, auf die er sich bezieht.

V.2 Budgetgrundsätze (Fortsetzung)

V.2.6 **Spezialität**

- quantitativ: Ausgaben nur in vorgesehener Höhe
- qualitativ: Ausgaben nur für den jeweils angegebenen Zweck (!)
- zeitlich: Ausgaben nur innerhalb der Periode, für die sie bewilligt wurden

V.2.7 **Öffentlichkeit**: gesamtes Budgetverfahren soll sich im Licht der Öffentlichkeit (für Interessierte nachvollziehbar) abspielen.

V.2.8 **Nonaffektation**: Alle Einnahmen stehen für alle Zwecke zur Verfügung (Verbot der Zweckbindung von Einnahmen).

V.2.9 **Jährlichkeit**: Haushaltsplan nach Jahren getrennt (aber nicht unbedingt nur für ein einziges Jahr) zu beschließen.

„(I)n der Finanzverfassung wird bestimmt, wer im Staat über das Geld verfügt und daher das Sagen hat.“

Charles Blankart

VI. Finanzverfassung und Finanzausgleich

Vorspann: warum Föderalismus?

VI.1 Begriff und Bedeutung der Finanzverfassung

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.1 Ansatzpunkte und Entwicklung

VI.2.1 Ausgestaltung

- Länderfinanzausgleich im engeren Sinn
- Bundesergänzungszuweisungen

VI.2.1 Kritik und Reformansätze

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.1 Kompetenzen der Gemeinden

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

VI.3.4 Kommunaler Finanzausgleich im Saarland

VI.3.5 Saarland-Pakt und Altschulden

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

- Blankart, Ch.B. (2017), Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 9. Auflage, Vahlen, München.
- Bundesministerium der Finanzen (2024), Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung, Berlin: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2024/03/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-bund-laender-finanzausgleich-2023.html>
- Scherf, Wolfgang: Länderfinanzausgleich 2020: Neue Form – alte Probleme, Wirtschaftsdienst 2020 · Heft 8 · S. 601–607, <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2020/heft/8/beitrag/laenderfinanzausgleich-2020-neue-form-alte-probleme.html>
- Statistisches Bundesamt - DeStatis: https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder - VGRdL: <https://www.statistik-bw.de/VGRdL/>
- Statistisches Amt des Saarlandes: <https://www.saarland.de/statistik.htm>
- Haushaltssteuerung: <https://www.haushaltssteuerung.de>

Vorspann: warum Föderalismus?

Tabelle 27.1: Die dezentrale Gliederung in der Bundesrepublik Deutschland
1960 bis 2009

Jahr	Länder	Regierungs- bezirke	Kreise		Gemeinden
			Land- kreise	kreisfreie Städte	
1960	11	33	433	131	24526
1970	11	30	413	137	23040
1980	11	25	237	91	8500
1990 ^a	11	26	237	91	8506
1993 ^b					
alte Länder	11	26	237	91	8505
neue Länder	5	6	189	26	7538
2001 ^c					
alte Länder	11	23	237	90	8507
neue Länder	5	6	86	26	4909
2009 ^d					
alte Länder	11	19	237	89	8482
neue Länder	5	3	64	22	3511
^a zum 01.01.1990 ^b zum 01.01.1993 ^c zum 31.12.2001 ^d zum 31.12.2009					

Quellen: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, verschiedene Jahrgänge.

Was war da los?!
Recherchieren Sie!

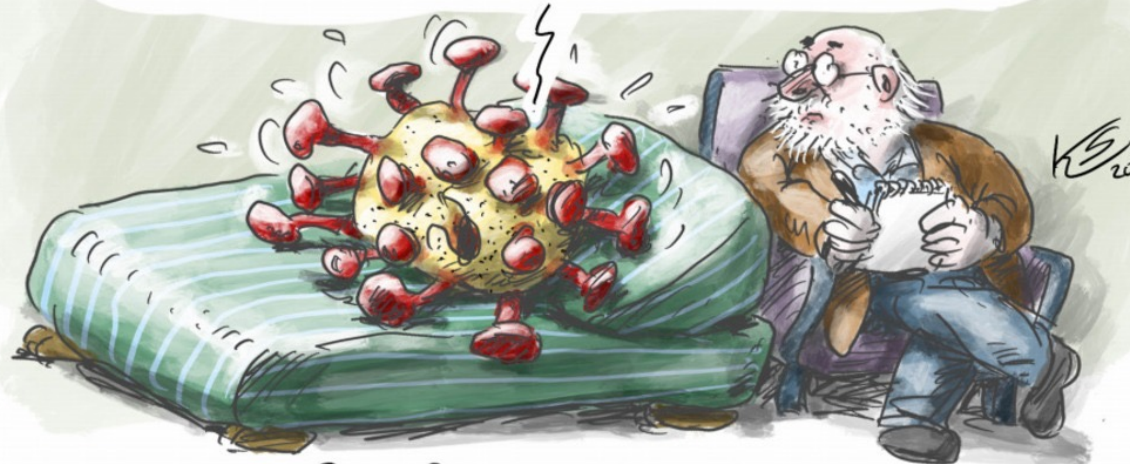
Quelle: Charles B. Blankart:
Öffentliche Finanzen in der
Demokratie

Vorspann: warum Föderalismus?

Kritik in Corona-Krise:

- „Flickenteppich“
- „Föderallala“ (heute-show)

Ein Bundesland beschließt für Schulen Regelunterricht,
ein anderes Bundesland beschließt keinen Regelunterricht!
Eines beschließt Abstandsregeln, ein anderes keine Abstands-
regeln. Eines beschließt Maskenpflicht, ein anderes keine
Maskenpflicht – Das ist doch zum Verzweifeln! Das macht
mich ganz irre! Das treibt mich in den Wahnsinn!!



Recherchieren und diskutieren Sie: Vorteile der Zentralisierung versus Dezentralisierung!

Hinweise:

- Worin bestehen „Skalenerträge“ und „Verbundvorteile“ der Zentralisierung?
- Was versteht man unter dem „Äquivalenzprinzip“ und „institutioneller Kongruenz“? Was heißt das für die Durchsetzbarkeit lokal unterschiedlicher Präferenzen der Bürger?
- Was versteht man unter dem „Subsidiaritätsprinzip“?
- Was versteht man unter dem „Autonomieprinzip“ und dem „Verwaltungsprinzip“ und welche Rolle spielten die Prinzipien bei der Entstehung der bundesdeutschen Finanzverfassung?

„Das Grundgesetz von 1949 vermittelt den Eindruck, als sei die Frage der Finanzierung des Bundesstaats ein notwendiges Übel, das im Schatten der hehren Grundrechte irgendwo als Annex in Kapitel X kurz vor den Übergangsbestimmungen noch eingeschoben werden musste.“

Charles Blankart (a.a.O. S. 698)

VI.1 Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

- Finanzverfassung = Gesamtheit aller Regelungen, die das öffentliche Finanzwesen eines Staates betreffen - in Deutschland: Art. 104a bis 108 GG
- Besteht aus:
 - dem Recht, zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Steuern und andere Abgaben zu erheben
 - der Finanzhoheit: zwischen Bund und Ländern geteilt
 - den Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden,
 - den Gesetzgebungskompetenz in Steuerangelegenheiten
 - der Verteilung der Ausgabenlasten
 - der Verteilung der Steuererträge
 - der Schuldenbremse
 - den Zuständigkeiten der Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.
- Im weiteren Sinne: + Haushaltswirtschaft (Art. 109 bis 115 GG) = Regeln der Haushaltsaufstellung von Bund und Ländern

VI.1 Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

- Grundsatz der Länderzuständigkeit (Art. 30 GG)
- Funktional:
 - Gesetzgebungskompetenzen
 - bei den Ländern, sofern keine Bundeszuständigkeit durch GG geregelt (Art. 70, 1 GG) - Bund Art. 71 GG: Auswärtiges, Zivilschutz, Verteidigung, Währung etc.
 - konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 GG): Raumordnung, Landschaftspflege, Sozialversicherung, Steuerrecht, Strafrecht – **Kompetenz des Bundes, wenn es „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ erfordert.**
 - Verwaltungskompetenzen
 - im Schwerpunkt bei den Ländern, auch Ausführung von Bundesgesetzen (Art. 83 GG)
 - Bund: Auswärtiger Dienst, Verteidigung, soziale Sicherung, Großforschungsanlagen, gesamtwirtschaftliche Wirtschaftsförderung
 - Rechtsprechung
 - verteilt auf Bund und Länder (Art. 92-104 GG)

VI.1 Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

- Bund und Länder gleichberechtigt bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben
- Länder haben Staatsqualität (Gliedstaaten)
- Kompetenzstruktur durch Grundgesetz vorgegeben
- Gemeinden keine eigene Ebene, sondern Bestandteil der Länder.
Rechtliche Stellung ergibt sich aus Grundgesetz, Landesverfassungen und Gemeindeordnungen.

1. Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

Verteilung der Finanzierungslasten:

Grundsätzlich: **Konnexitätsprinzip** (Art. 104a, 1 GG) = Lastenverteilungsgrundsatz, aber Durchbrechung durch:

- **Bundesauftragsverwaltung:** Kernkraft, Luftverkehr, Bundeswasserstraßen, Finanzverwaltung (bis 01.01.2021: Bundesautobahnen und -fernstraßen; jetzt zuständig: Autobahn GmbH des Bundes),
- **Geldleistungsgesetze:** Bundeserziehungsgeldgesetz, Wohngeldgesetz, BaföG, Sozialleistungen für Behinderte
- **Finanzhilfen:** zur Abwehr von Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, Investitionen der kommunalen Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Gemeinden
- **Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a GG):** Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur, Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre

VI.1 Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

Vertikale Verteilung der Einnahmen:

- Analog zu Kompetenzverteilung und Ausgabenlasten ist auch Ertragssystem ausgestaltet
- Ertragshoheit bestimmt **vertikale** Einnahmen-, insbesondere Steuerverteilung.
- Grundsätzliche Möglichkeiten für Regeln der Steuerverteilung:
 - Trennsystem:
Aufkommen einer Steuer steht einer bestimmten Gebietskörperschaft/ Ebene zu (Extremform: Konkurrenzsystem, in dem jede Gebietskörperschaft autonom über Art und Ausgestaltung einer Steuer selbst bestimmt)
 - Verbundsystem / Quotensystem:
Mehrere Ebenen von Gebietskörperschaften teilen sich das Aufkommen einer oder mehrerer Steuern (einheitliche Steuergesetzgebung, keine Steuerautonomie einzelner Gebietskörperschaften)
- In Deutschland: Großteil der Steuern als Gemeinschaftssteuern in **Verbundsystem** verteilt – analog zum Verbundföderalismus

Horizontale Verteilung:

- Während vertikale Verteilung entlang Kompetenzstrukturen – und deren Veränderung über die Zeit – organisiert ist, geht es bei der horizontalen Verteilung um die Unterschiede zwischen einzelnen Ländern
- Gegenstand:
 - Ausgleich von Unterschieden in der Finanzkraft und wirtschaftlicher Divergenzen unter den Bundesländern
 - Herstellung der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ im gesamten Bundesgebiet (?)
 - Maßnahmen zum Ausgleich in der Finanzausstattung pro Einwohner
- Formen:
 - horizontaler Finanzausgleich in reiner Form – reiche Gebietskörperschaften zahlen an arme.
 - vertikaler Finanzausgleich mit horizontalem Effekt – vertikaler Finanzausgleich zwischen Ebenen kann Umverteilungseffekte zwischen einzelnen nachgelagerten Einheiten beinhalten.

VI.1 Bedeutung und Begriff Finanzverfassung

- Verzerrungseffekte
 - Körperschaftsteuer: Verzerrung durch Konzernzentralensitz, Betriebsstätten aber in unterschiedlichen Ländern (Betriebsstättengesetz)
 - Lohnsteuer: Konzernzentrale führt ab, Arbeitnehmer nehmen aber vor allem Infrastruktur am Wohnort in Anspruch => Einführung des Wohnsitzprinzips
- Grundsätzliche Probleme der vergangenen Jahrzehnte:
 - Finanzstarke Bundesländer wollen nicht an finanzschwache zahlen => horizontale Zahlungen ständiger Zankapfel im föderalen System
 - „Belohnung“ inaktiver, nicht innovativer Standort- und Strukturpolitik durch Kompensation finanzschwacher Länder
 - Bestrafung von zusätzlichen Steuereinnahmen durch hohe „Grenzbelastung“
- Lösung (?):
 - Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020

„(Es) besteht keinerlei Notwendigkeit, dass der Finanzausgleich so kompliziert ist wie in Deutschland.“

Charles Blankart (S. 712)

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.1 Begriff und Entwicklung in Deutschland

Kaiserreich (1871-1918)

- Länder unterstützen Reich, wenn dessen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsteuern nicht ausreichen: „Reich ist Kostgänger der Länder.“

Weimarer Republik (1918-1933)

- Reich hat Gesetzgebungskompetenz und Abgabenhochheit. Länder erhalten Steuerzuweisungen nach örtlichem Aufkommen/Einwohnern. Garantie von 80% des durchschnittlichen Landessteueraufkommens: „Länder sind Kostgänger des Reichs.“

Bundesrepublik:

- Bei Entstehung des Grundgesetzes (1949): Konflikt zwischen Föderalisten (Autonomieprinzip) und Zentralisten (Verwaltungsprinzip).
- Kompromiss: Gesetzgebung für Einkommen- und Körperschaftsteuer formal als „konkurrierende Gesetzgebung“ deklariert. Aber: Alte Reichsgesetze von 1934 wieder in Kraft gesetzt => Gesetzgebung Bundessache. Örtliches Aufkommen steht Ländern zu (!)
- Reform 1955: Beteiligung des Bunds an Einkommen- und Körperschaftsteuer (zunächst 33%)

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.1 Begriff und Entwicklung in Deutschland

- Finanzreform von 1969: Umsatzsteuer einbezogen: Verteilung soll flexibel auf Lastenverteilung reagieren („Scharnierfunktion“), detaillierte Regelungen zur Zerlegung des Steueraufkommens auf Länder, Umsatzsteuervorwegausgleich und Bundesergänzungszuweisungen: „kooperativer Föderalismus“. Direkte Zahlungen von Geberländern und Ausgleichsansprüche und Einnahmen von Empfängerländern.
- Länderfinanzausgleich bis 2019:
 - Vertikale Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden
 - Verteilung des den Ländern zustehenden Steueraufkommens auf die einzelnen Länder
 - Horizontale Umverteilung zwischen finanzstarken „Geber-“ und finanzschwachen „Nehmerländern“.
 - „Bundesergänzungszuweisungen“ an finanzschwache Länder.
- Reform von 2017: „Umdeklarierung“(?). Zum Ausgleich bestimmte Zahlungen treten nicht mehr als Einnahmen in Erscheinung. Vertikaler Ausgleich (via Bundesergänzungszuweisungen) gewinnt an Bedeutung.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

- Grundlagen: Art 106 und 107 Grundgesetz (GG)
- Im Prinzip Gleichberechtigung von Bund und Ländern: „Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird“ (Art. 106 Abs. 3 GG).
- => Länder finanziell so auszustatten, dass sie ihre verfassungsmäßigen Aufgaben wahrnehmen können.
- Aber: Enorme Unterschiede in Wirtschafts- und Steuerkraft: 2020 (vor Umsatzsteuerverteilung): zwischen 56% (Sachsen-Anhalt) und 156 % (Hamburg) des Bundesdurchschnitts.

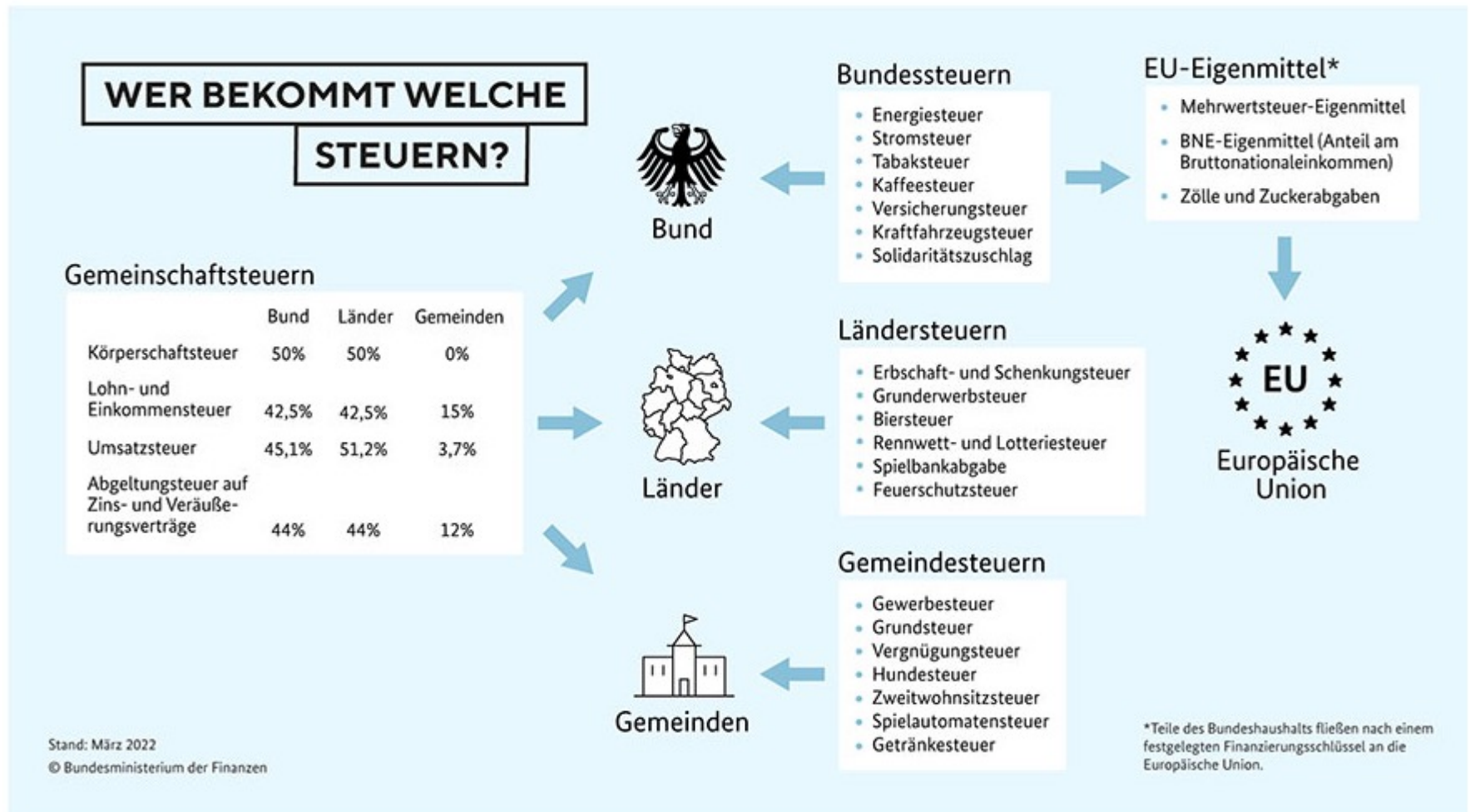
VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Übersicht Trennsystem:

- Bundessteuern: z. B. Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer), Versicherungssteuer, Ergänzungsabgabe zur ESt und KSt
- Landessteuern: z. B. Erbschaftsteuer, Biersteuer, Spielbankabgabe, Grunderwerbsteuer
- Gemeindesteuern: z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuer

Wer bekommt welche Steuern?



VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Überblick

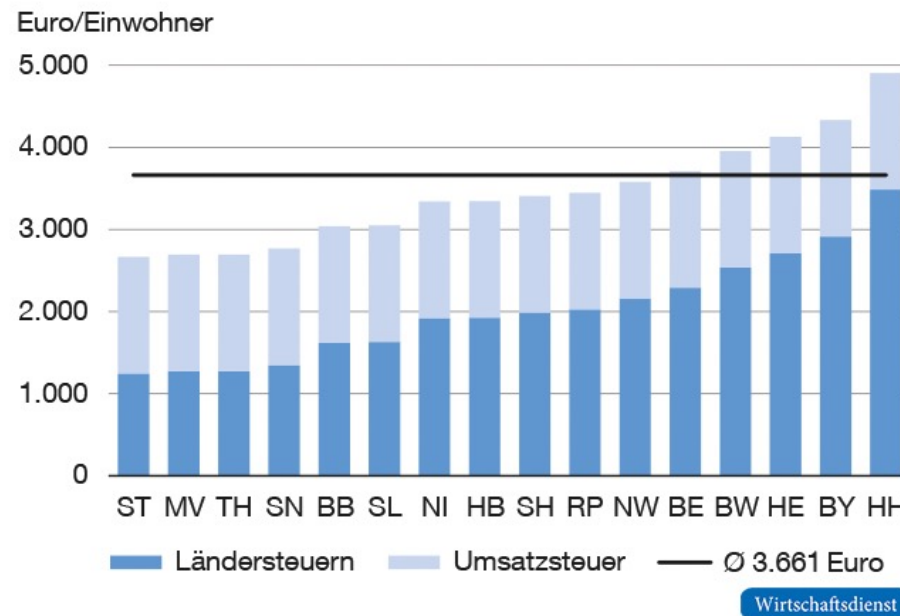
- Basis: Originäre Steuerkraft der Länder:
 - Anteil an Gemeinschaftssteuern (ohne Umsatzsteuer),
 - Ländersteuern (Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Lotteriesteuer) und Gewerbesteuerumlage
- Länderfinanzausgleich in drei Stufen:
 1. Länderanteil an Umsatzsteuer nach Einwohnern (!) verteilt. Anschließend Finanzkraftausgleich durch Zu- und Abschläge, die mit Umsatzsteueranteilen verrechnet werden.
 2. Die nach Finanzkraftausgleich immer noch relativ finanzschwachen Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die Abstand zum Durchschnitt weiter verkleinern.
 3. Steuerkraftbezogene Sonderbedarfsregelung. Länder mit relativ steuerschwachen Gemeinden erhalten spezielle Bundesergänzungszuweisungen für ihre unterproportionale Gemeindesteuerkraft.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Mechanismus/Wirkungen im Einzelnen

- Ländersteuern (2020): 304 Mrd. €
- Stufe 2 a: Verteilung der Umsatzsteuer zunächst nach Einwohnern: 1.420 Euro pro Kopf (2020)
- => „Steuerkraftmesszahl“. Durchschnitt: 3.661 €/Einwohner



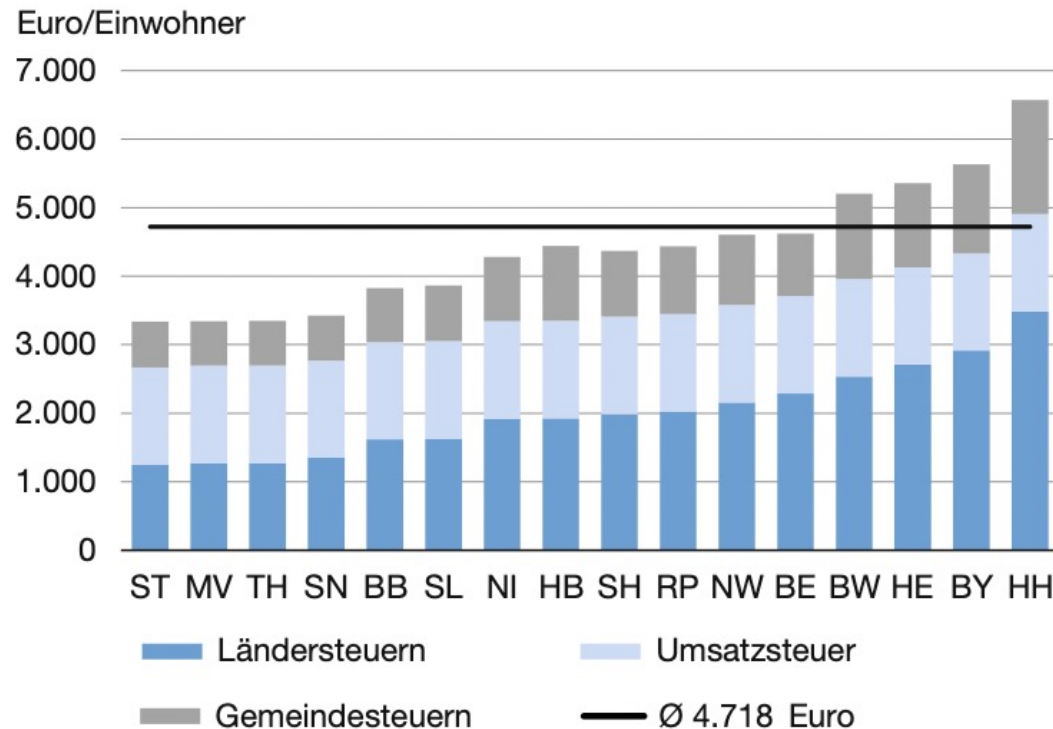
Quelle: Scherf
a.a.O.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Stufe 2b: Einbeziehung von 75% (zuvor: 64%) der **(normierten!)** Gemeindesteuern

=> Finanzkraftmesszahl



Quelle: Scherf
a.a.O.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Ermittlung des Bedarfs: Ausgleichsmesszahl

- = Bundesdurchschnittliche Einnahmen der Länder und Gemeinden pro Einwohner
- „gewichtete“ Einwohner des jeweiligen Landes
- Bei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin 135% je Einwohner,
- bei dünn besiedelten Flächenländern Mecklenburg-Vorpommern 105%, Brandenburg 103% und Sachsen 102% (**Kommunalfinzen**).
- Deren Einwohnerzahl wird „rechnerisch vergrößert“.
- Ausgleich von 63% der Differenz zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl

Fall 1: Finanzkraftmesszahl > Ausgleichsmesszahl

-> Abschlag = $(\text{Finanzkraftmesszahl} - \text{Ausgleichsmesszahl}) \times 0,63$

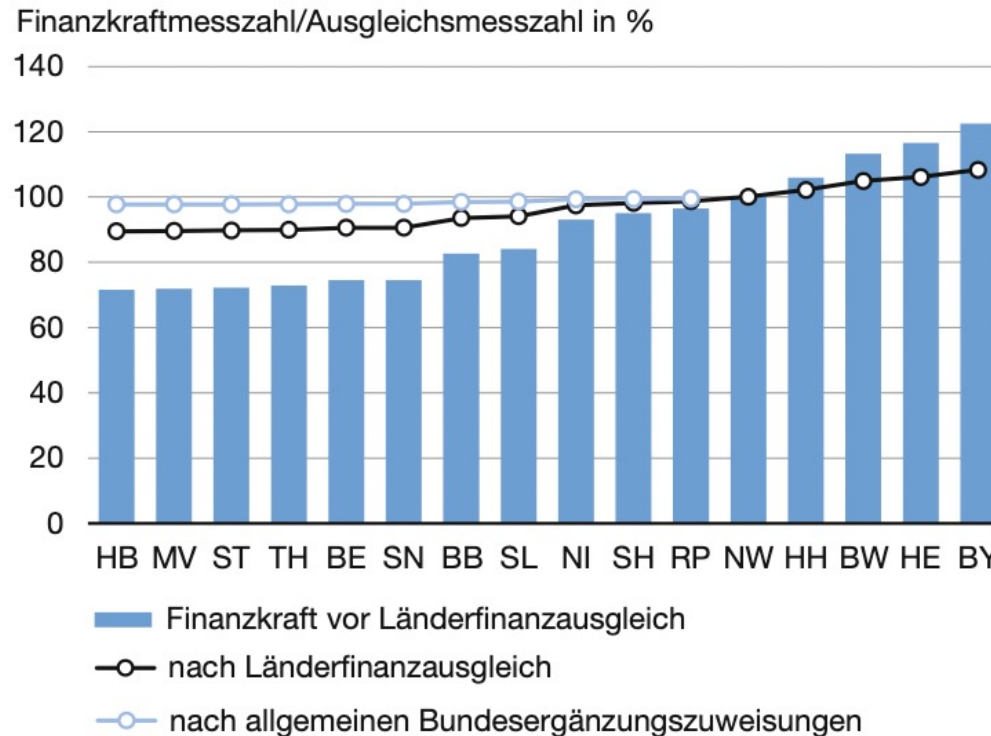
Fall 2: Finanzkraftmesszahl < Ausgleichsmesszahl

-> Zuschlag = $(\text{Ausgleichsmesszahl} - \text{Finanzkraftmesszahl}) \times 0,63$

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Stufe 3a: Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen: erhalten finanzschwache Länder, deren Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich unter 99,75% der Finanzkraft der Ländergesamtheit liegt. Fehlbeträge zu 80 % ausgeglichen.



Quelle: Scherf
a.a.O.

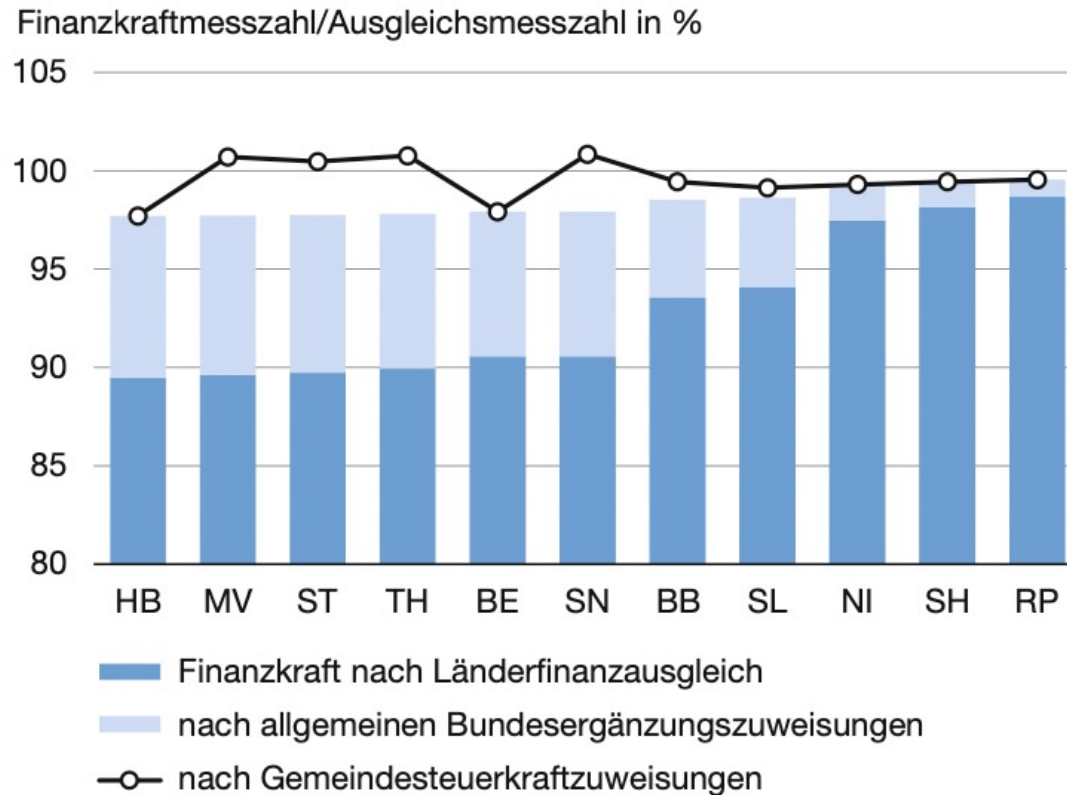
Stufe 3b: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

beinhalten verschiedene Transfers.

- kleinere Länder: Zuweisungen für überproportionale „Kosten politischer Führung“ (gemessen an Bevölkerungszahl)
- ostdeutsche Flächenländer: Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten der struktureller Arbeitslosigkeit
- Kompensation geringer gemeindlicher Steuerkraft
- Länder, die wenig von der Forschungsförderung des Bundes profitieren, erhalten „Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich“ („doF-BEZ“ 😊).

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung



Zuweisungen für unterproportionale
Gemeindesteuerkraft

Quelle: Scherf a.a.O.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Zusätzlich Teil der politischen Einigung, aber außerhalb des Finanzausgleichs:

- Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden
- Finanzhilfen zum Ausgleich von Hafenlasten
- Bremen und Saarland erhalten zusätzlich Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich mit dem Ziel, die Einhaltung der Schuldenbremse zu erleichtern => „Sanierungshilfengesetz“: https://www.gesetze-im-internet.de/sang_2017/BJNR312600017.html

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

Fazit

- Unterschiedliche Länderfinanzkraft wird durch Ausgleich über Umverteilungsschlüssel bei der Umsatzsteuer ex ante* berücksichtigt – also bei der Steuerverteilung an die Länder.
- Bedeutet (formal) Abschaffung der horizontalen Umverteilung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern.
- Stattdessen stärkere finanzielle Rolle des Bundes durch jährlich 9,7 Mrd. € zusätzliche Ergänzungszuweisungen aus dem Bundeshaushalt: „(A)us dem ‚brüderlichen‘ Finanzausgleich wird ein ‚väterlicher‘“ (Wolfgang Renzsch).
- Kernbedingung: Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2020 für alle Länder (Schuldenbremse, Art. 109 GG)

*ex ante: im Vorhinein

	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH
Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts	92,3	129,4	113,3	86,5	116,3	59,4	97,6	57,7	91,7
Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß Bevölkerungsanteil in Prozent	21,5	15,9	13,4	9,7	7,6	4,9	4,9	2,6	3,5
Finanzkraftmesszahl in Prozent der Ausgleichsmesszahl aus Länder- und anteiligen Gemeindesteuern	97,9	122,2	111,9	93,4	115,3	75,7	100,8	72,9	97,0
Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich mit jeweils 63 Prozent der Über- oder Unterdeckung in Mio. Euro	1.241	-9.865	-4.473	1.789	-3.250	3.304	-107	1.986	299
Relative Finanzkraft in Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich	99,2	108,2	104,4	97,6	105,7	91,0	100,3	90,0	98,9
Bundesergänzungszuweisung zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in Mio. Euro	392	-	-	755	-	1.509	-	910	109
Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Mio. Euro	-	-	-	-	-	465	-	365	-
Bundesergänzungszuweisung durchschnittsorientierter Forschungsförderungsausgleich in Mio. Euro	97	-	-	54	-	-	-	7	22
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen	99,6	108,2	104,4	99,3	105,7	100,2	100,3	100,9	99,6
Sonder-Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit in Mio. Euro	-	-	-	-	-	85	-	50	-
Sonder-Bundesergänzungszuweisung wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in Mio. Euro	-	-	-	-	-	47	48	71	66

Quelle:
BMF 2023b

noch: Daten zur Umsatzsteuerverteilung, zum Finanzkraftausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2022

noch Tabelle 1

	TH	BB	MV	SL	BE	HH	HB	Insgesamt
Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts	55,8	70,6	57,8	70,6	109,8	173,1	82,5	100,0
Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß Bevölkerungsanteil in Prozent	2,5	3,1	1,9	1,2	4,4	2,2	0,8	100,0
Finanzkraftmesszahl in Prozent der Ausgleichsmesszahl aus Länder- und anteiligen Gemeindesteuern	72,9	83,1	73,6	82,5	78,5	109,7	71,0	100,0
Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich mit jeweils 63 Prozent der Über- oder Unterdeckung in Mio. Euro	1.919	1.452	1.447	577	3.609	-814	888	±18.509
Relative Finanzkraft in Prozent der jeweiligen Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich	90,0	93,8	90,2	93,5	92,0	103,6	89,3	100,0
Bundesergänzungszuweisung zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs in Mio. Euro	879	655	663	261	1.642	-	407	8.181
Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Mio. Euro	324	43	218	62	-	-	-	1.477
Bundesergänzungszuweisung durchschnittsorientierter Forschungsförderungsausgleich in Mio. Euro	19	-	5	5	-	-	-	210
Finanzkraft in Prozent der Ausgleichsmesszahl nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen	100,7	98,9	100,4	99,7	98,2	103,6	97,7	102,1
Sonder-Bundesergänzungszuweisung zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit in Mio. Euro	47	51	34	-	-	-	-	268
Sonder-Bundesergänzungszuweisung wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in Mio. Euro	71	81	72	66	59	-	60	642

Quelle:
BMF 2023b

Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2022.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.2 Aktuelle Ausgestaltung

- „Vertikalisierung“ der Ausgleichsbeziehungen:
 - zusätzliche Bundesmittel für Länder und Kommunen (Schulen, Kitas)
 - Ausweitung der Kontrollrechte des Bundes über die Länder durch Stabilitätsrat und Bundesrechnungshof
 - unmittelbare Verpflichtung der Länder auf Haushaltssanierung und Haushaltsdisziplin: ausgeglichener Haushalt ab 2020 (Schuldenbremse)
- Klare Ausrichtung der Länderfinanzen an Haushaltsausgleich, Verbot konsumtiver Haushaltsüberziehungen.

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

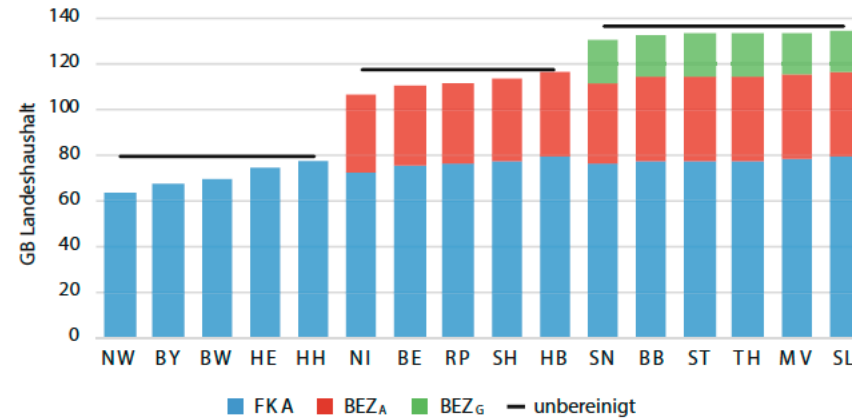
VI.2.3 Kritik und Reformvorschläge

- Problematisch: „Grenzbelastung“:
 - Wachsende Steuereinnahmen eines Landes führen zu geringeren Ausgleichsansprüchen im Länderfinanzausgleich.
 - Hauptsächliche Triebfeder: Stärkere Berücksichtigung der Gemeindesteuerkraft
 - Extremfall: Land kann sich finanziell verbessern, wenn Steuereinnahmen sinken (und umgekehrt) (!).
 - siehe Biontech

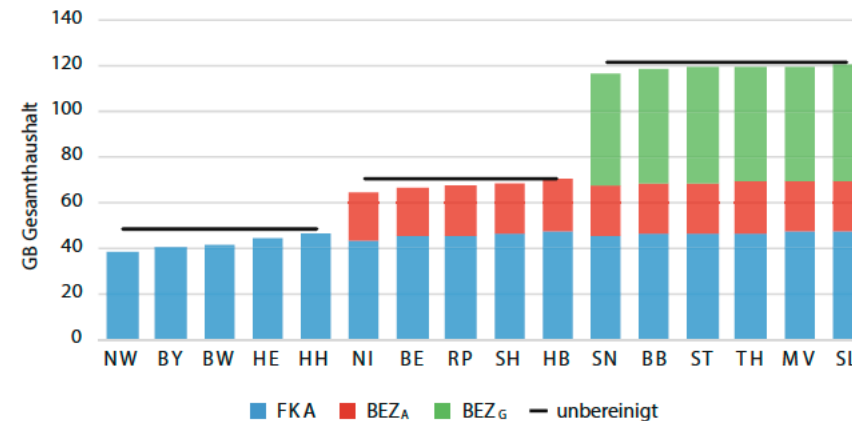
VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.3 Kritik und Reformvorschläge

Grenzbelastungen für Landeshaushalt bei Steuermehreinnahmen



Lohnsteuer



Gewerbesteuer

Vgl. Wolfgang Scherf: Grenzbelastungen im Länderfinanzausgleich, Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere der Justus-Liebig-Universität Gießen Nr. 103 -2020

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.3 Kritik und Reformvorschläge

- Grenzbelastungen (für Landeshaushalt wie Gesamthaushalt) bei Steuermehreinnahmen (vor allem der Kommunen) > 100%
- heißt umgekehrt: Land kann sich verbessern, wenn Steuereinnahmen sinken.
- = fatale Anreizwirkungen
- = Folge (vor allem) der stärkeren Berücksichtigung der Gemeindefinanzen („wie ma’s macht, isses verkehrt“)
- Reformvorschlag (Wolfgang Scherf): Abschaffung der Bundesergänzungszuweisungen für unterproportionale Gemeindesteuerkraft – Kompensation durch Pauschaltransfers (die im Zeitablauf sinken)

VI.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

VI.2.3 Kritik und Reformvorschläge

- Orientierung am Haushaltsausgleich: „Austeritätspolitik“/ „staatliches Handeln auf Kernaktivitäten beschränkt“ (?)
- Antizyklisches Agieren explizit nicht vorgesehen
- Wirtschaftspolitische Investitionsoffensiven müssen entfallen (?)

.... schwieriges Thema: Notwendigkeit/Gefahren/Auswirkungen von Verschuldung – zumal auf verschiedenen staatlichen Ebenen.

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.1 Kompetenzen der Gemeinden

Recht auf Selbstverwaltung

Artikel 28 Absatz 2 GG

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln**. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; **zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle**“
(Hervorhebungen des Autors).

„Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“

- **Pflichtaufgaben**, die der Gemeinde vorgeschrieben sind (Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt, ...)
- **Gemeinschaftsaufgaben**, die vom Land und den Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden (z.B. Schulwesen, Polizei, Straßenbau)
- **Auftragsangelegenheiten**, zu denen Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind und die unter umfassender Weisungsbefugnis des Bundes oder des Landes durchgeführt werden müssen (z.B. Unterhaltung von Einwohnermeldeämtern oder Standesämtern, Durchführung von Wahlen und Volkszählungen, Bauaufsichtswesen, ...)
- **freiwillige Aufgaben** (z.B. Bau und Betrieb von Theatern, Museen, Sportstätten, Büchereien, ...)

VI.3. Kommunalfinanzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

- **Steuern**
 - Gestaltung der Hebesätze bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)
 - begrenztes Recht auf Steuergestaltung (Steuerfindungsrecht) – z.B. örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Zweitwohnungssteuer, Bettensteuer, ...)
- **Gebühren und Beiträge für gemeindliche Dienstleistungen**
- **Zuweisungen**
 - obligatorischer Steuerverbund: Verpflichtung der Länder, einen Hundertsatz ihres Anteils am Gesamtsteueraufkommen der Lohn-/Einkommensteuer den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellen
 - fakultativer Steuerverbund: zusätzliche Anteile vom Aufkommen der Landessteuern können vom Land an die Gemeinden vergeben werden.
 - durchschnittliche Verbundquote in Deutschland: ca. 23%

Arbeitsaufgabe 1

- Rufen Sie auf: Bundesministerium der Finanzen (2023), Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung, Berlin:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bund-laender-finanzbeziehungen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- Betrachten Sie die Tabelle 3.2.1 und 6.4.4.
- Schreiben Sie auf:
 - Welches sind die bedeutendsten Einnahmequellen der Gemeinden, welches die unbedeutendsten?
 - Wie entwickeln sich die Einnahmen im Konjunkturverlauf?

3.2 Kassenmäßige Einnahmen aus Steuern des Bundes, der Länder und Gemeinden (2014–2021)*

3.2.1 Kassenmäßige Einnahmen aus Steuern des Bundes, der Länder und Gemeinden (2014–2021)*

Steuerart	2017		2018		2019		2020		2021	
	Mio. Euro	v. H. der Steuereinnahmen insgesamt	Mio. Euro	v. H. der Steuereinnahmen insgesamt	Mio. Euro	v. H. der Steuereinnahmen insgesamt	Mio. Euro	v. H. der Steuereinnahmen insgesamt	Mio. Euro	v. H. der Steuereinnahmen insgesamt
Gemeinschaftliche Steuern										
Lohnsteuer ¹	195.523,7	26,6	208.230,9	26,8	219.660,1	27,5	209.286,4	28,3	218.407,1	26,2
veranlagte Einkommensteuer ²	59.428,2	8,1	60.415,4	7,8	63.711,1	8,0	58.982,1	8,0	72.342,2	8,7
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag ²	20.918,1	2,8	23.176,0	3,0	23.485,5	2,9	21.498,1	2,9	27.393,9	3,3
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	7.333,1	1,0	6.893,4	0,9	5.146,4	0,6	6.763,3	0,9	10.029,2	1,2
Körperschaftsteuer ²	29.258,9	4,0	33.425,4	4,3	32.013,4	4,0	24.267,7	3,3	42.123,9	5,1
Steuern vom Umsatz	226.355,0	30,8	234.800,5	30,2	243.255,5	30,4	219.483,9	29,7	250.800,2	30,1
davon: Umsatzsteuer (MwSt.)	170.498,5	23,2	175.437,2	22,6	183.112,7	22,9	168.699,9	22,8	187.631,1	22,5
Einfuhrumsatzsteuer	55.856,5	7,6	59.363,3	7,6	60.142,8	7,5	50.783,9	6,9	63.169,1	7,6
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	538.817,0	73,4	566.941,6	73,0	587.272,0	73,5	540.281,5	73,0	621.096,5	74,5
Bundessteuern										
Energiesteuer	41.022,3	5,6	40.881,6	5,3	40.682,7	5,1	37.634,8	5,1	37.120,3	4,5
Stromsteuer	6.943,9	0,9	6.858,0	0,9	6.688,8	0,8	6.560,7	0,9	6.691,3	0,8
Tabaksteuer	14.398,8	2,0	14.339,0	1,8	14.256,8	1,8	14.650,9	2,0	14.732,5	1,8
Alkoholsteuer (bis 2017 Branntweinsteuer)	2.093,6	0,3	2.132,7	0,3	2.117,8	0,3	2.237,9	0,3	2.089,0	0,3
Schaumweinsteuer	367,9	0,1	377,7	0,0	383,9	0,0	405,0	0,1	340,6	0,0
Zwischenerzeugnissteuer	16,6	0,0	17,5	0,0	19,4	0,0	22,6	0,0	22,4	0,0
Alkopopsteuer	2,0	0,0	2,5	0,0	1,0	0,0	10,8	0,0	-5,3	0,0
Kaffeesteuer	1.057,4	0,1	1.036,6	0,1	1.060,3	0,1	1.060,3	0,1	1.058,4	0,1
Versicherungsteuer	13.269,3	1,8	13.778,8	1,8	14.135,9	1,8	14.553,4	2,0	14.979,9	1,8
Kraftfahrzeugsteuer ³	8.947,7	1,2	9.047,0	1,2	9.372,3	1,2	9.526,4	1,3	9.546,4	1,1
Luftverkehrssteuer	1.120,5	0,2	1.186,8	0,2	1.182,2	0,1	292,1	0,0	565,8	0,1
Kernbrennstoffsteuer	-7.261,9	-1,0	-0,4	0,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergänzungsabgabe/Solidaritätszuschlag	17.953,3	2,4	18.926,7	2,4	19.646,1	2,5	18.675,5	2,5	11.027,6	1,3
Pauschalisierte Einfuhrabgabe	1,6	0,0	1,8	0,0	1,8	0,0	1,1	0,0	1,7	0,0
sonstige Bundessteuern	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Bundessteuern insgesamt	99.933,6	13,6	108.586,3	14,0	109.548,5	13,7	105.631,6	14,3	98.170,7	11,8
Ländersteuern										
Vermögensteuer	0,2	0,0	-0,1	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Erbschaftsteuer	6.113,7	0,8	6.813,1	0,9	6.986,9	0,9	8.599,8	1,2	9.824,4	1,2
Grunderwerbsteuer	13.139,2	1,8	14.083,0	1,8	15.788,6	2,0	16.055,2	2,2	18.334,7	2,2
Kraftfahrzeugsteuer ³	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	x	x
Rennwett- und Lotteriesteuer	1.836,9	0,3	1.894,0	0,2	1.974,8	0,2	2.043,8	0,3	2.332,8	0,3
Feuerschutzsteuer	450,9	0,1	467,1	0,1	482,0	0,1	509,7	0,1	536,6	0,1
Biersteuer	664,2	0,1	655,3	0,1	617,4	0,1	566,5	0,1	584,4	0,1
Ländersteuern insgesamt	22.205,0	3,0	23.912,5	3,1	25.849,6	3,2	27.774,9	3,8	31.612,9	3,8
Gemeindesteuern										
Gewerbesteuer	52.872,0	7,2	55.852,4	7,2	55.419,5	6,9	45.295,0	6,1	61.103,4	7,3
Grundsteuer A	404,0	0,1	405,4	0,1	406,8	0,1	409,8	0,1	411,7	0,0
Grundsteuer B	13.561,4	1,8	13.797,3	1,8	14.032,4	1,8	14.266,0	1,9	14.573,6	1,7
Sonstige Gemeindesteuern	1.657,2	0,2	1.710,3	0,2	1.694,5	0,2	1.342,1	0,2	1.098,2	0,1
Gemeindesteuern insgesamt	68.494,7	9,3	71.765,5	9,2	71.553,1	9,0	61.313,0	8,3	77.186,9	9,3
Zölle										
Zölle (100 v. H.)	5.062,6	0,7	5.057,1	0,7	5.085,0	0,6	4.733,7	0,6	5.122,3	0,6
Steuern insgesamt	734.512,9	100,0	776.262,9	100,0	799.308,3	100,0	739.734,6	100,0	833.189,2	100,0

* Daten aus früheren Jahren sind unter folgendem Link
Themen/Steuern/Steuerschätzungen_und_Steuere

1 Nach Abzug der Kindergeldersatzung und der Altersvorsorgezulage durch das Bundeszentralamt für Steuern.

2 Nach Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Seit 1.7.2009 Übergang der Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund.

VI.3. Kommunalfinanzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

6.4.3 Gewerbesteuer¹ und Grundsteuern der Kommunen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*
Aufkommen in Mrd. Euro										
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26,9	28,5	30,3	32,5	33,4	36,3	37,8	39,8	38,1	40,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,5	3,6	3,7	4,3	4,4	5,5	6,8	7,6	8,3	8,2
Gewerbesteuer netto ¹	32,3	32,6	33,1	34,9	38,2	40,1	42,2	42,6	37,6	50,7
Gewerbesteuerumlage	6,7	6,8	6,7	7,0	7,5	8,1	8,5	7,8	3,8	4,8
Grundsteuern	10,6	11,0	11,3	11,8	12,2	12,5	12,7	12,9	13,2	13,4
Veränderung gegenüber Vorjahr in %										
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9,2	6,1	6,3	7,1	3,0	8,5	4,3	5,1	-4,3	5,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,5	2,0	1,5	16,9	2,3	25,5	23,0	11,4	9,4	-0,7
Gewerbesteuer netto ¹	5,9	1,0	1,3	5,5	9,6	4,9	5,2	0,9	-11,6	34,6
Gewerbesteuerumlage	4,4	1,2	-1,5	5,0	6,3	8,7	5,3	-9,1	-51,5	26,3
Grundsteuern	3,0	3,6	2,8	4,5	3,2	2,3	1,8	1,8	1,7	2,2
Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %										
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	36,2	37,1	38,1	38,3	37,3	37,8	37,4	38,1	38,7	35,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,8	4,7	4,6	5,1	4,9	5,7	6,7	7,2	8,4	7,2
Gewerbesteuer netto ¹	43,4	42,4	41,6	41,1	42,6	41,8	41,7	40,8	38,2	44,7
Grundsteuern	14,3	14,3	14,2	13,9	13,6	13,0	12,6	12,4	13,4	11,9

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2021 Kassenstatistik

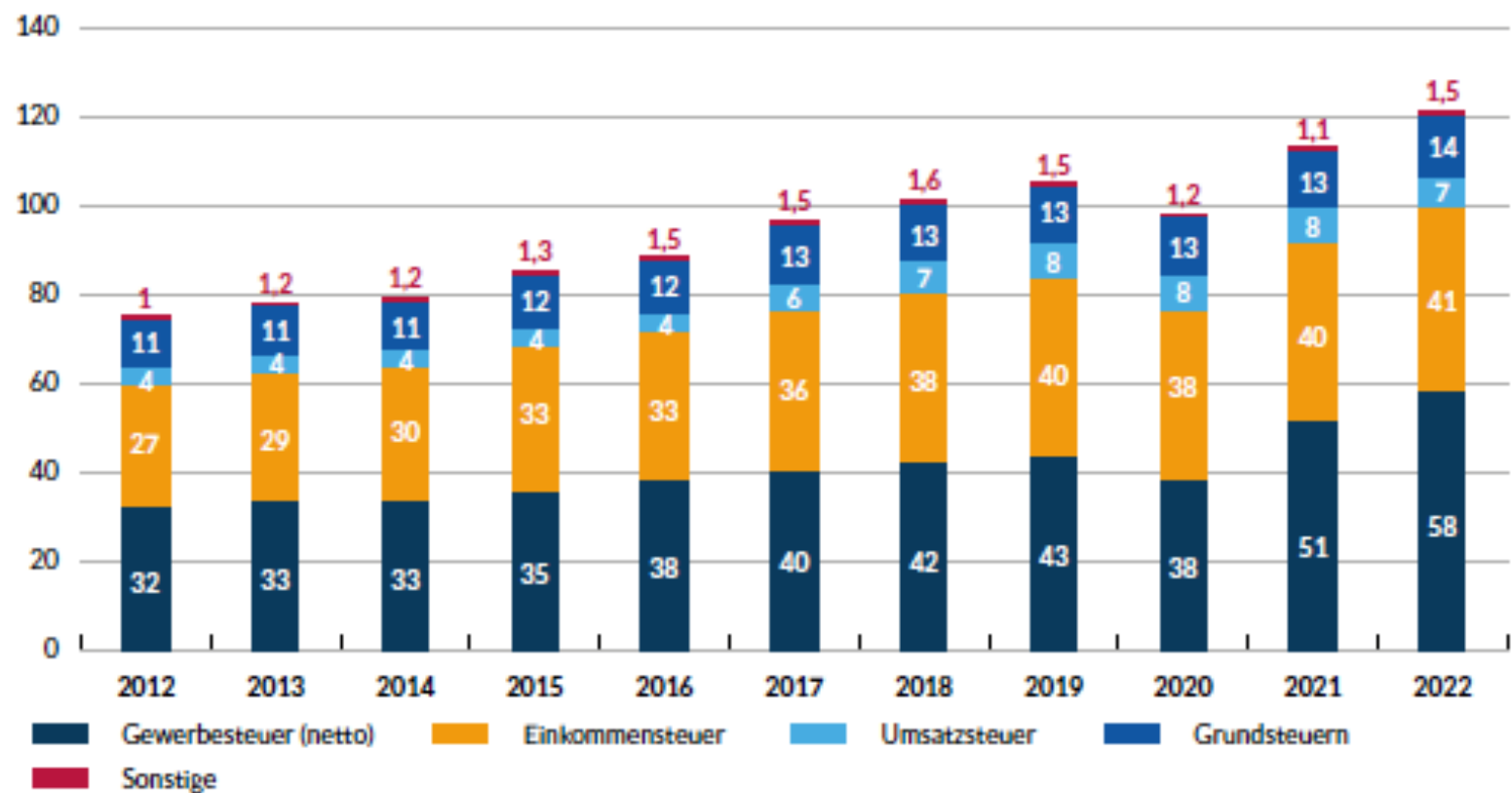
1 Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage

*1 siehe Fußnote bei Tabelle 6.4.1

VI.3. Kommunal финанzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

ABBILDUNG 11. Gemeindesteuern (netto) im Zeitverlauf, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsstatistiken bis 2020, Kassenstatistiken 2021 und 2022

BertelsmannStiftung

Arbeitsaufgabe 2

- Betrachten Sie die Tabelle 6.4.1 in BMFi 2023.
- Schreiben Sie auf und erläutern Sie:
 - Wie haben sich die
 - bereinigten Einnahmen
 - bereinigten Ausgaben
 - Finanzierungssaldider Kommunen zwischen 2012 und 2021 entwickelt?
- Wie haben sich die kommunalen Schulden zwischen 2012 und 2021 entwickelt?
- Wie haben sich die kommunalen Kassenkredite zwischen 2012 und 2021 entwickelt?

VI.3. Kommunal финанzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

6.4 Entwicklung der Kommunal финанzen 2012–2021 (ohne Stadtstaaten)

6.4.1 Eckdaten zur Entwicklung der Haushalte der Kommunen 2012–2021

	2012	2013	2014	2015	2016
in Mrd. Euro					
Bereinigte Einnahmen insgesamt ¹	190,0	199,0	206,5	219,1	234,2
in % zum Vorjahr	3,3	4,7	3,8	6,1	6,9
Bereinigte Ausgaben insgesamt ¹	187,5	197,5	205,3	215,6	229,5
in % zum Vorjahr	1,4	5,4	3,9	5,0	6,5
Finanzierungssaldo ²	2,6	1,5	1,3	3,5	4,7
Investive Schulden ³	82,7	82,0	82,5	82,9	84,7
Kassenkredite ⁴	47,9	48,6	49,7	49,7	49,7

	2017	2018	2019	2020	2021*
in Mrd. Euro					
Bereinigte Einnahmen insgesamt ¹	245,1	255,1	264,8	278,3	289,0
in % zum Vorjahr	4,6	4,1	3,8	5,1	3,8
Bereinigte Ausgaben insgesamt ¹	235,7	246,2	260,7	275,7	286,0
in % zum Vorjahr	2,7	4,4	5,9	5,7	3,7
Finanzierungssaldo ²	9,4	8,9	4,1	2,7	3,0
Investive Schulden ³	84,2	86,0	85,8	89,1	90,4
Kassenkredite ⁴	46,3	39,5	35,4	33,7	32,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2021 Kassenergebnisse; Schulden der öffentlichen Haushalte

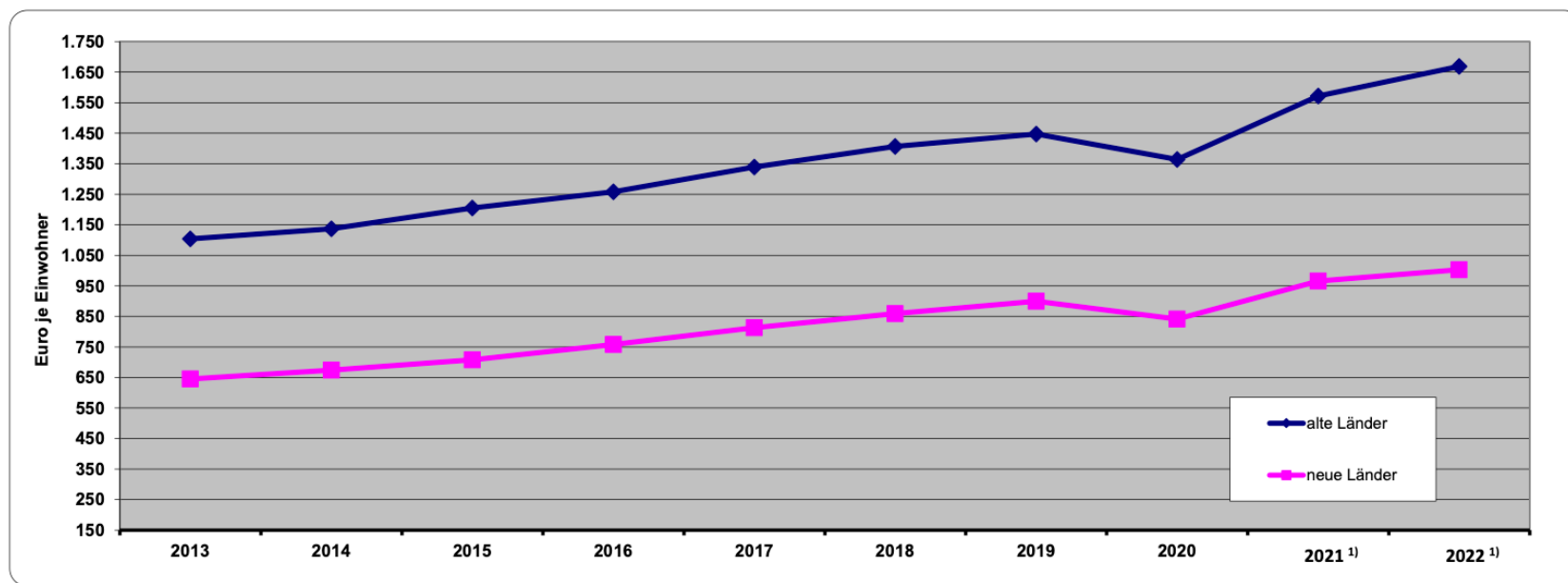
VI.3. Kommunalfinanzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

Steuereinnahmen (netto) der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte, ohne Stadtstaaten)

in Euro je Einwohner *)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
alte Länder	1.104	1.137	1.205	1.258	1.339	1.407	1.447	1.364	1.572	1.669
neue Länder	645	674	708	758	813	859	900	841	966	1.003
Flächenländer insgesamt	1.028	1.060	1.122	1.176	1.253	1.317	1.357	1.279	1.474	1.561
<i>Nachrichtlich: Anteil der Pro-Kopf-Steuererinnahmen der neuen Länder an den Pro-Kopf- Steuererinnahmen der alten Länder (in %)</i>	58,4	59,3	58,8	60,3	60,7	61,1	62,2	61,7	61,5	60,1



Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2021 Kassenstatistik. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist die Qualität der Kassenergebnisse durch die Einführung der doppischen Buchführung auf kommunaler Ebene in einzelnen Ländern weiterhin beeinflusst.

Quelle: BMF: Eckdaten zur Entwicklung der Kommunalfinanzen 2013-2022

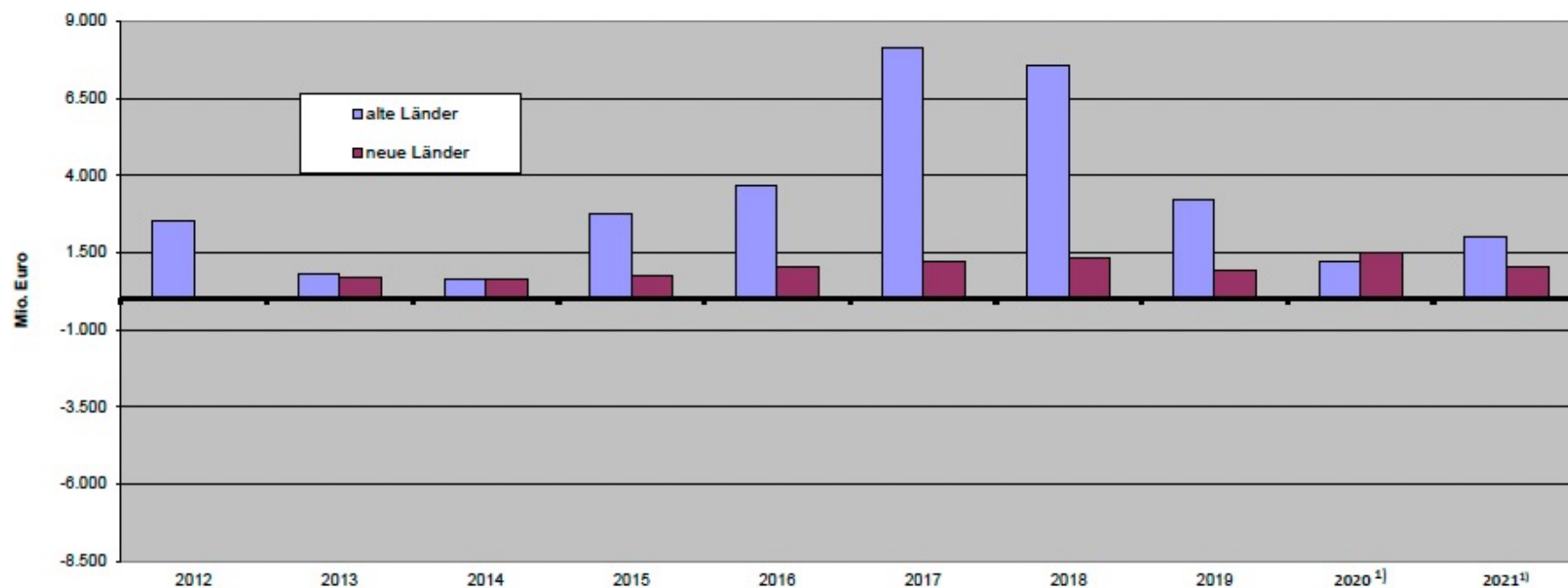
VI.3. Kommunal финанzen

VI.3.2 Einnahmequellen der Gemeinden

Entwicklung im letzten Jahrzehnt:

- Langanhaltender starker Aufschwung – wachsende Rolle des Bunds
- Verbesserung aller Finanzindikatoren – Finanzierungssaldo

Finanzierungssalden¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände



Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2020 Kassenstatistik.

¹⁾ Bereinigte Einnahmen abzüglich Bereinigte Ausgaben (ohne Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen)

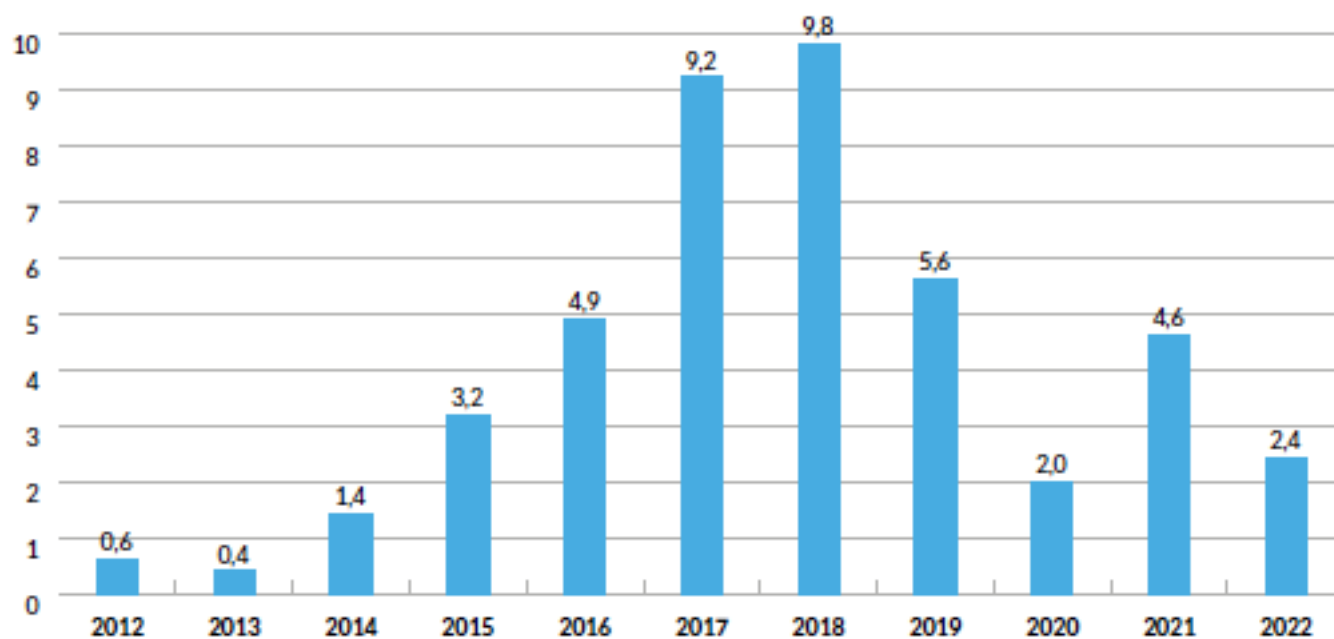
¹⁾ Die Ergebnisse der Kassenstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Vorjahresvergleiche ab 2020 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

Entwicklung im letzten Jahrzehnt:

langanhaltender starker Aufschwung – wachsende Rolle des Bunds

Verbesserung aller Finanzindikatoren – Finanzierungssaldo

ABBILDUNG 9. Kommunalen Finanzierungssaldo im Zeitverlauf, Kern- und Extrahaushalte, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistiken und Rechnungsstatistiken

BertelsmannStiftung

Quelle: Bertelsmann Finanzreport
2023

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Steuern (netto)*)Kernhaushalte ohne Stadtstaaten)

in Euro je Einwohner **)

Gebietseinheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
Baden-Württemberg	1.193	1.201	1.278	1.329	1.429	1.488	1.510	1.410	1.604	1.728
Bayern	1.204	1.256	1.320	1.383	1.442	1.538	1.569	1.480	1.755	1.798
Brandenburg	677	716	743	782	867	909	980	907	1.024	995
Hessen	1.220	1.349	1.377	1.484	1.539	1.583	1.657	1.579	1.859	1.966
Mecklenburg-Vorpommern	592	615	666	715	763	812	837	818	893	973
Niedersachsen	955	989	1.011	1.061	1.106	1.181	1.227	1.160	1.292	1.396
Nordrhein-Westfalen	1.097	1.106	1.202	1.245	1.354	1.407	1.456	1.355	1.536	1.626
Rheinland-Pfalz	923	929	1.014	1.022	1.101	1.185	1.204	1.130	1.439	1.616
Saarland	809	843	877	902	975	1.074	1.081	1.069	1.169	1.217
Sachsen	673	710	731	780	842	877	920	836	1.034	1.032
Sachsen-Anhalt	620	646	678	750	764	820	854	813	878	998
Schleswig-Holstein	901	901	974	1.021	1.114	1.174	1.210	1.250	1.324	1.458
Thüringen	622	629	686	728	782	842	860	818	914	984
Flächenländer insgesamt	1.028	1.060	1.122	1.176	1.253	1.317	1.357	1.279	1.474	1.561
Alte Länder	1.104	1.137	1.205	1.258	1.339	1.407	1.447	1.364	1.572	1.669
Neue Länder	645	674	708	758	813	859	900	841	966	1.003

Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2021 Kassenstatistik. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist die Qualität der Kassenergebnisse durch die Einführung der doppelten Buchführung auf kommunaler Ebene in einzelnen Ländern weiterhin beeinflusst.

^{*)} Steuern (netto): Gruppierungsnummern 00, 01, 02 und 03 abzüglich Gruppierungsnummer 810

^{**)} Einwohner per 30.06. des Jahres.

¹⁾ Die Ergebnisse der Kassenstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Vorjahresvergleiche ab 2021 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

Quelle: BMF: Eckdaten zur

Entwicklung der Kommunalfinanzen
2013-2022

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

Finanzierungssalden ¹⁾ der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte, ohne Stadtstaaten)

in Euro je Einwohner ²⁾)

Gebietseinheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
Baden-Württemberg	68	50	91	114	119	170	63	38	69	79
Bayern	104	128	125	162	168	132	14	-17	30	54
Brandenburg	70	51	118	73	150	131	146	154	112	-51
Hessen	-140	-15	-49	33	109	85	-9	0	2	-45
Mecklenburg-Vorpommern	17	38	62	165	184	105	85	208	129	81
Niedersachsen	89	41	80	66	67	45	32	-29	-64	-8
Nordrhein-Westfalen	-37	-71	-7	-12	136	124	102	44	20	-14
Rheinland-Pfalz	-60	-82	25	-3	100	101	33	50	236	228
Saarland	-173	-147	-146	-75	115	99	51	-63	55	2
Sachsen	72	82	7	46	37	85	48	110	74	-57
Sachsen-Anhalt	63	0	61	110	103	73	20	18	-60	-51
Schleswig-Holstein	-16	0	9	-18	175	114	29	119	-3	123
Thüringen	29	50	85	67	75	142	73	140	171	90
Flächenländer insgesamt	20	17	46	62	122	115	53	36	40	28
Alte Länder	12	11	44	58	127	118	50	19	31	35
Neue Länder	55	50	59	82	96	104	72	121	82	-12

Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2021 Kassenstatistik.

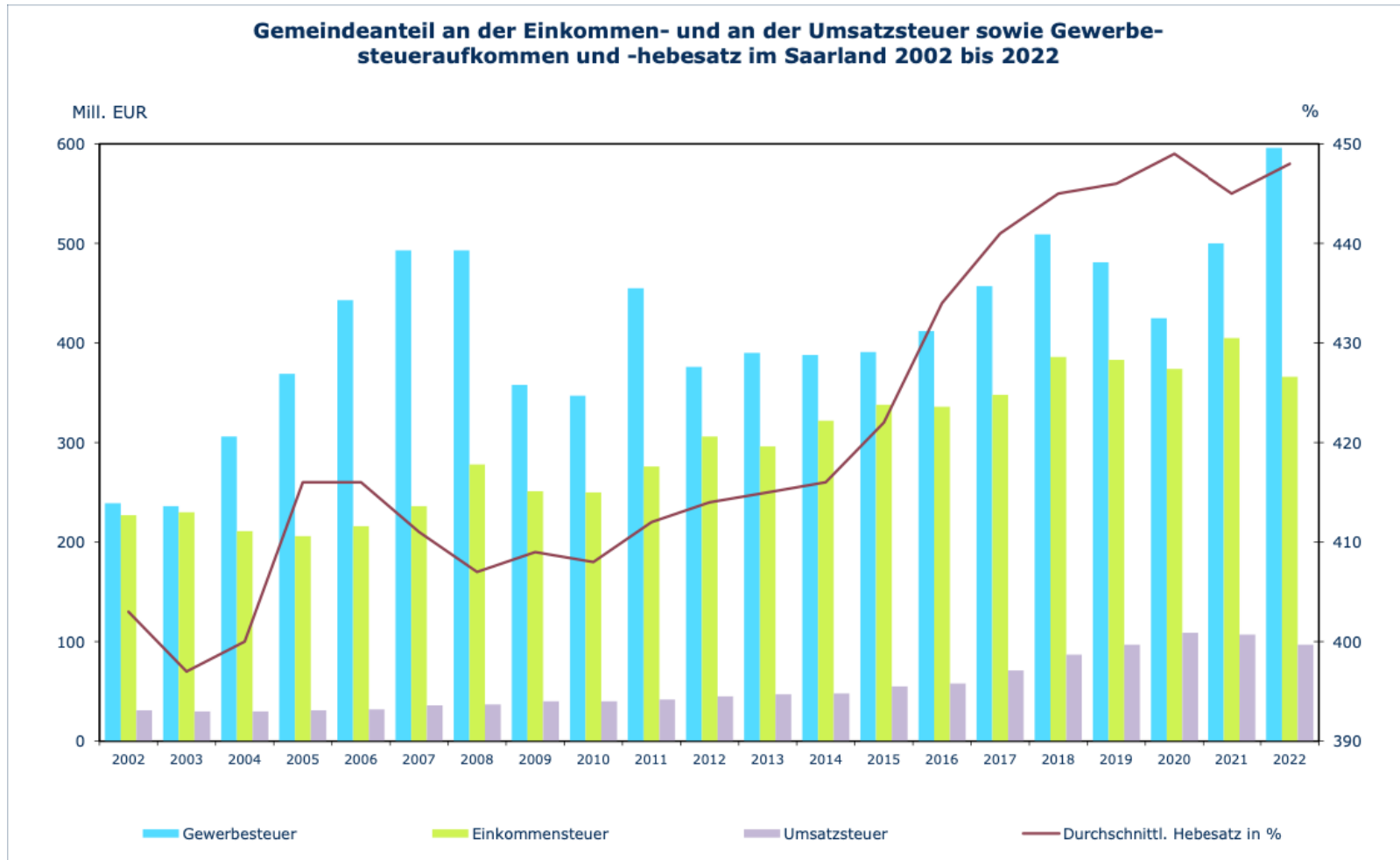
¹⁾ Finanzierungssaldo: Bereinigte Einnahmen abzüglich Bereinigte Ausgaben (ohne Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen)

²⁾ Einwohner per 30.06. des Jahres.

¹⁾ Die Ergebnisse der Kassenstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Vorjahresvergleiche ab 2021 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden



Statistisches Landesamt

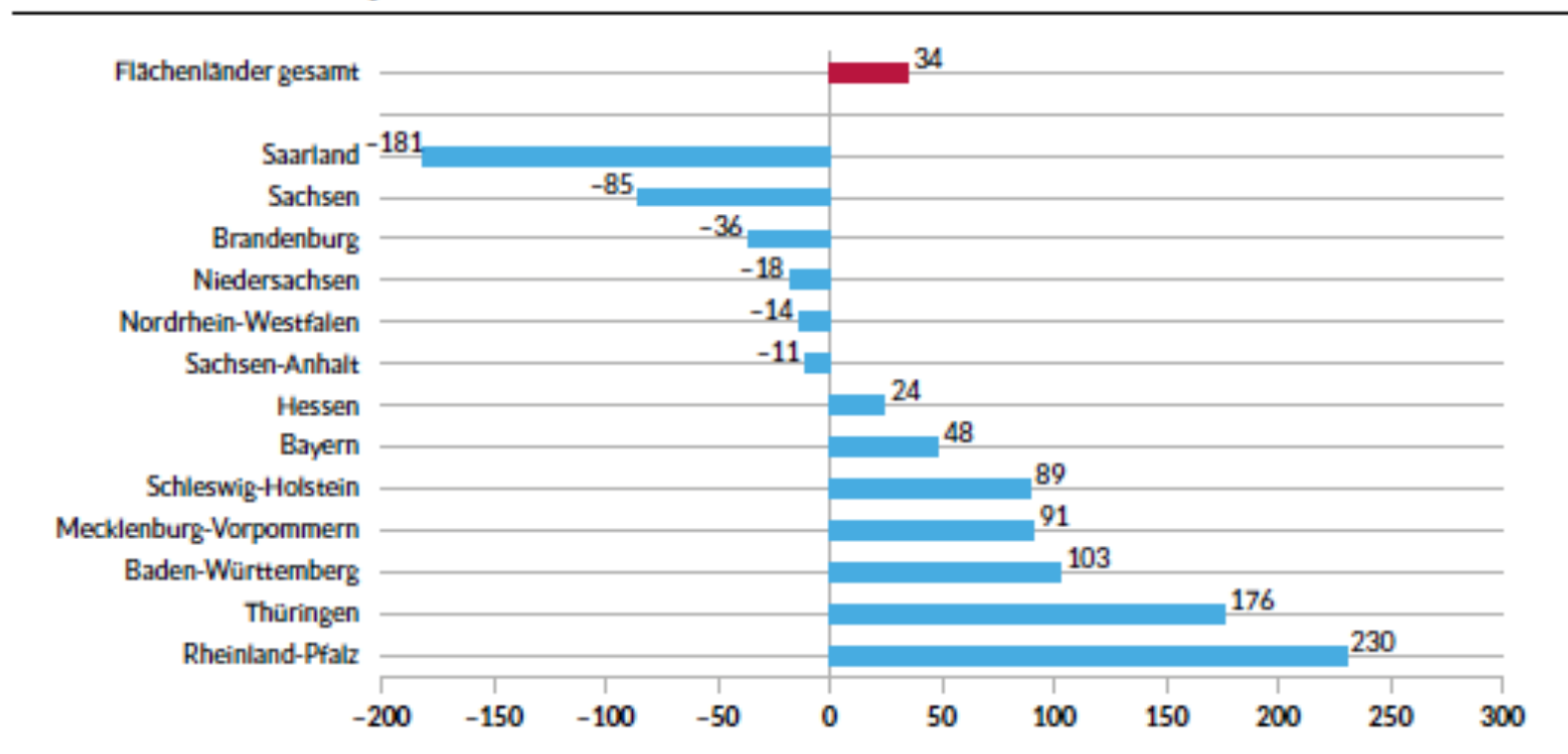
Stand: 19.04.2023

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

Finanzierungssalden im Bundesvergleich (2022)

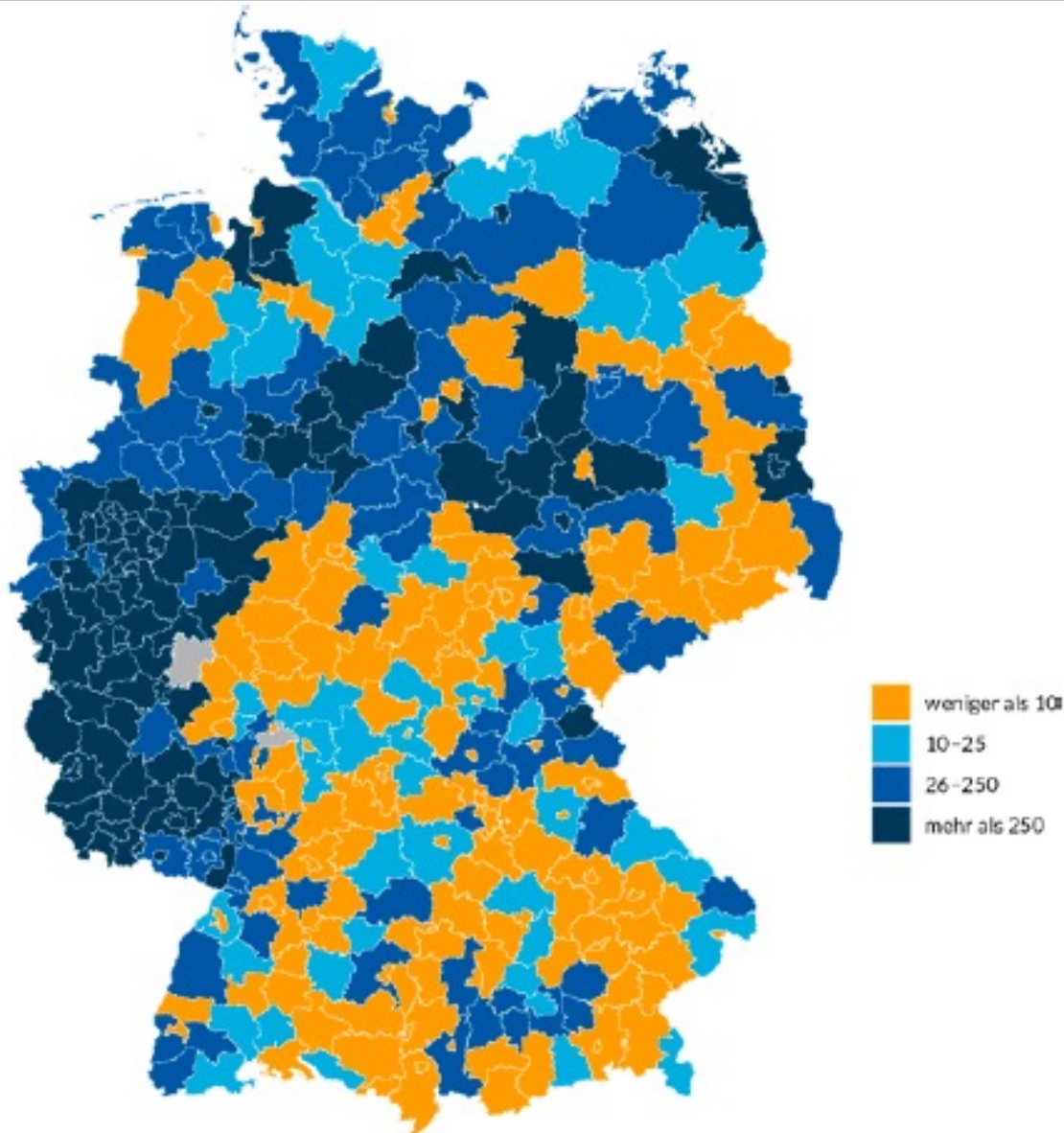
ABBILDUNG 10. Finanzierungssaldo der Kommunen auf Länderebene, Kern- und Extrahaushalte, 2022, in Euro je Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 25. Karte der Kassenkredite in den Gesamtkreisen 2021, Kern- und Extrahaushalte, Euro je Einwohner



VI.3 Kommunal финанzen VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

Sachinvestitionsausgaben ^{*)} der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte ohne Stadtstaaten)

in Euro je Einwohner ^{**)}

Gebietseinheit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
Baden-Württemberg	381	401	408	456	427	459	513	534	495	530
Bayern	465	485	514	510	547	610	698	751	748	739
Brandenburg	262	293	238	223	254	292	352	359	388	438
Hessen	240	244	225	240	256	287	337	370	379	415
Mecklenburg-Vorpommern	231	261	232	226	246	327	374	492	465	487
Niedersachsen	235	244	245	282	271	297	348	400	405	433
Nordrhein-Westfalen	157	178	171	194	188	226	261	315	309	346
Rheinland-Pfalz	250	255	241	248	265	284	321	330	364	436
Saarland	157	182	183	142	158	164	191	200	222	250
Sachsen	247	258	223	277	308	349	389	403	379	404
Sachsen-Anhalt	199	239	196	209	218	275	312	372	437	490
Schleswig-Holstein	247	234	251	266	287	321	388	419	412	480
Thüringen	276	262	249	248	280	311	364	419	437	428
Flächenländer insgesamt	278	294	291	311	318	358	410	452	449	478
Alte Länder	285	300	304	324	328	366	420	461	456	486
Neue Länder	244	263	227	242	269	316	362	403	412	441

Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 2021 Kassenstatistik. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist die Qualität der Kassenergebnisse durch die Einführung der doppischen Buchführung auf kommunaler Ebene in einzelnen Ländern weiterhin beeinflusst.

^{*)} Sachinvestitionsausgaben: Gruppierungsnummern 932, 934, 935 und 94

^{**)} Einwohner per 30.06. des Jahres.

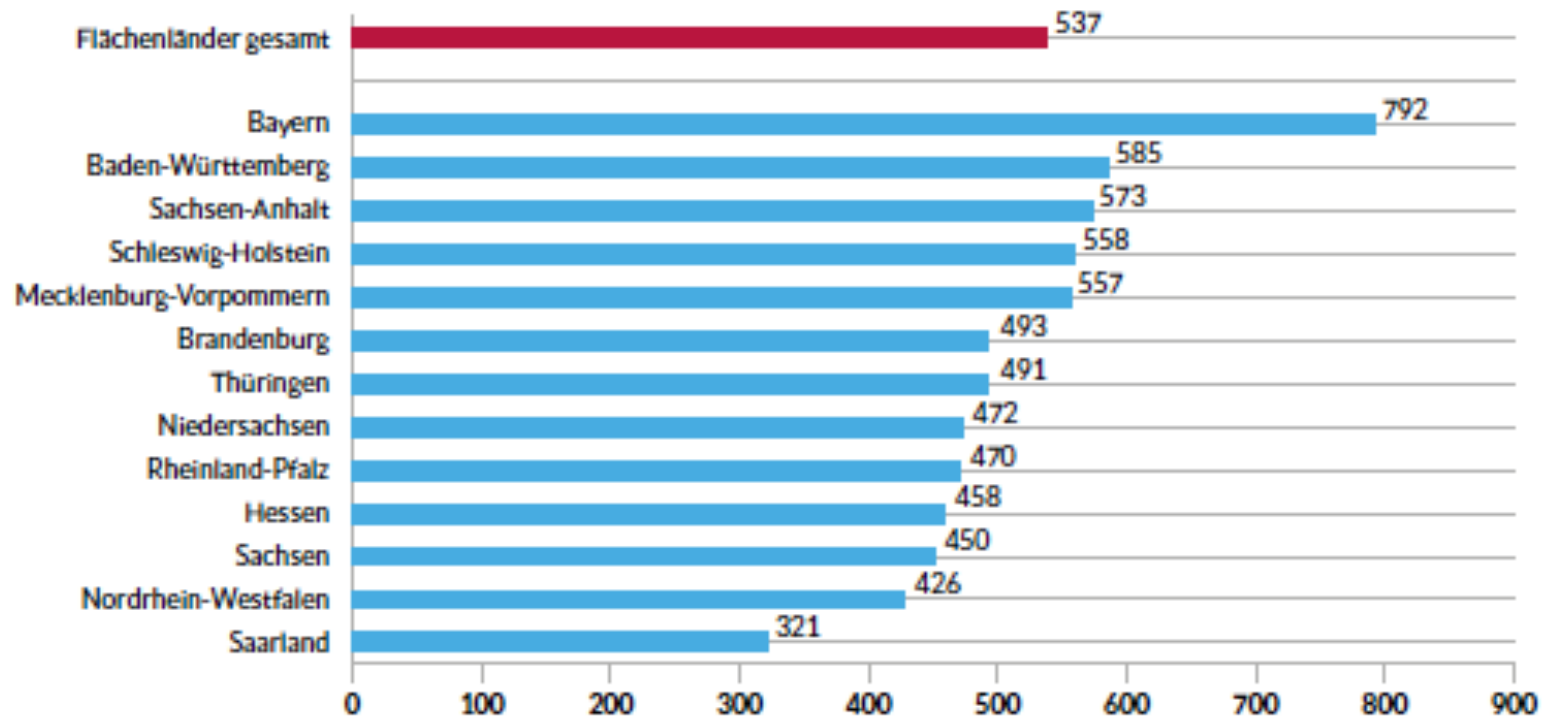
¹⁾ Die Ergebnisse der Kassenstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Vorjahresvergleiche ab 2021 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

Quelle: BMF: Eckdaten zur
Entwicklung der Kommunalfinanzen
2013-2022

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

ABBILDUNG 20. Kommunale Investitionen im Ländervergleich, Kern- und Extrahaushalte, 2022, in Euro je Einwohner



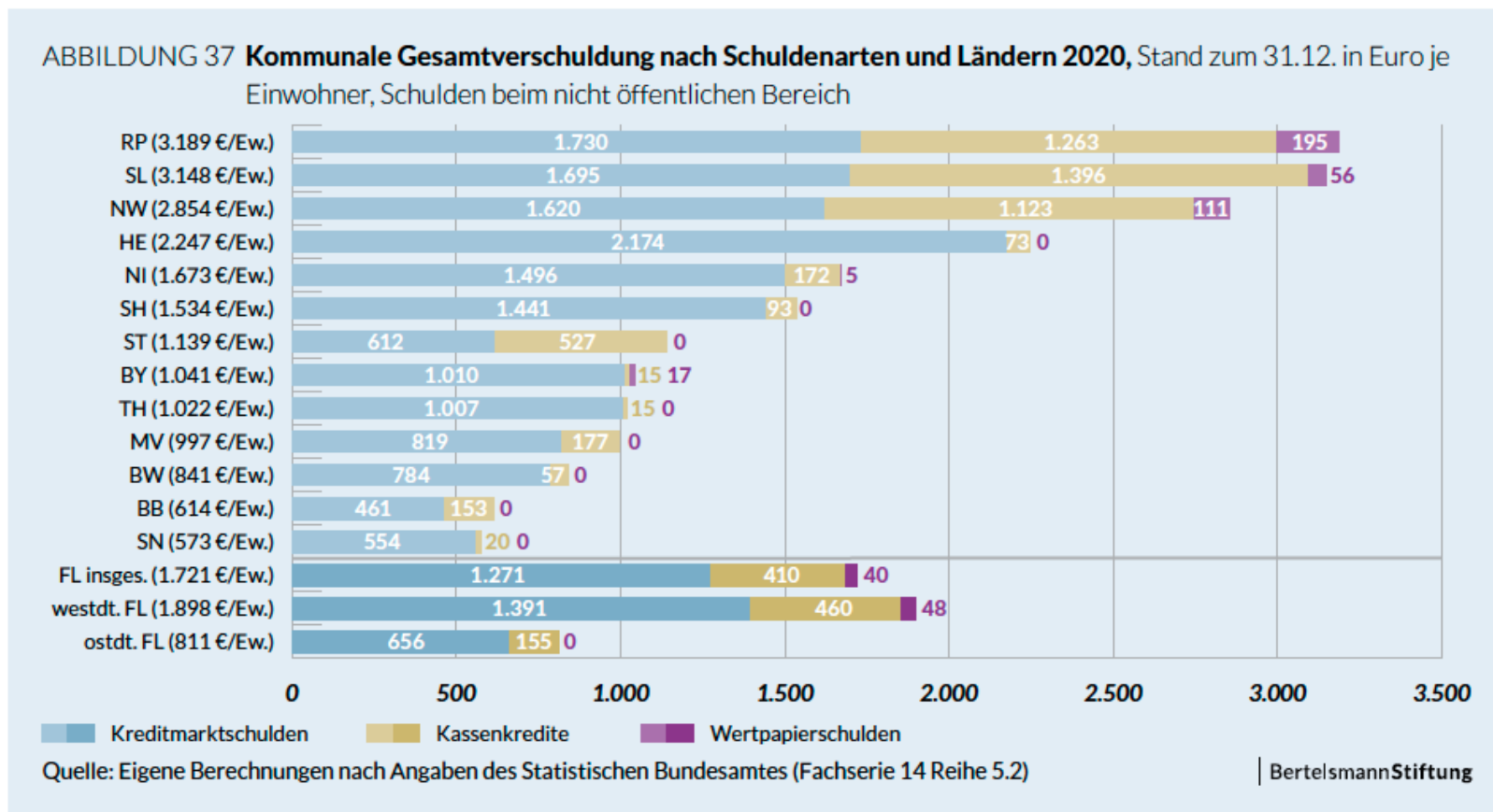
Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik

BertelsmannStiftung

Quelle: Bertelsmann Finanzreport
2023

VI.3 Kommunal финанzen

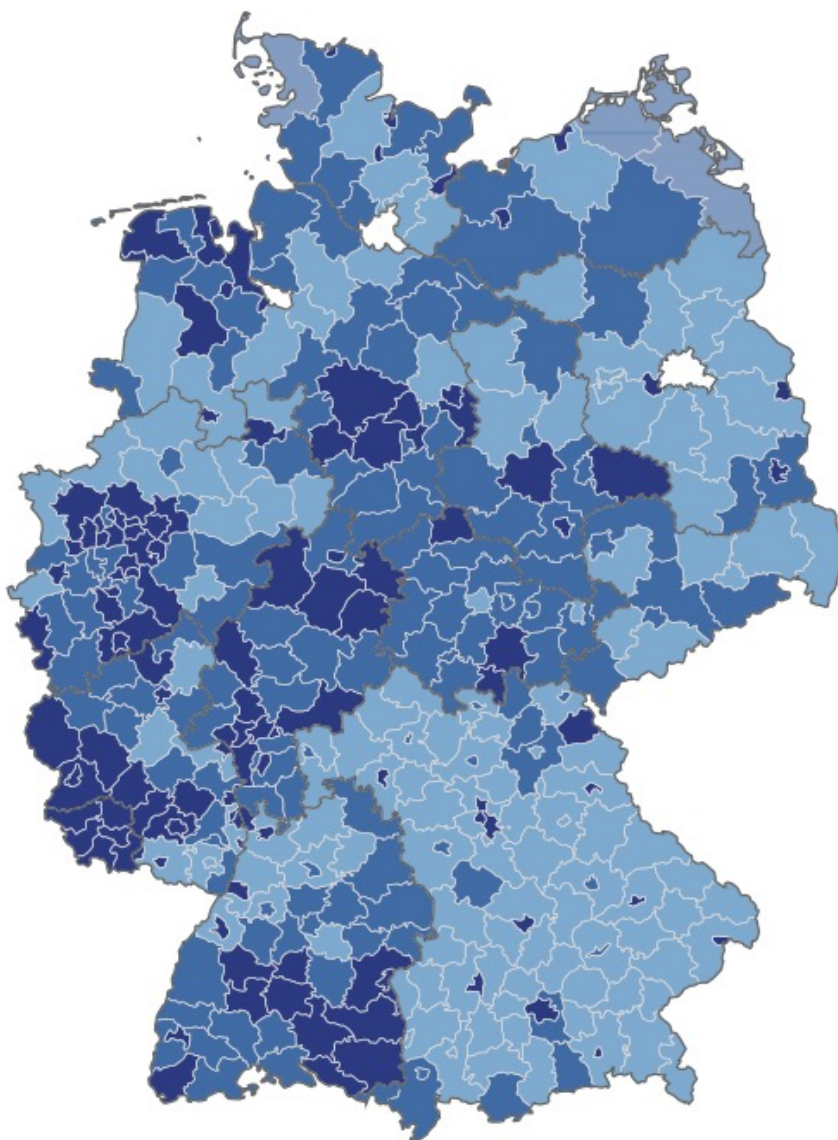
VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden



Quelle: Bertelsmann Stiftung: Kommunaler Finanzreport 2021, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/kommunale-finanzen/kommunaler-finanzreport-2021>

VI.3 Kommunalfinanzen VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

unter 2 500 EUR
2 500 bis unter 4 000 EUR
4 000 EUR und mehr



Schuldenstand unter
Berücksichtigung „ausgliederter
öffentlicher Einheiten“ (FEUs: Fonds,
Einrichtungen und Unternehmen)

Quelle: Johanna Barasofsky:
SCHULDENDARSTELLUNG ÖFFENT-
LICHER EINHEITEN AUF KOMMU-
NALER EBENE: DIE INTEGRIERTE
MODELLRECHNUNG DER GEMEINDEN
UND GEMEINDEVERBÄNDE, WISTA 2
2023,
[https://www.destatis.de/DE/Methode
n/WISTA-Wirtschaft-und-
Statistik/2023/02/schuldendarstellung-
oeffentlicher-einheiten-
022023.pdf? __blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methode/n/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2023/02/schuldendarstellung-oeffentlicher-einheiten-022023.pdf?__blob=publicationFile)

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden

Tabelle 1

Integrierte kommunale Schulden in den Flächenländern nach dem Schalenkonzept¹

	Insgesamt	Schulden der Kernhaushalte	Schulden der Extrahaushalte	Schulden der sonstigen FEU	Schuldenanteil der Ausgliederungen
	EUR je Einwohner/-in				%
Saarland	6 124	2 714	202	3 207	55,7
Hessen	5 313	2 057	267	2 990	61,3
Rheinland-Pfalz	4 688	2 812	206	1 671	40,0
Nordrhein-Westfalen	4 611	2 535	312	1 763	45,0
Niedersachsen	4 004	1 644	121	2 240	59,0
Baden-Württemberg	3 893	585	305	3 002	85,0
Mecklenburg-Vorpommern	3 859	818	165	2 876	78,8
Sachsen-Anhalt	3 619	1 191	26	2 402	67,1
Thüringen	3 348	607	356	2 385	81,9
Schleswig-Holstein	3 102	1 306	297	1 498	57,9
Bayern	2 744	965	124	1 655	64,8
Sachsen	2 583	505	44	2 034	80,4
Brandenburg	2 535	432	135	1 968	83,0
Insgesamt	3 895	1 521	218	2 156	61,0

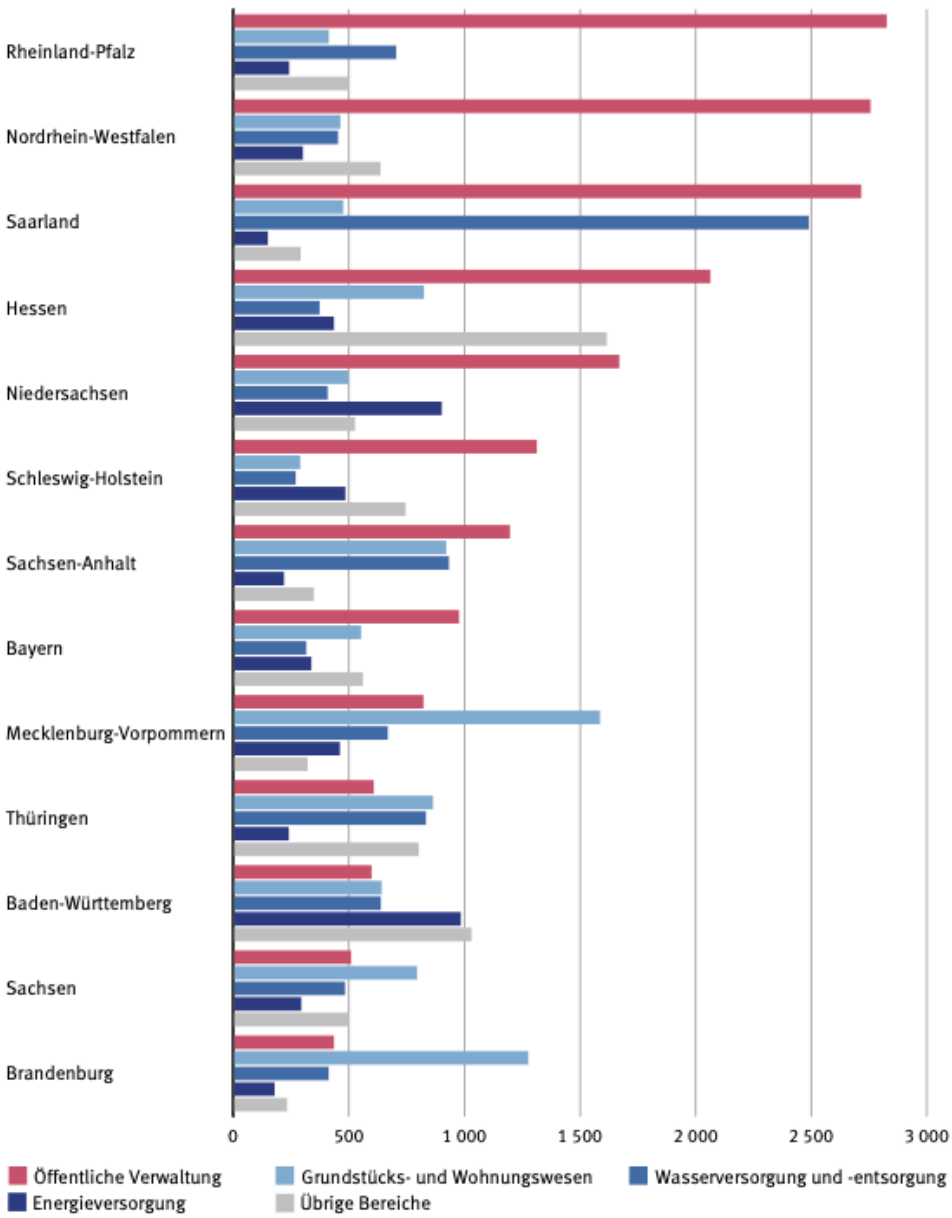
Quelle: Barasofsky
a.a.O.

Stand: 31. Dezember 2021; Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2021.

¹ Zur weiteren Erläuterung des Schalenkonzepts siehe auch www.destatis.de.

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.3 Finanzielle Lage und Verschuldung der Gemeinden



Quelle: Barasofsky
 a.a.O.

Kommunal- finanzen: Ausblick

Kommunalfinanzen 2021 bis 2026 in den Flächenländern ¹⁾

Einnahmen/Ausgaben	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Milliarden Euro Änderungen zum Vorjahr in %					
Einnahmen ²⁾	289,00	306,55	320,0	331,7	346,1	357,7
	3,8	6,1	4,4	3,7	4,3	3,4
darunter:						
Steuern	113,40	121,46	124,8	129,5	137,1	143,3
	15,2	7,1	2,8	3,8	5,9	4,5
darunter:						
Grundsteuern	13,44	13,72	13,9	14,0	14,2	14,4
	2,2	2,0	1,2	1,2	1,1	1,1
Gewerbesteuereinnahmen	50,66	57,70	58,9	60,8	64,9	68,0
	34,6	13,9	2,0	3,2	6,7	4,8
Einkommensteueranteil	40,04	41,03	42,9	45,2	48,3	51,0
	5,2	2,5	4,6	5,3	6,9	5,5
Umsatzsteueranteil	8,21	7,46	7,5	7,9	8,1	8,3
	-0,7	-9,2	1,1	4,8	2,9	1,9
nachrichtlich:	55,42	63,48	64,6	66,7	71,1	74,6
Brutto-Gewerbesteueraufkommen	33,9	14,6	1,7	3,2	6,7	4,8
Gebühren	19,77	21,71	23,1	24,2	25,3	26,1
	4,1	9,8	6,2	5,1	4,2	3,3
Laufende Zuweisungen von Land/Bund ³⁾	110,35	117,56	123,6	128,5	132,9	137,0
	-5,5	6,5	5,1	4,0	3,4	3,1
Investitionszuweisungen von Land/Bund	11,83	12,89	14,7	14,8	15,5	15,3
	0,9	8,9	14,0	0,8	4,5	-1,2
Sonstige Einnahmen	33,66	32,93	33,8	34,6	35,3	36,1
	3,7	-2,2	2,7	2,3	2,1	2,1
Ausgaben ²⁾	285,96	304,40	326,4	341,3	354,7	365,9
	3,7	6,4	7,2	4,6	3,9	3,2
darunter:						
Personal	71,48	75,34	81,2	87,5	92,2	95,5
	3,5	5,4	7,8	7,7	5,4	3,6
Sachaufwand	59,00	62,99	68,3	70,6	72,7	74,9
	6,3	6,8	8,5	3,3	3,0	3,0
Soziale Leistungen	64,43	67,67	73,2	76,4	80,0	83,7
	3,4	5,0	8,1	4,4	4,7	4,7
Zinsen	1,85	1,77	2,1	2,4	2,7	3,0
	-10,9	-4,3	20,0	15,0	12,5	10,0
Sachinvestitionen	34,55	37,23	39,4	40,5	41,6	42,1
	-2,3	7,7	5,9	2,8	2,8	1,1
davon:						
Baumaßnahmen	26,39	28,45	30,2	31,0	32,0	32,4
	-1,0	7,8	6,3	2,5	3,2	1,2
Erwerb von Sachvermögen	8,16	8,77	9,2	9,5	9,6	9,7
	-6,4	7,5	4,7	3,6	1,4	0,9
Sonstige Ausgaben	54,65	59,40	62,1	63,9	65,4	66,7
	6,4	8,7	4,5	2,9	2,4	1,9
Finanzierungssaldo	3,04	2,15	-6,4	-9,6	-8,6	-8,2

¹⁾ Für die Jahre 2023 bis 2026 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Steuerschätzung von Mai 2023 sowie Daten aus dem Arbeitskreis Stabilitätsrat. Differenzen in den Summen durch Rundungen möglich.

²⁾ Ohne besondere Finanzierungsvorgänge (insbesondere Schuldenaufnahmen u. -tilgungen, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), ohne kommunale Krankenhäuser.

³⁾ Als technische Annahme wurde für die Schätzung des Mittelfristzeitraums 2024 bis 2026 unterstellt, dass die bisherigen Regelungen des Bundes und der Länder zur Flüchtlingsfinanzierung unabhängig von der bislang nur befristet und für 2022 und 2023 erfolgten Regelungen über den gesamten Prognosezeitraum gültig sind.

Prognose der kommunalen Spitzenverbände und eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Deutscher Städtetag:
Kommunal-finanzen 2021
https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/230718_BV_Prognose_Tabelle_Flaechenlaender_2021_bis_2026.pdf

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.4 Kommunaler Finanzausgleich im Saarland

- Originäre Steuereinnahmen der Gemeinden reichen nicht aus, um ihre Ausgaben zu finanzieren.
- Finanzausgleich soll Finanzkraft so aufstocken, dass Finanzbedarf der Gemeinden im Schnitt gedeckt ist: fiskalische Funktion der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden
- redistributive Funktion des Ausgleichs übermäßiger Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen
- Dimensionen
 - vertikal – zwischen Land und Kommunen
 - horizontal – zwischen den Kommunen

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.4 Kommunalер Finanзаusgleich im Saarland

- Zentrales Mittel: Gewährung verschiedener Arten von Zuweisungen
 - Allgemeine/Schlüsselzuweisungen nach der Steuerkraft, nicht an bestimmte Tätigkeiten gebunden
 - Zweckzuweisungen: z.B. für Investitionen (fakultativer Steuerverbund)
- Zusätzlich: Kostenerstattungen
 - für Auftragsangelegenheiten, z.B. durch Bund für die Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten, für Aufgaben der Jugendhilfe
 - durch die Länder zur Erstattung von Wahlkosten, für Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen und soziale Leistungen

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.4 Kommunalер Finanзаusgleich im Saarland

- Nach Bundesländern unterschiedlich und in Einzelgesetzen und Verordnungen der Länder geregelt
- Kernelement: Schlüsselzuweisungen nach der marginalen Steuerkraft = obligatorischer Steuerverbund
 - Grundlage Art. 106, Abs. 7, 1 GG: Hundertsatz vom Länderanteil an Lohn-/Einkommensteuer (Verbundquote)
 - Verbundquote je nach Land unterschiedlich hoch
 - Ermittlung des Finanzbedarf der Gemeinden:
 - Hauptansatz
 - Neben- und Ergänzungsansätze
 - => Ermittlung des Gesamtansatzes
 - zu Verfügung stehende Mittel für Schlüsselzuweisungen
 - => Bedarfsmesszahl

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.4 Kommunalер Finanзаusgleich im Saarland

- Hauptansatz
 - stellt Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Vordergrund
 - mit steigender Gemeindegröße oder Zentralität wird die Einwohnerzahl höher gewichtet: „Veredelung der Einwohnerzahl“
- Nebenansätze
 - Ermittlung des Finanzbedarf nach verschiedenen Bedarfsfaktoren
 - besondere Gegebenheiten: Kurort, Bevölkerungszuwachs, Schülerzahl, Soziallasten, Straßen, Stationierung von Truppen etc.
 - führen allesamt zu zusätzlicher „Veredelung der Einwohnerzahl“

Arbeitsaufgabe 4

- Betrachten Sie Tabelle 6.4.4 in BMFi 2023
- Was lässt sich aus der Entwicklung der Zuweisungen der Länder an die Gemeinden zwischen 2012 und 2021 sagen (und aufschreiben) bezüglich
 - deren absoluter Höhe
 - des prozentualen Anteils an den Gesamteinnahmen der Gemeinden
 - des Verhältnisses von laufenden zu Investitionszuweisungen

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.4 Kommunaler Finanzausgleich im Saarland

6.4.4 Zuweisungen der Länder an die Kommunen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*
Einnahmen in Mrd. Euro										
Zuweisungen insgesamt	66,9	72,1	76,1	82,3	90,5	94,0	98,1	103,4	124,9	118,4
davon: Laufende Zuweisungen	60,0	64,9	68,8	74,9	83,6	86,7	89,8	94,1	113,9	107,3
Investitionszuweisungen	6,9	7,2	7,3	7,4	7,0	7,4	8,3	9,3	11,0	11,1
Veränderung gegenüber Vorjahr in %										
Zuweisungen insgesamt	1,7	7,8	5,5	8,1	10,0	3,8	4,3	5,4	20,8	-5,2
davon: Laufende Zuweisungen	6,0	8,2	5,9	8,8	11,7	3,7	3,6	4,8	21,0	-5,8
Investitionszuweisungen	-24,4	3,7	1,8	1,5	-6,3	5,8	12,4	12,3	18,7	0,8
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %										
Zuweisungen insgesamt	35,2	36,2	36,8	37,6	38,7	38,4	38,5	39,0	44,9	41,0
davon: Laufende Zuweisungen	34,3	35,3	36,0	36,9	38,3	37,9	37,7	38,2	44,2	40,1
Investitionszuweisungen	46,6	47,6	47,5	46,5	43,6	44,9	48,4	50,8	53,8	51,8

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

*) siehe Fußnote bei Tabelle 6.4.1

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.4 Kommunaler Finanzausgleich im Saarland

Kommunalfinanzausgleichsgesetz Saarland (K FAG)

§ 8 K FAG – Schlüsselzuweisungen A

(2) Beträgt die nach § 11 je Einwohner errechnete Steuerkraftmesszahl für die Gemeinde weniger als 70 vom Hundert der errechneten auf volle Euro gerundeten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde den Unterschiedsbetrag, vervielfacht mit ihrer Einwohnerzahl, als Schlüsselzuweisung A.

§ 9 K FAG – Schlüsselzuweisungen B

(2) Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Finanzkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages.

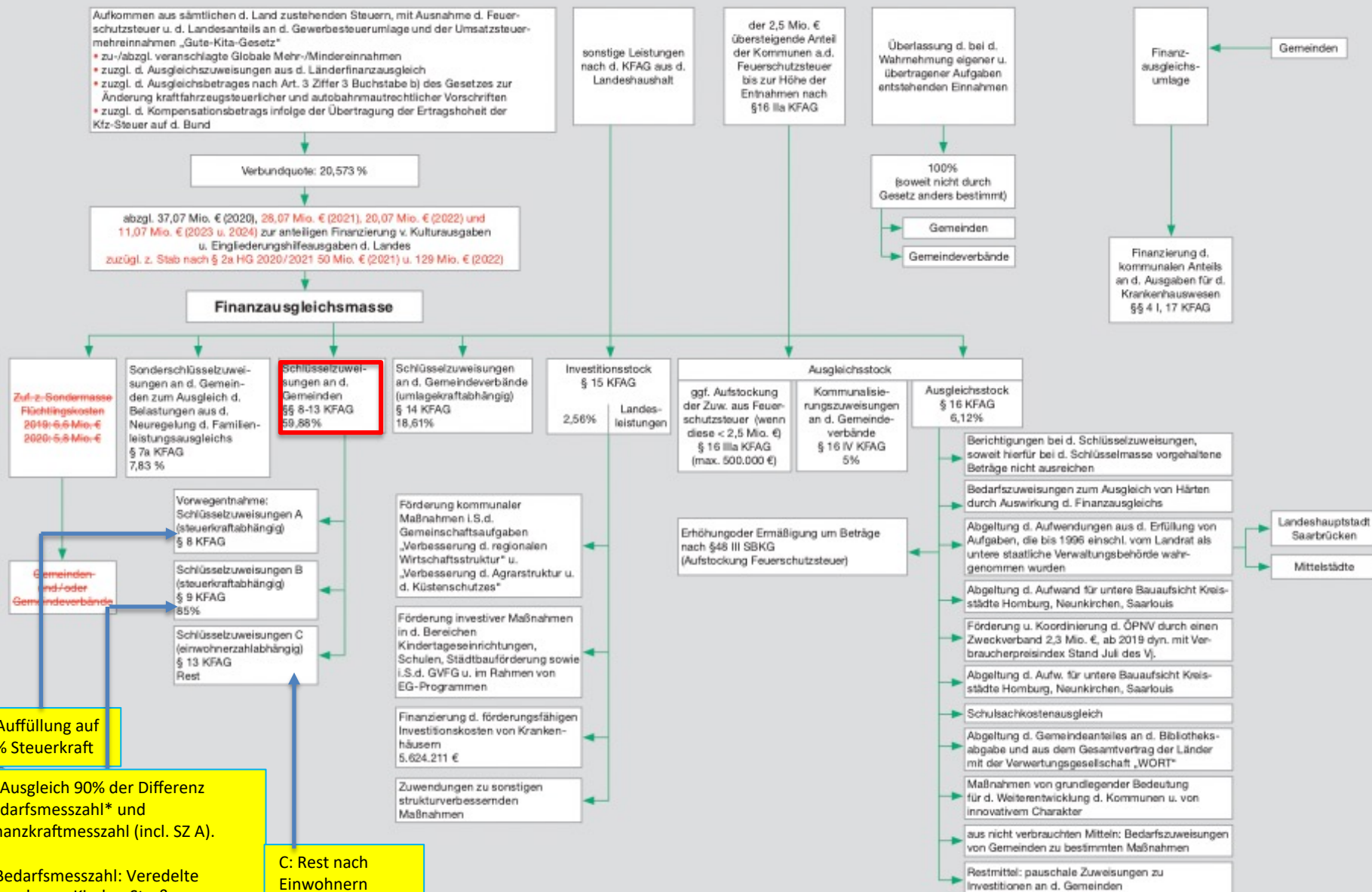
Anmerkung: Nach § 13 erhalten die Gemeinden aus der für Schlüsselzuweisungen A und B nicht verbrauchten Schlüsselmasse Schlüsselzuweisungen C nach der Einwohnerzahl. Nach § 17 wird zudem eine Finanzausgleichsumlage erhoben, die aber nicht finanzkraftabhängig ist, sondern sich ebenfalls nach der Einwohnerzahl richtet.

Tarifzonen

Zuweisungen, Umlagen, Finanzkraft		Tarifzone
Schlüsselzuweisungen A	$Z_A = 0,7 S^\circ - S$	$S \leq 0,7 S^\circ$
Schlüsselzuweisungen B	$Z_B = 0,9 (100 - S - Z_A) = 90 - 0,9 S - 0,9 Z_A$	$S \leq 100$
Schlüsselzuweisungen	$Z_1 = Z_A + Z_B = 90 + 0,07 S^\circ - S$	$S \leq 0,7 S^\circ$
	$Z_2 = 0,9 (100 - S) = 90 - 0,9 S$	$0,7 S^\circ \leq S \leq 100$
	$Z_3 = 0$	$100 \leq S$
Finanzkraft	$F_1 = 90 + 0,07 S^\circ$	$S \leq 0,7 S^\circ$
	$F_2 = 90 + 0,1 S$	$0,7 S^\circ \leq S \leq 100$
	$F_3 = S$	$100 \leq S$

VI.3 Kommunal финанzen

Abb. 8: Der kommunale Finanzausgleich im Saarland
 (Stand: Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12.7.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020)



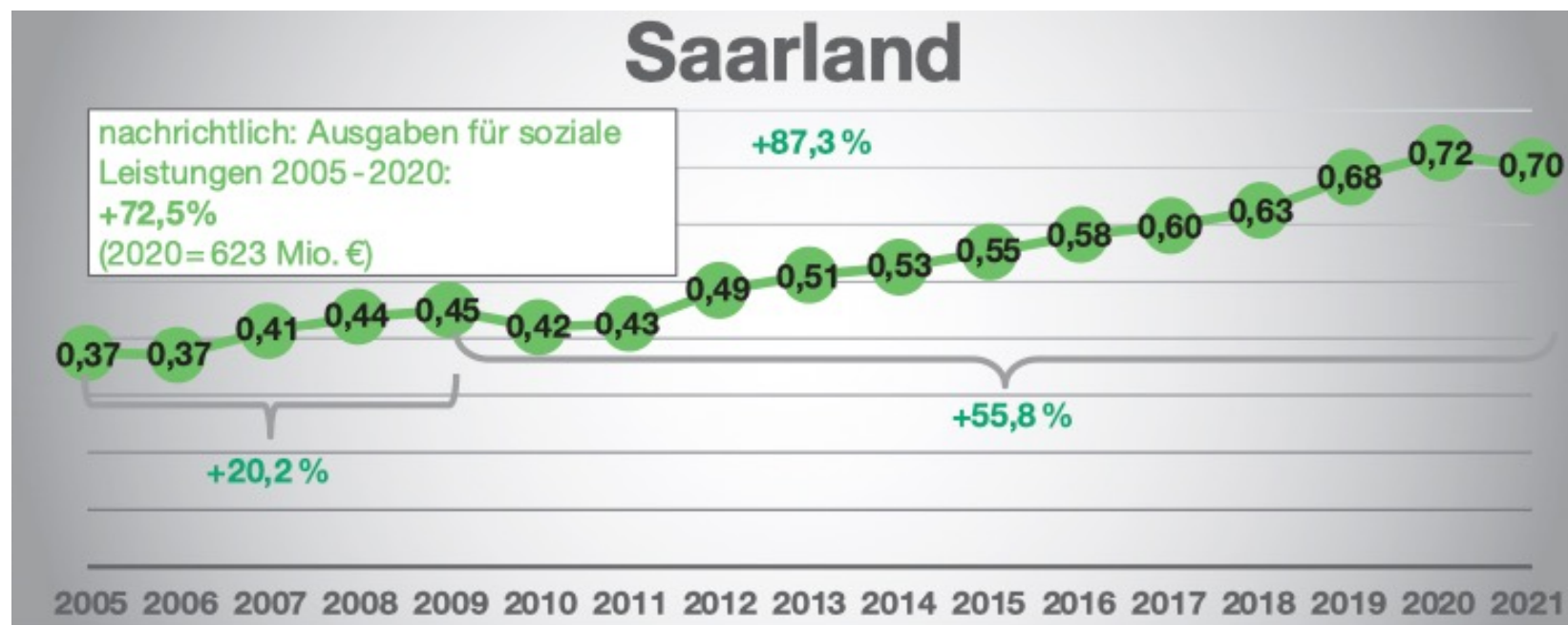
A: Auffüllung auf 70% Steuerkraft

B: Ausgleich 90% der Differenz Bedarfsmesszahl* und Finanzkraftmesszahl (incl. SZ A).

*Bedarfsmesszahl: Veredelte Einwohner, Kinder, Straßen, Gruben, Kurorte, zentrale Orte

C: Rest nach Einwohnern

Volumen Kommunaler Finanzausgleich [Mrd. Euro]



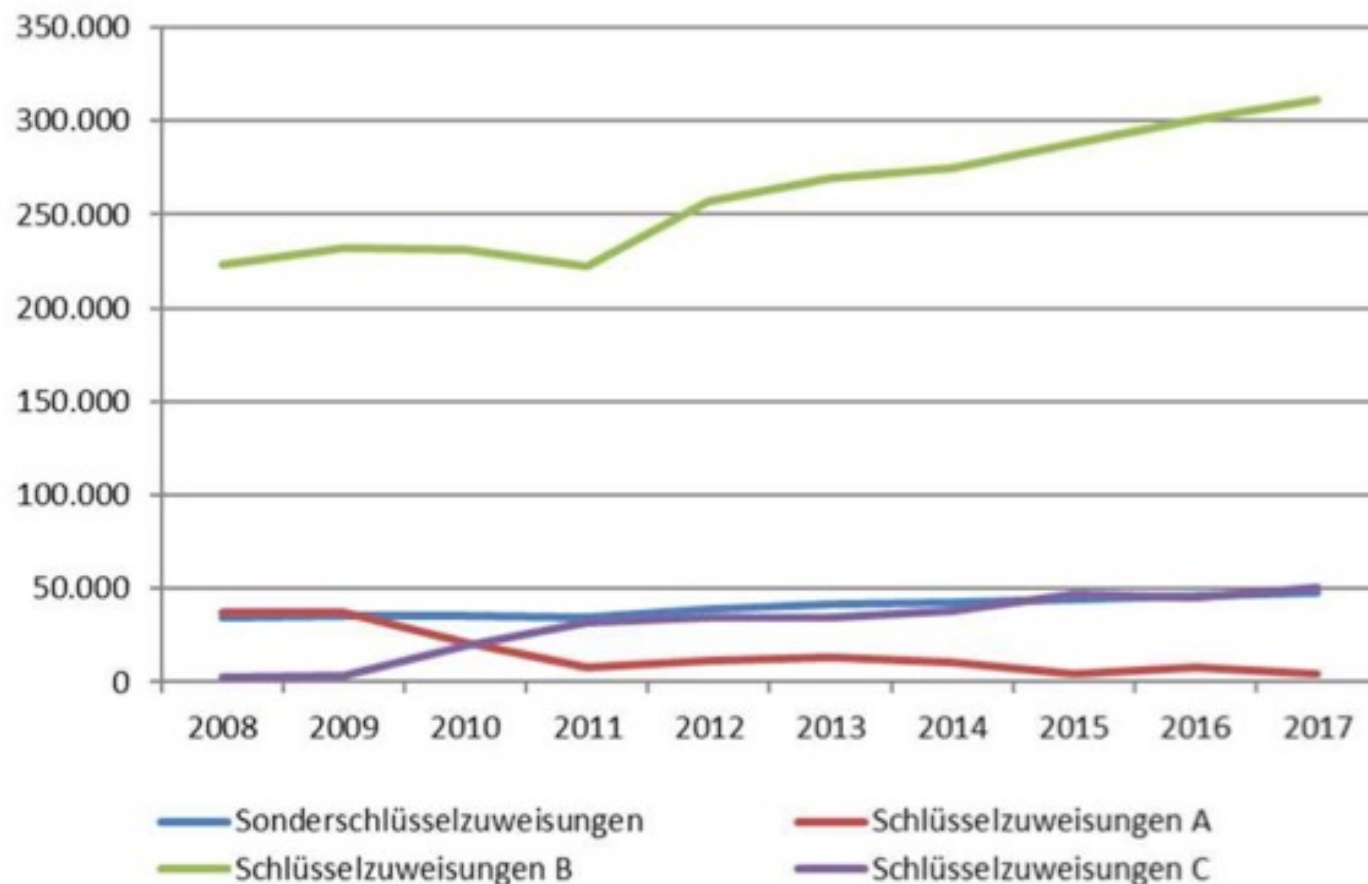
Quelle: Deutscher Landkreistag

https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/grafiken/2021/Abb_1_BFA.pdf

VI.3 Kommunalfinanzen

VI.3.4 Kommunaler Finanzausgleich im Saarland

Abbildung 16: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden



Quelle: Döring, Thomas; Eva Gerhards; Fabian Schrogl; Michael Thöne: Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland Finanzwissenschaftliche Analyse zur sachgerechten Bestimmung von Finanzbedarf und Finanzkraft, Darmstadt und Köln 2021, S. 55

Quelle: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, eigene Darstellung.

Gemeinde	Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden p.a. in 2019 in €		
	Sonderschlüsselzuweisung	Schlüsselzuweisung A	Schlüsselzuweisung B
Saarbrücken	9.334.848	0	86.877.264
Friedrichsthal	532.080	0	4.831.392
Grossrosseln	397.344	886.440	4.305.972
Heusweiler	1.057.512	0	8.520.732
Kleinblittersdorf	631.188	0	4.978.452
Püttlingen	1.101.576	0	8.795.532
Quierschied	752.076	0	7.135.296
Riegelsberg	1.002.060	0	5.931.564
Sulzbach	799.092	0	4.384.356
Völklingen	1.687.500	0	13.747.656
Beckingen	858.888	306.144	9.189.024
Losheim am See	814.224	0	9.018.972
Merzig	1.417.872	0	13.062.336
Mettlach	432.672	0	8.539.812
Perl	196.596	799.428	6.427.464
Wadern	874.140	0	9.400.944
Weiskirchen	310.284	223.632	4.165.056
Eppelborn	977.604	6.228	8.960.040
Illingen	976.968	0	6.305.436
Merchweiler	534.420	519.516	5.204.520
Neunkirchen	2.096.808	0	18.499.956
Ottweiler	847.260	0	7.853.796
Schiffweiler	852.612	485.820	8.240.232
Spiesen-Elversberg	747.756	0	5.919.768
Bous	360.588	0	2.085.756
Dillingen	981.540	0	4.275.168
Ensdorf	331.068	0	578.100

Gemeinde	Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden p.a. in 2019 in €		
	Sonderschlüsselzuweisung	Schlüsselzuweisung A	Schlüsselzuweisung B
Lebach	1.009.464	0	10.720.428
Nalbach	531.864	189.360	5.093.100
Rehlingen-Siersburg	882.528	0	7.769.304
Saarlouis	2.012.940	0	0
Saarwellingen	787.152	0	3.749.760
Schmelz	839.832	0	9.537.600
Schwalbach	950.700	477.924	8.882.988
Überherrn	690.156	0	4.150.224
Wadgassen	1.042.908	0	8.365.260
Wallerfangen	544.560	253.332	6.373.308
Bexbach	1.064.784	0	2.778.864
Blieskastel	1.325.472	0	8.635.068
Gersheim	377.148	173.100	5.042.172
Homburg	2.486.940	0	4.395.132
Kirkel	737.508	0	2.820.648
Mandelbachtal	752.292	0	5.579.760
St. Ingbert	2.381.772	0	0
Freisen	419.760	0	3.974.700
Marpingen	608.448	57.396	6.117.588
Namborn	396.648	923.436	4.460.688
Nohfelden	513.264	0	6.852.144
Nonnweiler	496.740	0	2.554.404
Oberthal	331.500	208.056	3.706.068
St. Wendel	1.536.132	0	4.579.464
Tholey	734.916	0	6.850.620

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Hintergrund Saarland-Pakt: Neuordnung Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2017

(siehe oben: 2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich)

- „Verhandlungen zu Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind eine Party, zu der die Kommunen nicht eingeladen sind.“
- „Die Länder könnten ihren Kommunen beim nach Hause gehen etwas vom Buffet mitbringen.“
- => Kaskadenwirkung: Kommunen erhalten ca. 20% der Mehreinnahmen aus LFA und BEZ über den Kommunalen Finanzausgleich

Quelle: Carsten Kühl, Perspektiven finanzschwacher Kommunen im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Vortrag bei der Arbeitskammer des Saarlandes am 19.03.2018

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.5 Saarland-Pakt und Altschulden

Neuordnung Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2017: Super-Ergebnis für das Saarland: zweitbestes Ergebnis pro Kopf

- signifikante Erhöhung der Einnahmen aus Gemeinschaftssteuern
- Besserstellung durch verdoppelte Bundesergänzungszuweisungen
- Insgesamt deutlicher Anstieg auf der Einnahmenseite des saarländischen Haushalts – erweiterte Handlungsspielräume

Sanierungsprogramm und Sanierungshilfe ab 2020:

- Verpflichtung auf Haushaltskonsolidierung
- Verpflichtung zur Altschuldentilgung ab 2020

VI.3 Kommunal Finanzen

VI.3.5 Saarland-Pakt und Altschulden

Ziel des Saarland-Pakts: Kommunale Entschuldung, Schaffung von Handlungsfähigkeit auf kommunaler Ebene

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mibs/tp_kommunales/kommunale_haushalte_wirtschaft/Saarlandpakt/Regelungen/Gesetz_30.10.19.pdf?blob=publicationFile&v=1

Laufzeit: 2020 – 2065

Inhalt:

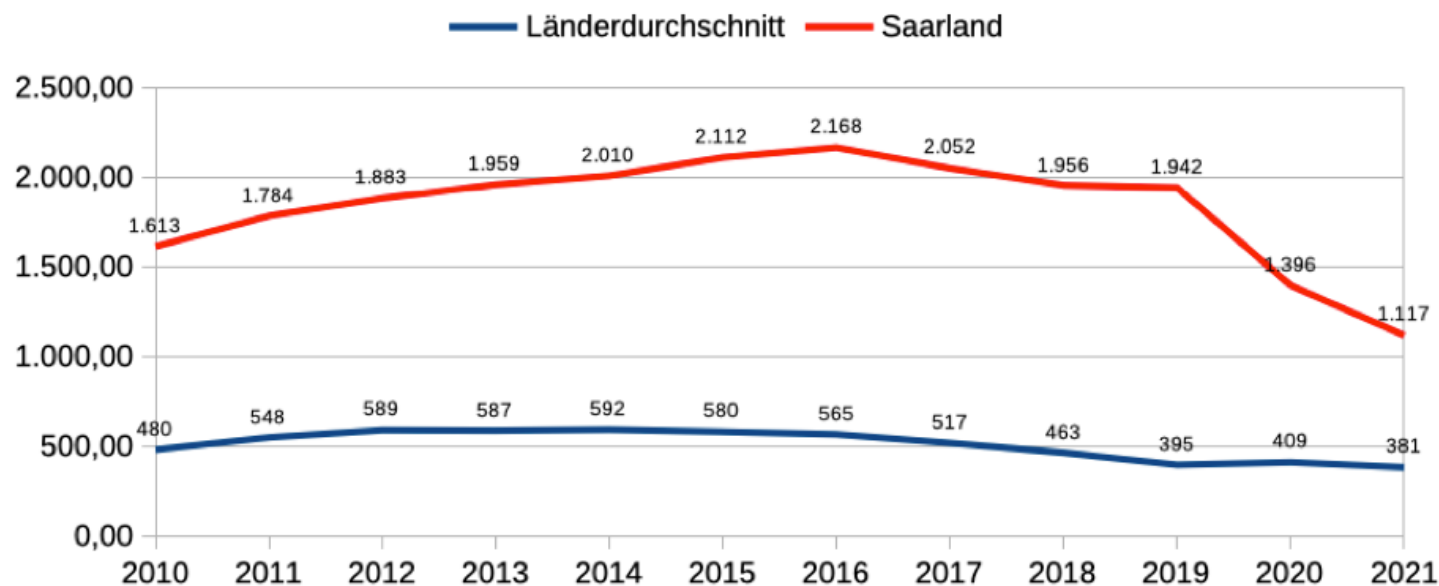
- Freie Mittel aus Bundeshilfen: 80 Mio. €/Jahr
- Kommunale Kassenkredite – zuvor 2,1 Mrd. € – werden zu 1 Mrd. € vom Land übernommen
- Verbleibende Hälfte von Kommunen innerhalb von 45 Jahren zu tilgen
- Kommunen müssen ab 2024 Haushalt “zahlungsbezogen“ ausgleichen
- 20 Mio. €/Jahr vom Land zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.5 Saarland-Pakt und Altschulden

Kommunale Kassenkredite: Saarland und Flächenländerdurchschnitt

Verlauf in Euro je Einwohner zu laufenden Preisen



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Arbeitskammer

Quelle: Arbeitskammer, https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/-----AK_Download_Datenbank-----/Publikationen/AK_Fakten/AK-Fakten_2022/AK_Fakten_oeffentliche_Finzen_2022_01.pdf

VI.3 Kommunal финанzen

VI.3.5 Saarland-Pakt und Altschulden

Mit Blick auf die aktuell steigenden Zinsen stehen vor allem die von hohen Altschulden betroffenen Kommunen erheblich unter Druck. Ein wesentlicher Teil ihrer kommunalen Kassenkredite hat nur sehr kurze Laufzeiten und muss kurzfristig umgeschichtet werden. Dies dürfte die bereits bestehenden haushalterischen Engpässe der mit hohen Altschulden belasteten Kommunen noch weiter verschärfen. Es ist zu befürchten, dass gerade diese dann wieder vermehrt auf zusätzliche Kassenkredite zur Finanzierung ihrer Aufgaben zurückgreifen müssen.

Die Bundesregierung ist – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – dazu bereit, sich an einer Entschuldung der Kommunen zu beteiligen, die sich nicht mehr aus eigener Kraft von ihren hohen Schulden befreien können. Für den Bund ist ein solcher Schritt nur einmalig denkbar. Damit er nachhaltig wirkt, müssen die Länder eine aufgabengerechte Finanzierung ihrer Kommunen garantieren. Zudem müssen entsprechende haushalts- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einem erneuten Aufwuchs der Verschuldung effektiv entgegenwirken.

Prämisse für die Beteiligung des Bundes an einer Altschuldenhilfe ist ein übergreifender Konsens. Unabhängig von der Wahl des Entschuldungsmodells besteht die Erfordernis einer Grundgesetzänderung bei der Teilübernahme der Altschulden durch den Bund. Für diese Grundgesetzänderung sind Zwei-Drittel-Mehrheiten im Bundesrat und im Deutschen Bundestag nötig. Eine rasche Entscheidung bei der Altschuldenfrage ist aufgrund der steigenden Zinsen dringend geboten. Es soll deshalb nun zügig Klarheit geschaffen werden, ob es die verfassungsändernden Mehrheiten für eine Altschuldenhilfe unter Beteiligung des Bundes im Deutschen Bundestag und Bundesrat gibt.

Quelle: BMF-Monatsbericht November 2022

- Umstrittene Frage: Grundgesetzänderung nötig?
- Möglicher Trick? Land übernimmt Schulden der Kommunen. Bund übernimmt Hälfte davon.

<https://www.derneuekaemmerer.de/haushalt/altschulden/leider-fehlt-es-auf-der-bundesebene-an-einer-gesamtstaatlichen-sicht-22777/>

Neue Hoffnung für Saar-Kommunen – Entschuldung durch den Bund rückt näher

Daniel Kirch, Saarbrücker Zeitung vom 27.03.2023

Exklusiv | Saarbrücken · Bisher scheiterte eine Entschuldung der Kommunen an der Union. Nun wird zwischen ihr und der Ampel-Koalition verhandelt – und die Tonlage der Diskussion hat sich merklich geändert.

In die festgefahrene Diskussion um eine Entschuldung finanzschwacher Kommunen durch den Bund kommt Bewegung. Aus der Union, die das Vorhaben in der Vergangenheit blockierte, einer Grundgesetz-Änderung aber zustimmen müsste, sind inzwischen versöhnlichere Signale zu vernehmen. Der Vizechef der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Mathias Middelberg, sagte der SZ, seine Fraktion sei „in einem konstruktiven Austausch mit dem Bundesfinanzministerium“ über das Thema. Allerdings seien noch intensiv „grundlegende und schwierige Fragen“ zu klären.

Bund verhandelt mit Nordrhein-Westfalen

Parallel dazu verhandeln Fachleute von Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) seit November mit der CDU-geführten Landesregierung Nordrhein-Westfalens über „mögliche Handlungsoptionen zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik“, wie das NRW-Kommunalministerium bestätigt.

Als Beispiele für noch zu klärende Fragen nannte CDU/CSU-Fraktionsvize Middelberg, welche Kommunen unter welchen Voraussetzungen entlastet werden könnten, welcher finanzielle Aufwand damit verbunden wäre, wie eine Schuldenübernahme technisch ausgestaltet werden könnte und wie sichergestellt werde, dass die Kommunen keine neuen Schulden machten, eine mögliche Schuldenübernahme also einmalig bleibe. Außerdem warf er die Frage auf, ob eine Zwei-Drittel-Mehrheit auch im Bundesrat erreichbar sei.

Neue Hoffnung für Saar-Kommunen – Entschuldung durch den Bund rückt näher

Daniel Kirch, Saarbrücker Zeitung vom 27.03.2023

Ampel-Koalition will armen Kommunen helfen

Die Ampel-Koalition will hochverschuldete Kommunen, die sich nicht mehr selbst helfen können, von den Altschulden entlasten. Dazu bedürfe es „einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung“ des Bundes und der betroffenen Länder. Das sind vor allem Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Der Bund macht zur Bedingung, dass die Länder einen eigenen Beitrag zur Entschuldung ihrer Kommunen leisten. Das Saarland (2019) und Rheinland-Pfalz (2023) haben bereits Schuldenschnitte für ihre Kommunen beschlossen, Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Auf das größte Bundesland dürfte es nun ankommen. Das Saarland hat die Hälfte der kommunalen Kassenkredite von zwei Milliarden Euro übernommen.

Grundgesetz-Änderung nötig?

Anders als das Saarland betrachtet der Bund aber eine Änderung des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Entschuldung durch den Bund. Ein Sprecher von Bundesfinanzminister Lindner sagte der SZ, Prämisse für die Beteiligung des Bundes bleibe „ein übergreifender Konsens“ in Bundestag und Bundesrat. Neben der Bereitschaft des Bundes sei aber auch die Solidarität der Länder erforderlich, deren Kommunen nicht von einer Entschuldung profitierten. Etwaige Kompensationszahlungen an nicht betroffene Länder schließt der Bund aus.

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

Erste Teilentschuldung

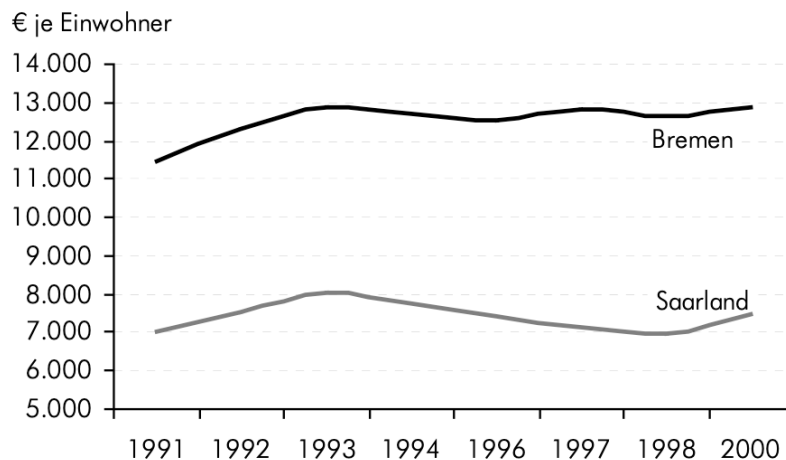
1994 bis 2004: Saarland und Bremen erhalten Bundesergänzungszuweisungen zur Überwindung der (vom Bundesverfassungsgericht festgestellten) „extremen Haushaltsnotlage“:

Tabelle 1: Hilfen zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage 1994 – 2004 in Mio. €

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	insg.
<i>HB</i>	920	920	920	920	920	920	818	716	614	511	357	8.536
<i>SL</i>	818	818	818	818	818	818	537	460	383	307	256	6.851

Quelle: Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten Saarland 2002

Abbildung 13: Entwicklung der Kreditmarktschulden je EinwohnerIn



Quelle: Statistisches Jahrbuch BRD

Quelle: Lang, Wiebke und Rudolf Hickel (2003) : Sanierungshilfen des Bundes durch Teilentschuldung 1994 bis 2004: Überwindung der "extremen Haushaltsnotlage" und Stärkung der Wirtschaftskraft. Eine Zwischenbilanz. Stadtstaat Bremen und das Saarland im Vergleich, IAW Arbeitspapier, No. 2/2003, Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW), Universität Bremen und Arbeitnehmerkammer Bremen, Bremen.

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

Die Lasten der Vergangenheit

Für Kohle, Stahl und Saar-Ausbau hat das Land über zwölf Milliarden Euro ausgegeben

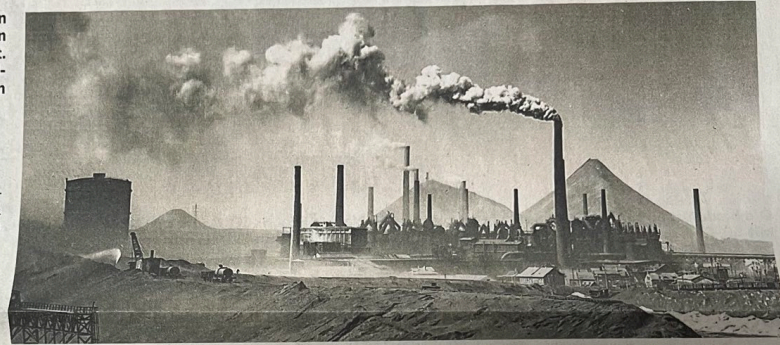
Kohle und Stahl haben den Wohlstand des Landes in den letzten Jahrzehnten gesichert. Doch immer neue Millionen-Hilfen bürdeten den nachfolgenden Generationen auch Lasten auf.

Von SZ-Redakteur Daniel Kirch

Saarbrücken. Aus den lange vergangenen Zeiten der schweren Stahlkrise im Saarland gibt es eine Anekdote, die Horst Rehberger auch 30 Jahre später noch erstaunt zum Besten gibt. Der FDP-Mann aus Karlsruhe war 1984 gerade als Wirtschaftsminister an die Saar gekommen, als er 50 Millionen Mark für den angeschlagenen Saarstahl-Konzern locker machen sollte, um das 13. Monatsgehalt der Beschäftigten zu finanzieren. Als Rehberger sich im Gegensatz zum mächtigen FDP-Chef Werner Klupp sträubte, hatte er zwei Möglichkeiten: zurücktreten oder den Willen der CDU/FDP-Koalition umsetzen. Er blieb – und das Land zahlte.

Die Geschichte zeigt, dass in den 80er Jahren selbst gestandene Liberale die Milliardenhilfen für die Montanindustrie, wenn auch zähneknirschend, mittrugen. Allein in Rehbergers erstem Amtsjahr pumpte das Saarland umgerechnet 338 Millionen Euro in die marode Stahlindustrie, die wegen eines weltweiten Subventions-Wettlaufs und Überproduktionen in Bedrängnis geraten war. Zählt man alle Ausgaben des Landes für die Montanindustrie von 1960 bis 2011 inklusive Zinsen zusammen, kommt man auf 12,1 Milliarden Euro. Das zeigen Berechnungen des Finanzministeriums, die der SZ vorliegen. Die Zahl ergibt sich aus 2,3 Milliarden Euro Ausgaben für Bergbau (900 Millionen), Stahlindustrie (1,1 Milliarden) und Ausbau der Saar (300 Millionen) sowie den daraus resultierenden Zinslasten, die sich über ein halbes Jahrhundert auf 9,8 Milliarden Euro summiert haben.

Insbesondere in den 80ern

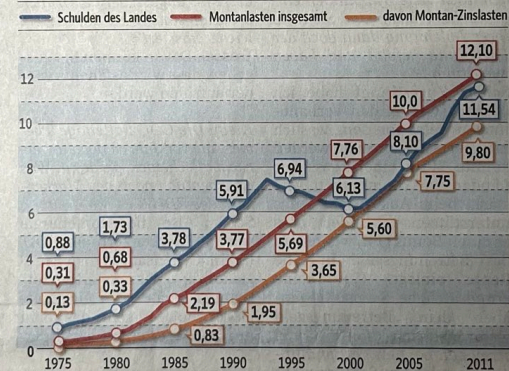


1956 rauchten die Schloten der Völklinger Hütte ständig.

FOTO: STAATLICHE BILDSTELLE FÜR DAS SAARLAND

Montanlasten des Saarlandes

Ausgaben des Landes für Kohle, Stahl und Saar-Ausbau, Angaben in Milliarden



SZ-INFOGRAFIK/ACM/QUELLE: MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND EUROPA

Zahlen gerundet

hatte der Landtag nach Hiobbotschaften der Stahlindustrie immer neue Hilfen beschlossen – in großer Einigkeit von CDU, SPD und FDP. Weil dafür eigentlich kein Geld da war, wurden Kredite aufgenommen, die Schulden- und Zinsenspirale drehte sich immer weiter.

Interessant an den Montanlasten von 12,1 Milliarden Euro ist: Die Zahl entspricht in etwa dem heutigen Schuldenberg des Landes (siehe Grafik). Die Grü-

nen, die erstmals 1994 in den Landtag einzogen, machen den damals Verantwortlichen heute schwere Vorwürfe. „Das Land badet die Fehler heute aus, die SPD und CDU damals gemacht haben“, sagt Parteichef Hubert Ulrich angesichts der Verschuldungspolitik der CDU- und SPD-geführten Regierungen.

Bei der Landesregierung führt die Schuldsituation von heute aber nicht zur Neubewertung der Beschlüsse von einst: „Die

damaligen Entscheidungen haben dazu beigetragen, dass es heute eine sehr wettbewerbsfähige Stahlindustrie an der Saar gibt, und sie haben einen wirtschaftlichen Strukturwandel ohne Brüche ermöglicht“, erklärte das Finanzministerium von Stephan Toscani (CDU). In der Tat war in den 70er Jahren jeder vierte Arbeitnehmer im Saarland bei einer Grube oder Hütte beschäftigt; heute liegt der Anteil im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Bis in die 90er hinein gingen rund 60 Prozent der ehemals 54 000 Hüttenarbeitsplätze verloren. „Der Bund hat die damaligen Entscheidungen zur Stahlindustrie mitgetragen und begleitet, um Massenentlassungen zu verhindern. Letztendlich hat er aber das Land mit den damit verbundenen Lasten weitestgehend alleine gelassen“, so das Finanzministerium. In der Folge hatte das Bundesverfassungsgericht 1992 geurteilt, dass die Notlage des Haushaltes unverschuldet sei – die Voraussetzung für die Teilentschuldungen durch den Bund zwischen 1994 und 2004 (6,6 Milliarden Euro). Für Gegenwart und Zukunft schränkt das Finanzministerium ein: „Unter den Bedingungen der Schuldenbremse wären derart kostenträchtige Entscheidungen heute nicht mehr zulässig.“

Sanierungsprogramm zur Abwendung der Haushaltsnotlage;
2011 mit Stabilitätsrat beschlossen und 2017 bis ins Jahr 2019 verlängert:

- Festlegung Obergrenze Nettokreditaufnahme und Rückführung des strukturellen Defizits
- Sanierungshilfe an das Saarland vom Bund: 260 Mio €/Jahr
- jährliche Rechenschaft gegenüber Stabilitätsrat

Ab 2020:

- Jährliche Sanierungshilfe von 400 Mio. €
- Beginn der regelmäßigen Tilgung der Altschulden in Höhe von jahresdurchschnittlich 80 Mio. €

Steuereinnahmen, Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Quelle: Mittelfristige
Finanzplanung des
Saarlandes 2022-
2026

steuerabhängige Einnahmen	2022	2022*	2023	2024	2025	2026
1. Steuereinnahmen in Mio. €						
a) Gemeinschaftssteuern	3.255,3	3.569,6	3.697,0	3.835,4	3.941,0	4.082,1
b) Landessteuern	234,7	299,1	280,9	285,7	290,6	295,4
c) Globale Steuermehr-/ -mindereinnahmen	-58,0	-43,6	-45,7	-74,3	-104,6	-134,7
nachrichtlich: <i>Steuerähnliche Abgaben</i>	17,0	17,0	20,7	17,5	17,9	18,2
Summe Steuereinnahmen in Mio. €	3.432,0	3.825,1	3.932,2	4.046,9	4.127,0	4.242,8
<i>Veränderungsrate in v. H.</i>	-2,9	11,5	14,6	2,9	2,0	2,8
2. Zuweisungen im Länder- finanzausgleich in Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Bundesergänzungszuweisungen in Mio. €	303,2	313,5	327,6	342,8	357,1	364,2
a) Allgemeine BEZ	211,2	220,7	234,7	245,1	255,5	267,9
b) Sonderbedarfs-BEZ Gemeindefin.kraft	23,4	21,2	22,3	24,9	27,3	28,9
c) Sonderbedarfs-BEZ Forschungsförd.	5,3	5,3	4,3	6,5	8,0	1,1
d) Sonderbedarfs-BEZ polit. Führung	63,4	66,3	66,3	66,3	66,3	66,3
Steuereinnahmen, LFA und BEZ in Mio. €	3.735,2	4.138,6	4.259,8	4.389,6	4.484,0	4.607,0
<i>Veränderungsrate der steuerabhängigen Ein- nahmen (ohne steuerähnliche Abgaben) in v. H.</i>	-2,4	8,2	14,0	3,0	2,2	2,7
Kompensationsbetrag für den Wegfall der Kraft- fahrzeugsteuer in Mio. €	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3
steuerabhängige Einnahmen in Mio. €	3.854,5	4.257,9	4.379,1	4.508,9	4.603,3	4.726,3

*Der Entwurf des Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2022 enthält neben den notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung eines Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland insbesondere Zuführungen an dieses Sondervermögen aus dem Kernhaushalt, die Veranschlagung von absehbaren Steuer Mehreinnahmen sowie von Mehrausgaben als Folgen der Energiepreisexplosion, der Weiterleitung von Bundesmitteln für Ukraine-kosten und schließlich eine Haushaltsvorsorge für weitere mittelbare Kosten des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine.

TABELLE 2: ENTWICKLUNG DER BEREINIGTEN AUSGABEN

bereinigte Ausgaben	2022	2022*	2023	2024	2025	2026
bereinigte Ausgaben in Mio. €	5.015,2	8.060,8	5.297,0	5.424,5	5.539,5	5.668,5
Veränderung zum Vorjahr in Mio. €	180,4	3.226,1	281,9	127,5	115,0	129,0
<i>in v. H.</i>	+ 3,7	+ 66,7	+ 5,6	+ 2,4	+ 2,1	+ 2,3

* 2022 basierend auf dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2022

Quelle:
Mittel-
fristige
Finanz-
planung
des
Saarlandes
2022-2026

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

Langfristplanung bis zum Jahr 2032

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
bereinigte Einnahmen	5.748	5.881	6.017	6.128	6.270	6.416	6.566
Personalausgaben	2.018	2.078	2.139	2.201	2.266	2.332	2.400
Investitionsausgaben	521	546	577	615	657	675	692
bereinigte Ausgaben	5.668	5.800	5.936	6.047	6.189	6.335	6.485
Finanzierungssaldo	80	81	81	81	81	81	81
Kreditmarktschulden^{1,2,3}	13.245	13.165	13.085	13.005	12.925	12.845	12.765
Zinssteuerquote	6,9	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	5,9

¹ *Kreditmarktschulden: nur Kernhaushalt und ohne Kassenkredite*

² *Am 31.12.2021 Schuldenstand ohne Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (SV Saarlandpakt 509 Mio. € und SV Pandemie 500 Mio. €)*

³ *Nicht berücksichtigt ist die tatsächliche Neuverschuldung zur Finanzierung der Ausgaben des Transformationsfonds in Höhe von rd.2,8 Mrd. €, deren zeitlicher Verlauf derzeit noch offen ist.*

Quelle: Mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes
2022-2026

Transformationsfonds Saarland*

- „Sondervermögen“ im Volumen von drei Mrd. Euro
- Laufzeit 10 Jahre
- Investitionen in Transformation der Wirtschaftsstruktur:
 - Industriepolitik
 - Infrastruktur
 - Innovation
- Tilgung: 2035-2075
- Zur Orientierung:
 - Volumen Landeshaushalt: 5 Mrd. Euro
 - Schulden des Landes bisher: 14,7 Mrd. Euro

*Link zum Transformationsfonds beim Finanzministerium:

https://www.saarland.de/mfw/DE/aufgaben/transaktionsfonds/transaktionsfonds_no_de.html

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

Wirtschaftsplan des „Sondervermögens Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“

Maßnahme	Gesamtvolumen in Mio. Euro	Ansatz 2023 in Mio. Euro
I. Industrieprojekte, davon:	1.000	70
Neue Ansiedlungsprojekte, neue Flächenerschließungen, Ford-SLS Nachnutzung	800	50
KMU-Förderung/Sonstige Projekte	200	20
II. Infrastruktur, davon:	1.200	50
Infrastruktur, Wasserstoffwirtschaft und Stahl	500	20
Infrastruktur und energetische Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden, davon:	700	30
Sanierungsmaßnahmen	500	
Neubaumaßnahmen	200	
III. Innovation	600	15
III. a) Innovation/Start-ups/Technologieförderung	250	10
Technologietransfer	50	5
Start-ups/Gründungsförderung im Tech-Bereich	200	5
III. b) Innovationsinfrastruktur an Hochschulen, davon:	350	5
Erschließungsmaßnahmen Forschungsgebäude	75	
Kofinanzierung potentieller mit dem Bund finanzierter Forschungseinrichtungen	100	
Sonstige Innovationsinfrastruktur an Hochschulen	175	5
IV. Sonstiges	200	0,54
Zinsausgaben	196	0,3
Verwaltungsausgaben für den Fonds	4	0,24
V. Globale Mehrausgaben für Zwecke des Transformationsfonds		25
Ausgaben	3.000	160,54
Ausgabenplafond	3.000	170

Quelle:
Arbeitskammer
2023

Quelle: Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2023

Arbeitskammer

Erinnerung:

„Schuldenbremse“ 2009 Art. 109 GG, Abs. 3:

„Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (...) vorsehen.“

Maximal zulässige Grenze für strukturelles Defizit des Bundes: 0,35% des BIP.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/Schuldenbremse.html?view=renderHelp>

(Weitere) Verschuldung für Saarland sinnvoll?

- „Überschusslast“ (Excess Burden) der Besteuerung in ferne Zukunft verlagert.
- Nach “Goldener Regel“: zulässig, wenn künftige Generationen dadurch höhere Einkommen erzielen.
- Ermöglicht Kofinanzierung von Programmen von Bund/Europäischer Union
- Hoffnung: Bei höherem Einkommen (BIP) Kapitaldienst (aus höherem Steueraufkommen) finanzierbar.

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

(Weitere) Verschuldung für Saarland sinnvoll?

Einwände:

- Saarland bekommt zurzeit 400 Millionen/Jahr als Sanierungshilfe (siehe Kapitel 2).
 - Voraussetzung: Einhaltung der Schuldenbremse: Netto-Tilgung von zunächst 80 Mrd. Euro/Jahr
 - Saarland will „Notfallklausel“ geltend machen – für Dauer von zehn Jahren (!?)
 - => Zustimmung des Stabilitätsratsrats fraglich
- Investitionen dienen nicht Mehrung, sondern Ersatz des vorhandenen Kapitalstocks (zur klimaneutralen Produktion)
 - => Nominales Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Steueraufkommen des Landes steigen dadurch nicht.
 - Hinzu kommt demographische Entwicklung: schrumpfende Bevölkerung: $g \downarrow$
 - => bei zugleich steigenden Zinsen Einengung künftiger Ausgabenpielräume (Zinslastquote \uparrow) => Haushaltsnotlage?

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

(Weitere) Verschuldung für Saarland sinnvoll?

Einwände:

- Selbst wenn Steuermehreinnahmen des Landes erzielt werden, drohen sie im bundesstaatlichen Finanzausgleich (mehr als) abgeschöpft zu werden (siehe Kapitel 2).
- Starke Interessen an Subventionierung der laufenden Produktion – auch in anderen Branchen
- Starke Interessen an Finanzierung laufender (konsumtiver) Staatsausgaben

Fazit:

- Es bleibt spannend.
- Wir freuen uns auf eine rege Diskussion
- ... nicht wahr?!

VI.4 Finanzverfassung und Lage des Saarlands

Stellungnahme des Beirats beim Stabilitätsrat zum Transformationsfonds vom 16.12.2022:

Das Saarland hat am 7. Dezember 2022 beschlossen zur Einrichtung des Transformationsfonds auf die Ausnahmeklausel zurückzugreifen, um zusätzliche umfangreiche Schulden aufzunehmen. Damit sollen strukturelle Vorhaben in den kommenden Jahren finanziert werden. Der Schuldenzuwachs beläuft sich damit auf etwa 3 Tausend Euro pro Einwohner und vergrößert damit die ohnehin höchste Pro-Kopf-Verschuldung von rund 18 Tausend Euro pro Einwohner unter den Flächenländern noch einmal deutlich.

Das Saarland erhält derzeit bereits Sanierungshilfen des Bundes wegen übermäßiger Verschuldung. Die vom Saarland gewählte Vorgehensweise ermöglicht dem Ansatz nach einen Aufwuchs der Verschuldung, der mit den europäischen Vorgaben nicht vereinbar ist: hier entwickelt sich ein Präzedenzfall, durch den die nationalen nationalen Regeln zur Schuldenbegrenzung der Länder weitgehend ins Leere laufen. Entziehen sich die Bundesländer der Verpflichtung, ihren Anteil zur Einhaltung der für alle Gebietskörperschaften bindenden gesamtstaatlichen Vorgaben zu leisten, sind die gesamtstaatlichen Regelvorgaben aber nicht zu halten,

Der Beirat stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die aktuellen Regelungen der Schuldenbremse nur eine Möglichkeit darstellen, die europäischen Vorgaben für das gesamtstaatliche Defizit abzusichern. Änderungsvorschläge sind legitim und mögen sinnvoll sein. Konkrete Änderungen sollten aber in regulären gesetzlichen Verfahren beschlossen werden und stabilitätspolitische Mindestvorgaben einhalten.

Sie sollten sich langfristig auch an der Einhaltung der EU-Fiskalregeln orientieren und **nicht vornehmlich darauf abzielen, in der laufenden Legislaturperiode möglichst umfangreiche Schuldenspielräume zu schaffen.** Änderungen könnten etwa bei der Konjunkturbereinigung im Anschluss an die laufende Evaluierung vorgenommen werden. Es erscheint aber auch eine weniger ambitionierte Grundposition und damit ein etwas größerer Kreditspielraum erwägenswert, wenn die Schuldenquote relativ niedrig ist. Grundlegendere Anpassungen der Schuldenbremse erfordern dabei verfassungsändernde Mehrheiten. Ein weiteres Aushöhlen und Umgehen der bestehenden Regeln hielte der Beirat dagegen für höchst problematisch.

Wenn alle Länder wie im Saarland geplant über einen Zehnjahreszeitraum zusätzliche Schulden in Höhe von 3.000 Euro pro Kopf aufnehmen würden, entspräche das hochgerechnet über die Einwohnerzahl im Jahr 2021 bundesweit rd. 7% des BIP an zusätzlicher Verschuldung. Das wären über den Zehnjahreszeitraum bei unverändertem BIP durchschnittlich pro Jahr 0,7% des BIP an Defizit außerhalb der Kernhaushalte der Länder. Selbst wenn man berücksichtigt, dass das nominale BIP im Zehnjahreszeitraum wachsen dürfte, ist klar, dass das zusätzliche Defizit weit oberhalb des im Rahmen der EU-Fiskalregeln rechnerisch zulässigen strukturellen Defizits liegen würde, wenn der Bund regelmäßig 0,35% des BIP in Anspruch nimmt.